

EINLADUNG

zu einer Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: **XVI / 51**
Tag der Sitzung: **Dienstag, 10.09.2013**
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**
Beginn der Sitzung: **17:00 Uhr**

HA

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

- 1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
- 2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:
 - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 09.07.2013;
hier: Umbesetzung im Beschwerdeausschuss
 - b) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.08.2013;
hier: Umbesetzung im Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss und im Regionalen Abfallwirtschaftsbeirat im Zweckverband RegioEntsorgung
 - c) Antrag der SPD-Fraktion vom 07.08.2013;
hier: Umbesetzung in der EWW-Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH
 - d) Antrag des Fördervereins der Regenbogenschule e.V. vom 05.08.2013;
hier: Umbesetzung im Behindertenbeirat
- 3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der FDP-Fraktion vom 02.07.2013;
hier: Erstellung Inklusionsplan für die (schulische) Inklusion
 - b) Antrag der CDU-Fraktion vom 15.07.2013;
hier: Prüfung Einführung Aufgrabungssperre in Stolberg

- c) Antrag der SPD-Fraktion vom 14.08.2013;
hier: Parksituation Werth, Schillerstraße
- 4. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
hier: Bereitstellung Ausgabemittel bei PSP 5.650084.510.810 "Einrichtung
Sekundarschule"
- 5. Endausbau Bebauungsplangebiet Br. 121 "Mozartstraße";
hier: Bereitstellung von Finanzmitteln
- 6. Bebauungsplan Nr. 160 "Fachmarktzentrum Zweifaller Straße";
hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- 7. Fortschreibung des Zentrenkonzeptes "Einzelhandel" aus dem Jahr 2008
hier: Beschluss zur Fortschreibung
- 8. Rahmenplan Stadtrandsiedlung sowie Bebauungsplan Nr. 167 "Stadtrandsiedlung"
und 101. Änderung des FNP;
hier: Beschluss des Rahmenplanes und Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1)
BauGB
- 9. Bereitstellung von Mitteln zur Kostenbeteiligung an der Ersteinrichtung des "Service
Zentrums Stolberger Bahnhof"
- 10. Grünmetropole e.V. - Erhöhung Mitgliedsbeitrag
- 11. Änderung Entgelt- und Benutzungsordnung für die Burg Stolberg
- 12. Bericht Umsetzungsstand Haushaltssanierungsplan der Stadt Stolberg 2012 - 2021
zum 30.06.2013
- 13. Finanzcontrolling 2013;
hier: Stand: 30.06.2013
- 14. Bestandsaufnahme der Stolberger Lehr- und Wanderpfade
- 15. Umlaufbeschluss;
hier: GREEN Solar Herzogenrath GmbH -
Anteilsübertragung von EWV auf GREEN
- 16. Etat des Jugendamtes für den konsumtiven Haushalt 2014
- 17. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen;
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
- 18. Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln;
hier: BAV Fahrzeuge Feuerschutz
- 19. Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln;
hier: Spielplatz Brockenberg
- 20. Unterjähriges Personalkostencontrolling 2. Quartal 2013
- 21. Verwaltungsgebührensatzung der Kupferstadt Stolberg;

hier: Erlass einer neuen Satzung

22. Bestellung eines weiteren Vertreters des Bürgermeisters und eines Vertreters in der Funktion des Kämmerers;
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung

23. Wohnen in Stolberg;
hier: Auftrag des Hauptausschusses vom 18.06.2013

24. Jahresabschluss 2009; **- Vorlage wird nachgereicht -**
hier: Informationsvorlage

25. Feststellung der Jahresabschlüsse 2010, 2011 und 2012
- Vorlage wird nachgereicht -

26. Antrag der Koalition aus SPD-Fraktion und CDU-Fraktion vom 16.08.2013;
hier: Erprobungsphase Verkehrsführung Innenstadt

27. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Abschluss eines städtebaulichen Vertrags (Erschließungsvertrag) zum Bebauungsplan Nr. 157 "Schneidmühle"
2. Rechtsstreit;
hier: W. gegen Stadt Stolberg in einer Grundstücksangelegenheit
3. Verkauf einer Wegefläche
4. Verkauf eines Baugrundstückes im B-Plan-Gebiet 68 "Brockenberg"
5. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

1. CRLAGE HA/Rat 10.09.13
A) 26) / A) 2.6)



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

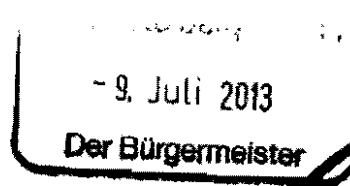
Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o.V.i.A.
Rathaus

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215

Fax +49 2402 13 378

E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion



Konto 6811111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 09.07.2013

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die CDU-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

Jens Franck, Aachener Str. 49, 52223 Stolberg ersetzt Volker Kolauch als stv. sachkundiger Bürger
im Beschwerdeausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tim Grüttemeier
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Dr. Tim Grüttemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatzmeister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	---	---

Volker Kolauch

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o. V. i. A.
Rathaus

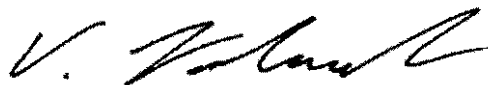
Postanschrift:
Memelstr. 12
D-52222 Stolberg

Stolberg, 17.07.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

hiermit lege ich mein Amt als stellvertretender sachkundiger Bürger im Beschwerde-
ausschuss nieder.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Kolauch

Edith Janus-Braun - Niederlegung Volker Kolauch

Von: Marc Delzepich <delzepich.gressenich@gmail.com>
An: Edith Janus-Braun <Edith.Janus-Braun@Stolberg.de>
Datum: 25.07.2013 08:09
Betreff: Niederlegung Volker Kolauch
Anlagen: Niederlegung Kolauch.pdf

Hallo Frau Janus-Braun,

hiermit übersende ich Ihnen wie besprochen Volker Kolauchs Schreiben an den Bürgermeister.

Freundliche Grüße
Marc Delzepich

--

Marc Delzepich
Bergerhof 2
52224 Stolberg
0176-13090909
(CDU-Fraktion Stolberg)

VORLAGE

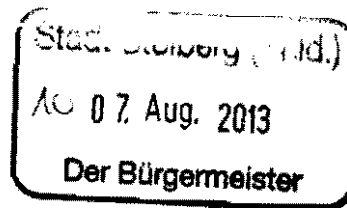
HA/Rat 10.09.13
A) 26) / P) 26)

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

im Rat der Stadt Stolberg

Rathaus

52222 Stolberg



Herrn

Bürgermeister

Ferdinand Gatzweiler

Im Hause

Stolberg, den 5. 8. 2013

**Betr.: Antrag auf Neubesetzung der Stellvertreterpositionen im Wahlausschuss,
Wahlprüfungsausschuss und im regionalen Abfallwirtschaftsbeirat im Zweckverband
RegioEntsorgung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

Herr Volker Gutzeit hat mit Schreiben vom 17. Juli 2013 sein Amt als Stellvertreter in den oben genannten Ausschüssen und im regionalen Abfallwirtschaftsbeirat niedergelegt.

Aus diesem Anlass beantragt die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen,

Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

Herr Lothar Thoma, Krewinkel 54, 52224 Stolberg, ersetzt Herrn Gutzeit in den oben genannten Ausschüssen und im regionalen Abfallwirtschaftsbeirat.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "F. Ingermann".

Dr. F. Josef Ingermann

Fraktionsvorsitzender

Volker Gutzeit
Hastenrather Straße 26
52222 Stolberg

Eing: 19.07.13
Jo-Je

Edith Janus-Braun
Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

/

17. Juli 2013

Sehr geehrte Frau Janus-Braun,

wegen der Verlegung meines Lebensmittelpunktes nach Freiburg trete ich von folgenden Ämtern als stellvertretendes Mitglied zurück:

Wahlausschuss

Wahlprüfungsausschuss

Regionaler Abfallwirtschaftsbeirat im Zweckverband RegioEntsorgung

Mit besten Grüßen

V. Gutzeit

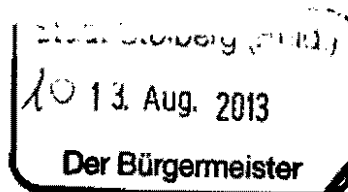


VORLAGE

HA / Ref 10.07.13
A) 2c) / A) 2.c)

Herrn
Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler

im Hause



Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg
Ruf und Fax 0 24 02 – 13 481
e-mail: SPD.Fraktion@Stolberg.de
www.spd-stolberg.de

Stolberg 07.08.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Umbesetzung in einem wirtschaftlichen Unternehmen

Wir beantragen, der Rat möge die Bestellung in der EWW-Energie und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, von Herrn Gerold Fuchs, der zwischenzeitlich nach Düsseldorf verzogen ist, aufheben und an seine Stelle Herrn Patrick Haas zu bestellen.

Herrn
Patrick Haas
Auf der Höhe 56

52223 Stolberg

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender

VORLAGE HA 1 R&T 10.09.13
A) 2.1) / (A) 2.2)

Förderverein der Regenbogenschule e.V.

Förderschule des Kreises Aachen
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung



Regenbogenschule

Stettiner Straße 42
52222 Stolberg

Telefon
02402 1 26 07 0

Telefax
02402 1 26 07 25

email:
info@regenbogenschule.org

FV Regenbogenschule · Stettiner Straße 42 · 52222 Stolberg

Stadt Stolberg
Behindertenbeirat
z. Hd. Frau Harperscheidt
Rathaus
52222 Stolberg

E. D. 13
C

05. Aug. 2013

Sehr geehrte Frau Harperscheidt,

als Beauftragten für den Förderverein der Regenbogenschule möchte ich Ihnen
anstelle von Herrn Jakob Kaußen

Stefan Sanft – geb. 01.12.1981
wohnhaft Horster Park 65 b
4731 Eynatten
stefansanft@gmx.de

nennen.

Mit freundlichen Grüßen

(Elsbeth Delsemmé – Geschäftsführerin)

FDP – Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

FDP

Fraktion Stolberg

FDP-Fraktion Stolberg / Rathausstraße 11-13 / 52220 Stolberg

Stadt Stolberg (M.D.)

Stolberg, den 02.07.2013

- 3. Juli 2013

Der Bürgermeister

Herr
Ferdinand Gatzweiler
Bürgermeister der Stadt Stolberg

Bernhard Engelhardt
Fraktionsvorsitzender
Rathausstraße 11-13
52220 Stolberg
Tel.: 02402 – 13217
Fax: 02402 – 13479
e-mail:
EngelhardtBernard@aol.com
FDP-Fraktion@Stolberg.de

ANTRAG

Antrag der FDP-Fraktion Stolberg auf Erstellung eines Inklusionsplanes für die (schulische) Inklusion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP- Fraktion beantragt die Erstellung eines Inklusionsplanes für die (schulische) Inklusion in Stolberg.

Bei der Erstellung des Inklusionsplanes soll die regionale (Förder-) Schulstruktur mit in den Blick genommen werden, um eine sinnvolle interkommunale Einbindung sicherzustellen. Der Inklusionsplan soll die abgestimmte Basis für ein geordnetes, zielgerichtetes und partnerschaftliches Vorgehen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur inklusiven Beschulung zwischen dem Schulträger und unseren Schulen darstellen.

Die dem Schulträger entstehenden Kosten zur Umsetzung der Inklusion sollen beziffert und deren Verankerung im kommunalen Haushalt abgebildet werden.

Bis zum Vorliegen eines Inklusionsplanes sollen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie kostenintensive Maßnahmen für den Schulträger zurück gestellt werden.

Begründung:

Durch die Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat sich die Bundesrepublik Deutschland zur Herstellung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet. In NRW werden derzeit kaum mehr als 20% der behinderten Schüler/innen eines Jahrgangs gemeinsam mit nichtbehinderten Schülern unterrichtet. Der tatsächliche Bedarf wird auf Grund des sich abzeichnenden Wahlverhaltens der Eltern behinderter Schüler/innen jedoch deutlich höher eingeschätzt.

Die Landesregierung NRW beabsichtigt, im Zusammenhang mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz einen Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung zum Schuljahr 2014/2015 einzuführen.

Allerdings sieht sie sich dabei nicht in der Pflicht, die zusätzlich entstehenden Aufwände für die schulische Inklusion gemäß dem Konnexitätsprinzip auch mit zu finanzieren. Nach ihrer Rechtauffassung ist die Herstellung barrierefreier Schulgebäude, die Beschaffung behindertengerechter Arbeitsmaterialien, die Finanzierung erhöhter Schülerbeförderungskosten, ebenso wie der Einsatz von Integrationshelfern für Unterricht und Nachmittagsbetreuung, ausschließlich durch die Schulträger zu finanzieren.

Aus Sicht der FDP-Fraktion ist es trotz dieses bisher noch nicht aufgelösten Finanzierungskonfliktes erforderlich, schon jetzt tätig zu werden um,

- die Weichen für mehr „Gemeinsames (inklusives) Lernen“ an unseren Schulen zu stellen
- als Schulträger die lokale Entwicklung über einen abgestimmten Inklusionsplan aktiv zu steuern
- unsere Schulen in den Beratungsprozess eng mit einzubeziehen
- alle Schulen/Schulformen unserer Kommune in diesem Inklusionsplan zu berücksichtigen
- die Schnittstellen mit den Nachbarkommunen und anderen Schulträgern (z.B. Landschaftsverband/ private Ersatzschulen) zu definieren
- die Planungen und Umsetzungen an den Vorgaben des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes auszurichten
- sämtliche Kosten zur Umsetzung der schulischen Inklusion transparent zu machen und die Realisierungsmöglichkeiten im Rahmen des Kommunalhaushaltes abzubilden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Engelhardt
Fraktionsvorsitzender



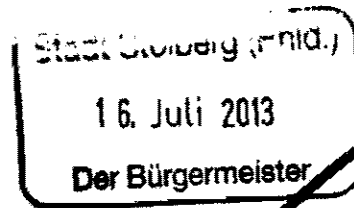
CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o.V.i.A
Rathaus

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215
Fax +49 2402 13 378

E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion



Konto 6811111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 15.07.2013

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die CDU-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob und inwiefern die Einführung einer Aufgrabungssperre in Stolberg realisierbar ist und welche Vor- und Nachteile diese Einführung mit sich bringen würde.

Begründung:

Die Aufgrabungssperre ist eine Klausel in einer technischen Rahmenvereinbarung in einem Vertrag zwischen einer Stadt und einem Versorgungsunternehmen. In der Klausel verpflichtet sich der Energieversorger dazu, seine Baustellen nach Möglichkeit vorausschauend zu planen, sodass die Straßendecke nicht ständig neu aufgerissen werden muss und die Anwohner durch eine neue Baustelle ein-

Vorsitzender:
Dr. Tim Grüttemeier
Stellvertreter Vorsitzender:
Hans Josef Siebertz

Stellvertretender
Vorsitzender & Schatzmeister:
Paul M. Kirch

Geschäftsführer:
Siegfried Pietz
Pressesprecher:
Jochen Emonds

geschränkt werden. Ein häufiger Fall für eine solche planbare Maßnahme ist beispielsweise die Umrüstung von einer Ölheizung auf eine Gasheizung. Bei der Aufgrabungssperre geht es weniger um eine vertragliche Verpflichtung als um gegenseitige Rücksichtnahme und das Erzielen von Synergieeffekten beim Straßenbau. Der Energieversorger, welcher dennoch die Straße aufbrechen will, muss einen Antrag auf Aufhebung der Aufgrabungssperre stellen, in dessen Rahmen er konkret darlegt, aus welchen Gründen der Aufbruch der Straße gerechtfertigt und notwendig ist. Das Ziel muss sein, den Bürger so wenig wie möglich zu belasten und die Kosten gering zu halten. In vielen Städten – darunter auch in der Stadt Köln – gibt es deshalb die Aufgrabungssperre mit sehr positiven Erfahrungen.

Mit freundlichen Grüßen



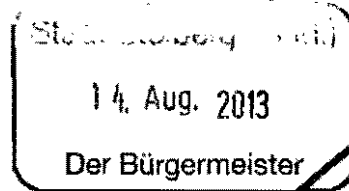
Dr. Tim Grüttemeier
Fraktionsvorsitzender

gez.

Karina Wahlen
Stv. Bürgermeisterin

Vorsitzender: Dr. Tim Grüttemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatzmeister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	---	---

**SPD-Ortsverein
Stolberg - Süd**



SPD Ortsverein Stolberg - Süd - Gartenstr. 13 - 52224 Stolberg

**Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler**

Im Hause

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD-Ortsverein Stolberg-Süd
Vorsitzender: Peter Jussen
Gartenstr. 13**

**Tel.: 02402/126619
SPD-OV-Stolberg-Sued@t-online.de**

14.08.2013

Stolberg, 15.07.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

seit einiger Zeit gehen bei uns Beschwerden von Bürgern aus der Schillerstraße ein. Es wird auf die insgesamt kritische Parkplatzsituation in Stolberg-Werth aufmerksam gemacht. Bürger beschwerten sich insbesondere darüber, dass durch die Schließung von Baulücken und das allgemein gewachsenen Verkehrsaufkommen, die vorhandenen markierten Parkplätze nicht mehr ausreichen.

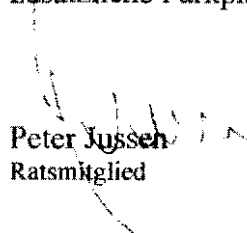
Alternative Stellplätze in den Seitenstraßen stehen ebenfalls nicht zur Verfügung.

Das führt dazu, dass verstärkt verbotswidrig außerhalb der Markierungen geparkt wird.

Aus der Bürgerschaft ergeht der Vorschlag in den Bereichen der Schillerstraße Hausnummer 31-37 und 49 die vorhandenen Parkbuchten zu erweitern.

Wir beantragen, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

Die Parksituation auf der Schillerstraße zu überprüfen und im geschilderten Bereich möglichst zusätzliche Parkplätze zu markieren oder die Parkbuchten zu erweitern


Peter Jussen
Ratsmitglied


Paul Heinz Kaussen
Ratsmitglied

Der Antrag wird von der Fraktion übernommen

Dieter Wolf

Erwin Schulz
Schillerstr. 47
52224 Stolberg
Tel.: 02409/882

Stolberg, 12.6.13

SPD-Ortsverband
Stolberg-Süd
Gartenstr. 13
52224 Stolberg

Parksituation im Ortsteil Stolberg-Werth im Bereich der Schillerstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie auf die seit geraumer Zeit kritische Parkplatzsituation in Werth aufmerksam machen.

Durch die Schließung von Baulücken im Bereich der Schillerstraße sowie das allgemein gewachsene Verkehrsaufkommen reichen die vorhandenen Parkbuchten nicht aus, um annähernd ausreichende Stellplätze bereitzustellen. Diese Situation wurde ebenfalls vom städtischen Ordnungsamt erkannt, das insbesondere in den Abendstunden vermehrt Verwarnungen und Bußgelder ausspricht.

Alternativen bestehen aufgrund der gewachsenen Dorfstruktur fast keine, da die engen Seitenstraßen (z.B. Kiefernweg) nicht zum Parken geeignet sind.

Daher schlage ich vor, dass die vorhandenen Parkbuchten in den Bereichen der Schillerstraße (Hausnummer 31-37 und 49) erweitert werden. Dies wäre eine wesentliche Verbesserung für die Anwohner und würde gleichzeitig freie Kapazitäten beim Ordnungsamt der Stadt Stolberg schaffen. Vielleicht gelingt es Ihnen für diese Idee in den politischen Gremien der Stadt Stolberg eine notwendige Mehrheit zu finden.

Bei Rückfragen oder für eine eventuelle Ortsbesichtigung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Erwin Schulz

Datum 02.07.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses/Rates
10.09.2013
A) 4. A) 3.
Genehmigung einer dringlichen Entscheidung zur Bereitstellung von Ausgabemitteln bei PSP 5.650084.510.810
"Einrichtung Sekundarschule"

**HA/
RAT**

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen, die am 02.07.2013 vom Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und dem Ratsmitglied Herrn Bernhard Engelhardt getroffene dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur Bereitstellung von Ausgabemitteln in Höhe von 13.500,00 € bei PSP 5.650084.510.810 "Einrichtung Sekundarschule" mit der Deckung durch eine Minderauszahlung bei PSP 5.000025.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen städtische KiTas" in Höhe von 13.500,00 € zu genehmigen.

b) Sachverhalt:

Nach dem 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 20.10.2011 wurde die Sekundarschule eine neue Schulform der Sekundarstufe I und im Schulgesetz verankert. Sie umfasst die Jahrgänge fünf bis zehn und bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor.

Aufgrund der Ratsbeschlüsse vom 18.10. und 13.12.2011 und den hieraus resultierenden Antragstellungen der Verwaltung hat die Bezirksregierung mit Schreiben vom 02.02.2012 die Errichtung einer Sekundarschule mit drei Parallelklassen am Schulstandort Kogelshäuserstraße und die Auflösung der Ganztagshauptschule Kogelshäuserstraße zum Schuljahr 2012/2013 genehmigt. Die Genehmigung für die Errichtung der Sekundarschule wurde an die Bedingung geknüpft, dass die Zahl von mindestens 75 Anmeldungen von Kindern aus dem Stadtgebiet Stolberg erreicht wird.

Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 14.03.2012 die Einrichtungsgenehmigung für die Sekundarschule Stolberg widerrufen, da die für die Errichtung gem. § 82 Abs. 1 SchulG erforderliche Mindestgröße von 25 Kindern je Klasse, mithin 75 Kinder nach Ablauf des Anmeldeverfahrens für die Sekundarschule nicht erreicht wurde. Bedingt dadurch, konnte die Sekundarschule in Stolberg nicht errichtet werden und auch die Auflösungsgenehmigung für die Ganztagshauptschule Kogelshäuserstraße wurde durch die Bezirksregierung zurückgenommen.

Mit Schreiben vom 26.04.2012 wurde der Bezirksregierung mitgeteilt, dass die Stadt Stolberg im Rahmen ihres schulorganisatorischen Maßnahmenkonzeptes zum Schuljahr 2013/2014 erneut die Errichtung einer Sekundarschule und parallel hierzu die Auflösung der Ganztagshauptschule Kogelshäuserstraße beabsichtigt. Die erforderlichen Beschlüsse hierzu wurden im Schulausschuss am 20.06.2012 und im Hauptausschuss und Rat am 26.06.2012 gefasst.

Für das Schuljahr 2013/2014 sind nach Ablauf des Anmeldeverfahrens für die geplante Sekundarschule mit einer Anmeldezahl von 80 Schülern die o.g. Auflagen der Bezirksregierung erfüllt, so dass die Errichtung einer Sekundarschule und parallel hierzu die Auflösung der Ganztagshauptschule Kogelshäuserstraße ab dem Schuljahr 2013/2014 erfolgen kann.

Die Sekundarschule benötigt aufgrund ihres eigenen und von der Hauptschule unterschiedenen Profils eigene Bedarfe. Im Rahmen der Umsetzung des Medienkonzeptes (die Hauptschule Kogelshäuserstraße wurde bereits in 2006 mit dem Medienkonzept bedient) müssen die Verwaltungs- und pädagogischen Netzwerke der HS Kogelshäuserstraße und der neuen Sekundarschule umgestellt bzw. neu eingerichtet werden. Der dort vorhandene alte Windows 2003 Server R2 ist aber hierfür nicht geeignet, da Microsoft zum 08.04.2014 den extended Support für alle XP-Betriebssysteme kündigt und daher eine Servermigration des bestehenden Server Windows 2003 Server R2 auf Windows 2008 Server R2 sowohl für Pädagogik als auch für Verwaltung der HS Kogelshäuserstraße/Sekundarschule erfolgen muss. Damit kann man die alten vorhandenen XP clients weiter verwenden und bei Bedarf schon neue Windows 7 oder Windows 8 Geräte integrieren.

Dies ist im Übrigen für alle Schulen, bis auf die neue Gesamtschule, spätestens ab 2014 erforderlich. Hierfür wurden vom Fachamt für den Haushalt 2014 Mittel angemeldet.

Von dem ermittelten Bedarf müssen 13.500 € im Haushaltsjahr 2013 außerplanmäßig bereitgestellt werden. Die Auftragserteilung ist dringend erforderlich, damit ein ordnungsgemäßer Start der Sekundarschule sowohl im pädagogischen Bereich als auch im Verwaltungsbereich zum Schuljahr 2013/2014 erfolgen kann.

c) Rechtslage:

Schulgesetz NRW

d) Finanzierung:

Die Errichtung einer Sekundarschule am Schulstandort Kogelshäuserstraße ist Bestandteil des im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erstellten Maßnahmen- und Finanzkonzeptes. Die Zustimmung der Kommunalaufsicht war bereits am 16.09.2011 für die beabsichtigte Errichtung zum Schuljahr 2012/2013 erfolgt. Im Haushalt 2012/2013 waren lediglich für das Haushaltsjahr 2012 Mittel in Höhe von 15.000 € für die Einrichtung eingestellt.

Daher müssen nunmehr Ausgabemittel außerplanmäßig für 2013 in Höhe von 13.500,00 € gemäß Verfügung des Kämmers bei PSP 5.650084.510.810 "Einrichtung Sekundarschule" zur Verfügung gestellt werden, wozu die Zustimmung des Rates (die durch eine dringliche Eilentscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen ist. Die Deckung erfolgt durch eine Minderauszahlung bei PSP 5.000025.10.810 "Bewegliches Anlagevermögen städtische KiTas" in Höhe von 13.500,00 €.

e) Personelle Auswirkung:

Personal vom Amt für Schulverwaltung und Sport ist eingebunden.

I.A.


Seyffarth
Fachbereichsleiter 3

Dringliche Entscheidung

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird in Anerkennung der Dringlichkeit, die Zustimmung zur Bereitstellung von 13.500,00 € bei PSP ~~5.000006.510.810 "Medienkonzept"~~ für die Sekundarschule in der bisherigen Hauptschule Kogelshäuserstraße erteilt. Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen bei PSP 5.000025.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen städtische KiTas" in Höhe von 13.500,00 €.

* 5.650084.510.810 "Sekundarschule Einrichtung" geändert am 03.07.2013

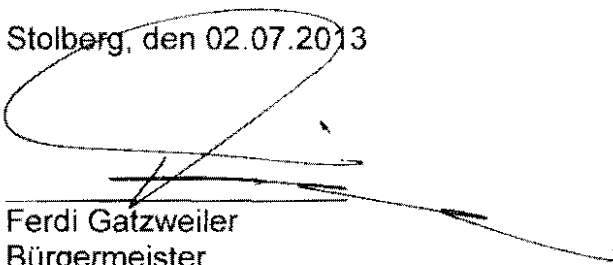
Begründung der Dringlichkeit:

Nachdem zunächst für das Schuljahr 2012/2013 die gem. § 82 Abs. 1 SchulG erforderliche Mindestgröße (25 Schüler je Klasse) von 75 Schülern nach Ablauf des Anmeldeverfahrens für die geplante Sekundarschule nicht erreicht wurde, ist dies für das Schuljahr 2013/2014 mit einer Anmeldezahl von 80 Schülern gelungen, so dass die Errichtung einer Sekundarschule und parallel hierzu die Auflösung der Ganztags Hauptschule Kogelshäuserstraße ab dem Schuljahr 2013/2014 erfolgen kann.

Die Sekundarschule benötigt aufgrund ihres eigenen und von der Hauptschule unterschiedenen Profils eigene Bedarfe. Im Rahmen der Umsetzung des Medienkonzeptes (die Hauptschule Kogelshäuserstraße wurde bereits in 2006 mit dem Medienkonzept bedient) müssen die Verwaltungs- und pädagogischen Netzwerke der HS Kogelshäuserstraße und der neuen Sekundarschule umgestellt bzw. neu eingerichtet werden.

Hierzu müssen insgesamt 13.500 € im Haushaltsjahr 2013 außerplanmäßig bereitgestellt werden. Die Auftragserteilung ist dringend erforderlich, damit ein ordnungsgemäßer Start der Sekundarschule sowohl im pädagogischen Bereich als auch im Verwaltungsbereich zum Schuljahr 2013/2014 erfolgen kann.

Stolberg, den 02.07.2013


Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister


Ratsmitglied

Datum 04.07.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/ Rates

am 10.09.2013

Tagesordnungspunkt A) 5. 1 A) 4.

Betreff: Endausbau Bebauungsplangebiet
Nr.: 121 „Mozartstraße“
Bereitstellung von Finanzmitteln

Rat/HA**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuß empfiehlt / Der Rat genehmigt die Bereitstellung außerplanmäßiger Finanzmittel in Höhe von 150.000,00 € für den Endausbau des Bebauungsplangebietes Nr.: 121 „Mozartstraße“; die Deckung erfolgt über das Ertragskonto 5.660022.500.710 (Verrohrung Mausbach).

b) Sachverhalt:

Die privaten baulichen Anlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 121 „Mozartstraße“ sind weitestgehend abgeschlossen, so dass der Endausbau erfolgen kann. Die Ausführungsplanung, erstellt vom Stolberger Ing.-Büro Meyer, liegt der Stadt vor und wird kurzfristig im ASVU und BVA behandelt. Um die weiteren Schritte (Ausschreibung, etc.) anzulassen, sind Mittel bereitzustellen.

c) Rechtslage:

entfällt

d) Finanzierung:

Die Haushaltsmittel sind außerplanmäßig bereitzustellen.
Eine entsprechende Mittelfreigabe wurde beantragt.

Haushalterische Angaben:

PSP: 5.660011.500.310 „Endausbau B-Plan 121 Mozartstraße“

Sachkonto: 7852000 „Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen“

Betrag 150.000,-- €

Der Kämmerer hat am 08.05.2013 unter VÄL-Nr. 160 wie folgt entschieden:

Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Auszahlungskonto ist die Zustimmung des Rates (die durch eine dringliche Eilentscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Die Deckung der Ausgabe erfolgt über eine Minderausgabe in Höhe von 150.000,-- € bei der Maßnahme 5.660022.500.710 „Verrohrung Mausbach“, Sachkonto 7852000 „Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen“, Produktgruppe 1.5401.

e) Personelle Auswirkungen:

entfällt

I.A.


Kistermann
Leiter Fachbereich 2

VORLAGE

Für die Sitzung des

am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

Hier

Hinweis

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr
und Umwelt / Hauptausschusses / Rates

10.09.2013 / 10.09.2013 / 10.09.2013

A) 2. A) 6. 1 A) 5.

Bebauungsplan Nr. 160 „Fachmarktzentrum
Zweifaller Straße“Beschluss über die öffentliche Auslegung
gem. § 3 (2) BauGBAuf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird
hingewiesen.**ASVU
HA
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ zur Kenntnis und empfiehlt Hauptausschuss und Rat, die öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB anzuordnen.

b) Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 16.07.2013 hat der Rat der Stadt Stolberg den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ vom 13.07.2010 bestätigt und erneut gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ wird als sogenannter einfacher Bebauungsplan gem. § 9 (2a) BauGB aufgestellt, der lediglich festsetzt, „[...] dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind [...]“. Dadurch soll die Ansiedelung bestimmter Arten von Vergnügungsstätten und anderer funktionsgefährdender Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe ausgeschlossen werden.

Die Grundlage des Bebauungsplanverfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der unten genannten Fassung. Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, da der Bebauungsplan lediglich Festsetzungen gem. § 9 (2a) BauGB enthält und gem. § 13 (1) Nr. 2 BauGB keine Schutzgüter im Sinne von § 1 (6) Nr. 7 BauGB („Natura 2000“-Gebiete) durch die vorliegende Planung beeinträchtigt.

Im Verfahren wird gem. § 13 (3) BauGB auf

- die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB,
- die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB,
- auf die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB,
- auf die Angabe in der örtüblichen Bekanntmachung gem. § 3 (2) S. 2 welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind,
- auf die zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) S. 3 und § 10 (4) BauGB
- auf das Monitoring gem. § 4c BauGB

verzichtet.

Weitere Informationen zu der vorliegenden Planung können den, den Fraktionen vorab zur Verfügung gestellten Informationsunterlagen (Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung) entnommen werden.

c) Rechtslage:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194)
- Vorschriften für das automatisierte Zeichnen der Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen – Zeichenvorschrift- Aut NRW (ZV-Aut), RdErl. D. Innenministeriums vom 19.03.2004 (n.v.) – 37-7118, i.d.F.d. RdErl. Vom 14.07.2005 (n.v.) 37.2 – 7118 (SMBl. NRW .71432)

d) Finanzierung:

Durch das Bauleitplanverfahren fallen für die Stadt Stolberg außer der unter Punkt e) genannten personellen Aufwendungen für die Erstellung und die verwaltungstechnische Begleitung des Verfahrens, voraussichtlich keine weiteren Kosten an. Eventuell benötigte Mittel (z.B. für Gutachten, etc.) müssen in den Haushalt eingestellt werden.

e) Personelle Auswirkung:

Die Bearbeitung des Bauleitplanverfahrens bindet personelle Kapazitäten des Amtes für Entwicklungs- und Planungsangelegenheiten.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am 10.09.2013 / 10.09.2013 / 10.09.2013
Tagesordnungspunkt Nr. A) 4. A) 7. A) 6.
Betreff Fortschreibung des Zentrenkonzeptes „Einzelhandel“ aus dem Jahr 2008
Hier Beschluss zur Fortschreibung
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.

**ASVU
HA
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen

- 1. die Verwaltung mit der Fortschreibung des Zentrenkonzeptes „Einzelhandel“ aus dem Jahr 2008 zu beauftragen, sowie**
- 2. den räumlichen Teilbereich der „Kernstadt“ zeitlich vorrangig zu bearbeiten.**

b) Sachverhalt:Allgemein:

Am 26.08.2008 hat der Rat der Kupferstadt Stolberg das Zentrenkonzept „Einzelhandel“ als ein städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen.

Ziel dieses Konzeptes sollte vor allem die Lösung des beständigen Konfliktes zwischen den betriebsmotivierten Anforderungen an einen Einzelhandelsstandort und den stadtentwicklungsrelevanten und stadterhaltenden Zielvorstellungen der Kommune im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sein, und somit letztendlich zugleich einen praxisorientierten Handlungsleitfaden für die Bewertung und Steuerung zukünftiger Einzelhandelsansiedlungen darstellen.

Seit dieser Zeit haben sich des Weiteren die rechtlichen Rahmenbedingungen kontinuierlich weiterentwickelt, (z.B. div. Änderungen des Baugesetzbuches, Aufhebung des § 24a LEPro als landesplanerische Kernvorschrift zur Ansiedlung von u.a. großflächigen Einzelhandelsbetrieben, bzw. Beschluss des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – „Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel“ vom Juli 2013 als Kompensation der weggefallenen landesplanerischen Steuerung, etc.). Darüber hinaus konnten auch zahlreiche praktische Erfahrungen in der kontinuierlichen Anwendung dieses Konzeptes gewonnen, bzw. mussten ferner auch manche planerische Zielvorgaben als nicht realisierbar oder inzwischen als überholt angesehen werden.

Aus den oben genannten Gründen soll nunmehr das Zentrenkonzept „Einzelhandel“ der Kupferstadt Stolberg an die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst und in Bezug auf die im Jahr 2008 getroffenen planerischen Zielaussagen sorgfältig überprüft und ggf. in Bezug auf neue, d.h. den heutigen Gegebenheiten angepasste planerische Zielsetzungen fortgeschrieben werden.

Sachlicher Teilbereich „Kernstadt“:

Als wesentlich überarbeitungswürdig werden hier vor allem die zentralen Versorgungsbereiche der sog. „Kernstadt“, d.h. der einwohnerstarken, nördlich gelegenen Stadtteile (Ober-

und Unterstolberg/Innenstadt, Atsch, Büsbach und Münsterbusch) mit ihren jeweiligen Funktionsverflechtungen angesehen.

Der hauptsächliche Impuls für die Überarbeitung, bzw. Fortschreibung des Zentrenkonzeptes „Einzelhandel“ wird jedoch durch die gravierenden Missstände innerhalb des Bereiches des „Hauptzentrums Ober- und Unterstolberg“ (Innenstadt) selbst gegeben. So ist es seit der Erstellung des Konzeptes nicht oder nur sehr begrenzt gelungen, die nah- und zentrenrelevanten Versorgungsfunktionen, die zum Teil eine über die Gesamtstadt hinausgehende Funktion haben (sollten), in diesem Bereich langfristig zu sichern oder gar zu stärken. Grund hierfür sind, wie bereits im Zentrenkonzept „Einzelhandel“ 2008¹ oder auch im „Entwicklungskonzept Talachse Innenstadt“ aus dem Jahr 2011² erläutert, neben der schwierigen topografischen Lage, vor allem ein massiver Mangel an großflächigen Potentialräumen für nahversorgungs- und zentrenrelevante Einzelhandelsansiedlungen.

Auch haben in der Vergangenheit Bemühungen zur Errichtung eines erfolgreichen Flächenmanagements in diesem Bereich zu keinem beachtenswerten Erfolg geführt. Vielmehr zeigen die jährlichen Einzelhandelsbestandserhebungen im Innenstadtbereich, dass die zentrenrelevanten Einzelhandelsbetriebe weiter (leicht) abnehmen und kürzlich sogar ein frequenzstarker nahversorgungsrelevanter Betrieb (Vollsortimenter in der Stadthallenpassage) das Hauptzentrum verlassen hat, so dass die erforderliche Nahversorgung des Innen- oder teilweise auch des Kernstadtbereiches allein nur noch durch die (kleineren) Lebensmittelgeschäfte im Bereich Unterstolberg (hier vor allem im Bereich der „Mühle“; der ebenfalls in diesem Bereich ansässige Einzelhandelsstandort „Prattelsackstraße“ wird, obwohl auch er eine gewisse Nahversorgungsfunktion besitzt, als überwiegend Pkw-orientierter Standort angesehen) bzw. im Bereich Oberstolberg durch den Standort Kaufland und den Discountmarkt in der Rathauspassage gewährleistet werden kann.

Da im Bereich der Innenstadt (Ober- und Unterstolberg) wie bereits erwähnt, langfristig keine größeren Flächen für nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe erschlossen werden können und auch eine Wiederbelegung z.B. des derzeitigen Leerstandes in der Stadthallenpassage mit einem nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieb (z.B. Vollsortimenter, Supermarkt) nicht garantiert werden kann, beabsichtigt die Kupferstadt Stolberg einen bestehenden zentralen Versorgungsbereich als ein sog. „Stadtteilzentrum“ mit zumindest einer teilräumlicher Versorgungsfunktion für die sog. „Kernstadt“ auszuweisen, der über ein entsprechendes Ansiedlungs-, d.h. Flächenpotential verfügt. Hierfür kommt insbesondere der bereits bestehende zentrale Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Münsterbusch“ in Betracht, der bereits mit seinem jetzigen Einzelhandelsbestand eine weitergehende Versorgungsfunktion als für den betreffenden Stadtteil selbst besitzt und auch mit der Einbeziehung von angrenzenden Brachflächen (z.B. Teilbereich des sog. „ZINCOLI-Gelände“) über ein ausreichendes Flächenpotential verfügen würde. Darüber hinaus verfügt der zentrale Versorgungsbereich Münsterbusch über eine gute räumlich-integrierte Lage innerhalb des baulichen Zusammenhangs der sog. „Kernstadt“, bzw. grenzt unmittelbar an diejenigen Bereiche der Innenstadt mit einer nur als ausreichend anzusehenden Nahversorgung an.

Die weiteren zentralen Versorgungsbereiche der Kernstadt, das „Nahversorgungszentrum Atsch“ und das „Nahversorgungszentrum Büsbach“ sollen ebenfalls in die vorrangige Bearbeitung miteinbezogen werden, da sie räumlich und vor allem funktional stark mit den bereits angesprochenen zentralen Versorgungsbereichen „Ober- und Unterstolberg“ und „Münsterbusch“ zusammenhängen. Die beiden anderen zentralen Versorgungsbereiche der Kupferstadt Stolberg, das „Nahversorgungszentrum Breinig“ und das „Nahversorgungszentrum Mausbach“ liegen dagegen räumlich und funktional solitär und nehmen somit eigenständige

1 Zentrenkonzept „Einzelhandel“ 2008, Punkt 5.4 Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche, Seite 51 ff.

2 DSK - Deutsche Stadt und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bonn in Zusammenarbeit mit der Planergruppe Bernd K. Heichel, Bonn, 2011, u.a. Punkt 4 Zusammenfassung, Seite 33

Funktionen zur Versorgung der eher ländlich geprägten Stadtteile im süd-westlichen, bzw. süd-östlichen Stadtgebiet wahr. Diese zentralen Versorgungsbereiche sollen im Rahmen der Gesamtfortschreibung überprüft und ggf. angepasst werden.

Überprüfung des „Nahversorgungszentrums Münsterbusch“, bzw. Neueinordnung als sog. „Stadtteilzentrum“:

Im Rahmen des Zentrenkonzeptes Einzelhandel der Stadt Stolberg aus dem Jahr 2008 wurde der Bereich entlang der Mauerstraße sowie der Prämienstraße bis über die Einmündung der Ardennenstraße als ein sog. „Nahversorgungszentrum“ eingestuft.³

Als wesentlicher Magnetbetrieb fungiert hier der großflächige Vollsortimenter an der Mauerstraße im Norden des Zentrums. Darüber hinaus verfügt das Zentrum in seiner aktuellen Abgrenzung über einen modernen und großflächigen Lebensmitteldiscountmarkt in Höhe der Einmündung Schafberg sowie einen, derzeit noch kleinflächigen, zukünftig jedoch auch großflächigen Lebensmitteldiscountmarkt an der Ardennenstraße / Lerchenweg.

Gemäß der damals vorgenommenen Einstufung sollte der zentrale Versorgungsbereich Münsterbusch in seiner Klassifikation als „Nahversorgungszentrum“ ausschließlich der Versorgung des eigenen Stadtteils dienen.

Das aktuelle Zentrenkonzept „Einzelhandel“, bzw. die gängige Rechtsprechung deklariert die sog. „Nahversorgungszentren“ als lokale Versorgungszentren, *„(...) die fast ausschließlich der Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung in direkter Nachbarschaft dienen sollen“*⁴.

Diese Kriterien treffen aufgrund einer ersten gutachterlichen Überprüfung des Einzugsbereiches⁵ für ein sog. „Nahversorgungszentrum“ im Stadtteil Münsterbusch jedoch nicht zu, da die Versorgungsbedeutung dieser Lage bereits aktuell weit über den Stadtteil Münsterbusch hinaus geht. Der zentrale Versorgungsbereich Münsterbusch entspricht damit bereits heute nicht seiner seinerzeit im Zentrenkonzept der Stadt Stolberg vorgenommenen hierarchischen Einordnung als Nahversorgungszentrum.

Dementsprechend wird nun erwogen, den zentralen Versorgungsbereich Münsterbusch zukünftig als ein sog. „Stadtteilzentrum“ zu klassifizieren. Diese Neueinstufung würde bedeuten, dass der zentrale Versorgungsbereich Münsterbusch Versorgungsbedeutung für die gesamte „Kernstadt“ Stolbergs (mit den Stadtteilen Atsch, Büsbach, Donnerberg, Münsterbusch, Oberstolberg, Unterstolberg) übernimmt.

Die Voraussetzungen u.a. des Städtereionalen Einzelhandelskonzeptes Aachen (STRIKT) für eine Qualifizierung des zentralen Versorgungsbereichs Münsterbusch als ein Stadtteilzentrum sind aus Sicht der Verwaltung gegeben, da es die Funktion von Stadtteilzentren wie folgt definiert:

*„Stadtteilzentren übernehmen Ergänzungsfunktionen auf der Teilraumbene. Deshalb sollen nur diejenigen zentrenrelevanten Vorhaben in diesen Zentren realisiert werden, die Versorgungsfunktionen auf Stadtteilebene übernehmen. Vorhaben mit größeren Einzugsgebieten bleiben den Hauptzentren vorbehalten.“*⁶

3 Zentrenkonzept „Einzelhandel“ 2008, Punkt 5.4.6, Nahversorgungszentrum Münsterbusch, Seite 62 ff

4 Zentrenkonzept „Einzelhandel“ der Kupferstadt Stolberg, Seite 48

5 Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen auf dem „ZINCOLI-Gelände“, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Köln, Juli 2013

6 siehe STRIKT Aachen, Seite 132

Das Städtereregionale Einzelhandelskonzept Aachen (STRIKT) definiert genaue Kriterien zur funktionalen Bestimmung von Stadtteilzentren. Diese sind im vorliegenden Fall wie folgt zu beurteilen:

- Ausreichende Kaufkraftbasis: (mind. 8.000 Einwohner im Stadtteil / im Verflechtungsbereich): Im Stadtteil Münsterbusch leben aktuell ca. 7.000 Einwohner. Da der Verflechtungsbereich jedoch bereits heute über den Stadtteil selbst hinausgeht, wird die Einwohnerzahl von 8.000 deutlich überschritten. Es ist davon auszugehen, dass der Verflechtungsbereich den Bereich des Stolberger Kernsiedlungsgebietes („Kernstadt“) mit den Stadtteilen Atsch, Büsbach, Donnerberg, Münsterbusch, Oberstolberg, Unterstolberg umfasst welcher aktuelle ein Potenzial von ca. 36.100 Einwohnern aufweist.
- Städtebauliche Lage: im historischen Ortskern / zentrale Lage im Stadtteil: Der geplante zentrale Versorgungsbereich nimmt bereits heute eine Randlage innerhalb des Stadtteils Münsterbusch ein. Auch handelt es sich bei der Änderung, bzw. bei der geplanten Einbeziehung von Flächen lediglich um eine Arrondierung des bislang bestehenden zentralen Versorgungsbereiches und nicht um eine grundlegende Neufestsetzung.

Darüber hinaus verfügt der zentrale Versorgungsbereich Münsterbusch in Bezug auf sein geplantes Einzugsgebiet innerhalb des baulichen Zusammenhangs der sog. „Kernstadt“ über eine gute räumlich-integrierte Lage.

- Einzelhandelsdichte: (mind. 30 Einzelhandelsbetriebe ansässig): Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches weniger als 30 Einzelhandelsbetriebe ansässig. Bei den bestehenden Betrieben sowie den Planungen am Standort des ZINCOLI-Geländes handelt es sich jedoch um zum Teil strukturprägende Betriebe mit einer gesamtstädtischen Ausstrahlung. Das geplante Stadtteilzentrum Münsterbusch wird somit eine Verkaufsflächenausstattung aufweisen, welche deutlich über der eines Nahversorgungszentrums liegen wird.
- Nahversorgungsfunktion: (mind. ein Lebensmittelmarkt ansässig): Innerhalb der vorgesehenen Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Münsterbusch sind zum aktuellen Zeitpunkt zwei bestehende großflächige Lebensmittelmärkte (Netto Lebensmitteldiscountmarkt, Edeka-Center Cevik) ansässig. Infolge der Realisierung der Planvorhaben auf dem ZINCOLI-Gelände würde sich die Zahl der Lebensmittelmärkte somit auf insgesamt vier erhöhen.
- Ergänzende Einzelhandelsfunktion: (Verkaufsfläche in Nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimentsbereichen mind. 1.500 m²): Diese Voraussetzung kann ebenfalls als erfüllt angesehen werden. Alleine die beiden Anbieter Netto und Edeka weisen in der Summe bereits heute eine Verkaufsfläche von rd. 3.800 m² im überwiegend nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf.
- Einzelhandelszentralität: (Umsatz des Einzelhandels im Stadtteilzentrum entspricht mind. 20 % der Kaufkraft im Stadtteil / Verflechtungsbereich): Setzt man nur die Umsatzleistung der beiden Anbieter Netto und Edeka ins Verhältnis zur Kaufkraftbasis der wesentlichen Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren ergibt sich bezogen auf die verfügbare Kaufkraft in der Stolberger „Kernstadt“ (Atsch, Büsbach, Donnerberg, Münsterbusch, Ober- und Unterstolberg) ein Zentralitätswert von rund 22. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Planumsätze am Standort ZINCOLI-Gelände in den genannten Sortimenten wird die Zentralität weiter ansteigen.
- Fazit: Die Voraussetzungen für eine Qualifizierung als Stadtteilzentrum im Sinne des STRIKT sind somit erfüllt. Auch das Zentrenkonzept „Einzelhandel“ (2008) der Kupfer-

stadt Stolberg sah innerhalb der dreistufigen Zentrenhierarchie Stadtteilzentren grundsätzlich vor, ohne diese Zentrenkategorie bislang allerdings besetzt zu haben.

Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs „Stadtteilzentrum Münsterbusch“ (Anl. 1):

Die Abgrenzung des zukünftigen Stadtteilzentrums Münsterbusch soll im Norden im Hinblick auf die vorgesehenen Einzelhandelsnutzungen weiter gefasst werden als bisher. Erwogen wird eine Ausweitung der Zentrenabgrenzung um den westlichen Teilbereich des sog. ZINCOLI-Geländes. Dieser Bereich liegt unmittelbar gegenüber des E-Centers Cevik und soll im Rahmen der vorgesehenen Nutzungsänderung auch städtebaulich attraktiv an das bestehende Zentrum angebunden werden.

Gegenüber der Abgrenzung aus dem Jahr 2008 ist geplant, dass der zentrale Versorgungsbereich in südlicher Richtung in Höhe Einmündung Schafberg räumlich begrenzt wird, so dass eine kompakte Zentrenstruktur geschaffen werden kann, die sich durchaus städtebaulich integriert, auch wenn sie nicht vollständig zentral im Stadtteil Münsterbusch gelegen ist.

Der aktuelle zentrale Versorgungsbereich erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung über eine sehr große Distanz von ca. 1,1 km zwischen dem E-Center Cevik im Norden und dem Lidl Lebensmitteldiscountmarkt in Höhe der Einmündung Ardennenstraße im Süden. Der Bereich entlang der Prämienstraße zwischen den Einmündungen Ardennenstraße im Süden und Schafberg im Norden ist jedoch überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt und weist keine wesentlichen Handels- oder sonstigen Frequenznutzungen auf. Der Anbieter Lidl stellt einen Solitärstandort in siedlungsräumlich integrierter Lage mit einem auf die wohnungsnaher Versorgung ausgerichteten Einzugsbereich dar, dessen Lage innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches nicht zwingend erforderlich ist.

Aufgrund der räumlichen Distanz bis zur Einmündung Schafberg sowie der in diesem Bereich fehlenden, zentrenprägenden Nutzungen wird geplant, diesen Bereich aus dem zentralen Versorgungsbereich Münsterbusch herauszunehmen.

Des Weiteren wird angeregt, auch den zentralen Versorgungsbereich im Westen um einen Teil der Prämienstraße ab der Einmündung Bachstraße für jeweils ca. 100 m in nördliche und östliche Richtung zu verkürzen. Dieser Bereich weist ebenfalls keine wesentlichen zentrenprägenden Nutzungen auf, welche frequenzbringende Funktionen für das Zentrum übernehmen könnten.

Im Vergleich zur aktuellen Abgrenzung werden daher folgende Änderungen geplant:

- Integration des westlichen Teilbereiches des ZINCOLI-Geländes im Norden des Zentrums,
- Begrenzung des zentralen Versorgungsbereiches in südlicher Richtung bis zur Höhe des Netto-Lebensmitteldiscountmarktes an der Prämienstraße,
- Herausnahme des Teilbereiches der Prämienstraße ab dem Kreuzungsbereich Bachstraße in nördliche und östliche Richtung.

Überprüfung des „Hauptzentrums Ober- und Unterstolberg“ (Innenstadt) (Anlage 2):

Der zentrale Versorgungsbereich des „Hauptzentrums Ober- und Unterstolberg“ (Innenstadt) erstreckt sich über eine Distanz von ca. 1,6 km zwischen dem Kreuzungsbereich Salmstraße / Eschweiler Straße / Auf der Mühle im Norden und der Zweifallerstraße mit dem Standort Kaufland / Burgcenter im Süden. Dieser zentrale Versorgungsbereich stellt den wesentlichen Einzelhandels- und Dienstleistungsschwerpunkt innerhalb des Stolberger Stadtgebietes dar.

Das Hauptzentrum umfasst, wie bereits erwähnt im Wesentlichen die Haupteinkaufslage der Innenstadt mit Salmstraße, Rathausstraße, Steinweg und nördlicher Zweifaller Straße. Die

hieran angrenzenden Seitenstraßen erfüllen dagegen, aufgrund der schmalen und langgestreckten Struktur der Innenstadt nur in geringem Maße zentrenprägende Funktionen.

Gegenüber der Zentrenabgrenzung aus dem Jahr 2008 werden im Bereich des Hauptzentrums somit nur geringfügige Veränderungen vorgesehen. Vorrangig wird vorgeschlagen, dass ein Teil des historischen Altstadtbereiches im Süden der Innenstadt aus dem zentralen Versorgungsbereich herauszunehmen ist, da diese Bereiche durchgängig eine Wohnbebauung und nur sporadisch zentrenprägende Nutzungen aufweisen. Zwar sind in diesem Bereich der Altstadt auch große touristische Potentiale vorhanden, aufgrund der topografischen Gegebenheiten sowie den äußerst kleinteiligen Strukturen sind jedoch umfängliche Entwicklungen in Bezug auf neue Einzelhandelsansiedlungen nicht zu erwarten.

Im Vergleich zur aktuellen Abgrenzung werden daher lediglich folgende Änderungen angeregt:

- Verdichtung des nördlichen Zentrumsbereiches durch die Herausnahme der Eschweiler Straße und den Bereich der Bierweiderstraße,
- Herausnahme eines Teiles des historischen Altstadtbereiches im Süden des Zentrums (u.a. Klatterstraße, Luciaweg),

Überprüfung des „Nahversorgungszentrums Atsch“ (Anlage 3):

Der zentrale Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Atsch“, der im Wesentlichen für die Versorgung des Stadtteiles Atsch, bzw. nach Realisierung des Einzelhandelsstandortes „Kistenplatz“ auch für die Bereiche der nördlichen „Kernstadt“ dienen soll, verläuft entlang der Sebastianusstraße zwischen Eisenbahnstraße und der Einmündung der Karlstraße. Die östliche Ausdehnung des Zentrums reicht bis zum sog. „Kistenplatz“, welcher bereits im aktuellen Zentrenkonzept als Entwicklungsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe ausgewiesen ist. Ohne diese städtebauliche Entwicklung auf dem Kistenplatz erfüllt das Zentrum derzeit nicht die Anforderungen an einen zentralen Versorgungsbereich, weshalb es sich beim „Nahversorgungszentrum Atsch“ um einen im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereich handelt.

Nach einer Überprüfung des Bestandes ist aus städtebaulichen Gründen, im Gegensatz zur Zentrenabgrenzung aus dem Jahr 2008 sowohl ein Bereich entlang der Sebastianusstraße ab der Einmündung Karlstraße in westlicher Richtung aus dem Zentrum herauszunehmen, da sich hier ausschließlich Wohnnutzungen befinden, als auch ein Bereich im Norden des zentralen Versorgungsbereiches südlich der Würselener Straße auszugliedern, da dieser Standort aktuell lediglich mit auto-affinen Nutzungen belegt ist, die für den zentralen Versorgungsbereich kaum Frequenzwirkungen auslösen.

Im Vergleich zur aktuellen Abgrenzung werden daher folgende Änderungen empfohlen:

- Begrenzung des zentralen Versorgungsbereiches in südwestlicher Richtung entlang der Sebastianusstraße bis zur Einmündung Karlstraße,
- Herausnahme der Grundstücke der katholischen Kirche sowie des kath. Kindergartens,
- Herausnahme eines rückwärtig zur Sebastianusstraße, bzw. an der an der Würselener Straße gelegenen Grundstückes, auf dem derzeit eine Tankstelle und ein Autohandel ansässig sind.

Überprüfung des „Nahversorgungsbereiches Büsbach“ (Anlage 4):

Der zentrale Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Büsbach“, der im wesentlichen die Versorgung des Stadtteiles Büsbach übernimmt, erstreckt sich entlang der Konrad-Adenauer-Straße und wird begrenzt durch den Kreuzungsbereich Konrad-Adenauer-Straße /

Peitschenweg / Bischofstraße im Süden sowie dem Einfahrtsbereich zur Aachener Straße (L 220) im Norden. Das Zentrum verfügt neben einem (kleinflächigen) Magnetbetrieb (Lebensmittelmarkt) an der Konrad-Adenauer-Straße über eine Vielzahl ergänzender Nutzungen (Gastronomie und Dienstleistungen).

Gegenüber der Abgrenzung aus dem Jahr 2008 wird vorgeschlagen, dass der eigentliche Zentrumsbereich enger gefasst werden soll. So werden die Bereiche nördlich und östlich des Kreuzungsbereiches Konrad-Adenauer-Straße / Aachener Straße aus der Abgrenzung herausgenommen, da diese überwiegend durch eine reine Wohnnutzung geprägt sind.

Als eine potentielle, langfristige Erweiterungsfläche könnte dagegen ein Grundstück auf der westlichen Straßenseite der Konrad-Adenauer-Straße (angrenzend an die derzeitige nördliche Zentrumsgränze) hinzugenommen werden, welches derzeit durch ein Autohaus belegt ist.

Im Vergleich zur aktuellen Abgrenzung werden demzufolge folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Begrenzung des zentralen Versorgungsbereiches in nördlicher Richtung am Kreuzungsbereich Konrad-Adenauer-Straße / Aachener Straße.

Weitere Informationen zu den einzelnen zentralen Versorgungsbereichen der „Kernstadt“ sowie den jeweiligen Abgrenzungsvorschlägen können den Unterlagen entnommen werden, die den Fraktionen frühzeitig zur Verfügung gestellt werden.

c) Rechtslage:

BauGB, BauNVO, Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel, Einzelhandelserlass NRW

d) Finanzierung:

Die ersten Ansätze zu einer Fortschreibung des Zentrenkonzeptes „Einzelhandel“ wurden innerhalb der Verwaltung formuliert. Da jedoch die Änderung, bzw. eine vollständige und umfassende Fortschreibung einen erheblichen Arbeitsaufwand darstellt, der aufgrund der engen personellen Ausstattung des betreffenden Fachamtes kaum geleistet werden kann und darüber hinaus zusätzlich fachgutachterliche Leistungen eingeholt werden müssen, wurden in den Haushaltsentwurf 2014 entsprechende Mittel zur Beauftragung eines fachlich geeigneten Gutachterbüros eingestellt. Entsprechend vergleichbarer Projekte sind hier mit Kosten von voraussichtlich ca. 15.000 - 20.000 Euro zu rechnen.

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten des Entwicklungs- und Planungsamtes.

i.A.

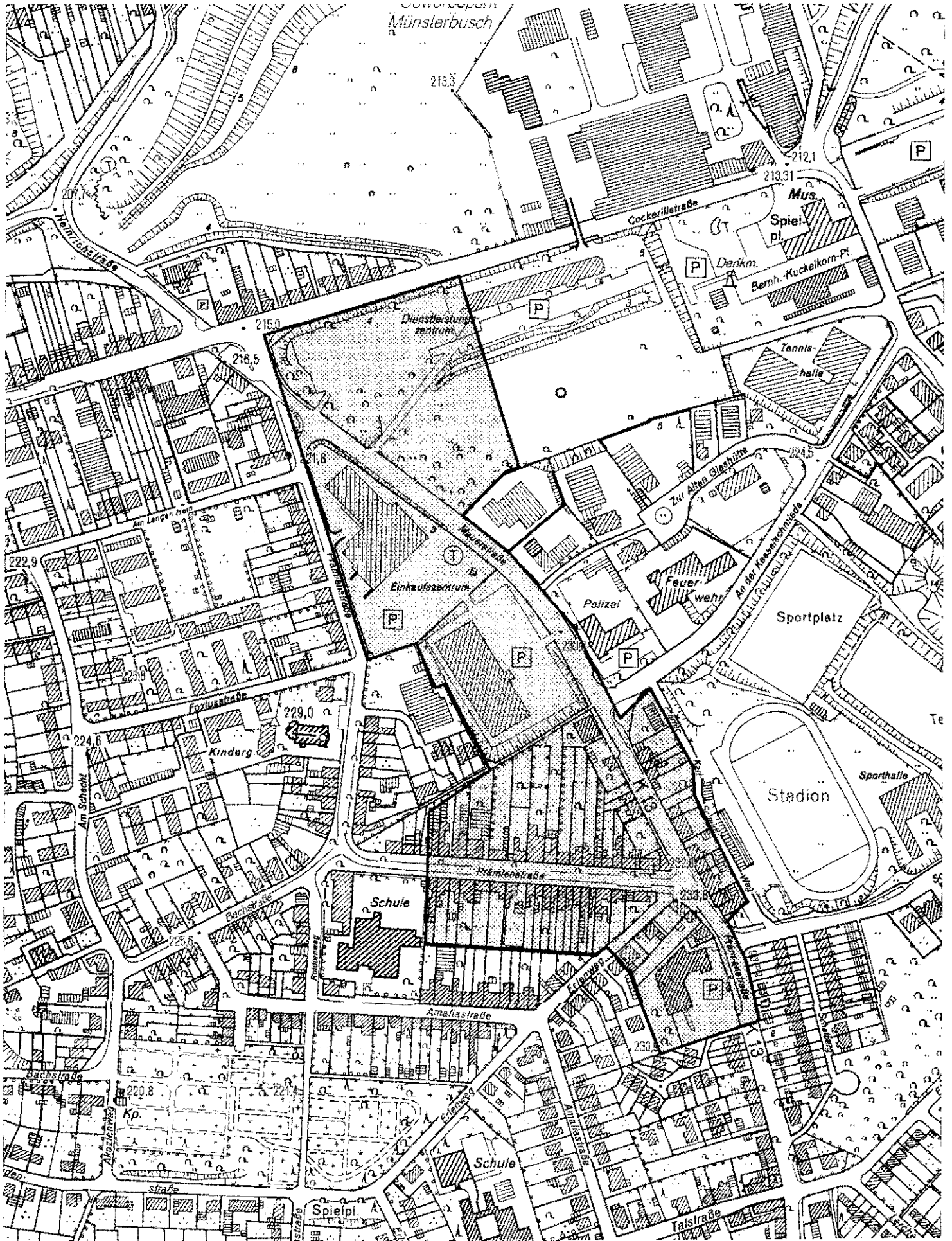


B. Kistermann
Leiter Fachbereich 2

Übersichtsplan

Anlage 1

Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches "Stadtteilzentrum Münsterbusch" (geplant)



Übersichtsplan

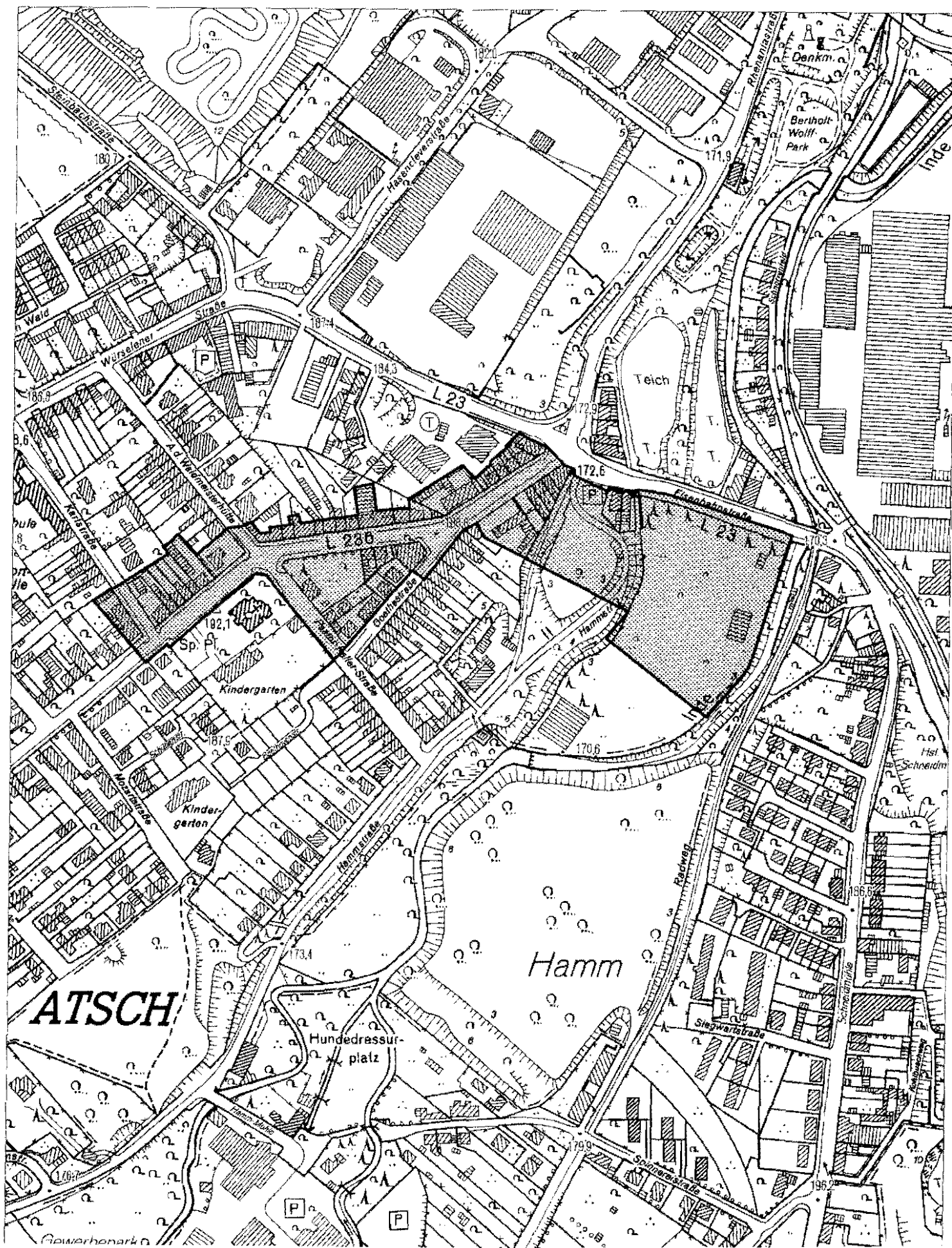
Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches "Hauptzentrum Ober- und Unterstolberg" (geplant)



Übersichtsplan

Anlage 3

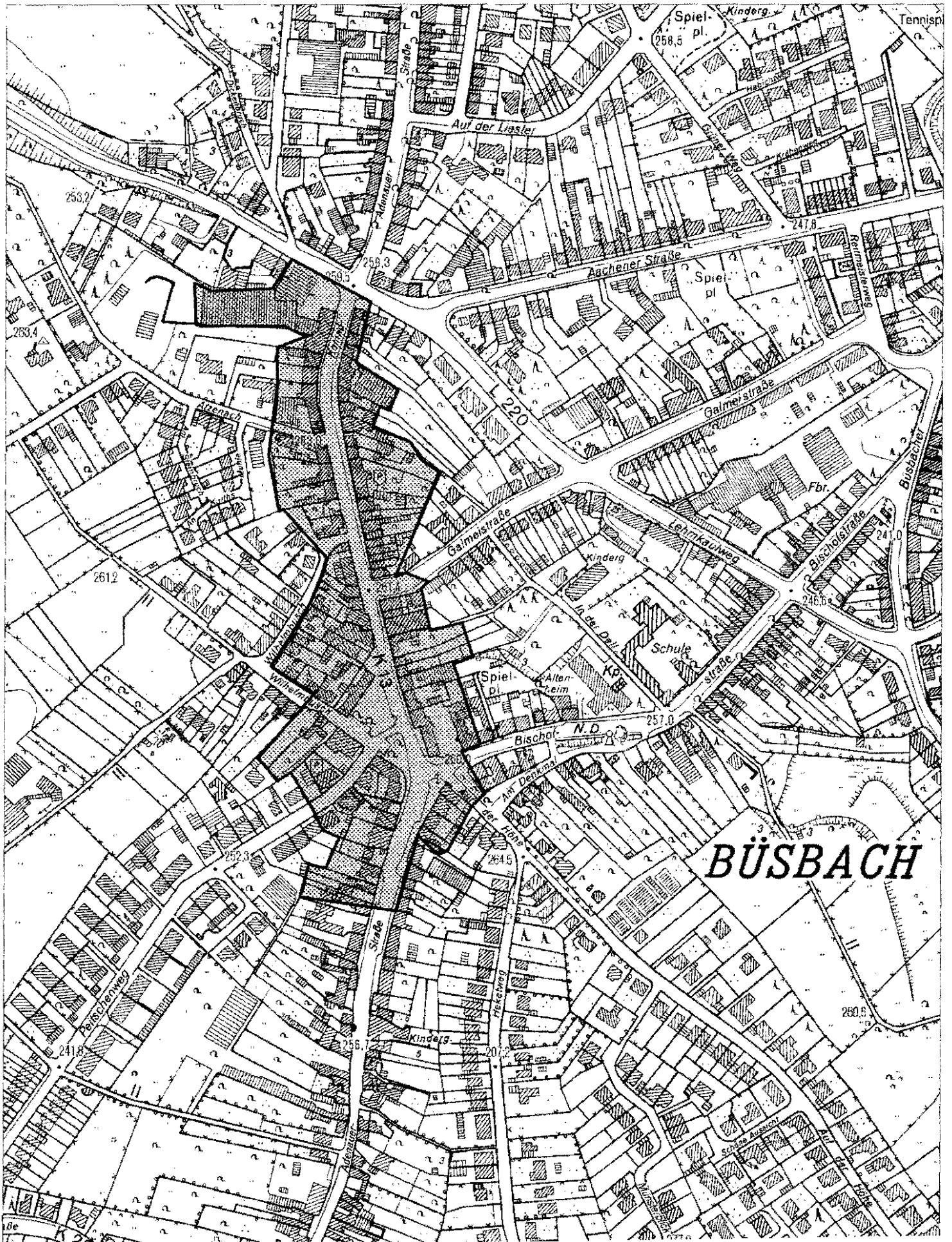
Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches "Nahversorgungszentrum Atsch" (geplant)



Übersichtsplan

Anlage 4

Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches "Nahversorgungszentrum Büsbach" (geplant)



VORLAGE

Für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr
und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
10.09.2013 / 10.09.2013 / 10.09.2013

am

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 3 A) 8. A) 7.

Betreff

Rahmenplan Stadtrandsiedlung sowie Be-
bauungsplan Nr. 167 „Stadtrandsiedlung“
und 101. Änderung des FNP

Hier

Beschluss des Rahmenplanes und Aufstel-
lungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB

Hinweis

Auf die Ausschlussgründe gem. § 31 GO NRW wird
hingewiesen.**ASVU
HA
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat, den Rahmenplan Stadtrandsiedlung als Grundlage für die weitere Planung zu beschließen und gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellungsbeschlüsse für:

1. den Bebauungsplan Nr. 167 „Stadtrandsiedlung“ und
2. die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

für das im Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellte Gebiet zu fassen und die Verwaltung mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren zu beauftragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Rahmenplan möglichst zeitnah der betroffenen Öffentlichkeit vorzustellen und das Projekt in Kooperation mit der Städtischen Bau- und Grundgesellschaft (SBG) durchzuführen.

b) Sachverhalt:**Allgemeines**

Der Rahmenplan visualisiert mit der Darstellung der grundlegenden städtebaulichen Strukturen ein räumliches Leitbild für die zukünftige Entwicklung und Gestaltung des Plangebietes und stellt ein flexibles Grundgerüst unter Berücksichtigung der städtebaulichen und grünpflichten Bezüge dar. Er bildet kein verbindliches Planungsinstrument mit ableitbaren rechtlichen Konsequenzen, sondern dient als Orientierungsrahmen für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung. Der Erstellung des Rahmenkonzeptes geht eine Untersuchung der heutigen Situation insbesondere der Topographie, der Grünstruktur, der Stadt- und Verkehrsstruktur voraus. Auf der Grundlage der Bestandsdarstellung werden die Rahmenbedingungen für das Rahmenkonzept formuliert. Damit soll insbesondere eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, die sich am Bestand orientiert.

Das Plangebiet umfasst Flächen unterhalb des Donnerbergs auf dem Südhang des Vichtbachtals in einer Größe von insgesamt ca. 22 ha. Das Gebiet wird von der Höhenstraße im Norden, der Duffenterstraße im Osten, der Straße „Trockener Weiher“ im Süden und der Oberen Donnerbergstraße im Westen begrenzt. Die vorgenannten Straßen sind plangebietsseitig bis auf die Höhenstraße bereits in mindestens einer Grundstückstiefe bebaut bzw. genutzt. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich eine Sportplatzanlage mit Spielfeldern und Tennisplätzen. Voraussetzung für die geplante zukünftige Wohnnutzung ist die komplette Aufgabe der Sportplatzflächen.

Das Plangebiet fällt von ca. 282 m ü. NN im Norden auf ca. 246 m im Südwesten ab und weist somit einen Höhenunterschied von ca. 36 m auf. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Altstadt Stolbergs, der Anbindungsmöglichkeit an die Höhenstraße und die günstige Lage zur Sonne ist das Gebiet für eine Wohnbebauung in besonderer Weise geeignet.

Bereits in den 70er Jahren wurden erste Planungsansätze erstellt mit dem Ziel, für den nördlichen Teilbereich ein Schulzentrum mit Sportanlagen vorzusehen. Im November 1992 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 107 „Krakau“. Das städtebauliche Konzept sah die Integration der Sportplatzflächen mit entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen vor. Der daraus entwickelte Bebauungsplan erlangte keine Rechtskraft.

Städtebauliches Konzept

Das Plangebiet wird durch zwei Grünzüge strukturiert. Der Hauptgrünzug verläuft in Nord-Süd-Richtung entlang des östlich gelegenen Grabens von der Höhenstraße aus Richtung Reithalle an der Straße „Trockener Weiher“. Im rechten Winkel zu dem vorgenannten Grünzug wird in Verlängerung der Malmedyer Straße ein weiterer Grünzug angeordnet. Die durch die Grünzüge entstehenden westlichen Teilbereiche werden über eine markante, alleeartig ausgebaute Sammelstraße erschlossen, die in einen dreiecksförmigen Platzbereich einmündet. Die Lage der HAUPTerschließung ist südlich des Platzes identisch mit der Lage der Straße „Stadtrandsiedlung“. Nördlich des Platzes wird die HAUPTerschließung Richtung Höhenstraße geführt. Insgesamt sollen die zukünftigen Verkehrsmengen ausgewogen auf die umliegenden Straßen verteilt werden. An die HAUPTerschließung werden insgesamt fünf Ringstraßen in unterschiedlicher Ausprägung angehängt. In diese Ringstraßen münden vorrangig von außen einzelne Stichstraßen ohne eigene Wendeanlage. Vor allem die nur einseitig bebauten Stichstraßen ermöglichen neben einer guten Besonnung der Gebäude und Grundstücke Fernblicke in Richtung Vichtbachtal. Der gesamte östliche Bereich wird über eine separate Anliegerstraße erschlossen, die im Süden an die HAUPTerschließung des westlichen Teilbereiches angehängt wird.

Unabhängig von dem vorgenannten Erschließungsnetz werden im südlichen Bereich des Plangebietes das Areal in Verlängerung der Otto-Lilienthal-Straße und das Areal unmittelbar nördlich der Reithalle separat an die Otto-Lilienthal-Straße bzw. an den „Trockenen Weiher“ angebunden.

Das Straßennetz soll durch Fuß- und Radwege ergänzt werden. So sind auf kompletter Länge der beiden Grünzüge Fuß- und Radwege mit Querverbindungen zu den angrenzenden Wohngebieten vorgesehen.

Die Ableitung des Schmutzwassers des Plangebietes wird aufgrund der Topographie in zwei Hauptsträngen erfolgen: Der westliche Strang verläuft in den geplanten Straßen und Wegen in nördlicher Verlängerung der Otto-Lilienthal-Straße. Der zweite Strang ist unterhalb des Nord-Süd-Grünzuges vorgesehen und soll östlich der Reithalle an den „Trockenen Weiher“ anschließen. Das Niederschlagswasser soll im Westen einem Regenrückhaltebecken zugeführt werden. Der östlich der HAUPTerschließung gelegene Teilbereich soll in den Graben des Nord-Süd-Grünzuges entwässern.

Innerhalb des Plangebietes sind unterschiedliche Gebäudegruppierungen, Haus- und Wohnformen geplant. Entlang der Sammelstraße und an der Straße „Trockener Weiher“ und Höhenstraße sind an sinnvollen Standorten, wie z.B. am Platz oder in Nachbarschaft zu Grünzügen, Mehrfamilienhäuser, Altenwohnen oder Mehrgenerationenhäuser vorgesehen.

Das Plangebiet wird insgesamt in noch abzustimmende Bauabschnitte gegliedert. Aufgrund der Richtung Süden abfallenden Hangsituation empfiehlt es sich, zur Regelung der Niederschlagswasserbeseitigung zunächst die südlich gelegenen Bereiche zu entwickeln.

Planungsrecht

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll für das gesamte Gebiet des Rahmenplanes die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Stadtrandsiedlung“ beschlossen werden. Damit soll verdeutlicht werden, dass zukünftige Teilbebauungspläne für einzelne Bauabschnitte einem in sich schlüssigen städtebaulichen Gesamtkonzept unterliegen. Nach der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB werden für einzelne Bauabschnitte sukzessive die weiteren Verfahrensschritte gemäß BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 167 ermöglicht aufgrund seines Nettobaulandes und der Bestandsgrundstücke eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO von mindestens 48.570 qm (Nettobauland 157.800 qm zuzüglich Bestandsgrundstücke 4.100 qm x GRZ 0,3). Damit ist der Bebauungsplan gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter 18.7.2 ein UVP-pflichtiges Vorhaben mit Grundflächen zwischen 20.000 qm und 100.000 qm und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Diese Vorprüfung unter Berücksichtigung der Gesamtfläche kann in den Umweltprüfungen und den daraus resultierenden Umweltberichten gemäß § 2 (4) BauGB in den Teilbebauungsplänen vorgenommen werden.

Der gültige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1981 (siehe Anlage 2) stellt im zukünftigen Geltungsbereich der Änderung gemäß § 5 (2) Nr. 3 BauGB in Verlängerung der Malmeyder Straße die Querung einer geplanten örtlichen Hauptverkehrsstraße dar. Der Bereich südwestlich der Hauptverkehrsstraße wird gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz, der Bereich nordöstlich der Hauptverkehrsstraße wird als Fläche für den Gemeinbedarf „Schulzentrum“ mit den Zweckbestimmungen Schule, Kindergarten, Sporthalle und Hallenbad gemäß § 5 (2) Nr. 2 BauGB dargestellt. Die nördlichen Flächen zwischen der Fläche für den Gemeinbedarf und der Höhenstraße werden als Wohnbauflächen gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB dargestellt. Da die geplanten Nutzungen den Darstellungen des heutigen Flächennutzungsplanes in Teilen widersprechen, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan gemäß § 8 (3) BauGB mit der 101. FNP-Änderung im Parallelverfahren zu ändern. In den Änderungsbereich werden Flächen einbezogen, die heute unbebaut sind und als Wohnbauflächen dargestellt werden, weil hier beabsichtigt ist, den geplanten Grünzug als Grünfläche darzustellen.

Die Planung sowie die Entwicklung, Erschließung und Vermarktung der Flächen erfolgt durch die Städtische Baugrund Gesellschaft (SBG).

c) Rechtslage:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734)

d) Finanzierung:

Die Kosten der Verfahren sowie sämtliche Nachfolgekosten, die aus der Planung resultieren, werden von der „Stolberger Bauland GmbH SBG“ als Erschließungsträger übernommen. Dies wird durch einen abzuschließenden städtebaulichen Vertrag sowie die so genannte „Planungsvereinbarung“ rechtlich gesichert werden.

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten verschiedener Ämter in erheblichem Maße.

i.A.

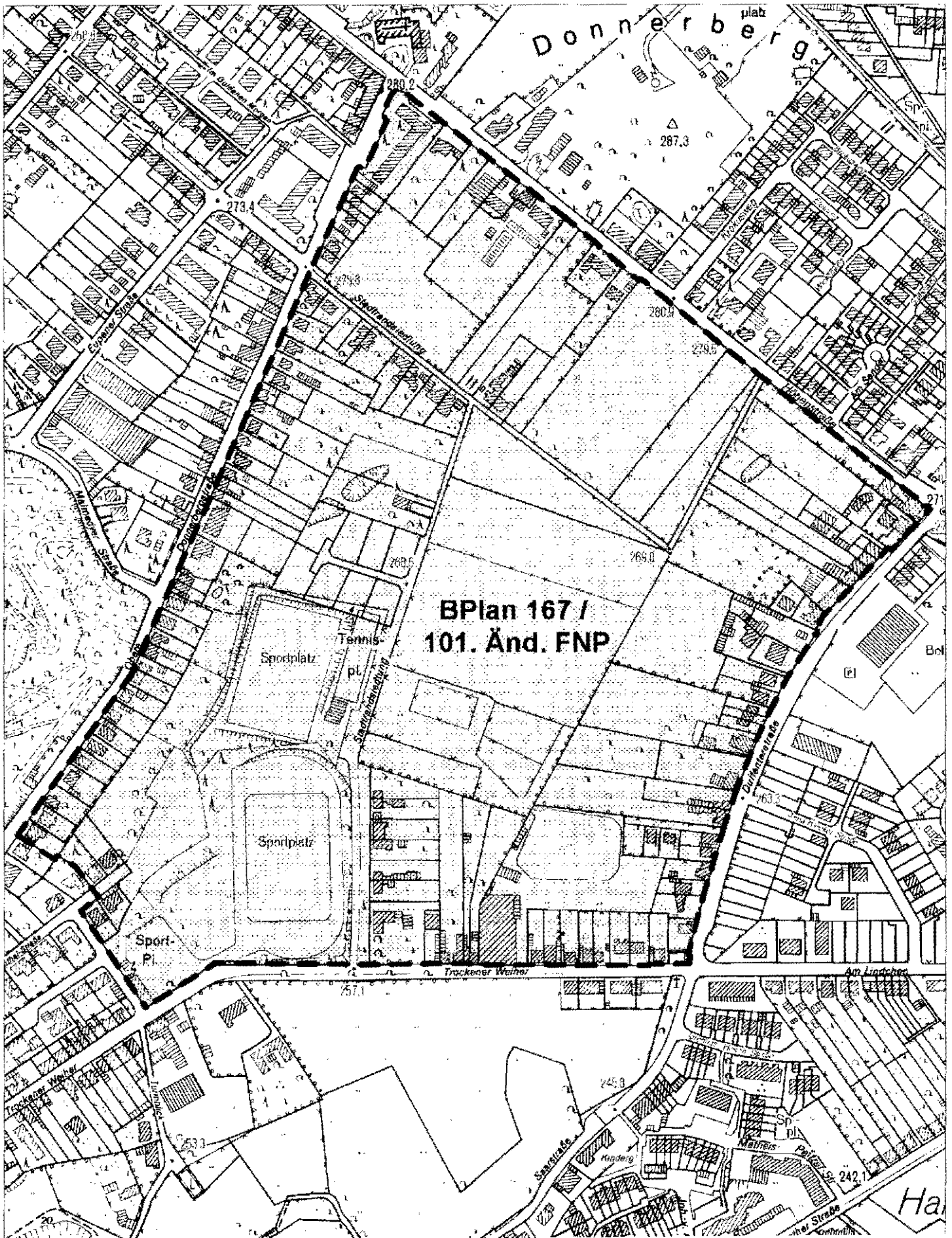
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Kistermann', written over a horizontal line.

B. Kistermann
Leiter Fachbereich 2

Übersichtsplan

Anlage 1

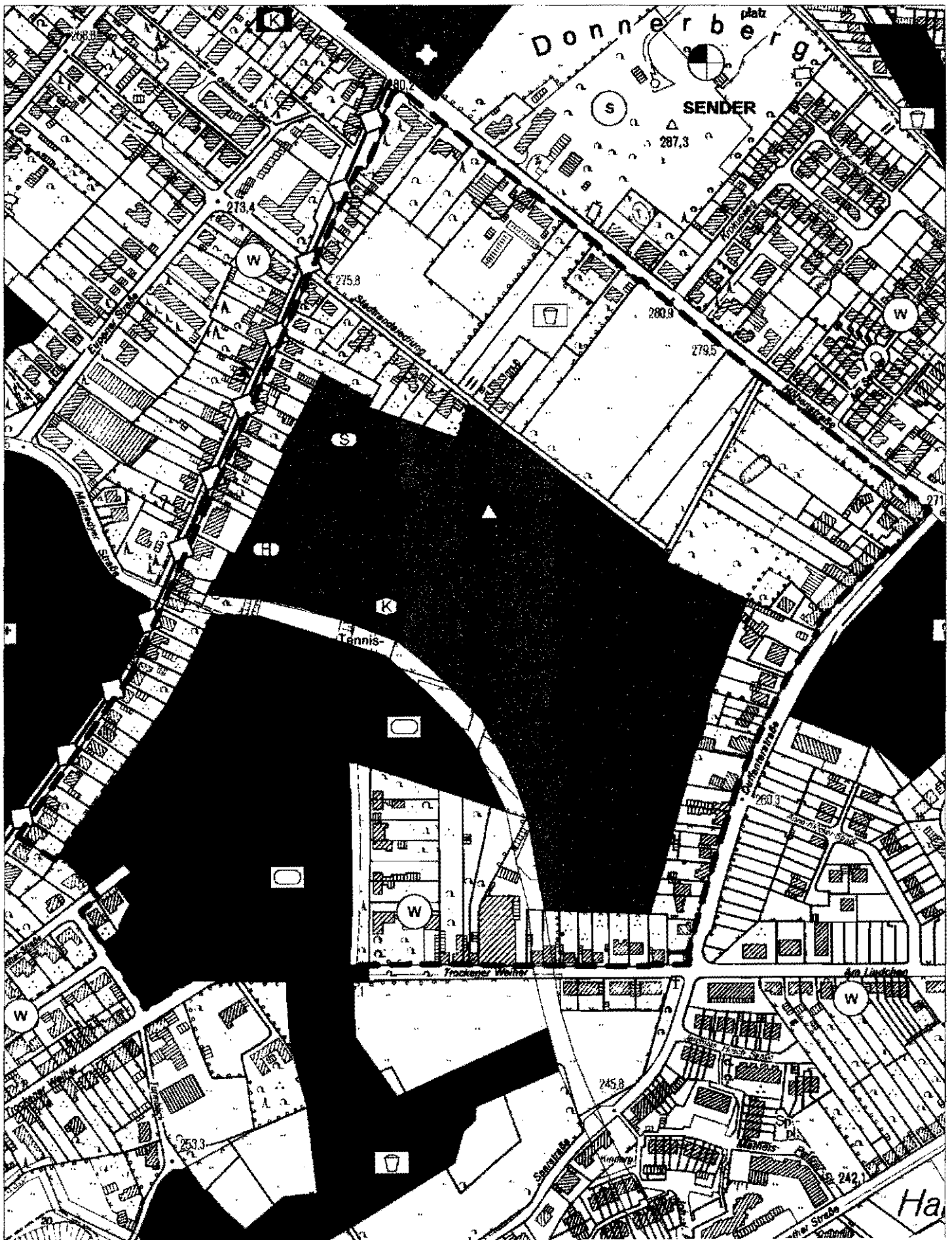
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 167 „Stadttrandsiedlung“ sowie der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Stolberg – Donnerberg



Flächennutzungsplan

Anlage 2

Heutige Darstellungen im Flächennutzungsplan 1981 im Geltungsbereich der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Stolberg – Donnerberg





STADT STOLBERG

RAHMENPLAN STADTRAND- SIEDLUNG

RAHMENPLAN

- Strukturkonzept -

Bestand:

- Gebäude
- Parzellen



Planung:

- Gebäude
- Parzellen
- Öffentliche Grünflächen
- Gehölze / Bäume
- Straßenverkehrsflächen
- Fuß- und Radwege



Maßstab

10 50 150

12. August 2013
RaumPlan Aachen

Pl. 8



Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

FB 1

x öffentlich

☐ nicht öffentlichDatum
02.08.2013

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates

am 10.09.13

Tagesordnungspunkt Nr. A) 9. / B) 8.

Betreff Bereitstellung von Mitteln zur Kosten-
beteiligung an der Ersteinrichtung des
„Service Zentrums Stolberger Bahnhof“

**HA
RAT**
a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt, dass sich die Kupferstadt Stolberg anteilig an den Kosten der Ersteinrichtung des geplanten „Service Zentrums Stolberger Bahnhof“ mit maximal 30.000 € beteiligt und die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel bei Produkt 1.57.01.03 „Sonstige Wirtschaftsförderung“ auf dem Aufwands-/Auszahlungskonto 5317000/7317000 „Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke an private Unternehmen“ überplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung des Mehraufwandes/der Mehrausgabe erfolgt durch gleich hohe Minderaufwendungen/-auszahlungen bei Produkt 1.61.02.01 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ auf dem Aufwands-/Auszahlungskonto 5516001/7516001 „Zinsen Liquiditätskredite an sonstige öffentl. Sonderrechnungen.“

b) Sachverhalt:

Die Sanierung des Empfangsgebäudes des Stolberger Hauptbahnhofes sowie des Hausbahnsteigs sind weitgehend abgeschlossen. In wenigen Jahren soll zudem der Mittelbahnsteig saniert und barrierefrei erreichbar sein sowie ein Parkhaus fertiggestellt sein, das den dauernden Mangel an P&R-Plätzen beheben soll. Die Rhenaniastraße einschließlich Bahnhofsvorplatz wird ebenfalls saniert, so dass der Bahnhof sowie das Bahnhofsumfeld technisch, funktional und optisch deutlich aufgewertet werden. Durch den Ringschluss der Euregiobahn zwischen Alsdorf und Stolberg, durch das größere P&R-Angebot, durch die Aufwertung des Bahnhofs sowie durch allgemeine Trends im Pendlerverkehr ist davon auszugehen, dass die Bedeutung des Hauptbahnhofs steigen wird und ein größeres Fahrgastaufkommen erwartet werden kann.

Ein wichtiger Baustein innerhalb dieses Gesamtkonzeptes ist die Einrichtung eines „Service-Zentrums“ im sanierten historischen Empfangsgebäude. Hier sollen Service-Angebote für Pendler und andere Fahrgäste angeboten werden. Im Zuge der Suche nach einem Betreiber für ein solches Service-Zentrum wurde deutlich, dass dieses nur im Wege von alternativen Betriebsformen bzw. Betriebsmodellen realisiert werden kann. Die StädteRegion Aachen, die EVS, der AVV und die Kupferstadt Stolberg haben daraufhin die Firma DORV, die über viel – auch praktische - Erfahrung mit Dorfläden bzw. alternativen Nahversorgungskonzepten besitzt, mit einer Machbarkeitsstudie und mit der Entwicklung eines Betriebsmodells beauftragt.

Der Hauptausschuss / Rat hat die Mittelbereitstellung für den Kostenanteil der Stadt sowie die Beauftragung der Studie beschlossen. Die Mittelbereitstellung belief sich auf max. 3.600 €, die tatsächlichen Kosten auf 2.800 €. Es wird auf die Vorlage zur Hauptausschusssitzung vom 24.04.2012 (bzw. Ratssitzung vom 22.05.12) verwiesen, in der detaillierte Informationen zu finden sind.

Gegenstand der Untersuchung war auch eine umfangreiche Befragung der Fahrgäste, um den Bedarf bzw. die Nachfrage nach Dienstleistungen zu ermitteln.

Die Machbarkeitsstudie liegt inzwischen vor. Detailinformationen sind der Machbarkeitsstudie selbst zu entnehmen.

Es wird vorgeschlagen, folgende Service-Leistungen anzubieten:

- Kioskbetrieb (Getränke, Tabak, Zeitungen, Snacks, Süßwaren, weitere Lebensmittel, Drogerieartikel etc.)
- Cafe (Kaffee, Backwaren, Frühstück etc.)
- Bewirtschaftung WC-Anlage
- Bewirtschaftung Fahrradabstellanlage

Ggf. sind auch weitere Dienstleistungsangebote denkbar (Post, Paketservice, Fahrradverleih, Mitfahrzentrale, Reinigung etc.). Die Einrichtung einer Fahrkartenverkaufsstelle ist hingegen aufgrund von technischen und rechtlichen Hindernissen schwierig und kann zunächst nicht angeboten werden.

Zudem soll das Service-Zentrum auch Informationen bereithalten (u.a. touristische) und auch für Sicherheit und Sauberkeit im (unmittelbaren) Umfeld sorgen.

Bezüglich eines wirtschaftlichen Betriebskonzeptes kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass (nur) unter bestimmten Umständen der Betrieb eines Service-Zentrums tragfähig ist. Die betriebswirtschaftlichen Berechnungen belegen, dass ein Betrieb in einer klassischen Betriebsform nicht tragfähig ist, wohl aber alternative Betriebsformen, wie sie DORV bereits andernorts praktiziert.

Geplant ist, dass die DORV-Quartier gGmbH Betreiber des Service-Centers wird und auch die Betriebskosten für das Ladenlokal, die WC-Anlage und die Fahrradstation trägt.

DORV steht für **Dienstleistung und Ortsnahe Rundumversorgung** und ist seit mehr als zehn Jahren mit einem völlig neuartigen Konzept Nahversorgung dorthin wieder zu bringen, wo sich rein kommerziell betriebene Betriebe und Einrichtungen zurückgezogen haben. Grundlage ist einerseits das multifunktionale Verständnis von Nahversorgung (Lebensmittel, Dienstleistungen aller Art, medizinisch-soziale Versorgung, Kommunikation und Kultur). Durch die Bündelung all dieser Angebote in einem Ladenlokal und die positive Kooperation von privater Wirtschaft, der öffentlichen Hand und den Bürgerinnen und Bürger wird das Ganze auch betriebswirtschaftlich tragfähig. Grundsatz ist hier immer, dass nach einer Investitionsfinanzierung aus dem Umfeld, über Bürgeraktien, öffentlichen Zuschüssen oder privaten Investoren, der Betrieb sich dauerhaft selbst tragen muss. Dies wird im Businessplan explizit untersucht und nachgewiesen.

Zunächst konzentrierte sich DORV so auf den ländlichen Raum. Das erste DORV-Zentrum in Jülich-Barmen als Pilotprojekt des Landes NRW, inzwischen mit vielen Preisen ausgezeichnet, existiert seit 9 Jahren. Inzwischen wird es bundesweit und in europäischen Grenzregionen (B,NL,A) verbreitet, wurde wissenschaftlich begleitet und dient als ein praktischer Lösungsansatz der Probleme des demografischen Wandels.

Inzwischen ist auch die Übertragbarkeit auf städtische Regionen erfolgreich umgesetzt. Dem Rückzug der Nahversorger und dem damit einhergehenden sozialen Randerscheinungen im jeweiligen Stadtviertel begegnet DORV mit der Gründung des so genannten „quartVier-Zentrums“. Das Pilotprojekt in Düren-Grüngürtel besteht seit 2011 und wird von DORV auch als Pilotprojekt selbst betrieben. Weitere Zentren befinden sich im Aufbau.

Das Grundprinzip, dass die Investitionsmittel aus dem Umfeld aufgebracht werden müssen, konnte in Düren durch das Engagement der Wohnungswirtschaft und der Stadt Düren erfüllt werden.

Über den an DORV ursprünglich erteilten Auftrag zur Analyse der Situation am Bahnhof Stolberg entstand das nun vorliegende Konzept zum Betrieb eines so genannten Servicepunktes. Betreiber soll die DORV-Quartier gGmbH aus Düren-Grüngürtel nach dem Grundkonzept der DORV-Idee sein.

Dazu wird der Betrieb als Zweigstelle des erfolgreich in Düren-Grüngürtel betriebenen quartVier-Zentrums geführt. Dieses ist ein Integrationsprojekt, welches als Hauptziel die Integration von Menschen mit Behinderung hat.

DORV hat ein besonderes Interesse für die Entwicklung des Bahnhofs-Servicepunktes den Bahnhof Stolberg als ein weiteres Pilotprojekt in der Region selbst zu führen. Ein ausführliches Gutachten mit Berechnung aller Faktoren, ergibt eine realistische Möglichkeit zum Betrieb. Hintergrund ist diesen nun über Dörfer und Stadtteile hinaus entwickelten Lösungsansatz ebenfalls übertragbar zu machen auf andere nicht mehr versorgte Bahnhöfe.

Ganz wesentlich dabei ist, dass eine Finanzierung der Erstinvestition auch hier – wie in allen anderen Fällen – aus dem Umfeld zu erbringen ist.

D.h. die Freistellung des Betreibers von den Kosten der (Erst-)Einrichtung der Service-Station (Theken, (Kühl-)Regale, Tische, Stühle usw.) ist unumgänglich. Die Kosten hierfür werden auf ca. 80.000 € geschätzt. Die EVS, der AVV und die StädteRegion Aachen werden sich an diesen Kosten in unterschiedlicher Höhe beteiligen. Nach der derzeitiger Kostenschätzung müsste die Kupferstadt Stolberg einen Anteil von 27.000 € beitragen. Zur Sicherheit bzw. für den Fall, dass die tatsächlichen Einrichtungskosten etwas höher sein sollten, empfiehlt die Verwaltung eine Mittelbereitstellung von bis zu 30.000 €.

c) Finanzierung

Für dieses Projekt, das erst im Jahr 2012 startete, sind im Doppelhaushalt 2012/13 keine Haushaltsmittel eingestellt.

Die Mittel müssen aber unbedingt noch im HH-Jahr 2013 bereitgestellt werden, da die anderen Finanzierungspartner ihre Anteile auch in 2013 bereitstellen und das Projekt nur umgesetzt werden kann, wenn die Gesamtsumme zur Verfügung steht. Darüber hinaus soll mit der Fertigstellung des Bahnhofgebäudes und der Eröffnung der Ringbahn ein funktionierendes Service-Center etabliert sein.

Der Bürgermeister in seiner Funktion als stellvertretender Kämmerer hat am 02.08.2013 unter VÄL-Nr.: 341 wie folgt entschieden:

Zu der üpl. Mittelbereitstellung in Höhe von 30.000,00 € bei Produkt: 1.57.01.03 „Sonstige Wirtschaftsförderung“ auf dem Aufwands-/Auszahlungskonto 5317000/7317000 „Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke an private Unternehmen“ ist die Zustimmung des HA/Rates (die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen/-zahlungen in Höhe von 30.000,00 € bei Produkt 1.61.02.01 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ auf dem Aufwands-/Auszahlungskonto 5516001/7516001 „Zinsen Liquiditätskredite an sonstige öffentl. Sonderrechnungen“.

i.A.



(A. Pickhardt)
Fachbereichsleiter 1

Datum 29.07.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates
am 10.09.2013
Tagesordnungspunkt Nr. *A) 10. / A) 9.*
Betreff Grünmetropole e.V. – Erhöhung
 Mitgliedsbeitrag

**HA
RAT****a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss/der Rat der Kupferstadt nimmt zur Kenntnis, dass das TIGER-Projekt, das zur Finanzierung der Basiskosten des Vereins „Grünmetropole e.V.“ beigetragen hat, im August 2013 ausläuft und somit eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages von 3800 €/Jahr auf 2000 €/Jahr nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat der Kupferstadt Stolberg beschließt,

1. der Erhöhung des Mitgliedsbeitrages für das Jahr 2014 um 1058 €/Jahr zur Finanzierung der Basiskosten des Grünmetropole e.V. zuzustimmen. (Basiskosten = 3058€)
2. sich an einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Form einer sich in der Gründung befindenden Stichting sowie an der Akquise für Fördermittel zu beteiligen und stimmt zu, für die Beteiligung an einer grenzüberschreitenden Struktur im Jahr 2014 einen Mehraufwand von weiteren 1464 €/Jahr zu tragen. (Basiskosten 3058€ + Kosten grenzüberschreitende Zusammenarbeit 1464€ = gesamt 4522€).

b) Sachverhalt:

Im Jahr 2009 gründete sich aus der Euregionalen 2008 der Verein Grünmetropole e.V. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Bereich der Region Aachen-Düren-Heinsberg in den Bereichen Freizeit, Naherholung und Tourismus zu stärken und den Raum der Grünmetropole zwischen Düren und Beringen (BE) als touristische Destination weiter zu entwickeln.

Die Ziele des Vereins hatte Herr Dezernent der StädteRegion Uwe Zink dem Rat in seiner Sitzung am 16.04.2013 vorgestellt.

Das Interreg-Projekt TIGER läuft im August 2013 aus. Mit den Fördermitteln konnte der Verein einige Aktivitäten u.a. beim Aufbau von Grundlagen, Vermarktungsaktivitäten, aber auch Personal finanzieren. Der ursprünglich nötige Vereinsbeitrag, um die operative Arbeitsfähigkeit des Vereins zu finanzieren, konnte aufgrund der Interreg-Förderung um rd. 1800 auf 2000 € gesenkt werden. Dieser muss nun wieder angehoben werden (auf 3058 €). Damit der Verein Grünmetropole e.V. auch in den Folgejahren aktiv und nachhaltig an der touristischen Inwertsetzung der Region weiterarbeiten kann, muss nun über die zukünftige Ausgestaltung entschieden werden.

Wie aus den beigefügten Ausarbeitungen des Grünmetropole e.V. ersichtlich bieten sich derzeit verschiedene Möglichkeiten der zukünftigen Strukturen an. Insbesondere eine engere organisatorische Verzahnung mit den niederländischen und belgischen Partnern in der Grünmetropole soll angestrebt werden. Hierzu soll eine trinationale Stiftung („Stichting“) nach niederländischem Recht gegründet werden. Einzelheiten sind der detaillierten Ausarbeitung zu entnehmen.

Vor dem Hintergrund, dass der Grünmetropole e.V. ein noch relativ junger Verein ist und bei der Etablierung einer Region als touristisches Destination mit einem Mindestzeitraum von 5-10 Jahren gerechnet werden muss, empfiehlt die Verwaltung Hauptausschuss und Rat auf jeden Fall in der Grünmetropole e.V. zu verbleiben, um die Chancen der Grünmetropole in Bezug auf Projekte und Vermarktungsaktivitäten zu wahren.

Bei der Wahl der zukünftigen Organisationsform wird verwaltungsseitig klar die grenzüberschreitende „Stichting“ des niederländischen Rechts präferiert. Durch die Einbindung in die trinationale Stiftung bieten sich fördertechnisch weitaus mehr Möglichkeiten, an Förderprogrammen der EU teilzunehmen als bei der Basisversion. Im Übrigen wird die größere Organisationsform außerhalb der Region besser wahrgenommen, ggf. kann der „Grünmetropole e.V.“ auch von der großen Erfahrung und den Verbindungen der niederländischen und belgischen Partner profitieren.

c) Rechtslage:

Die Mitgliedschaft in der Grünmetropole e.V. ist eine freiwillige Leistung.

d) Finanzierung:

Für den Haushalt 2014 und Folgejahre wurden durch das Fachamt, Mittel für den höheren Mitgliedsbeitrag (Variante 1) als auch Mittel für Teilnahme an einer trinationalen grenzüberschreitenden Organisationsstruktur (Variante 2) angemeldet.

e) Personelle Auswirkung:

Die Mitgliedschaft bindet Personal des Amtes 81.

i.A.



Andreas Pickhardt
Fachbereichsleiter 1

Euregionale 2008

Mit der Euregionale 2008 wurde im Jahr 2005 das trinationale INTERREG-Projekt „Industrielle Folgelandschaft“ ins Leben gerufen. Ziel des Projektes war, eine nachhaltige und grenzüberschreitende touristische Entwicklung in der Dreiländer-Region D-NL-B anzustoßen und eine trinationale Zusammenarbeit zu fördern. Innerhalb des Projekts wurden zwei touristische Routen aufgebaut, die die vielfältigen Gesichter der Region mit den sprachlichen und kulturellen Verschiedenheiten und ihren Sehenswürdigkeiten aus der Bergbaugeschichte räumlich miteinander verbinden. Die Metropolroute (für PKW's) ist das länderübergreifende Band im Straßennetz der Grünmetropole und gemeinsamer Identitätsträger. Als touristische Route erschließt sie dem Entdecker der Region die sich durch den Strukturwandel (postindustrielle Zeit nach dem Bergbau) verändernde Landschaft. Sie verknüpft die Städte und Gemeinden in der Grünmetropole mit ihren Denkmälern der Industriegeschichte und weiteren Highlights. Der Radfernweg Grünroute*** verbindet auf 360 km die zahlreichen Naturräume und Naherholungsgebiete in der industriellen Folgelandschaft zwischen Hasselt, Heerlen und Düren und stellt den grünen Pfad durch die Region dar.

Die niederländischen und belgischen Partner (VVV Zuid Limburg, Toerisme Limburg) haben in den letzten Jahrzehnten ihre Region touristisch erfolgreich entwickelt. Dies zeigen die 6.stelligen Besucherzahl, die jährlich die Region erkundet. Auf der deutschen Seite der Grünmetropole hat sich bisher keine Bereitschaft zu einer touristischen Organisation gezeigt. Obwohl in Aachen eine professionelle Tourismusorganisation bestand, gab es in den angrenzenden Kommunen keine vergleichbare Organisation. Im Rahmen des Interreg-Projektes „Industrielle Folgelandschaft“ und der Euregionale 2008 wurden die touristischen Potentiale des Nordraumes so überzeugend herausgearbeitet, dass die Politik im Nordraum dieses Thema neu für sich entwickelt hat.

Im Verlaufe der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Belgisch und Niederländisch Limburg und basierend auf einer Studie „Touristische Organisation der Nordräume von Aachen und Düren“ der ift GmbH (Freizeit- und Tourismusberatung GmbH) hat sich zudem gezeigt, dass für eine freizeit- und tourismusorientierte Entwicklung auch auf der deutschen Seite, insbesondere in der Region Aachen-Düren-Heinsberg, der Grünmetropole gute Chancen bestehen.

Gründung und Ziele des Grünmetropole e.V.

Basierend auf diesen Grundlagen wurde daher im Juni 2009 der Grünmetropole e.V. gegründet. Alle Tätigkeiten des Grünmetropole e.V. sind darauf ausgerichtet, die Position der Region Aachen-Düren-Heinsberg auf dem regionalen und grenzüberschreitenden Markt in den Bereichen Freizeit, Naherholung und Tourismus zu stärken. Zweck des Vereins ist die Förderung des regionalen Tourismus in den Themen Natur, euregionale Kultur und Industriekultur – und hier insbesondere die der Naherholung - in seinen Mitgliedskommunen und der Ausbau eines umwelt- und sozialverträglichen Tourismus im Sinne einer landschaftsorientierten, naturnahen Erholung. Des Weiteren ist es das Ziel des Vereins eine Sensibilisierung für das Thema Tourismus in den Kommunen und in der Bevölkerung, wie auch eine Bindung der Menschen an die Region zu schaffen und den Bekanntheitsgrad der Region

auch überregional zu steigern. Zur Erreichung des Vereinszwecks unterhält der Verein enge, partnerschaftliche Beziehungen zu den Nachbarräumen Belgiens und der Niederlande und zum Inland. Langfristiges Ziel soll eine Vereinigung im touristischen Rahmen mit den Partnern in Belgien und in den Niederlanden sein.

Für die Profilierung der Region im Naherholungs- und Tourismussektor hat der Vorstand folgende Kerngeschäfte und Themen herausgearbeitet:

- Radtourismus (Active and Outdoor) – Grünroute, Schnellradweg Aachen-Jülich, RurUfer Radweg
- Industriekultur im Aachener Revier (Industrial Heritage)
- Veranstaltungen (Events)
- Stärkung des regionalen Hotel- und Gaststättengewerbes (Lifestyle)

Um den Kunstbegriff „Grünmetropole“ auf dem Markt besser positionieren zu können und als Alleinstellungsmerkmal zu kommunizieren, wurden folgende Claims entwickelt:

- Ein Herz mit Ecken und Kanten
- Lust auf Land und Leute
- Kontraste entdecken, Energie erleben



Der Aktionsradius der Marketingmaßnahmen des Grünmetropole e.V. umfassen ca. 100 km.

Interreg IV-Projekt TIGER

Seit dem Jahr 2010 arbeitet die StädteRegion Aachen und der Grünmetropole e.V. als assoziierter Partner mit den trinationalen Partnern Toerisme Limburg (B), Fédération du Tourisme de la Province de Liège (B), VVV Zuid Limburg (NL) im Rahmen des Interreg IV-Projektes TIGER zusammen.

Der Name TIGER steht für die „Touristische Inwertsetzung der grenzüberschreitenden europäischen Region“. Das Folgeprojekt der „Industriellen Folge Landschaft“ macht es sich zum Ziel, die grenzüberschreitende, touristische Zusammenarbeit und Vermarktung dieser Region zu stärken und das touristische Profil zu schärfen. Wichtige Punkte für die touristische Zusammenarbeit sind dabei unter anderem das industrielle Kulturerbe und der Fahrradtourismus. Durch die Teilnahme am Projekt TIGER bietet sich dem Grünmetropole e.V. die Chance sich von einer Naherholungsagentur zu einer Tourismusorganisation zu wandeln. Dies setzt voraus weitere Angebote (Pauschalangebote) für den Touristen zu schaffen. Die neue gemeinsame trinationale Webseite www.urlaubimherzeneuropas.eu fasst diese Pauschalangebote zusammen und gibt dem Touristen einen Überblick rund um das Thema „Radfahren“ oder „Sommeraktivitäten“ in der Dreiländerregion.

Vorteile der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist es dem Grünmetropole e.V. möglich mit professionellen, touristischen Organisationen zusammenzuarbeiten, die Stärken und Erfahrungen der Partner als Inspirationsquellen für den Verein zu nutzen und von dessen professioneller Struktur zu

profitieren. Durch einen kurzen Informationsfluss ist es dem Grünmetropole e.V. möglich, Informationen z.B. über Förderprogramme schneller zu erhalten und weiterzuverarbeiten.

Die Finanzierung des dreijährigen Projektes ist zur Hälfte über das INTERREG-Programm der EMR gesichert, 30% wird über das Land NRW kofinanziert. 20% der Kosten müssen durch Eigenmittel der Partner sichergestellt werden. Das Projekt ist Ende August 2013 abgeschlossen.

Ab 2014 startet die neue Förderperiode der EU. Ab Juni starten die sogenannten EU-Calls für Förderprogramme. Eine Förderung von maximal 75% (Eigenkapital 25%) ist hier möglich. Der nächste Aufruf der EU startet im Juli und wird die Schwerpunktthemen „Kultur und Industriekultur“ bespielen.

Produktentwicklung des Grünmetropole e.V. durch TIGER

Durch die Teilnahme des Grünmetropole e.V. am Interreg-Projekt TIGER war es für den Verein möglich, die Basis im Rahmen der Produktentwicklung und grenzüberschreitenden sowie regionalen Kooperationen zu erweitern.

Grünroute

Der Radweg „Grünroute“ wurde im Jahr 2012 durch den ADFC befahren und als erster europäischer, trinational klassifizierter Radfernweg mit 3*** Sternen ausgezeichnet. Dies ermöglicht dem Verein, die Region als attraktive Radfahrregion mit dem Flair einer ehemaligen Bergbauregion bzw. einer industriellen Folgelandschaft vorzustellen. Die Infrastruktur und Vermarktung der Grünroute muss auch zukünftig weiter verbessert werden. Besonders die Wegeoberfläche und Wegebeschilderung müssen nachgebessert und zum Teil erneuert werden. Bis zum Jahr 2015 ist die Grünroute mit 3*** Sternen zertifiziert. Der Verein ist dazu verpflichtet das Qualitätsniveau der Route zu halten oder weiter zu verbessern. Mit einer erneuten Verbesserung der Infrastruktur der Grünroute besteht im Jahr 2015 die Möglichkeit die Grünroute mit 4****Sternen zertifizieren zu lassen. Um dies zu schaffen sind eine Sensibilisierung der Kommunen und finanzielle Ressourcen nötig.

Bikeline-Radroutenführer Grünroute

Im Mai 2013 erschien der Radtourenführer „bikeline“ (Esterbauer Verlag) über die Grünroute. Unter dem Namen „Grünroute: Industriekultur im Grünen zwischen Düren, Aachen, der niederländischen Parkstad Limburg und Hasselt im belgischen Flandern“ gewährleiten exakte Radkarten die mühelose Orientierung vor Ort. Neben dem Kartenmaterial findet der Radfahrer Hintergrundinformationen zu Sehenswertem und Historischem entlang der grenzüberschreitenden Strecke. Als zusätzlichen Service enthält das Bikeline-Buch ein umfangreiches Übernachtungsverzeichnis, das dem Fahrradfahrer eine individuelle Tourenplanung ermöglicht.

Tagestourenflyer

Für die Einwohner und Touristen, die eine Tagestour in der Region unternehmen und planen, wurde in Abstimmung mit den Mitgliedskommunen des Vereins eine Broschüre mit 17 attraktiven Tagestourentipps in der Region Aachen-Düren-Heinsberg (z.B. Entlang der Halden ins Wurmthal, Blausteins-See Route) entwickelt. Sie zeigt in vielfältiger Weise die Besonderheiten (gastronomische Highlights, Sehenswürdigkeiten) unserer geschichtsträchtigen Region.

Movelo

Mit dem Partner Movelo wird das touristische Angebot innerhalb der Grünmetropole verbessert. Im Jahr 2012 wurde in Kooperation mit der StädteRegion Aachen und dem Kreis Düren das modulartige E-Bike Verleihsystem „Movelo“ in der Region Aachen/Grünroute eingeführt. Movelo steht für "mobil mit dem Rad (velo)" und beinhaltet ein Verleihsystem mit hochwertigen Elektrofahrrädern, welches touristischen Anbietern (wie z.B. Hotel- und Gastronomiebetrieben) neue Vermarktungs- und Einnahmemöglichkeiten durch eine Form der sanften Mobilität bietet. Durch die Initiierung des Movelo-Netzwerkes Aachen/Grünroute ist ein Lückenschluss mit den bestehenden Movelo-Netzwerken der Nachbarregionen Eifel und Belgien gelungen, so dass nun die gesamte Region mit dem Pedelec „erradelt“ werden kann. Die Movelo-Region Aachen/Grünroute ist qualitativ weiter zu verbessern. Um das Verleih- und Ladenetzwerk auszubauen und eine größere Reichweite bedienen zu können, müssen weitere Movelo-Partner geworben werden. Auch die Vermarktung der Movelo-Region durch die Kommunen und das Hotel- und Gaststättengewerbe soll vorangetrieben werden.

Geführte Radtouren

Mit unserem neuen Kooperationspartner dem Radreiseveranstalter „Erlebnisradtour“ aus Heinsberg kann die Region bei einer geführten Radtour oder ganz individuell „erfahren“ werden. Auf allen Touren können versteckte Kleinode der Kultur und Geschichte der Region entdeckt werden. Neben geführten Tagesradtouren (z.B. „Auf den Spuren der Kohle“) werden ebenfalls Mehrtagestouren durch die Grünmetropole (z.B: 3 Länder, 7 Tage) angeboten.

Um die Grünmetropole auch bei den Bewohnern der Region bekannter zu machen, bietet der Aachener Radreiseveranstalter Weinradel durch die Initiative des Grünmetropole e.V. ab Mai 2013 jeden Monat eine geführte Tagestour an. Die Tagestouren enthalten als zusätzliches Angebot Führungen an den Sehenswürdigkeiten der Grünmetropole e.V. – Kommunen (wie z.B. Carl-Alexander Park, Energeticon).

Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Veranstaltungskalender und Sommerprogramm

Für die touristischen Themen Industriekultur und Events wurden konkrete Maßnahmen wie z.B. der Veranstaltungskalender oder das Sommerprogramm für Familien und Kinder entwickelt. Der Veranstaltungskalender erscheint vierteljährlich, das Sommerprogramm erscheint jährlich. Neben einer Übersicht über alle interessanten Veranstaltungen in der Region gibt es in jedem Kalender ein „Special“ zu verschiedenen Themen wie z.B. Radfahren, Themenführungen oder Weihnachtsmärkten sowie die Highlights unserer „Nachbarn“ aus den Niederlanden und Belgien. Die Kalender sind in allen Mitgliedskommunen des Vereins und in vielen öffentlichen Einrichtungen in der Region (Stadtbüchereien, Sparkassen) erhältlich. Sie können zudem unter www.gruenmetropole.eu heruntergeladen oder per Post unter info@gruenmetropole.eu angefordert werden.

Internetseite des Grünmetropole e.V.

Der neue touristische Internetauftritt des Grünmetropole e.V. (www.gruenmetropole.eu) informiert den Besucher über die Grünroute, weitere Rad- und Wanderwege, über Sehenswürdigkeiten der Region, über Übernachtungs- und Gastronomiebetriebe (insbesondere Bett&Bike Betriebe) sowie

über das Angebot geführter Radtouren. Des Weiteren kann die Internetseite den Besuchern funktionelle Tools wie z.B. einen Routenplaner und Buchungsmöglichkeiten bieten, um ihnen die Planung ihres Aufenthalts in der Region zu erleichtern.

Um die Highlights der Region erfolgreich darzustellen, nutzt der Grünmetropole e.V. ein großes Spektrum an Marketinginstrumenten wie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder Präsentationen auf Publikumsmessen. Um den Bekanntheitsgrad des Grünmetropole e.V. bei den Einwohnern weiter zu steigern, ist es wichtig, dass der Verein durch die Mitgliedskommunen mehr Unterstützung erfährt. Die Positionierung des Vereins auf den kommunalen Internetseiten sowie die Platzierung des Vereins mit einem Stand bei kommunalen Veranstaltungen helfen dabei, den Verein regional bekannter zu machen. Wird die Bevölkerung mehr über die touristische Attraktivität der Region informiert, fungieren sie als Multiplikatoren und steigern den Bekanntheitsgrad der Grünmetropole.

Pauschalangebote

Um den Sprung von einer attraktiven Naherholungsregion zu einer überregional bekannten Tourismusregion zu schaffen, wurden mit verschiedenen Reiseveranstaltern (z.B. Überlandreisen, ASM Reisen) Pauschalangebote für Busreisen erstellt. Hierbei wurde deutlich, dass in der Region Aachen-Düren-Heinsberg das Hotel- und Gaststättengewerbe zukünftig weiter ausgebaut und attraktiviert werden muss. Der Großteil der regionalen Hotels ist nicht auf Busreisen ausgerichtet. Lediglich Stolberg und Eschweiler (Parkhotel am Hammerberg in Stolberg, Hotel zum Walde in Stolberg und Hotel de Ville in Eschweiler) können die Aufnahme einer größeren Busreisegruppe garantieren.

Auch zukünftig werden im Rahmen des TIGER-Projektes Gespräche mit zahlreichen auf dem europäischen Reisemarkt tätigen Reiseveranstaltern geführt. Zielsetzung ist, die Reiseveranstalter als Kooperationspartner für Mehrtagestouren in der Dreiländer-Region (Deutschland, Niederlande, Belgien) zu gewinnen und dabei von den Organisations-, Vertriebs- und Marketingstrukturen der Reiseveranstalter zu profitieren.

Die Zukunft des Grünmetropole e.V.

Schwerpunktthema „Radfahren“

Die Profilierung über Schwerpunktthemen wie z.B. „Radfahren“ soll den Bekanntheitsgrad der Grünmetropole bzw. der Region Aachen-Düren-Heinsberg auch zukünftig steigern und eine nachhaltig wirkende Positionierung im überregionalen Konkurrenzfeld erreichen. Hierbei soll insbesondere die Vernetzung mit touristischen Dienstleistern wie z.B. Radreiseveranstaltern (Entwicklung von touristischen Pauschalangeboten), dem ADFC, den regionalen Gastronomie- und Hotelbetrieben weiter ausgebaut und verstärkt werden. Die Erweiterung des Pedelec-Verleihnetzwerkes „Movelo Aachen/Grünroute“, eine verstärkte Vermarktung der Grünroute und der Tagestouren durch die Region stehen hierbei besonders im Fokus.

Mit der Entwicklung von Netzwerken und Angebotsbausteinen können Hotellerie und Gastronomie, der Einzelhandel (z.B. Fahrradläden) langfristig eine Wertschöpfung erzielen. Die Nutzung von Dienstleistungen vor Ort durch den Gast steht dabei im Vordergrund. Ein weiterer Schwerpunkt wird

zukünftig die Schaffung einer fahrradfreundlichen Atmosphäre in der Region durch öffentlich geführte Radwanderungen und die Verbesserung der Auskunftsfähigkeit von Gastgebern (Versorgung mit Informationsmaterial, Radkarten) sein.

Um die o.g. Maßnahmen erfolgreich umsetzen zu können, muss die weitere Finanzierung des Grünmetropole e.V. sichergestellt werden:

Fördermittel

Die Zeiten knapper Kassen stellen die Kommunen und den Grünmetropole e.V. vor große Herausforderungen. Viele Kommunen befinden sich bereits in der „Haushaltssicherung“ bzw. im „Nothaushalt“ und sind dazu verpflichtet freiwillige Leistungen zu streichen. Die Kosten für eine Mitgliedschaft im Grünmetropole e.V. in Höhe von 2000€ bzw. eine mögliche Erhöhung der Mitgliedsbeiträge stellen für die Kommunen ein großes Problem dar. Eine Niedrighaltung bzw. geringe Erhöhung der Mitgliedsbeiträge kann langfristig nur durch die Einnahme von Fördermitteln (EU-Projekte, Ziel2) gewährleistet werden. Da eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern häufig eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Beantragung von Fördermitteln und Zuschüssen ist, ist auch eine zukünftige Kooperation mit den trinationalen Partnern erforderlich.

Die neue EU-Förderperiode beginnt im Jahr 2014, so dass die ersten Anträge bereits im Juni und Juli gestellt werden müssen. Erhebliche Fördermittel (75% Förderung) sind dem Grünmetropole e.V. dabei bereits verloren gegangen, da eine Bereitstellung des Eigenanteils nicht möglich war. Der nächste Aufruf der EU startet im Juli und wird die Schwerpunktthemen „Kultur und Industriekultur“ bespielen.

Um eine Region erfolgreich als Naherholungs- und Tourismusregion zu etablieren, ist ein Zeitraum von ein bis zwei Jahrzehnten erforderlich. Erst dann sind erste Wertschöpfungen in der Region erkennbar. Durch die Teilnahme des Grünmetropole e.V. am TIGER-Projekt konnte die Struktur des Grünmetropole e.V. zwar ausgebaut werden, eine Optimierung und Professionalisierung der Organisationsstruktur und der Produktpalette sind jedoch auch zukünftig unbedingt erforderlich.

Grenzüberschreitende Organisationsstruktur

Um die Struktur des Vereins weiter zu professionalisieren, die Region touristisch weiter zu entwickeln und die Finanzierung zu sichern, ist die Teilnahme des Grünmetropole e.V. an einer grenzüberschreitenden Organisationsstruktur und an Förderprogrammen notwendig. Als Voraussetzung für die Förderung des TIGER-Projektes soll eine grenzüberschreitende Struktur mit den vier Hauptpartnern gegründet werden. Der Aufgabenbereich der Organisation besteht hauptsächlich in der Umsetzung gemeinsamer Kommunikations- und Marketingstrategien. Weiter wird die Organisation die gemeinsame Verwaltungs- und Organisationsstruktur für grenzüberschreitende Projekte im Bereich Tourismus werden. Diese Struktur soll in der ersten Phase zunächst durch die TIGER- Hauptpartner VVV Zuidlimburg, Toerisme Limburg, Grünmetropole e.V. und Federation du Tourisme de la Province de Liège (FTPL) realisiert werden. Sie soll aber auch für eventuell in der Zukunft beitretende Partner aus der Euregio offen zugänglich bleiben. Wie bei der Organisationsstruktur des Eifel Ardennen Marketings (EWIV) wird es kein gemeinsames Büro der Regionalmanager geben. Jeder Regionalmanager arbeitet der grenzüberschreitenden Organisation von seinem derzeitigen Arbeitsplatz aus zu, so dass keine weiteren Personalkosten für einen zusätzlichen Regionalmanager entstehen.

Stiftung des niederländischen Rechts

Eine mögliche trinationale Organisationsstruktur muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- Organisationsform mit Haftungsbeschränkung
- Flexible Rechtsform mit ständiger Möglichkeit zur Teilnahme / Austritt
- Stabile und langfristig in die Zukunft geplante Ausrichtung der Struktur
- Flexibilität in der Ausgestaltung der Statuten

Unter den gegebenen Voraussetzungen sowie den oben genannten Grundvoraussetzungen fällt im vorliegenden Fall die Wahl der Rechtsform auf eine Stiftung niederländischen Rechts. Diese Form der „Stichting“ vereint alle Kriterien und ist darüber hinaus noch weitaus flexibler als bspw. eine Stiftung deutschen Rechts, da diese keiner Kapitalbindung bzw. kein Mindeststammkapital oder behördlicher Rechnungsprüfung bedarf.

Personalausstattung

Jeder Partner stellt der Organisation einen Regionalmanager mit einer 1 Personalstelle zur Verfügung. Der Grünmetropole e.V. stellt der Organisation als kleinster Partner Personal mit einer 0,5 Stelle zur Verfügung. Als Gründungspartner wird der Grünmetropole e.V. wie alle anderen Partner eine volle Stimme erhalten. Um in der neuen Organisation professionell mitwirken zu können und an Förderprogrammen teilzunehmen, ist es aufgrund der personellen Situation des Grünmetropole e.V. (0,5 Stelle) unbedingt erforderlich eine zusätzliche Arbeitskraft zur Unterstützung einzustellen. Dies kann in Form einer studentischen Hilfskraft geschehen. Die Einstellung eines Studenten würde dem Verein jährlich maximal 10.000 € kosten. Der Mitgliedsbeitrag würde sich somit um 715€ erhöhen.

Teilnahme an Förderprogrammen

Eine Aufgabe der Organisation wird es zudem sein, an EU-Förderprogrammen teilzunehmen und Fördermittel zu beantragen. Durch die Generierung von Fördermitteln können

- die eigenen personellen und finanziellen Ressourcen des Vereins entlastet werden
- notwendiges zusätzliches fachliches Know-how der Partner generiert werden
- das Risiko auf mehrere Schultern verteilt werden
- der Zugang zu den Zielgruppen (Touristen) erleichtert werden
- die öffentliche Wahrnehmung des Grünmetropole e.V. verstärkt werden
- das gute Image der Partner auf das Förderprojekt und die eigenen Institution abstrahlen.

Basiskosten Grünmetropole e.V.

Im Jahr 2010 war es möglich durch die Förderung des INTERREG IV-Projektes TIGER den Mitgliedsbeitrag von 3800 € auf 2000 € zu senken. Ab 2014 besteht für den Verein keine Möglichkeit mehr, anfallende Kosten für die Produktentwicklung (Internetseite, Veranstaltungskalender) über das TIGER-Projekt abzurechnen. Dementsprechend muss eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages auf 3058,30 € zur Deckung der Basiskosten stattfinden. Im Folgenden finden Sie die Basiskosten für den Grünmetropole e.V. (2014), die nach Beendigung des TIGER-Projektes anfallen.

Betriebliche Aufwendung	Kosten
Personalkosten (0,5-Stelle)	24.327,00 €
Hostingkosten neue Internetseite	3618,00 € (inkl. Mwst.)
Umsatzsteuer (19%)	488,30 €
Layout und Druck für vier Veranstaltungskalender (4x pro Jahr)	3408,00 € (inkl. Mwst.)
Layout und Druck Sommerprogramm (1x pro Jahr)	852,00 € (inkl. Mwst.)
Steuererklärung, Jahresabschluss	1130,50 € (inkl. Mwst.)
Kontogebühren	85,00 €
Gesamtkosten:	33908,80 €
Kosten pro Mitglied (:13)	2570€ Beitrag + 488,30€ Umsatzsteuer = 3058,30 €

Tabelle 1: Basiskosten des Grünmetropole e.V. für das Jahr 2014

Für das Jahr 2013 wurden die Hostingkosten über das TIGER-Projekt finanziert. Ab 2014 müssen die Kosten über den Verein getragen werden. Die Pflege der Internetseite wird über die 0,5-Stelle des Vereins übernommen. Ab Herbst 2013 müssen nach Beendigung des TIGER-Projektes zudem die Kosten für den vierteljährlich erscheinenden Veranstaltungskalender sowie für das Sommerprogramm des Grünmetropole e.V. übernommen werden.

Körperschaft-, Gewerbesteuer-, und Umsatzsteuerpflicht des Grünmetropole e.V.

Seit dem Jahr 2013 besteht für den Grünmetropole e.V. die Körperschaft-, Gewerbesteuer-, und Umsatzsteuerpflicht, da der Verein vom Finanzamt als nicht gemeinnützig anerkannt wird. Um gemeinnützig zu sein, müsste der Grünmetropole e.V. andere, als die gegenwärtigen Satzungszwecke verfolgen bzw. Leistungen erbringen.

Da dem Beitrag eines Vereinsmitgliedes eine konkrete Leistung des Vereins gegenübersteht (z.B. die Veröffentlichung des vierteljährlichen Veranstaltungskalenders), liegt ein Leistungsaustausch vor. In diesem Fall unterliegen die sogenannten „unechten Mitgliedsbeiträge“ grundsätzlich der Körperschaft-, Gewerbesteuer-, und Umsatzsteuerpflicht. Von den jährlichen 2.000 € Mitgliedsbeitrag werden pro Mitglied demnach 319,22 € und somit insgesamt 4.470,62€ Umsatzsteuer an das Finanzamt jährlich abgeführt.

Für das Jahr 2014 wird eine Änderung der Satzung angestrebt, so dass die Zahlung der Umsatzsteuer entfällt. Der Vorstand wird alle Mitglieder über den weiteren Verlauf der Gespräche informieren.

Die anfallende Umsatzsteuer sowie die Mehrkosten werden im Jahr 2013 durch die Rücklage des Vereins gedeckt.

Nachhaltigkeit der TIGER-Produkte

Das INTERREG IV-Projekt TIGER verpflichtet zur Nachhaltigkeit. Um die Förderung in vollem Maße zu erhalten, muss die Nachhaltigkeit der Produkte von allen Partnern sichergestellt werden.

Dementsprechend ist dafür Sorge zu tragen, dass die im TIGER erstellten Marketingprodukte (z.B. die Internetseiten www.urlaubimherzeneuropas.eu und www.gruenmetropole.eu) für mindestens fünf Jahre, die baulichen Maßnahmen für mindestens 15 Jahre erhalten bleiben. Ansonsten droht ein Entzug der Fördermittel.

Kosten bei Teilnahme an grenzüberschreitender Organisationsstruktur

Bei einer Teilnahme des Grünmetropole e.V. an einer grenzüberschreitenden Organisationsstruktur stellt jeder Partner der Organisation einen Regionalmanager mit einer Personalstelle zur Verfügung. Der Grünmetropole e.V. stellt der Organisation als kleinster Partner Personal mit einer halben Stelle zur Verfügung. Dies kann in Form einer studentischen Hilfskraft geschehen. Die Einstellung eines Studenten würde dem Verein jährlich maximal 10.000 € kosten.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Organisationsstruktur sollen vier Marketingkampagnen jährlich durchgeführt werden (Frühjahrs-, Sommer-, Herbst-, und Winterkampagne). Jede Marketingaktion kostet insgesamt ca. 12.000 €. Jeder Partner müsste somit 3.000 € pro Kampagne bezahlen. Das opt-in/opt-out Prinzip gewährleistet den Partnern sich für bestimmte Marketingkampagnen zu entscheiden oder an einer oder mehreren Marketingkampagnen nicht teilzunehmen. Es entstehen dem Partner nur für die Kampagne Kosten, an der er beteiligt ist. Für den Grünmetropole e.V. sind vor allem die Frühjahrs- und Sommerkampagne mit dem Themenschwerpunkt „Radfahren“ von besonderer Bedeutung. Somit würden sich die Kosten für die Marketingaktivitäten im Rahmen der trinationalen Organisationsstruktur auf ca. 6.000 € belaufen. Die Basiskosten für den Verein würden dann wie folgt aussehen:

Betriebliche Aufwendung	Kosten
Personalkosten (0,5-Stelle)	24.327,00 €
Personalkosten Student (0,5 Stelle)	10.000,00 €
Umsatzsteuer (19%)	722 €
Hostingkosten neue Internetseite	3618,00 € (inkl. Mwst.)
Layout und Druck Veranstaltungskalender (4x pro Jahr)	3408,00 € (inkl. Mwst.)
Layout und Druck Sommerprogramm (1x pro Jahr)	852,00 € (inkl. Mwst.)
Marketingkampagne trinationale	6000,00€
Steuererklärung, Jahresabschluss	1130,50 € (inkl. Mwst.)
Kontogebühren	85,00 €
Gesamtkosten:	50142,50 €
Kosten pro Mitglied (:13)	3800 € Beitrag + 722€ Umsatzsteuer = 4522 €

Tabelle 2: Basiskosten für den Grünmetropole e.V. im Jahr 2014 bei Teilnahme an einer grenzüberschreitenden Organisationsstruktur.

In den Basiskosten sind keine Kosten für Pressearbeit, die Erstellung weitere Produkte (wie z.B. Broschüre Sehenswürdigkeiten) oder die Unterstützung des regionalen Hotel- und Gaststättengewerbes enthalten. Die o.g. Tabellen zeigen, dass eine Teilnahme des Vereins an europäischen Förderprogrammen unbedingt notwendig ist, um die Ausgaben des Vereins zu decken.

Bei einer Teilnahme an EU-Förderprogrammen ist jeder Partner dazu verpflichtet Eigenmittel zur Co-Finanzierung einzusetzen. Diese müssten zusätzlich zu den Basiskosten des Vereins als Kapital eingesetzt werden. Je nach Förderprogramm ist es möglich, die bisherigen Personalkosten des Vereins in den Eigenanteil einzuberechnen. Die Förderung der EU-Programme liegt bei maximal 75%. An jedem Projekt müssen mindestens 5 Partner teilnehmen. Eine Förderung könnte demnach wie folgt aussehen:

Rechenbeispiel:

Bei einem maximalen Budget von 1.000.000€ würde dem Grünmetropole e.V. z.B. bei einem Eigenanteil von 50.000 € ein maximaler Betrag von 200.000 € zur Verfügung gestellt. Mit den Fördermitteln könnten alle Basiskosten des Grünmetropole e.V. ausgeglichen werden.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass der Grünmetropole e.V. nur die Personalkosten als Eigenkapital in einem Förderprogramm zur Verfügung stellt. Bei einer Co-Finanzierung von ca. 35.000 € (0,5-Stelle Personalkosten, Personalkosten Student) würde der Verein einen maximalen Betrag von 140.000 € erhalten.

Datum

29.07.2013

Drucksache-Nr.

**HA
RAT****VORLAGE**

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates
am 10.09.2013
Tagesordnungspunkt Nr. 11.1. / 11.10.
Betreff Änderung Entgelt- und Be-
 nutzungsordnung für die Burg Stolberg

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat der Kupferstadt Stolberg beschließt die Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Burg Stolberg.

b) Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 23.10.2001 hat der Rat die derzeit immer noch gültige Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen, die am 01.01.2002 in Kraft trat.

Mit dem Umbau der Burg in den Jahren 2006 – 2008 und dem Wandel der Stadt zur Hochzeitsstadt wurde auch die Burg Stolberg verstärkt in den Focus als Lokalität für die Trauerzeremonie und der anschließenden Feier gestellt.

Dieser Wandel hat zur Folge, dass die gültige Entgelt- und Benutzungsordnung den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügt und einer Überarbeitung bedarf.

Mit den jetzt vorgenommenen Änderungen sind auch kurzfristige Vergaben zu verbesserten Konditionen möglich.

Bei der Überarbeitung wurde der Focus auf Bürgerfreundlichkeit gelegt. Dabei wurde auch nicht außer Acht gelassen, dass die Kupferstadt als finanzielle Unterhalterin der Burg die aufgebrachten finanziellen Leistungen entsprechend refinanziert erhält.

c) Rechtslage:

Die Änderung sowie der Erlass der Entgelt- und Benutzungsordnung ist eine freiwillige Aufgabe.

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Pickhardt'.

Andreas Pickhardt
Fachbereichsleiter 1

**Die kursiv geschriebenen Texte sind neu eingefügt bzw.
überarbeitet worden.**

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für
die Burg Stolberg**

1. Die im Hauptgebäude der Burg befindlichen Räumlichkeiten

- a. Erdgeschoss:
Toiletten
- b. Obergeschoss:
Foyer, Rittersaal, Kemenate

werden Einzelpersonen, Vereinen und anderen Gruppen zur Durchführung von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen nach besonderer Zulassung zur Verfügung gestellt. Die Burg Stolberg wird von der Kupferstadt Stolberg als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen betrieben.

Die Bereitstellung erfolgt nach Antragsdatum.

Bei unvorhersehbaren städtischen Belangen kann eine Zuweisung rückgängig gemacht werden.

Eine Untervermietung ist nur mit Zustimmung der Kupferstadt Stolberg möglich.

2. Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt erhoben. Kostenfrei sind lediglich städtische Veranstaltungen oder Veranstaltungen nicht kommerzieller Art von überregionaler Bedeutung.

Im Einzelnen werden die Entgelte wie folgt festgelegt:

- a. alle unter 1. aufgeführten Räume im Inneren der Burg (10.00 Uhr bis 2.00 Uhr) 307,00 € / Tag
- b. *bei kurzfristiger Anmietung (innerhalb von vier Wochen vor dem Nutzungstag) werden die Gebühren reduziert auf (neu)* 150,00 €

*(2b. alte Fassung - **entfällt** -: Sonder- und Zusatzleistungen, z.B. für Vorbereitungsmaßnahmen am Vortag oder Aufräumarbeiten am Nachtag, werden separat mit 15,30 € / Std. berechnet.)*

- c. *Die Reinigung der Räume –Buchstaben a und b - wird zu Lasten des Mieters vorgenommen. Die Kosten betragen (neu)* 200,00 €

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Burg Stolberg

- d. Das Nutzungsentgelt ist einen Monat nach Bescheiderteilung fällig. Eine Rückzahlung des Entgeltes wegen Nichtinanspruchnahme ist nur dann möglich, wenn der Nutzer/in einen Monat vor der Veranstaltung die Nichtinanspruchnahme schriftlich angezeigt und die Erstattung des Entgelts beantragt hat. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Rückzahlung nur dann möglich, wenn eine anderweitige Belegung tatsächlich möglich ist.
 - e. Bei mehrtägiger Nutzung wird das Entgelt durch besondere Vereinbarung festgelegt.
3. *Die Anmietung der Burg-Galerie ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Benutzungsgebühren orientieren sich in diesen Fällen an den Gebühren des Rittersaals und betragen 307,00 € pro Nutzungstag. Die Reinigung wird zu Lasten des Mieters vorgenommen. Die Kosten betragen 200,00 €. (neu)*
4. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazität und der Zweckbestimmung der Burg auf schriftlichen Antrag hin. Die Überlassung erfolgt für bestimmte Räume und Zeitabschnitte. Über die Anträge wird unter Berücksichtigung der Gesamtbelange aller interessierten Benutzerkreise entschieden. Einzelnen Personen oder Personengruppen steht kein Vorrang bei der Benutzung zu.
Die Anträge sind schriftlich an das Amt für Tourismus und Kultur der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) zu richten.
5. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die/der Benutzer/in gegen die Benutzungsordnung oder Einzelanweisungen der durch die Kupferstadt Stolberg bestellten Aufsichtsperson verstößt. Im Übrigen kann die Zulassung widerrufen werden, wenn es erforderlich ist.
6. Die Nutzung darf nur im Rahmen der ausgesprochenen Zulassung erfolgen.
7. Die Einbringung von Gegenständen bedarf der vorherigen Genehmigung, sofern es sich nicht um einfaches Mobiliar handelt, das weder von der Aufstellung noch vom Transport her einen besonderen Aufwand erfordert. Der/die Nutzer/in sorgt für die sichere Aufbewahrung der von ihm/ihr eingebrachten Gegenstände.

Schadensersatzansprüche gegen die Stadt wegen Beschädigung oder Verlust eingebrachter Gegenstände sind, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Stadt, ausgeschlossen.

8. Die Räume mit Einrichtungen und die Burghöfe sind sachgemäß und pfleglich zu

behandeln. Den Benutzern ist es nicht gestattet, Eingriffe in die bauliche Substanz oder bauliche Veränderungen an den Räumen vorzunehmen. Dies gilt auch für geringfügige Maßnahmen, wie das Anbringen von Nägeln oder Schrauben.

Vor Beginn der Nutzung hat sich die/der Nutzer/in über den ordnungsgemäßen Zustand der Räume, Einrichtungen und Flächen zu vergewissern. Festgestellte Mängel bzw. Beschädigungen hat sie/er der Aufsichtsperson unverzüglich zu melden. Des Weiteren hat sie/er sicherzustellen, dass die schadhaften Einrichtungen nicht benutzt werden.

Für Schäden an den Räumen und Einrichtungen der Burg bzw. der zur Verfügung gestellten Räume, die durch die Benutzung entstehen, haften die Schädigende/der Schädiger und die/der Nutzer/in, in dessen Benutzungszeit die Schädigung fällt, als Gesamtschuldner/in. Bei Schäden, die nach der Benutzung festgestellt werden, wird vermutet, dass sie während der Benutzung entstanden sind, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass sie außerhalb dieser Zeit aufgetreten sind.

9. Die Stadt haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB. Die Verantwortlichkeit der/des Nutzerin/Nutzers für den ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räume und Einrichtungen bleibt hiervon unberührt.
10.
 - a. Die/Der Nutzer/in stellt die Stadt von eventuellen Haftpflichtansprüchen Ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher/innen der Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Zugänge stehen. Die Freistellung erfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Die Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt.
 - b. Die/Der Nutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte. Auch dieser Verzicht umfasst nicht Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt.
 - c. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
 - d. Die Stadt entscheidet im Einzelfall, ob die/der Nutzer/in vor Überlassung nachzuweisen hat, dass eine ausreichende

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Burg Stolberg

Haftpflichtversicherung besteht, durch welche alle vorstehend genannten Risiken gedeckt sind.

11. Die Stadt kann auch nach Genehmigung der Nutzung die Nutzung der Burg ganz oder teilweise untersagen, wenn dies wegen der baulichen Beschaffenheit, wegen notwendiger Reparaturen, Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist. Ersatzansprüche stehen der/dem Nutzer/in bei Sperrung aus den vorgenannten Anlässen nicht zu. Das zu zahlende Entgelt ist entsprechend zu mindern.
12. Die Nutzer/innen haben die überlassenen Räume und Flächen nach der jeweiligen Benutzung ordentlich und sauber zurückzugeben. Werden die Räume nach der Nutzung in unaufgeräumtem Zustand belassen, so kann die Stadt Räumung bzw. Reinigung auf Kosten der Nutzer/des Nutzers veranlassen.
13. Das Hausrecht in der Burg und auf dem Burggelände übt die Stadt und in ihrem Auftrag die jeweilige Aufsichtsperson aus.
14. *Eine eigene gastronomische Bewirtung in der Burg und auf dem Burggelände ist nicht gestattet. Die Bewirtung erfolgt über die in der Burg ansässige Burrgastronomie.*

(13. alte Fassung: Eine eigene gastronomische Bewirtung auf der Burg und auf dem Burggelände ist von der jeweiligen vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig. Die Einholung etwaiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen ist Angelegenheit der/des jeweiligen Nutzerin/Nutzers. Die Zulassung zur Benutzung der Burg schließt diese Genehmigung nicht ein.)
15. Der Zulassung zur Benutzung ist eine Ausfertigung dieser Nutzungsordnung beizufügen. Die Zulassung erfolgt nur unter den sich aus der Nutzungsordnung ergebenden Bedingungen. Mit der Annahme der Nutzungsgenehmigung hat die/der Benutzer/in die Nutzungsordnung anerkannt.
16. Anforderungen der Nutzerin/des Nutzers hinsichtlich der Einrichtung der Räume oder Flächen sind rechtzeitig vor der Benutzung mit der Stadt abzustimmen. Im erforderlichen Umfang werden den Nutzerinnen/Nutzern Vorbereitungs- und Aufbauzeiten eingeräumt und der Zugang zu der Burg während deren Öffnungszeiten insoweit ermöglicht.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird vom Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 10.09.2013 beschlossen. Sie tritt ab 11.09.2013 in Kraft.

Datum 29.07.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

HA/Rat

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschuss/Rat

10.09.2013/10.09.2013

A) 12. / A) 11.

Bericht Umsetzungsstand Haushaltssanierungsplan der
Stadt Stolberg 2012-2021 zum 30.06.2013

a) Beschlussvorschlag :

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt den von der Verwaltung vorgelegten Bericht über den Umsetzungsstand des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 zum Stand 30.06.2013 auf der Grundlage des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen.

b) Sachverhalt:

Die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans wird gem. § 7 Stärkungspaktgesetz von der Bezirksregierung überwacht. Der Bürgermeister der Gemeinde ist verpflichtet, der Bezirksregierung jährlich mit der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, im laufenden Haushaltsjahr zum 30. Juni und zum 15. April des Folgejahres mit dem bestätigten Jahresabschluss jeweils einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans vorzulegen. Die Bezirksregierung legt dem für Kommunales zuständigen Ministerium jährlich zum Stand 30. Juni einen Bericht über die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans vor.

Gem. Verfügung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013 ist der im laufenden Haushaltsjahr zum 30. Juni vorzulegende Bericht mit dem Stand 30. Juni der Bezirksregierung bis spätestens zum 31. Juli vorzulegen.

Aus dem Bericht über den Stand der Umsetzung zum 30.06.2013 muss mindestens hervorgehen, welche konkreten Maßnahmen umgesetzt wurden und ob sie den prognostizierten finanziellen Effekt erzielt haben. Somit ist der Bezirksregierung ein Nachweis darüber zu erbringen, inwieweit die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen der Haushaltsjahre 2012/2013 im Haushaltsjahr 2013 bisher auch tatsächlich gegriffen haben. In der Folge wurden die Fachämter auf Folgendes hingewiesen:

- Die in 2012 begonnen Maßnahmen sind in 2013 ff fortzuführen.
- Die im HSP vorgesehenen Maßnahmen mit Beginn 2013 sind – soweit noch nicht geschehen – umgehend anzulassen. Können Maßnahmen in 2013 erst nach dem 01.07.2013 finanzielle Auswirkungen entfalten, ist dies zu begründen.

- Die finanziellen Effekte aller Maßnahmen sind zum Stand 30.06.2013 zu beziffern, ggfls. ist auch ein 0 € Betrag einzusetzen.

Für das 2. Halbjahr sind die Effekte zum 30.06.2013 bis 31.12.2013 zu prognostizieren. Dies ist zu begründen, soweit nicht bisher erreichte Einspareffekte unverändert fortgeschrieben werden.

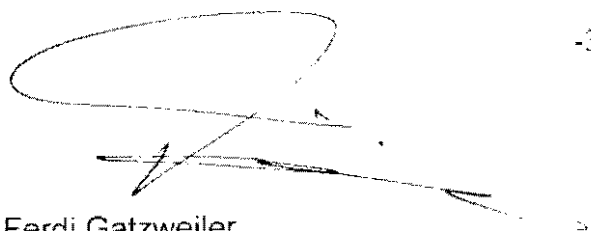
- Soweit für 2014-2021 andere als die im HSP vorgesehenen finanziellen Effekte prognostiziert wurden, sind diese anzugeben und zu begründen.
- Bei Konsolidierungsverschlechterungen gegenüber den geplanten Konsolidierungsbeiträgen sind – soweit möglich - gegensteuernde Maßnahmen einzuleiten bzw. vorzuschlagen.
- Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich – beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 – umzusetzen. Die Streichung einer Maßnahme darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme erfolgen. Sollte dies der Fall sein, wird gebeten, dies mit Amt 20/21 abzustimmen.
- Es wird gebeten, zu überlegen, inwieweit der Haushaltssanierungsplan durch weitere Konsolidierungsvorschläge ggfls. noch ergänzt werden kann.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Umsetzung bisher zu einem positiven Ergebnis geführt haben. Lag das Einsparziel bei Planung der Sparmaßnahmen noch bei rd. 7.640.385 €, so kann zurzeit auf der Grundlage von Fakten und Prognosen das Einsparvolumen noch um 344.900 € auf 7.985.285 € gesteigert werden. Wesentlich für das positive Ergebnis sind die um rd. 2,7 Mio. € gesunkenen Zinsaufwendungen.

Damit würde das Konsolidierungssoll, den Fehlbedarf 2013 unter Berücksichtigung der städt. Konsolidierungsbeiträge sowie der Konsolidierungshilfe des Landes auf 2.358.831 € zu reduzieren, mehr als erreicht.

Es ist zu erwarten, dass das Jahresergebnis (Defizit) 2013 sich voraussichtlich wesentlich positiver darstellen wird als der Haushaltssanierungsplan dies vorgibt. Denn jährlich erfolgt quartalsmäßig ein Finanzcontrolling. Mit dem Controlling sollen die Abweichungen zwischen dem beschlossenen und genehmigten Haushaltsplan 2012/2013 und der Prognose der tatsächlichen Entwicklung bis zum 31.12.2012 ermittelt werden. Dem Bericht ist das mit Stand 30.06.2013 durchgeführte Controlling als Anlage beigefügt. Dies schließt in der Ergebnisrechnung mit einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 0,1 Mio. € ab. Mit eingerechnet ist hierbei ebenfalls die Konsolidierungshilfe mit 4.896.566 € (sh hierzu auch die gesonderte Vorlage „Finanzcontrolling 2013, Stand 30.06.2013“ für die obigen Sitzungen).

Da eine Prognose immer mit Risiken behaftet ist, die zu fertigenden Jahresabschlüsse hinsichtlich der zu ermittelnden bilanziellen Abschreibungen sowie der Rückstellungspositionen das Ergebnis evtl. auch noch negativ beeinflussen können, sollte von einem zu erwartenden Defizit von voraussichtlich 1,0 Mio. € ausgegangen werden. Auch ist die weitere Entwicklung kritisch zu beobachten, da die konjunkturellen Aussichten sich etwas eintrüben. Dies könnte zu Mindererträgen bei den großen Steueransätzen führen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop at the top and several horizontal strokes below it.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

A

Stadt Stolberg (Rhld.)

Bericht Umsetzungsstand

Haushaltssanierungsplan

zum 30.06.2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Einleitung.....	3
3. Konsolidierung 2012.....	4
4. Umsetzungsstand der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen 2013.....	6

Anlagen:

Anlage: Vorlage vom 26.07.2013 „Finanzcontrolling 2013, Stand 30.06.2013“

2. Einleitung

Hinsichtlich der grundsätzlichen Thematik zum Stärkungspaktgesetz, den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Anforderungen zur Erstellung des Haushaltssanierungsplans wird auf die Ausführungen im „Entwurf Haushaltssanierungsplan 2012-2021“ (Seiten 2-11) verwiesen.

Der Entwurf des Haushaltssanierungsplans der Stadt Stolberg für den Zeitraum 2012 – 2021 wurde am 26.06.2012 durch den Rat beschlossen. Mit Bericht vom 27.06.2012 wurde der Bezirksregierung Köln auf dem Dienstweg die am 24.01.2012 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Stolberg für die Jahre 2012/2013 mit Haushaltsplan und Anlagen sowie der beschlossene Haushaltssanierungsplan gem. § 6 Stärkungspaktgesetz zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung des Haushaltssanierungsplans und der weiteren haushaltswirtschaftlichen Unterlagen ergaben keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung. Insofern wurde der am 26.06.2012 vom Rat beschlossene Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.08.2012 genehmigt. Die Genehmigungsverfügung, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung (Verwaltungsakt), enthält u. a. 3 Auflagen, denen der Rat in seiner Sitzung am 30.10.2012 beigetreten ist.

Der Haushaltssanierungsplan wurde im Oktober 2012 für den Zeitraum 2013-2021 fortgeschrieben. Der Rat beschloss in seiner Sitzung am 20.11.2012 den fortgeschriebenen Sanierungsplan. Dieser wurde zusammen mit einem Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans für das Jahr 2012 umgehend der Bezirksregierung Köln über die Städteregion Aachen vorgelegt.

Mit Verfügung vom 20.02.2013 wurde die am 20.11.2012 vom Rat beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans sowie die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2021 gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz von der Bezirksregierung Köln genehmigt. In Ergänzung zu dieser Genehmigung verfügte die Kommunalaufsicht der Städteregion Aachen in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 11.03.2013, neben den Auflagen in der Verfügung der Bezirksregierung auch die §§ 1 und 4 der Haushaltssatzung – Festsetzungen 2013 – entsprechend der Beschlussfassung zur Fortschreibungskonzeption Haushaltssanierungsplan und Gesamtergebnisplan 2013 anzupassen.

Den in den Genehmigungsverfügungen enthaltenen Auflagen trat der Rat in seiner Sitzung am 21.05.2013 bei. U. a. beschloss der Rat, aufgrund der Neuberechnung der strukturellen Lücke eine Korrektur der im 1. fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan 2012-2021 der Stadt

Stolberg veranschlagten Konsolidierungshilfe vorzunehmen. Dazu wurde der Haushaltsansatz im Produkt 1.61.01.01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“, Sachkonto 4131000 „Allgemeine Zuweisungen vom Land“ von 5.738.021 € um 841.455 € auf 4.896.566 € reduziert. Der Minderertrag wird kompensiert durch Minderaufwendungen in gleicher Höhe im Produkt 1.61.01.01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“, Sachkonto 5372000 „Allgemeine Umlagen an Gemeinden (Städteregionsumlage)“. Die Korrektur wurde ebenfalls in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 in § 1 und 4 berücksichtigt. Bei der Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans und Vorlage der Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird künftig der korrigierte Betrag von 4,9 Mio. € angesetzt.

3. Konsolidierung 2012

Die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans wird gem. § 7 Stärkungspaktgesetz von der Bezirksregierung überwacht. Der Bürgermeister der Gemeinde ist verpflichtet, der Bezirksregierung jährlich mit der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, im laufenden Haushaltsjahr zum 30. Juni und zum 15. April des Folgejahres mit dem bestätigten Jahresabschluss jeweils einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans vorzulegen.

Die Bezirksregierung legt dem für Kommunales zuständigen Ministerium jährlich zum Stand 30. Juni einen Bericht über die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans vor.

Danach war der Bezirksregierung zum 15.04.2013 ein Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans für das vorausgegangene Haushaltsjahr 2012 mit einem bestätigten Jahresabschluss 2012 vorzulegen. Ein bestätigter Jahresabschluss konnte aus jenen in der Vorlage vom 20.11.2012, TOP A 6 Hauptausschuss und A 4 Rat „Fertigstellung der Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011“ dargestellten Gründen noch nicht vorgelegt werden (Anlage 1 des Berichtes zum 15.04.13). Hierüber wurde auch der Minister für Inneres und Kommunales mit Bericht vom 04.12.2012 durch die Bürgermeisterin der Stadt Witten und dem Bürgermeister der Stadt Dorsten (Sprecher/in der Arbeitsgruppe der 28 kreisangehörigen Städte und Gemeinden der 1. Stufe des Stärkungspaktes) informiert (Anlage 2 des Berichtes zum 15.04.13). Weiterhin wird auf die in diesem Zusammenhang über die Kommunalaufsicht der Städteregion Aachen der Bezirksregierung Köln übersandten Berichte vom 19.02.2013 und 11.04.2013 verwiesen. Diese nehmen Bezug auf die Verfügung des Ministers für Inneres und Kommunales NRW „Neues Kommunales Finanzmanagement; Feststellung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen“ vom 14.12.2012 und Mail der BR Köln i. S.

„Haushaltssanierungsplan und Zeitplanung Jahresabschlüsse“ vom 28.01.2013 sowie auf Ziffer 4 der Hinweise in der Genehmigungsverfügung der BR Köln vom 20.02.2013 zur Haushaltssatzung 2012/2013 und zum 1. fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan der Stadt Stolberg für den Zeitraum 2012-2021.

Durch den Bericht über den Stand der Umsetzung zum 31.12.2012 wurde dargelegt, dass die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Umsetzung zu einem positiven Ergebnis geführt haben. Lag das Einsparziel bei Planung der Sparmaßnahmen noch bei rd. 3.956.359 €, so konnte das Einsparvolumen noch um 1.896.159 € (Hochrechnung = 1.700.245 €) auf letztlich 5.852.518 € (Hochrechnung = 5.656.604 €) gesteigert werden. Wesentlich für das positive Ergebnis waren die um rd. 3,0 Mio. € gesunkenen Zinsaufwendungen.

Damit wurde das Konsolidierungssoll, den Fehlbedarf 2012 von 17.813.593 € lt. beschlossener Haushaltssatzung unter Berücksichtigung der städt. Konsolidierungsbeiträge sowie der Konsolidierungshilfe des Landes auf 7.812.827 € zu reduzieren, mehr als erreicht. Gegenüber der ursprünglichen Annahme, dass das Jahresergebnis (Defizit) 2012 in der Ergebnisrechnung mit einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 5,5 Mio. € abschließen würde, hat sich dieses jedoch gegenüber dem planmäßigen Jahresdefizit 2012 von rd. 7,8 Mio. € um 7,2 Mio. € auf rd. 0,6 Mio. € nochmals wesentlich verbessert. Die Gründe hierfür können der nachstehenden Vorlage entnommen werden.

Darüber hinaus wurde der Bezirksregierung Köln eine Vorlage im Hinblick auf die Überprüfung der Haushaltsentwicklung im Jahre 2013 einschl. Niederschriften Hauptausschuss und Rat vom 21.05.2013 zugeleitet. Es erfolgte eine Überprüfung des Haushaltes 2013 nach dem Stand vom 31.03.2013 um die Höhe der Abweichungen zwischen den Werten des genehmigten Haushaltsplanes 2012/2013 und der

Prognose der tatsächlichen Entwicklung bis zum 31.12. 2013 zu erkennen. Das vorläufige prognostizierte Jahresergebnis 2013 auf Basis der 1. Fortschreibung des HSP gem. Ergebnisrechnung von 2.358.831 € wird sich danach um rd. 1.058.048 € auf 1.300.783 € verbessern. Die BR Köln wurde gebeten, die beigefügte Finanzcontrollingvorlage als Nachtrag zum gesetzlichen vorgelegten Bericht über den Stand der Umsetzung des HSP per 15.04.2013 zu behandeln.

4. Umsetzungsstand der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen 2013 **(Stand 30.06.2013)**

Gem. § 7 Stärkungspaktgesetz ist der Bezirksregierung Köln nunmehr ein Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans zum Stand 30.06.2013 vorzulegen.

Aus dem Bericht muss mindestens hervorgehen, welche konkreten Maßnahmen umgesetzt wurden und ob sie den prognostizierten finanziellen Effekt erzielt haben. Somit ist der Bezirksregierung zum 30.06.2013 ein Nachweis darüber zu erbringen, inwieweit die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen der Jahre 2012 und 2013 im Haushaltsjahr 2013 bisher tatsächlich gegriffen haben. In der Folge wurden die Fachämter auf Folgendes hingewiesen:

- Die in 2012 begonnenen Maßnahmen sind in 2013 ff fortzuführen.
- Die im HSP vorgesehenen Maßnahmen mit Beginn 2013 sind – soweit noch nicht geschehen – umgehend anzulassen. Können Maßnahmen in 2013 erst nach dem 01.07.2013 finanzielle Auswirkungen entfalten, ist dies zu begründen.
- Die finanziellen Effekte aller Maßnahmen sind zum Stand 30.06.2013 zu beziffern, ggfls. ist auch ein 0 € Betrag einzusetzen.
- Für das 2. Halbjahr sind die Effekte zum 30.06.2013 bis 31.12.2013 zu prognostizieren. Dies ist zu begründen, soweit nicht bisher erreichte Einspareffekte unverändert fortgeschrieben werden.
- Soweit für 2014-2021 andere als die im HSP vorgesehenen finanziellen Effekte prognostiziert wurden, sind diese anzugeben und zu begründen.
- Bei Konsolidierungsverschlechterungen gegenüber den geplanten Konsolidierungsbeiträgen sind – soweit möglich - gegensteuernde Maßnahmen einzuleiten bzw. vorzuschlagen.
- Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich – beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 – umzusetzen. Die Streichung einer Maßnahme darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme erfolgen. Sollte dies der Fall sein, wird gebeten, dies mit Amt 20/21 abzustimmen.
- Es wird gebeten, zu überlegen, inwieweit der Haushaltssanierungsplan durch weitere Konsolidierungsvorschläge ggfls. noch ergänzt werden kann.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Umsetzung zu einem positiven Ergebnis geführt haben. Lag das Einsparziel bei Planung der Sparmaßnahmen noch bei rd. 7.640.385 €, so kann zurzeit das Einsparvolumen noch um 344.900 € auf 7.985.285 € gesteigert werden. Wesentlich für das positive Ergebnis sind die um rd. 2,7 Mio. € gesunkenen Zinsaufwendungen.

Nachstehend werden die Einzelmaßnahmen nochmals in einer Gesamtübersicht, getrennt nach Plankonsolidierung und vorläufigem Konsolidierungsergebnis zum 31.12.2012 2013 dargestellt:

Haushaltscontrolling HJ 2013

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		Plan 2013 (EUR)	IST 31.12. (EUR)	Bemerkungen
				Zu den einzelnen Abweichungen sh beigefügte Vorlage Finanzcontrolling, Stand 30.06.2013, mit Prognose zum 31.12.2013
01	Steuern und ähnliche Abgaben	62.080.603	56.947.880	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	33.795.943	34.021.930	
	davon Konsolidierungshilfe Stärkungspakt	5.738.021	4.896.566	
	davon Schlüsselzuweisungen	24.546.558	24.410.000	
03	+ Sonstige Transfererträge	759.500	632.000	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.779.145	28.976.091	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.163.957	2.022.415	
06	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	6.484.960	8.159.987	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.990.000	6.531.000	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	383.631	383.631	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	136.437.739	137.674.934	
11	- Personalaufwendungen	31.419.248	31.119.822	
12	- Versorgungsaufwendungen	3.010.000	2.872.009	
13	- Aufw. Für Sach- / Dienstleistungen	21.420.355	22.134.908	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	13.171.581	13.171.581	
15	- Transferaufwendungen	62.199.183	61.190.813	
16	- Sonst. ordentliche Aufwendungen	5.487.625	5.531.775	
17	= Ordentliche Aufwendungen	136.707.992	136.020.908	
18	= Ordentliches Ergebnis	-270.253	1.654.026	
19	+ Finanzerträge	2.104.700	1.961.190	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.220.000	3.744.600	
21	= Finanzergebnis	-2.115.300	-1.783.410	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.385.553	-129.384	
23	+ Außerordentliche Erträge	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis	0	0	
26	= Jahresergebnis	-2.385.553	-129.384	

zzgl. Verbesserung aus interner Leistungsbeziehung in Höhe von 26.722 €, mithin $-2.385.553 + 26.722 = -2.358.831$ €, entfällt in 2013

	Höhe des Eigenkapitals (Stand: 31.12.)		42.504.048	
--	--	--	------------	--

HSP-Controlling HJ 2013

Nr.	HSP Maßnahme (Bezeichnung)	HSP Ziel * 2013 (EUR)	IST 31.12.2013 (EUR)	Bemerkung
1	Abschaffung Dienstwagen AC 2800 (Mercedes-C-Klasse) (f)	2.719,00	2.719,00	Der Leasingvertrag für das Fahrzeug endete im November 2012, so dass Konsolidierungsbeitrag in 2013 erzielt wird.
2	Übernahme Villa Lynen (f)	24.000,00	0,00	Die wegen der Komplexität des Projektes durch den BM geführten Verhandlungen mit dem potentiellen Mieter sind bisher noch nicht abgeschlossen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass in 2013 die Einnahme aus Vermietung nicht mehr realisiert werden kann; sie ist frühestens in 2014 zu erwarten.
3	Schließung der Verwaltungsaußenstellen (f)	864,00	864,00	Die Verwaltungsaußenstellen wurden zum 01.07.2012 geschlossen. Daher wurde für 2012 der Betrag in Höhe von 432 € eingespart.
4	Schließung Rathaus-Information an Nachmittagen und Samstagen	0,00	0,00	Die Öffnungszeiten der Rathaus-Servicestelle wurden zum 01.07.2012 angepasst. Die Beträge sind auf 0 € gesetzt und es wird wegen der Stelleneinsparung auf die Gesamtsumme der Stelleneinsparungen unter den Ziffern 51 a bis 51 c verwiesen, wo die Auswirkungen betragsmäßig in 2013 wirksam werden.
5 a	Erhöhung Parkgebühren (f)	50.000,00	30.000,00	Der Rat hat in seiner Sitzung am 28.08.2012 beschlossen, die Parkgebühren ab 01.10.2012 um 20 % zu erhöhen. Alle Parkscheinautomaten wurden noch in 2012 umgerüstet. Der Haushaltsansatz 2013 beträgt einschl. des Konsolidierungsbetrages von 50 T€ insgesamt 330.000 €. Das Fachamt geht für 2013 unter Berücksichtigung der 20%-igen Erhöhung dieser Gebühren und durch Einbeziehung der Außenbezirke in die Überwachung sowie den Einsatz einer zusätzlichen Überwachungskraft von einem Gesamtbetrag von rd. 310.000 € aus. Der Minderertrag ist auf diverse Straßenaufbrüche im Bereich von mehreren Parkscheinautomaten zurückzuführen.
5 b	Erhöhung Parkgebühren (f)	10.000,00	115.000,00	Über den Haushaltsansatz von 310.000 € (einschl. 10.000 € Konsolidierungsbeitrag) hinaus werden durch Einbeziehung der Außenbezirke in die Überwachung und den Einsatz einer zusätzlichen Überwachungskraft Mehrerträge bei den Verwarnungs- und Bußgeldern erwartet. Die Mit Stand zum 0.07.13 zum Soll gestellten Ertrag aus Verwarnungs- und Bußgeldern beträgt rd. 273.000 €. Das Fachamt geht für 2013 von zu erzielenden Erträgen in Höhe von 425.000 € aus. Über den Konsolidierungsbeitrag von 10.000 € hinaus mithin eine zusätzliche Ergebnisverbesserung 2013 von 105.000 €
6	Schließung des Spielplatzes Donnerberg, Nelkenweg (01.10.2012)	0,00	0,00	Verkauf des Grundstücks aus bisheriger Schätzung 110.000,- €. Einzahlung hier zunächst nur investiv, Erträge werden im Rahmen der Maßnahme 9 ausgewiesen, sofern der Verkaufspreis den Restbuchwert übersteigt.
7	Schließung des Spielplatzes Donnerberg, Nelkenweg (01.10.2012)	3.922,00	0,00	Der Spielplatz wurde in 2012 geschlossen. Eine Einsparung ist jedoch nicht zu erzielen, da ein neuer Spielplatz im Bestand hinzugekommen ist, der mit den vorgesehenen einzusparenden Mitteln zu unterhalten ist.
8	Schließung des Spielplatzes Donnerberg, Nelkenweg (01.10.2012)	0,00	0,00	Der Abbau der Spielgeräte ist in 2012 erfolgt. Keine weiteren Aufwendungen

9	Schließung des Spielplatzes Donnerberg, Nelkenweg (01.10.2012)	0,00	83.705,00	Das bisher in der Bilanz mit 53.295,- € bewertete Grundstück sollte lt. HSP mit 110.000,-€ veräußert werden, so dass sich ein Ertrag aus Grundstücksveräußerungen in Höhe von 56.705,- € ergibt. Lt. A23 wurde das Grundstück in zwei Baugrundstücke aufgeteilt und die entstandenen Teilflächen zum Verkauf ausgeschrieben. Der Verkauf der Grundstücke erfolgte in 2012 nicht mehr. Zwischenzeitlich wurde die erste Teilfläche veräußert. Für die zweite Teilfläche wurde mittlerweile ebenfalls ein Käufer gefunden. Der Vertrag ist in Vorbereitung. Im HJ 2013 wird daher eine Einzahlung von insges. 137.000 € erzielt. Hieraus ergibt sich ein vorauss. Ertrag in Höhe von 83.705,-€ und somit im Hinblick auf die ursprüngliche Berechnung eine Verbesserung in 2013 i. H. v. 27.000 € (137.000 ./ 53.295).
10	Zuschüsse vereinseigene Sportanlagen (f)	400,00	400,00	Die Zuschüsse zu den vereinseigenen Sportanlagen i. H. v. 400 € jährlich werden nicht mehr ausgezahlt. Konsolidierungsmaßnahme ist umgesetzt.
11	Ehrung verdienter Sportler	2.500,00	2.500,00	Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt nicht mehr durch die Stadt Stolberg. Die Maßnahme wird zukünftig im Wege des Sponsorings durchgeführt. Die veranschlagte Einsparung wird erzielt.
12	Anderung der Entgeltordnung	11.069,00	1.600,00	Für die Nutzung von städt. Sportanlage, Mehrzweckhallen, Schulaulen und Schulhöfe sowie für die Anmietung des Kulturzentrums an Wochenenden waren Erträge von insgesamt 15.000€ (4.000€ HA + 11.000 € Mehrertrag durch höhere Entgelte) erwartet worden. Bei der Berechnung des Konsolidierungsbetrages von 11.069€ wurde davon ausgegangen, dass die Entgelte in der neuen Entgeltordnung auch für Veranstaltungen mit Jugendlichen (Ausnahme: aussch. und vollständig gemeinnützige Zwecke z.B. Mexicoturnier) gelten sollen. Dies wurde tatsächlich in der neuen Entgeltordnung ab 01.08.2013 NICHT umgesetzt. Veranstaltungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren sind weiterhin unentgeltlich, die meisten Veranstaltungen in den Sport-, Turn- und Mehrzweckhallen finden aber mit Jugendlichen unter 18 Jahren statt. Nach den Prognosen wird bis zum 31.12.2013 noch nicht einmal der Haushaltsansatz von 4.000€ erreicht, vielmehr lediglich ca. 2.060€ für den Sportbereich und ca. 240€ für die Aulen. Zu beachten ist außerdem, dass die neuen Entgelte in Höhe von 120€ für Eintagesveranstaltungen und 180€ für Mehrtagesveranstaltungen = 19 % Umsatzsteuer enthalten, die an das Finanzamt abgeführt werden müssen. Lediglich für die Nutzung des Theatersaals im Kulturzentrum Frankental, die bis 31.07.2012 unentgeltlich waren, sind Einnahmen in Höhe von 3.300€ eingegangen (sh. Bericht Amt f. Tourismus u. Kultur), so dass die Konsolidierung von 11.069€ lediglich im Bereich von 3.300€ greift- auch f. die Folgejahre, es sei denn, dass die Entgeltordnung nochmals geändert wird. Erzielter Spareffekt: 2.060€+240€+3.300€=5.600€ - HA 4.000€= 1.600€
14	Einsparungen durch Vorsteuerabzugsmöglichkeiten bei neu eingerichteten BGA's Burg und Sporthallen (f)	145.420,00	85.000,00	Geplante Einsparung für Steuervorteil BGA 09 Sporthallen und BGA 10 Burg = 145.420 €. Der Großteil der Aufwendungen kommt aus den Kostenstellen der Gebäude, die über die Umlagenkostenart „9“ auf das Produkt 1.42.04.30 BGA Sporthallen abgerechnet werden. Entsprechend dem Geschäftsjahr 2012 wird die voraussichtliche Einsparung bei rd. 85.000 € liegen. Es bleibt bei einer Ergebnisverschlechterung von rd. 60.000 €. Begründung der Abweichung: Die ursprüngliche Hochrechnung basierte auf einer Auswertung von 4 Hallen und wurde auf 20 Hallen hochgerechnet, so dass mit einer Abweichung gerechnet werden musste.

16	Maximale Reduzierung des öffentlichen Anteils in Gebührenrechnungen (p)	62.650,00	33.000,00	Sh. hierzu Schreiben des Fachamtes an den Gemeinsamen Koalitionsausschuss (GKA) vom 15.11.2012.
17	Neubau der Heinrich-Heimes-Brücke reduzieren (p)	6.500,00	6.500,00	Die Brücke wird nur noch als Fußgängerbrücke genutzt. Jährliche Einsparung wird damit erfüllt
18	Vermietung der Trauerhalle Friedhof Buschmühle	14.400,00	0,00	Seitens des Fachamtes wird zusammenfassend festgestellt, dass die Verpachtung/Vermietung der Trauerhalle auf dem Buschmühle weder aus wirtschaftlichen noch aus tatsächlichen Gründen (Zweckwidmung) erfolgen kann.
19	Grillhütten (f)	3.200,00	0,00	Der Betrieb der Grillhütte wird aus Gründen des Attraktivitätsverlustes, der Kosten des Abrisses der Aufbauten und Wiederherstellung des Grundstückes von 4.000 € nicht aufgegeben. In 2011 hat die Hütte noch ein neues Dach von 3.500 € erhalten. Eine Anpassung der Entgelte für die Nutzung wird zurzeit geprüft. Einen diesbezüglichen Beschluss fasste der Rat in seiner Sitzung am 21.05.2013.
20	Austritt WfG (f)	37.300,00	0,00	Das Verfahren zum Austritt aus der WfG ist mit der einseitigen Erklärung der Stadt zum Austritt eingeleitet worden. Die Erklärung wurde von Seiten der WfG nicht akzeptiert. Es steht eine juristische Auseinandersetzung an. Wann das Verfahren beendet sein wird, ist zurzeit nicht absehbar.
22	Kostenbeteiligung Bürgerhäuser	15.539,00	0,00	Im Doppelhaushalt 2012/2013 wurden bezüglich der Bürgerhäuser neben separat veranschlagten Benutzungsgebühren für das Bürgerhaus Münsterbusch zusätzliche mögliche Kostenbeteiligungen in Höhe von 53.124 € veranschlagt (4.427 qm Nutzfläche x 1,00 €/qm x 12 Monate). Zwar wurden die Nutzungsgebühren ab dem 01.10.2012 in den Bürgerhäusern Büsbach und Münsterbusch angehoben, Verträge mit den Nutzern/Interessengemeinschaften Breiniger Berg, Büsbach, Werth und Dorf über Nutzungsentgelte verhandelt und geschlossen, die aber in ihrer endgültigen jährlichen Höhe weder die geplanten Erträge von insgesamt 53.124 € noch die weiteren Einsparungen lt. HSP von 15.539 € erzielen. Die für 2012 gemachten Ausführungen zu dieser Konsolidierungsmaßnahme entsprechen aufgrund von Kommunikations- und Darstellungsfehlern nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.
23	Tagespflege/Zusammenarbeit SKF / HWH	56.260,00	56.260,00	Der Vertrag SKF/HWH wurde zum 31.12.2012 gekündigt. Im Entwurf des HH 2013 wurden 56.260 € angemeldet (vermehrtes Aufkommen in der Tagespflege). Der vom Fachamt geplante Ansatz kann zu 100% eingespart werden
24	Schularbeitshilfe / Zusammenarbeit mit dem SKF	34.795,00	34.632,00	Der Vertrag "intensive Schularbeitshilfe" läuft nur noch bis zum 31.07.2013. Die geplante Einsparung ab 01.08.2013 tritt somit ein.
25	Zuschuss ev. Kirchengemeinde 1.36.06.03	11.248,00	11.248,00	Die Einsparung wird in 2013 erreicht.
26	Optimierung von Baumpflegearbeiten	22.800,00	0,00	Durch Straßenneubaumaßnahmen ist mehr Straßenbegleitgrün zu unterhalten und zu pflegen, so dass die vorgesehene Einsparung hierfür genutzt wird.
27	Entwicklung der Jugendhilfe; Gemeinsame Unterbringung Mütter/Väter mit Kind	50.000,00	50.000,00	Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass das Einsparziel erreicht wird, sofern keine unvorhergesehenen Unterbringungen erforderlich werden.
28	Entwicklung der Jugendhilfe Unterstützung Erfüllung Schulpflicht	4.000,00	4.000,00	Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass das Einsparziel erreicht wird, sofern nicht doch zur Unterstützung der Schulpflicht nach SGB VIII eingeschritten werden muss.
29	Entwicklung der Jugendhilfe Erziehungsbeistand- schaften § 30	80.000,00	80.000,00	Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass das Einsparziel erreicht wird, sofern die Entwicklung sich so fortsetzt.

30	Entwicklung der Jugendhilfe Sozialpädagogische Familienhilfe	520.000,00	520.000,00	Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass das Einsparziel erreicht wird, sofern die Entwicklung sich so fortsetzt.
31	Entwicklung der Jugendhilfe Vollzeitpflege § 33	-6.000,00	-200.000,00	Bereits zum Bericht Umsetzungsstand HSP bis Ende 2012 wurde durch 51 berichtet, dass sich die zunächst gemeindete Verschlechterung noch erhöht, da bei den ursprünglichen Hochrechnungen von falschem Zahlenmaterial ausgegangen wurde (Die Abgrenzungsbuchungen durch 20 des Januars waren in das aktuelle HHJ nicht eingeflossen und blieben somit unberücksichtigt). Die Kosten im Bereich Vollzeitpflege erhöhen sich auch im Jahr 2013 weiter. Dies ist im Sinne der Entwicklung des Amtes 51, da durch die vermehrte Unterbringung in Pflegefamilien teurere Heimunterbringungen vermieden werden können.
32	Entwicklung der Jugendhilfe Heimerziehung	700.000,00	700.000,00	Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass das Einsparziel weiterhin erreicht wird, sofern die Entwicklung sich so fortsetzt.
33	Entwicklung der Jugendhilfe intensive sozialpädagogische Einzelhilfe	5.000,00	5.000,00	Das Einsparziel kann weiterhin erreicht werden.
34	Entwicklung der Jugendhilfe Hilfe für junge Volljährige	5.000,00	5.000,00	Das Einsparziel kann weiterhin erreicht werden.
35	Entwicklung der Jugendhilfe Hilfe für junge Volljährige	-180.000,00	0,00	Die ursprünglich geplanten Mehraufwendungen werden auch in 2013 nicht benötigt, sofern die jetzige Entwicklung sich fortsetzt.
36	Entwicklung der Jugendhilfe Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Inobhutnahmen)	-8.000,00	10.000,00	Die ursprünglich geplanten Mehraufwendungen werden auch in 2013 nicht benötigt, sofern die jetzige Entwicklung sich fortsetzt; vielmehr kann der Ansatz auf 30.000 € reduziert werden.
37	Entwicklung der Jugendhilfe Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Inobhutnahmen)	20.000,00	20.000,00	Der tatsächliche Aufwand wird auf ca. 80.000 € geschätzt. Der Großteil dieser Aufwendungen entfällt jedoch auf Heimkosten für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling. Diese Kosten werden erstattet, so dass das Einsparziel -sofern die jetzige Entwicklung sich fortsetzt- weiter erreicht wird.
38	Entwicklung der Jugendhilfe Hilfe für seel. Behind. Kinder § 35 a	15.000,00	15.000,00	Das Einsparziel kann weiterhin erreicht werden.
39	Entwicklung der Jugendhilfe Hilfe für seel. Behind. Kinder § 35 a	50.000,00	100.000,00	Die ursprüngliche Einsparung erhöht sich um weitere 50.000 €, sofern die jetzige Entwicklung sich fortsetzt.
40	Entwicklung der Jugendhilfe Sonstige Aufgaben örtl. Überörtl. Träger	1.800,00	1.800,00	Das Einsparziel kann weiterhin erreicht werden.
41	Entwicklung der Jugendhilfe Unterhaltsvorschussleistungen /Erträge	15.000,00	15.000,00	Die Mehreinnahmen können nach den derzeitigen Prognosen weiterhin erreicht werden.
42	Entwicklung der Jugendhilfe Vollzeitpflege / Erträge	50.000,00	50.000,00	Die Mehreinnahmen können nach den derzeitigen Prognosen weiterhin erreicht werden.

43	Entwicklung der Jugendhilfe Heimerziehung / Erträge	100.000,00	-100.000,00	Im HHJ 2012 konnten hohe Einnahmen erzielt werden, da einige Gerichtsverfahren zu Gunsten der Stadt Stolberg abgeschlossen wurden. Dies hatte einmalige Nachzahlungen (z.B. in 1 Fall rückwirkend für 3 Jahre = 187.000 €) zur Folge. In 2013 kann nicht mit so hohen Erträgen gerechnet werden. Es wird höchstens von einem Ertrag von 200.000 € ausgegangen.
44	Entwicklung der Jugendhilfe Hilfe für junge Volljährige / Erträge	8.500,00	0,00	Nach den derzeitigen Prognosen kann die Mehreinnahme in 2013 nicht erreicht werden.
45	Entwicklung der Jugendhilfe Kita Auf der Liester / Reduzierung Zuschuss Landschaftsverband	-59.580,00	-81.461,00	Der Minderertrag -bedingt durch geänderte Refinanzierung von integrativen Gruppen- bleibt bestehen. Weitere Mindereinnahmen ergeben sich durch veränderte personelle Gegebenheiten in der Kita, die Auswirkungen auf die Höhe des Landeszuschusses haben. Dies gilt nur für 2012 und 2013.
46	Entwicklung der Jugendhilfe Kita Franziskusstrasse / Reduzierung Zuschuss Landschaftsverband	-112.188,00	-85.595,00	Der Minderertrag -bedingt durch geänderte Refinanzierung von integrativen Gruppen- bleibt bestehen. Weitere Änderungen, die Auswirkungen auf die Höhe des Landeszuschusses haben (z.B. personelle Gegebenheiten) sind eingerechnet. Dies gilt nur für 2012 und 2013.
47	Vermarktung Grundstück Steinbachshochwald	0,00	70.000,00	Grundstück wurde in 2013 veräußert. Kaufpreis von 1.020.000 € wurde am 31.03.2013 gezahlt. Nach Abzug des Buchwertes von 950.000 € verbleibt ein außerordentlicher Ertrag von 70.000 €.
48	Vermarktung Grundstück Alt Breinig	1.075.000,00	1.075.000,00	Nach dem derzeitigen Verfahrens- und Erkenntnisstand kann damit gerechnet werden, dass der Verkaufserlös noch in diesem Jahr zu realisieren ist. Sollte dies wieder Erwarten nicht der Fall sein, ist auf jeden Fall mit der Vermarktung des Grundstückes spätestens in 2014 zu rechnen, da an der Errichtung der Seniorenwohnungen ein großes Interesse besteht. In 2014 wäre der Verkaufserlös in der Folge eine zusätzliche Verbesserung im HSP.
50	Vermarktung Grundstück Spielfläche Fleuth, Mausbach	75.000,00	75.000,00	Die Vermarktung läuft trotz Veröffentlichung in den entsprechenden Foren und Einbeziehung in Gespräche mit Grundstückssuchenden etwas schleppend. Trotzdem bleibt es bei der optimistischen Prognose, dass das Grundstück noch in diesem Jahr verkauft und auch der außerordentliche Ertrag erzielt wird.
51 a	Einsparung Personalkosten, hier: Altersteilzeit bis 2016	157.040,00	157.040,00	Die geplanten Einsparungen werden lt. Fachamt in 2013 eingehalten.
51 b	Einsparung Personalkosten, hier: Befristete Arbeitsverhältnisse	222.586,00	175.582,00	Aus zwingend notwendigen arbeitsmäßigen Gründen (u.a. Fertigstellung von Jahresabschlüssen) wurden befristet auslaufende Arbeitsverhältnisse befristet verlängert. Insofern reduziert sich das einzusparende HSP-Ziel.
51 c	Einsparung Personalkosten, hier: Rente bis 2016	415.091,00	415.091,00	Die geplanten Einsparungen werden lt. Fachamt in 2013 eingehalten.
52	Anhebung der Grundsteuer B	1.800.000,00	1.790.000,00	Anhebung der Grundsteuer B auf 595 v. H. ab 2013 ist erfolgt. Konsolidierungsziel ist erfüllt.

53	Verringerung des Ansatzes Zinsaufwendungen	2.121.550,00	2.655.400,00	Ausgehend von einem Haushaltsansatz im ursprünglichen HSP des Jahres 2012 von 6,4 Mio. € für 2013 wird das Einsparziel nicht nur erreicht, sondern noch um rd. 0,5 Mio. € verbessert. Weiter niedrige Zinssätze beim Liquiditätskredit, aber auch eine gegenüber der Veranschlagung geringere Inanspruchnahme dieses Kredits führen zu dieser Einsparung. Der Zinssatz liegt aufgrund der Weltwirtschafts- und Staatsschuldenkrise seit längerer Zeit bei durchschnittlich 0,25 bis 0,30 %. Diese Zinsniedrigphase wird den Aussagen der EZB nach sich noch über einen längeren Zeitraum hinstrecken. Zudem sind Investitionskredite in einer Größenordnung von 35 Mio. € über EONIA (30 Mio. €) und Euribor-Zinssätze (5 Mio. €) gesichert.
	Summe insgesamt:	7.640.385,00	7.985.285,00	
	Differenz	344.900,00		

Damit wird die Summe der Konsolidierungsmaßnahmen mehr als erreicht.

Neben der Überprüfung der Umsetzung dieser einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen ist natürlich die Überprüfung des Gesamthaushaltes von zentraler Bedeutung. Denn nur aufgrund einer Budgetüberwachung einhergehend mit einer qualifizierten Hochrechnung der finanzwirtschaftlichen Daten zum Jahresende hin ist eine Aussage über die finanzielle Entwicklung der städtischen Finanzen machbar. Insbesondere dient die Überprüfung der Feststellung, ob die Annahmen der Haushaltsplanung und der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2013 greifen.

Hierzu erfolgt jährlich quartalsmäßig ein Finanzcontrolling. Mit dem Controlling sollen die Abweichungen zwischen dem beschlossenen und genehmigten Haushaltsplan 2012/2013 und der Prognose der tatsächlichen Entwicklung bis zum 31.12.2013 ermittelt werden. Die Überprüfung der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung bis zum Jahresende 2013 zeigt eine wesentliche Verbesserung der defizitären Situation auf. Diesem Bericht ist das mit Stand 30.06.2013 durchgeführte Controlling (Anlage) beigelegt. Dies schließt in der Ergebnisrechnung mit einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 0,1 Mio. € ab. Mit eingerechnet ist hierbei ebenfalls die Konsolidierungshilfe mit 4.896.566 €. Insofern wird der Fehlbedarf 2013 lt. HSP in Höhe von 2.358.831 € unter Berücksichtigung der städt. Konsolidierungsbeiträge sowie der Konsolidierungshilfe des Landes wesentlich unterschritten.

Da eine Prognose jedoch immer mit Risiken behaftet ist, die zu fertigenden Jahresabschlüsse hinsichtlich der zu ermittelnden bilanziellen Abschreibungen sowie der Rückstellungspositionen das Ergebnis evtl. auch noch negativ beeinflussen können, sollte von nicht zu optimistischen Erwartungen ausgegangen werden. Als realistischer erscheint ein zu erwartendes mögliches Defizit von voraussichtlich 1,0 Mio.. Auch ist die weitere Entwicklung kritisch zu beobachten, da

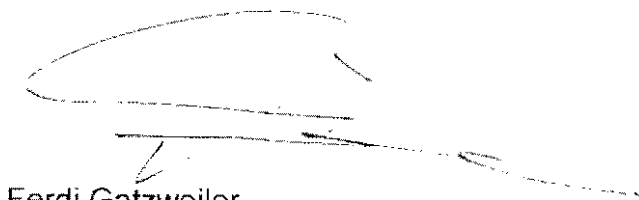
die konjunkturellen Aussichten sich etwas eintrüben. Dies könnte zu Mindererträgen bei den großen Steueransätzen führen.

Wie zuvor erwähnt, wurde im Rahmen des Finanzcontrollings bereits die für Stolberg um rd. 840.000 € geringere Konsolidierungshilfe aufgrund der Neuberechnung der strukturellen Lücke berücksichtigt. Der Minderertrag wird im HJ 2013 (Beitrittsbeschluss Rat vom 21.05.2013 zur Genehmigungsverfügung der BR Köln vom 20.02.2013/11.03.2013 zur Haushaltssatzung 2012/2013 und zum 1. fortgeschriebenen HSP der Stadt Stolberg für den Zeitraum 2012-2021) wie auch mittelfristig nach derzeitiger Analyse der Datengrundlagen durch

Minderaufwendungen in gleicher Höhe bei der Städteregionsumlage kompensiert.

Der Berechnung der Städteregionsumlage 2013 ff liegen die individuellen Planzahlen der Umlagegrundlagen der Stadt Stolberg im Haushaltssanierungsplan 2013-2021 zu Grunde. D. h., die im Gesamtergebnisplan des HSP 2012-2021 veranschlagte Steuerkraft sowie die sich auf dieser Grundlage zu berechnenden Schlüsselzuweisungen (sh. hierzu auch die nachfolgenden Rechenschemas) bilden die für die Berechnung der Städteregionsumlage maßgebliche Datengrundlage. Die sich aus den Daten des Haushaltssanierungsplans ergebende Berechnungsmethodik sowie die über den langen Zeitraum von 9 Jahren größere Planungssicherheit gebietet an sich keine Alternative.

Der Umlagesatz für die Erhebung der Städteregionsumlage orientiert sich bis 2016 an den im Städteregionshaushalt 2012/2013 und mittelfristig beschlossenen Hebesätzen. Ab dem HJ 2017 bis 2021 wird eine jährlich Senkung des Hebesatzes unterstellt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Überlegung, falls für alle Kommunen in NRW die Steuereinnahmen und damit ggfls. zeitversetzt auch die Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) steigen sollten, muss in der Folge der Hebesatz für die Kreis- bzw. Städteregionsumlagen auch entsprechend sinken. Dies bedeutet, dass die Städteregionsumlage grundsätzlich nicht wesentlich höher oder niedriger sein dürfte, als die für 2013 und mittelfristig durch die Städteregion ermittelte Umlage im Rahmen ihrer beschlossenen Haushaltsplanung.



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister



Stadtverwaltung Stolberg • 52220 Stolberg (Rhld.)

An die
Mitglieder des GKA

**Haushaltssanierungsplan (HSP)
Beschluss des Rates vom 26.06.2012
Reduzierung der Anteile des öffentlichen Interesses bei der
Straßenreinigung und dem Winterdienst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) empfahl der Stadt, im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes beim dem Produkt Straßenreinigung und Winterdienst die maximale Reduzierung des öffentlichen Anteiles vorzunehmen. Danach sollte der öffentliche Anteil pauschal mit 10 % und der Anteil der Anlieger mit 90 % festgelegt werden. Den entsprechenden Beschluss mit einem Konsolidierungsbeitrag von jährlich 62.650 € fasste der Rat in seiner Sitzung am 26.06.2012 unter der lfd. Nr. 21 der Konsolidierungsmaßnahmen.

Die GPA stützte diese Empfehlung auf die Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 27.05.2003 - 9 A 4716/00). Dieses Urteil gibt für eine solche Auslegung allerdings nichts her.

Vielmehr erfolgt bzw. erfolgte die Ermittlung der Anteile des öffentlichen Interesses an der Straßenreinigung und der Winterwartung in Anlehnung an eine andere Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 01.06.2007 - 9 A 956/03).

Diese Anteile sind keine starren Pauschalsätze, sondern werden in jeder Gemeinde rechnerisch unter Berücksichtigung der jeweils vorherrschenden örtlichen Gegebenheiten ermittelt.

Danach ist - wie auch Herr Strotkötter von der GPA anlässlich eines mit ihm in der Sache geführten Telefonates einräumte - die Höhe des auf die einzelnen Straßengruppen entfallenden öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der jeweiligen Spannbreite innerhalb der einzelnen Gruppen und der Nutzungsintensität durch Nichtanlieger zu ermitteln. Dabei wird das Allgemeininteresse bei den Anliegerstraßen als „eher gering“, bei den Straßen mit innerörtlichem Verkehr als „beträchtlich“ und bei Straßen mit überörtlichem Verkehr als „erheblich“ einzustufen sein.

Stolberg
Kupferstadt im
Aachener Land

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Dienststelle Tiefbauamt

Auskunft erteilt Siegfried Cremer

Zimmer 508 (5. Etage)
Telefon 02402 / 13 472
Telefax 02402 / 13 495
E-Mail: siegfried.cremer@stolberg.de

Mein Zeichen: FB 2/66 - cr -

Stolberg, den 15.11.2012

Besuchszeiten:

Mo.-Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr
Bürgeramt:
Mo.-Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr
Servicestelle und Bürgeramt:
Sa. 10.00 - 12.00 Uhr
Amt für soziale Angelegenheiten u.
Wohnungswesen
- Wohnungswesen
Di. ganztägig geschlossen
Do. vormittags geschlossen
- soziale Angelegenheiten
8.30 - 9.00 Uhr telefonische
Terminvereinbarung

Hausanschrift:

Rathausstraße 11 / 13
52222 Stolberg

Internet:

<http://www.stolberg.de>
E-Mail: info@stolberg.de

Bankverbindungen:

Commerzbank Aachen
BLZ 390 400 13, Kto. 3820 412

Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00, Kto. 1 800 010

VR Bank eG
BLZ 391 629 80, Kto. 7300 007 010

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien waren die durchschnittlichen Anteile des öffentlichen Interesses für alle der Straßenreinigung und der Winterwartung unterliegenden Straßen bisher mit 18,5485 % bei der Straßenreinigung und mit 18,0186 % bei der Winterwartung festgelegt (Anlage 1).

Um auszuloten, ob und inwieweit diese Anteile im Sinne einer höheren Refinanzierungsquote rechtssicher verringert werden können, wurde mit dem Schreiben vom 19.09.2012 Kontakt mit dem Städte- und Gemeindebund NRW aufgenommen und dessen Einschätzung zur Gewichtung der Anteile des öffentlichen Interesses abgefragt.

Mit dem hier am 29.10.2012 eingegangenen Schreiben vom 25.10.2012 (Anlage 2), teilte der Städte- und Gemeindebund seine Einschätzung mit.

Danach tendiert der Vorteil der Allgemeinheit von Straßenreinigung und Winterdienst in reinen Anliegerstraßen gegen null, so dass für die Ermittlung des öffentlichen Interesses ohne Weiteres ein Anliegeranteil von 95 % und damit ein Allgemeinanteil von 5 % angenommen werden kann. Eine Differenzierung des Vorteils bei den Straßen mit innerörtlicher und überörtlicher Verkehrsbedeutung lässt sich in Schritten unter 10 % kaum seriös belegen.

Daraus ergibt sich folgende Gewichtung des öffentlichen Interesses/Anliegerinteresses

Straßenart	Anteil öffentliches Interesse	Anliegerinteresse
Anliegerstraßen	5 %	95%
innerörtliche Verkehrsbedeutung	15 %	85%
überörtliche Verkehrsbedeutung	25 %	75%

Bei dieser Gewichtung der Interessenlagen liegen die durchschnittlichen Anteile des öffentlichen Interesses für alle der Straßenreinigung und der Winterwartung unterliegenden Straßen bei 13,8430 % für die Straßenreinigung und 11,3850 % für die Winterwartung (Anlage 3).

Damit wird zwar nicht die im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes angestrebte, aber dennoch eine Refinanzierungsquote von 86,1660 % bei der Straßenreinigung und von 88,6150 % bei der Winterwartung erreicht. Diese Refinanzierungsquoten bringen auf der Grundlage der Kalkulationsgrundlagen für 2013 einen Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rd. 33.000,00 €.

Die Änderung der Anteilssätze des öffentlichen Interesses hat Auswirkungen auf die zu entrichtende Gebühr je Frontmeter.

In die Gebührenkalkulation ist die restliche Unterdeckung von 149.063,26 € aus 2010 einzustellen. Wird in die Gebührenkalkulation auch die dem Gebührenzahler ohnehin zu „erstattende“ Überdeckung aus 2011 mit 11.000,00 € bei der Straßenreinigung und 11.209,00 € bei der Winterwartung eingestellt, bleibt die kombinierte Gebühr für Straßenreinigung und Winterdienst konstant bei 3,57 € je Frontmeter. In diesem Fall steigt die Gebühr nur für den Winterdienst auf 3,14 € je Frontmeter (statt 3,09 € in 2012 = + 0,05 €). Die kalkulierte Gesamteinnahme aus der Gebühr beträgt 705.100,51 € (Anlage 4).

Wird nur die restliche Unterdeckung aus 2010 in die Gebührenkalkulation eingestellt, steigt die kombinierte Gebühr für Straßenreinigung und Winterdienst auf 3,70 € je Frontmeter (statt 3,57 € in 2012 = + 0,13 €) und die Gebühr nur für den Winterdienst auf 3,19 je Frontmeter (statt 3,09 € in 2012 = + 0,10 €). Die kalkulierte Gesamteinnahme aus der Gebühr beträgt 726.923,06 € (Anlage 5).

Mit freundlichen Grüßen

Ferdi Gatzweiler

Ermittlung des Anteils "Öffentliches Interesse" für die Kalkulation 2012

I. Straßenreinigung

Straßenart	zu reinigende Längen in m	Anteil "öff. Interesse"	Längenanteil "öff. Interesse" in m
Überörtliche Verkehrsbedeutung	27.714,38	40%	11.085,75
Innerörtliche Verkehrsbedeutung	28.131,61	15%	4.219,74
Anliegerstrassen	39.156,69	5%	1.957,83
Altstadt/Fußgängerzone	3.128,74	30%	938,62
Summe	98.131,42		18.201,94

Verhältnis der gereinigten

Längen zu Längen

"öff. Interesse":

$\frac{18.201,94}{98.131,42}$

=

18,5485%

Die tatsächlich angefallenen Kosten sind um den vorstehend ermittelten Prozentsatz von 18,5485% zu kürzen, um den umlagefähigen Kostenaufwand zu erhalten.

► Anteil umlagefähiger Kostenaufwand: **81,4515%**

II. Winterdienst

Straßenart	zu reinigende Längen in m	Anteil "öff. Interesse"	Längenanteil "öff. Interesse" in m
Überörtliche Verkehrsbedeutung	27.714,38	60%	16.628,63
Innerörtliche Verkehrsbedeutung	30.640,81	25%	7.660,20
Anliegerstrassen	76.443,47	0%	0,00
Summe	134.798,66		24.288,83

Verhältnis der gereinigten

Längen zu Längen

"öff. Interesse":

$\frac{24.288,83}{134.798,66}$

=

18,0186%

Die tatsächlich angefallenen Kosten sind um den vorstehend ermittelten Prozentsatz von 18,0186% zu kürzen, um den umlagefähigen Kostenaufwand zu erhalten.

► Anteil umlagefähiger Kostenaufwand: **81,9814%**

Datum 26.07.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

HA/Rat/RPA

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschuss/Rat/Rechnungsprüfungsausschusses
10.09.2013/10.09.2013/19.09.2013

Finanzcontrolling 2013; Stand 30.06.2013

a) Beschlussvorschlag :

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat/der Rat beschließt, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Die Überprüfung der Haushaltsentwicklung im Jahre 2013 erfolgt auf Basis der vom Rat am 21.05.2013 beschlossenen Änderungssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Stolberg für die Jahre 2012/2013. Dieser Beitrittsbeschluss erfolgte aufgrund der 1. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012-2013, beschlossen in der Ratssitzung am 20.11.2012 und von der Bezirksregierung Köln genehmigt am 20.02./11.03.2013. Die Fortschreibung weist aktuell für das Jahr 2013 ein planmäßiges Jahresdefizit von 2.358.831 € aus. Angepasst wurden u. a. folgende Ansätze:

Erträge

- Grundsteuer B (Erhöhung von 10.608.343 € auf 10.642.885 €)
- Gewerbesteuer (Reduzierung von 29.088.104 € auf 26.508.000 €),
- Anteil an der Lohn- u. Einkommensteuer (Erhöhung von 18.760.000 € auf 19.486.280 €),
- Anteil an der Umsatzsteuer (Reduzierung von 2.520.000 € auf 2.445.558 €)
- Schlüsselzuweisungen (Erhöhung von 22.030.000 € auf 24.546.558 €)

Aufwendungen

- Städteregionsumlage (Erhöhung von 31.560.000 € auf 35.409.574 €)
- Gewerbesteuerumlage (Reduzierung von 2.060.000 € auf 1.874.303 €)
- Fonds Dt. Einheit (Reduzierung von 2.000.000 € auf 1.820.752 €)
- Zinsaufwendungen (Reduzierung von 4.278.450 € auf 4.220.000 €)

Die übrigen Ansätze haben sich nicht wesentlich geändert.

1. Gesamtdarstellung konsumtiver Haushalt (Plandaten auf Grundlage HSP-Beitrittsbeschluss Rat vom 21.05.2013):

Um den Rat laufend über die unterjährige haushaltswirtschaftliche Entwicklung zu informieren, legt die Verwaltung vierteljährlich einen Budgetbericht vor. Aktuell erfolgte jetzt eine Überprüfung des Haushaltes 2013 nach dem Stand vom 30.06.2013. Insbesondere dient die Überprüfung der Feststellung, ob die Annahmen der Haushaltsplanung und der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2013 greifen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden.

Um die Höhe der Abweichungen zwischen den Werten des genehmigten Haushaltsplanes 2012/2013 und der Prognose der tatsächlichen Entwicklung bis zum 31.12. 2013 zu erkennen, wurde den Fachämtern Zusammenstellungen aller von Ihnen bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandskonten einschl. Kostenstellen des konsumtiven Haushaltes zugeleitet.

Die Fachdezernate bzw. -ämter haben die besten Kenntnisse der gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Veränderungen. Sie tragen daher die Verantwortung für eine möglichst genaue Schätzung der voraussichtlichen Jahresergebnisse und die Erläuterungen der Abweichungen. Diese werden von der Kämmerei grundsätzlich inhaltlich und formal unverändert in die zu fertigende Vorlage für Hauptausschuss/Rat und Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Kriterium für die zu erfassenden Abweichungen ist die Höhe zwischen Haushaltsansatz und voraussichtlichem Jahresergebnis ab einem Wert von mehr als 20.000,00 Euro. Nur für diese Konten wurden die Fachämter gebeten, exakte Berechnungen bzw. sorgfältige Schätzungen zum Jahresende durchzuführen. Zur Verwaltungsvereinfachung ist bei den Ertrags- und Aufwandskonten einschl. Kostenstellen mit Soll-Ist-Abweichungen von weniger als 20.000,00 Euro davon auszugehen, dass sich die Summe der positiven und negativen Veränderungen am Jahresende ausgleicht bzw. keine relevanten Größenordnungen erreichen.

Die Überprüfungen wurden bei Berücksichtigung der Entwicklung zum 30.06.2013 im Hinblick auf das voraussichtliche Jahresergebnis vorgenommen. Die Abweichungen sind kurz begründet. Bei Haushaltsverschlechterungen gegenüber den geplanten Haushaltsansätzen wurden die Fachämter gebeten – soweit möglich – gegensteuernde Maßnahmen einzuleiten bzw. vorzuschlagen.

Sollten nach dem Erkenntnisstand des Fachamtes bis Abschluss des Haushaltsjahres **außerplanmäßige** Erträge und Aufwendungen über 20.000,00 Euro anfallen, sollten diese ebenfalls Berücksichtigung finden

Bezogen auf die konsumtiven Haushaltspositionen ist der Vorlage als Anlage 1 eine Aufstellung über die entsprechenden Produktbereiche mit den jeweiligen Sachkonten beigelegt. Größere Veränderungen sind erläutert.

Das vorläufige prognostizierte Jahresergebnis 2013 gem. Ergebnisrechnung wird sich voraussichtlich wie folgt darstellen:

Planmäßiger Jahresdefizit 2013	- 2.358.831,00 €
einschl. Ertrag aus Stärkungspakt Stadtfinanzen	
Verbesserung gem. Überprüfung	
lt. beiliegender Aufstellung	+ 2.256.669,00 €
vorläufiges konsumtives Jahresergebnis 2013	<u>- 102.162,00 €</u>

Die Verbesserung von 2.256.669 € führt zu einer Reduzierung des Fehlbedarfes und damit zu einer zurzeit wesentlichen Ergebnisverbesserung.

Insbesondere wird das Ergebnis durch eine Erstattung der Städteregionsumlage in Höhe von 930.000 € sowie durch eine Erstattung im Rahmen des Einheitslastenabrechnungsänderungsgesetzes für die Abrechnung der Jahre 2007-2011 in Höhe von rd. 563.000 € beeinflusst. Bei der Erstattung der Städteregionsumlage handelt es sich um die Weiterleitung eingesparter Landschaftsverbandsumlage 2013 an die städteregionsangehörigen Kommunen (Einmaleffekt).

Der Rückzahlungsbetrag des Landes von 563.000 € wird aller Voraussicht nach nicht dauerhaft im städt. Haushalt verbleiben, da sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, dass im Rahmen der einmalig rückwirkenden Anwendung der Neuregelung auf den Abrechnungszeitraum der Jahre 2009-2011 Rückforderungen auf Kreise und Landschaftsverbände in einer Höhe von 130 Mio. € zukommen, die die Höhe der gebildeten Rückstellungen um etwa 100 % übertrifft. Weitere Berechnungen hierzu müssen abgewartet werden.

Gegenüber der Prognose zum Gewerbesteueraufkommen mit Stichtag 31.03.2013 (= 23 Mio. €) wurde die Prognose mit Stichtag 30.06.2013 auf 21 Mio. € - entsprechend dem Anordnungssoll - reduziert. Lfd. Zu- und Abgänge durch Messbescheide des Finanzamtes verändern ständig das Anordnungssoll.

2. Verschuldungsentwicklung (nachrichtlich):

Liquiditätskredit:

Stand des Liquiditätskredits zum	
31.12.2010	113.800.000 €
31.12.2011	107.000.000 €
31.12.2012	104.900.000 €

In dem Betrag von 104,9 Mio. € sind **keine vorübergehenden Investitionskredite** enthalten.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde vom Rat am 18.01.2011/30.10.2012 Liquiditätskreditsatzung/Haushaltssatzung 2012/2013 auf 150.000.000 € festgesetzt.

Investitionskredit:

Verschuldung 31.12.2011	93.714.281 €
Tatsächliche Kreditaufnahme 2012 (ohne Umschuldung)	5.734.474 €
Tilgung 2012 (ohne Umschuldung)	8.721.101 €
Verschuldung 31.12.2012	<u>90.727.654 €</u>

Stand der Gesamtverbindlichkeiten (Liquiditäts- und Investitionskredite):

Stand Liquiditätskredit und Investitionskredit zum

31.12.2010	(113.800.000+95.541.823=)	209.341.823 €
31.12.2011	(107.000.000+93.714.281=)	200.714.281 €
31.12.2012	(104.900.000+90.727.654=)	195.627.654 €

4. Fazit:

Die Überprüfung der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung bis zum Jahresende 2013 zeigt eine wesentliche Verbesserung der defizitären Situation auf. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten, da die konjunkturellen Aussichten sich etwas eintrüben. Dies könnte zu Mindererträgen bei den großen Steueransätzen führen. Da eine Prognose immer mit Risiken behaftet ist, die zu fertigenden Jahresabschlüsse hinsichtlich der zu ermittelnden bilanziellen Abschreibungen sowie der Rückstellungspositionen das Ergebnis evtl. auch noch negativ beeinflussen können, sollte von nicht zu optimistischen Erwartungen ausgegangen werden. Als realistischer erscheint ein zu erwartendes mögliches Defizit von voraussichtlich 1,0 Mio..



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister
A

Sach- konto / Deckungs- konto	Beschreibung	PSP Element / Kostenstelle	Ratsversion	AO-Soll gb	Hochrechnung 31.12.2013	Verbesserung (+) / Verschlechterung (-)	Erläuterung Differenz	Amt
Erträge								
4012000	Grundsteuer B	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	10.642.885,00	-10.493.913,80	10.500.000,00	-142.885,00	Mit JahresVA 1/2013 10.420.000€ fakturiert. Lfd. Zu-/Abgänge durch Messbescheide FA	A 20
4013000	Gewerbesteuer	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	26.508.000,00	-21.294.050,17	21.000.000,00	-5.508.000,00	Mit JahresVA 1/2013 MA auf 23 Mio. € korrigiert. Lfd. Zu-/Abgänge durch Messbescheide FA	A 20
4021000	Gemeindef. Eink.steu.	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	19.486.280,00	-4.986.575,00	19.649.000,00	162.720,00	Regionalisierung Mai Steuerschätzung 6.756 Mio. € x 0,0029084 Schlüsselzahl	A 20
4022000	Gemeindef. Umsatzst.	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	2.445.558,00	-622.684,00	2.480.000,00	34.442,00	Regionalisierung Mai Steuerschätzung 6.756 Mio. € x 0,002601657 Schlüsselzahl	A 20
4031000	Vergnügungssteuer	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	280.000,00	-315.501,22	550.000,00	270.000,00	Mit JahresVA 1/2013 MA auf 500.000 € korrigiert. Neuer Maßstab und Steuersatz gem. Vergnügungssteuersatzung	A 20
4051001	Leist. SteuervereinfG	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	0,00	-24.995,81	51.000,00	51.000,00	apl. Bescheid GFG 2013. Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 01.11.2011 ein Anteil von 26 % des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gem. § 1 Ergänzungsgesetz zusteht.	A 20
		Summe Steuern u. ähnliche Abgaben				-5.132.723,00		
41XXXX	Erstausgang Einheitslastenabrechnungs- änderungsgesetz für die Abrechnung der Jahre 2007-2011	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	0,00	0,00	563.000,00	563.000,00	Am 08.05.2012 hatte der Verfassungsgenichtshof in Münster in einem von den kommunalen Spitzenverbänden vorbereiteten und begleiteten Verfahren zentrale Normen des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAG) für verfassungswidrig und nichtig erklärt.	A20
4111000	Schlüsselzuw. Land	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	24.546.558,00	-15.256.165,00	24.410.000,00	-136.558,00	Bescheid GFG 2013	A 20
4131000	Allg. Zuw. vom Land	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	5.738.021,00	0,00	4.896.566,00	-841.455,00	Reduzierung Starkungspakthilfe aufgrund Neuberechnung strukturelle Lücke	A 20
4141000	Zuw./Zusch. Land	1.36.01.02 Förderung von Kindern	60.000,00	0,00	93.000,00	33.000,00	Durch den kontinuierlichen Ausbau der Tagespflege werden mehr Landeszuschüsse und mehr Elternbeiträge vereinnahmt. Zusätzlich fließen ESF Mittel	A 50-51
4141000	Zuw./Zusch. Land	Tageseinrichtungen für Kinder		542.394,11	563.000,00	563.000,00	Erstattung Elternbeiträge letztes Kita Jahr und Schwerpunkt Kita	A 50-51
4142000	Zuwei. u. Zusch. f. lfd. Zwecke v	Tageseinrichtungen für Kinder		31.767,28	45.000,00	45.000,00	Kostenerstattung 1:1 Betreuung	A 50-51
		Sa. Zuwendungen u. allg. Umlagen				225.987,00		
4211000	Ers. soz. L. außerh	1.31.08.01 Unterhaltsvorschusslei	215.000,00	-317.698,58	240.000,00	25.000,00	Das AS kann nicht übernommen werden, da durch Sollstellungen bis zum Jahresende uneinbringliche Forderungen enthalten sind.	A 50-51
4211000	Ers. soz. L. außerh	1.36.03.22 Sonstige Maßnahmen	252.000,00	-86.477,72	100.000,00	-152.000,00	Der Ansatz 2013 wurde Anfang 2011 geschätzt. Die Entwicklung hat gezeigt, dass die Erträge in 2012 wie auch in 2013 nicht erzielt werden konnten.	A 50-51
		Summe Sonstige Transfererträge				-127.000,00		
4311000	Verwaltungsgebühren	1.52.01.01 Bau- und Grundstücksor	210.000,00	-136.620,90	240.000,00	30.000,00	Im 1. Quartal 2013 wurden für einzelne Projekte relativ hohe Gebühren festgesetzt. Weitere vergleichbare Einnahmehöhen sind nicht absehbar. Unter Zugrundelegung der im Übrigen erwarteten Einnahmen für 2013 ergibt sich die prognostizierte Einnahmeverbesserung.	A 63
4321010	Benutzungsgebühren	1.53.06.01 Entwässerung u. Abwass	13.165.443,00	-14.392.618,22	16.465.000,00	3.299.557,00	Lt. Gebührenkalkulation 2013 (Mehrausgaben stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber)	A 66
4321010	Benutzungsgebühren	1.54.05.02 Winterdienst	240.904,08	651.686,24	652.000,00	411.095,92	Lt. Kalkulation für 2013, zzgl. Anteil Winterdienst aus PSP 1.54.05.01	A 66
4321010	Benutzungsgebühren	1.54.06.01 Parkenrichtungen	330.000,00	-142.027,67	310.000,00	-20.000,00	Straßenreinigung	A 66
4321010	Benutzungsgebühren	Friedhöfe	1.187.445,75	530.229,10	1.150.000,00	-37.445,75	Einnahmen durch bewirtschafteten Parkraum (Angabe A 30/32)	A 66
4321010	Benutzungsgebühren	1.12.06.01 Brandschutz	40.000,00	-35.855,58	72.500,00	32.500,00	leichter Rückgang der Fallzahlen	A 30/32
4321010	Benutzungsgebühren	1.12.07.01 Rettungsdienst	1.026.445,00	-503.007,70	1.113.183,38	86.738,38	80.000 € Kostenpl. Einsätze, 12.500 € Brand- u. Nachschau	A 30/32
4321010	Benutzungsgebühren	1.53.07.01 Abfallbeseitigung -kos	5.042.000,00	-4.698.452,57	4.690.000,00	-352.000,00	Anstieg der RTW-Einsätze	A 30/32
4321010	Benutzungsgebühren	1.42.05.01 Hallenbad Glashütter W	458.360,00	-126.707,04	411.360,00	-47.000,00	Anpassung an Senkung der Ausgaben	A 40
4321010	Benutzungsgebühren	1.31.05.01 Soziale Einrichtungen	80.000,00	-101.278,39	100.000,00	20.000,00	Ursprünglich wurden für 2013 ff. 235.000,- € angemeldet. Wegen evtl. Mehreträge durch Tarifhöhungen erfolgte eine Veranschlagung von 300.000,- €. Da die Besucherzahlen aber rückläufig sind, ergibt sich voraussichtlich eine Mindereinnahme von 47.000,- €. Die Einnahmen haben sich aber trotzdem gegenüber den Vorjahren erhöht.	A 50-51
4321010	Benutzungsgebühren	1.31.05.03 Soziale Einrichtungen	5.000,00	-39.901,59	60.000,00	55.000,00	Anzahl obdachloser Personen gestiegen	A 50-51
							zugleich Umbuchung von 1.31.03.01 in Höhe von 21.169,73 € steigende Zuweisungszahlen	A 50-51

Sach- konto / Deckungs- kreis	Beschreibung	PSP Element / Kostenstelle	Ratsversion	AO-Soll gb	Hochrechnung 31.12.2013	Verbesserung (+) / Verschlechterung (-)	Erläuterung Differenz	Amt
4321010	Benutzungsgebühren	1 36 01 02 Förderung von Kindern	45 000,00	-72 691,00	73 000,00	28 000,00	Durch den kontinuierlichen Ausbau der Tagespflege werden mehr Landeszuschüsse und mehr Elternbeiträge vereinnahmt. Zusätzlich fließen ESF Mittel.	A 50-51
4321010	Benutzungsgebühren	Tageseinrichtungen für Kinder	1 350.000,00	1 040.405,87	1 040.500,00	-309.500,00	Hier handelt es sich nicht um echte Mehreinnahmen, da die Erstattung Elternbeiträge letztes Schuljahr in Höhe von 490 000 € (s. SK 4141000) hinzugerechnet werden müssen. Somit werden Mehreinnahmen in Höhe von 180 000 € erzielt.	A 50-51
		Sa. Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte				3.196.945,55		
4411000	Mieten und Pachten	1 11 15 01 Grundstücks- u. Immobi	737 392,00	-394 575,64	395 000,00	-342 392,00	Wegfall Miete + NK Schule Sperberweg Jugendberufshilfe e.V. Wegfall Verrechnung mit A 51 Alte Schule Venwegen e.V. Wegfall Verrechnung BK	A 23
4411002	Mieteinnahmen Dienstwohnung	1 11 15 01 Grundstücks- u. Immobi	0,00	-31 954,17	59 249,64	59 249,64		A 23
4421000	Erträge aus Verkauf	1 53 07 01 Abfallbeseitigung -kos	43 400,00	-112 543,00	115 000,00	71 600,00	hohe Altpapierentlose	A 30/32
4421000	Erträge aus Verkauf	Tageseinrichtungen für Kinder	180 000,00	107 074,40	250 000,00	70 000,00	Mittagsverpflegung 1.1 Finanzierung	A 50-51
		Sa. Privatrechtl. Leistungsentgelte				-141.542,36		
4480000	Kostenerst. Bund	1 12 03 01 Bürgeramt/Einwohnerang	0,00	-18 790,03	41 585,03	41 585,03	Beschäftigungszuschuss zwei Mitarbeiterinnen	A 10/16
4480000	Kostenerst. Bund	1 25 05 01 Bücherei Stolberg	0,00	-17 280,00	25 920,00	25 920,00	Bürgerarbeit	A 81
4480000	Kostenerst. Bund	1 31 11 01 Sonstige soziale Leist	0,00	-11.049,51	21 471,82	21 471,82	Beschäftigungszuschuss Mitarbeiter	A 50-51
4481000	Kostenerst. Land	1 25 02 02 Museum Zinkhütter Hof	94 665,00	8 792,12	8 792,12	-85 872,88	Die Differenz ergibt sich aus Baumaßnahmen, die durch den LVR anteilig der Kupferstadt erstattet werden. Da in diesem Jahr laut Aussage des Amtes 65 keine Baumaßnahmen erfolgten, sind auch keine Einnahmen zu erwarten. Nähere Auskünfte können durch das Hochbauamt gegeben werden.	A 81
4481000	Kostenerst. Land	1 31 03 01 Leistungen für Asylbew	100 000,00	-149 123,62	252 121,62	152 121,62	umzubuchen auf 1.31 05 03. Höhere Erstattungen aufgrund gestiegener Zuweisungszahlen und Erhöhung der Regelsätze	A 50-51
4481000	Erl. a. Kostenerst., Kostenuml. v	Tageseinrichtungen für Kinder	3 967 000,00	4.715.803,11	4 785 000,00	798 000,00	Land zahlt für die U3Kinder zusätzl. Pauschale	A 50-51
4482000	Erstattung Städteregionsumlage	1 61 01 01 Steuern, allgemeine Zu	0,00	0,00	930 000,00	930 000,00	Weiterleitung der eingesparten Landschaftsverbandsumlage 2013 an die Kommunen durch die Städteregion	A20
4482000	Kostenerst. Gem.	1 31 11 01 Sonstige soziale Leist	0,00	-25 383,55	31 689,19	31 689,19	Personalkostenerstattung für Bildung und Teilhabe,	A 50-51
4482000	Kostenerst. Gem.	1 36 03 15 Heimerziehung, sonst.	400 000,00	-29.821,91	200 000,00	-200 000,00	Beschäftigungszuschuss Mitarbeiter im RHJ 2012 konnten keine Einnahmen erzielt werden, da einige Gerichtsverfahren zugunsten der Stadt Stolberg abgeschlossen wurden. Dies hatte einmalige hohe Nachzahlungen zur Folge. Im RHJ 2013 kann nicht mit so hohen Erträgen gerechnet werden.	A 50-51
4482000	Erl. a. Kostenerst., Kostenuml. v	Tageseinrichtungen für Kinder	872 532,00	632 644,43	632 644,43	-39 887,57	mitl. Abschlag Betriebskosten integral Gruppen und Fahrtkosten integrativ	A 50-51
		Sa. Kostenerstattungen u. -umlagen				1.675.027,21		
511000	Konzessionsabgaben	1 53 01 01 Elektrizitätsversorgun	1 988 000,00	-1 884 884,74	1 864 000,00	-124 000,00	Auftellung Differenzbetrag 50/50 zwischen KA Stolberg u. Eschweiler entfällt	A 83/14
511000	Konzessionsabgaben	1 53 02 01 Gasversorgung	140 000,00	-160 000,00	160 000,00	20 000,00	Anpassung der Abschlagszahlungen von der EWW an das Ergebnis 2012	A 63/14
511000	Konzessionsabgaben	1 53 03 01 Wasserversorgung	820 000,00	-840 000,00	840 000,00	20 000,00	Anpassung der Abschlagszahlungen von enwor an das Ergebnis 2012	A 63/14
541100	Erl. Verkauf Grundst.	1 11 15 01 Grundstücks- u. Immobi	1 150 000,00	0,00	2 100 000,00	950 000,00	AO-Soll nicht 0, sondern zum 30.06. bei rd. 1,66 Mio. €	A 23
561000	Bußgelder	1 12 02 03 Verkehrsangelegenheiten	310 000,00	-245 958,59	435 000,00	125 000,00	neuer Tatbestandskatalog	A 30/32
562401	Zinsen zu erh. GewSt	1 61 01 01 Steuern, allgemeine Zu	50 000,00	552 926,00	600 000,00	550 000,00	eigentliche Ausgabe, Einmaleffekt 0,536 Mio. € wg. Änderungs Zerlegung aus VJ 2001	A 20
		Summe Sonstige ordentl. Erträge				1.541.000,00		
651000	Gew.anteil verb. Unte	1 42 05 01 Hallenbad Glashütter W	2 100 000,00	-1.956 075,41	1.956 490,00	-143 510,00	Gewinn der EWW für das Geschäftsjahr 2012 ist niedriger ausgefallen als erwartet	A 40
		Summe Finanzerträge				-143.510,00		
		Summe Erträge insgesamt	126.107.888,83	-72.014.291,95	127.202.073,23	1.094.184,40		

Sach- konto / Deckungs- kreis	Beschreibung	PSP Element / Kostenstelle	Ratsversion	AO-Soil gb	Hochrechnung 31.12.2013	Verbesserung (+) / Verslechterung (-)	Erläuterung Differenz	Amt
Aufwendungen								
DK 50	Personalhauptk.	Personalkosten gesamt PSP	30.942.873,00	14.548.579,78	30.694.822,00	248.051,00	Einsparungen i. H. v. 169 T€ können durch die Pensionierung von 4 Mitarbeitern erzielt werden. Für die Vergütung von Überstunden aus Vorjahren im Feuerwehrbereich wurde eine gebildete Rückstellung i. H. v. 586.568,22 € in Anspruch genommen. Im HR-Ergebnis sind KEINE der im Ansatz mit kalkulierten Zuschusszahlungen i. H. v. von ca. 105.000 € berücksichtigt. Diese werden gesondert als Ertrag in o.g. Höhe verbucht. Darüber hinaus wird wie bereits im 1. Quartal prognostiziert mit einer Verschlechterung durch zusätzliche Überstunden im Rahmen des Winterdienstes gerechnet. Im Vergleich zum Basisjahr der Haushaltsplanung entfallen hierauf Mehraufwendungen i. H. v. rd. 110.000 € im Betrachtungszeitraum Januar bis Mai.	A 11
DK 50	Personalhauptk.	Personalkosten / Beihilfe	476.375,00	210.310,26	425.000,00	51.375,00	Einsparung 5041000 Beihilfe/ Unterstützung Beschäftigte	A 11
		Summe Personalaufwendungen				299.426,00		
DK 51	Personalnebenk.	Personalkosten / Beihilfe PSP	3.010.000,00	1.604.508,43	2.872.009,00	137.991,00	Einsparung 5121000 Beamte = 172.000 €, Mehraufwand 5141000 Beihilfe / Unterstütz VSE = 35.000 €	A 11
		Summe Versorgungsaufwendungen				137.991,00		
DK 52	Sach- u. Dienstleist.	1 11 10.01 IT-Management	150.000,00	65.172,65	130.000,00	20.000,00	Einsparungen bei Verbrauchsmaterialien. Die eingesparte Differenz wird zur Deckung von DK 54 benötigt.	A 10/16
DK 52	Bewirtschaft.	A23_Bewirtschaftung Gebäude/Grundstück	3.010.533,43	2.178.562,74	3.700.532,47	-689.999,04	grob geschätzte Kosten! Bis Ende Mai Mehrkosten an Strom von 21 % und Gas 17 % gegenüber Vorjahr	A 23
DK 52	Sach- u. Dienstleist.	1 12 07 01 Rettungsdienst	185.500,00	67.767,83	235.545,00	-60.045,00	Vertragsvert. DRK bis 09/2013, Verschiebung Ausschreibung wegen Änderungen im Vergaberecht (Sako 5237000 Kostenerstattung Deutsche Rote Kreuz), ca. 10 % mehr Einsätze, je abgerechnet Einsatz 23 € Leitstellengebühr (ca. 4.104 Einsätze x 23 € = 94.392 €); externe Beratung bei Ausschreibung Rett. D. ca. 7.500 € (Sako 5291000 Aufw. Dienstleistung)	A 30/32
DK 52	Sach- u. Dienstleist.	1 12 02 01 Allgemeine Sicherheit und Or	61.100,00	51.579,71	101.000,00	-40.000,00	höhere Anzahl Sterbefälle und Ölunfälle, ca. 30 % Erstattung durch Bestattungspflichtige u. Verursacher (Sako 5291000 Aufw. Dienstleistung)	A 30/32
DK 52	Sach- u. Dienstleist.	1 53.07 01 Abfallbeseitigung -kostenrec	4.804.300,00	2.162.599,95	4.152.300,00	652.000,00	Senkung der Entsorgungskosten	A 30/32
DK 52	Sach- u. Dienstleist.	Fahrzeuge Rettungsd / Feuerwehr	96.390,00	86.034,91	251.193,87	-154.803,87	noch ausstehende Fahrzeugwartungen 30.000 €, Wart. DLK 60.000 €, Reifenerneuerung 10.247,98 €, Rep. RW 1.3.000 €, Rep. Fahrzeug Verwegen 21.000 €, Rep. Kranmulde 3.100 €, unvorhersehbare Maßnahmen 20.000 € (Die HHMittel reichen u.a. nicht aus, da 2 größere Fahrzeugreparaturen je ca. 17.000 € Anfang 2013 durchgeführt werden mussten). Sako 5251300	A 30/32
DK 52	Sach- u. Dienstleist.	1 21.06 01 Schülerbeförderung aller Sch	1.018.400,00	400.504,63	935.000,00	83.400,00	geringere Schülerzahl, Wegfall von Fahrten im Schülerspezialverkehr	A 40
DK 52	Sach- u. Dienstleist.	1 36 01 02 Förderung von Kindern in Tag	250.000,00	265.466,71	550.000,00	-300.000,00	Die 300.000 € wurden bereits überplanmäßig zur Verfügung gestellt für Tagespflege	A 50-51
DK 52	Sach- u. Dienstleist.	Tageseinrichtungen für Kinder	343.500,00	195.555,77	413.400,00	-69.900,00	bei SK 5281000 erhöhen sich die Ausgaben für die Mittagsverpflegung, da diese durch immer mehr Kita Kinder in Anspruch genommen wird. Gleichzeitig erhöhen sich die Einnahmen, so dass die Ausgaben gedeckt sind	A 50-51
DK 52	Sach- u. Dienstleist.	1 11.08.01 Technisches Betriebsamt	1.519.842,00	800.001,56	1.685.046,59	-165.204,59	Einsparungen bei Unterhaltungen Grünflächen ca. 234.000 € und Unterhaltung unbewegl. Vermögens 270.000 €, Mehraufwand bei Unterhaltung Infrastrukturvermögen (Winterdienst 667.000 €)	A 68
		Sa. Aufwendungen für Sach- u. Dienstl.				-714.552,50		
DK 53	Transferaufwendungen	1 36.03.17 Hilfe für junge Volljährige	880.000,00	259.768,82	680.000,00	200.000,00	Die ursprünglich geplanten Mehraufwendungen werden in 2013 nicht benötigt, sofern die jetzige Entwicklung anhält	A 50-51
DK 53	Transferaufwendungen	1 53.03 01 Entwässerung u. Abwasserbe	4.763.000,00	5.066.026,80	5.066.026,80	-303.026,80	WVER-Beitrag	A 66
DK 53	Transferaufw.	Schulden u. Vermögensbew	39.104.629,00	16.748.280,00	37.382.000,00	1.722.629,00	Gewerbesteuerumlage/ Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit = Verbesserung 850.000€, Stadteregionsumlage = Verschlechterung 2.600.000 €	A 20
DK 53	Transferaufwendungen	1 31 03 01 Leistungen für Asylbewerber	1.100.000,00	785.453,36	1.600.000,00	-500.000,00	steigende Zuweisungszahlen	A 50-51

Sach- konto / Deckungs- kreis	Beschreibung	PSP Element / Kostenstelle	Ratsversion	AO-Soll gb	Hochrechnung 31.12.2013	Verbesserung (+) / Verslechterung (-)	Erläuterung Differenz	Amt
DK 53	Transferaufwendungen	1.36.03.01 Jugendsozialarbeit §13	146.800,00	80.331,14	105.500,00	41.300,00	Bei SK 5317.000 fallen keine Kosten an, da der Mietzuschuss Jugendberufshilfe durch die Verrechnung der Kostenstelle 230103 Gebäude Bergstrasse über die Umlagenkostenart 9410100 und 9410200 bereits belastet wird.	A 50-51
DK 53	Transferaufwendungen	1.36.03.12 Sozialpäd. Familienhilfe §31	880.000,00	395.858,26	780.000,00	100.000,00	Sollte die derzeitige Entwicklung sich fortsetzen, können 100.000 € eingespart werden.	A 50-51
DK 53	Transferaufwendungen	1.36.03.14 Vollzeitpflege §33	854.000,00	532.508,08	1.050.000,00	-196.000,00	Die Kosten im Bereich Vollzeitpflege erhöhen sich auch im HHJ 2013 weiter. Dies ist im Sinne der Entwicklung des Amtes 51, da durch die vermehrte Unterbringung in Pflegefamilien teurere Heimunterbringungen vermieden werden können.	A 50-51
DK 53	Transferaufwendungen	1.36.03.19 Hilfe seel. beh. Kinder/Jugendl.	325.000,00	83.271,97	275.000,00	50.000,00	Bei SK 5332.000 können, sofern sich die jetzige Entwicklung fortsetzt, 50.000 € eingespart werden.	A 50-51
DK 53	Transferaufwendungen	1.36.03.22 Sonstige Maßnahmen	204.966,00	29.309,85	133.000,00	71.966,00	Durch personelle Umstellungen/Veränderungen konnten geplante Maßnahmen noch nicht angegangen/umgesetzt werden.	A 50-51
DK 53	Transferaufwendungen	1.36.06.03 Sonstige Jugendeinrichtungen	48.752,00	9.574,00	27.250,00	21.502,00	Der Mietkostenzuschuss und Betriebskostenzuschuss Alte Schule Verwegen ist nicht mehr auszuweisen, da eine anderweitige Verrechnung erfolgt.	A 50-51
DK 53	Transferaufwendungen	Tageseinrichtungen für Kinder	5.380.400,00	2.899.131,22	5.580.400,00	-200.000,00	Die Kitas erhalten für die U 3 Betreuung zusätzliche Pauschalen, die vom Land L-L gezahlt werden als zweckgebundene Einnahme.	A 50-51
DK 54	Sonst. ordentl. Aufw.	1.11.10.01 IT-Management	507.920,00	362.390,45	557.000,00	-49.080,00	sh. Anlage zu SK 5422300 sh. Anlage zu SK 5431030	A 10/16
DK 54	Sonst. ordentl. Aufw.	1010 IT-Management	38.630,00	1.758,64	8.630,00	30.000,00	Differenz wird zur Deckung bei PSP 1.11.10.01 DK 54 benötigt.	A 10/16
DK 54	Sonst. ordentl. Aufw.	1.53.08.01 Entwässerung u. Abwasserbeseitigung	378.260,00	87.540,83	595.000,00	-234.062,00	Gebührenrefinanziert, zu zahlende Abwasserabgabe durch den WVVER in städtischer Gebührenkalkulation berücksichtigt.	A 66
DK 54	Sonst. ordentl. Aufw.	1.55.02.01 Wasserläufe	330.000,00	276.827,40	370.000,00	-40.000,00	Lt. WVVER Beitragskalkulation für 2013.	A 66
DK 54	Steuern	Schulden u. Vermögensbew.	0,00	29.660,00	29.660,00	-29.660,00	Aufgrund der positiven Ausschüttungsentwicklung der EVV und der geänderten Gesetzeslage fällt seit 2010 Gewerbesteuer für den BgA Hallenbad an. Für 2013 wurde eine Vorauszahlung in Höhe von 29.660,00 € festgesetzt.	A 20
DK 54	Sonst. ordentl. Aufw.	1.53.07.01 Abfallbeseitigung -kostenrec.	239.550,00	1.558,57	22.550,00	217.000,00	keine Umlagenzahlung mehr, sondern Erstattung sh. 4421000 "Erträge aus Verkauf" (Sako 5431130), Einsparungen Prüfung Beratung Rechtsschutz 5.000 € (Sako 5431030) und Drucksachen (Sako 5431060 = 20.000€)	A 30/32
DK 54	Sonst. ordentl. Aufw.	1.31.11.01 Sonstige soziale Leistungen	35.000,00	0,00	0,00	35.000,00	kein Beschluss zur Beauftragung	A 50-51
K 54		A30_Versicherung	833.930,80	626.204,99	898.930,80	-65.000,00	Es werden sämtl. Aufwendungen für Schäden - auch ohne bekannte Verursacher - über dieses SK abgewickelt. Da 2013 das erste vollständige Jahr ist, in dem so abgewickelt wird, konnte der Ansatz vorher nicht abgeschätzt werden. Ggf. muss bis Ende 09/2013 nochmals angepasst werden (Sako 5441040).	A 30/32
K 54		A30_Versicherung	546.335,00	479.914,13	499.754,20	46.580,80	Umstellung Verträge - Rabatte	A 30/32
K 54	Sonst. ordentl. Aufw.	6800 Technisches Betriebsamt	74.475,00	14.345,11	29.404,22	45.070,78	Einsparungen Fortbildung, Mietaufwendungen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, Dienst- und Schutzkleidung	A 68
		Sa. Sonstige ordentl. Aufwendungen				-44.150,42		
K 55	Zinsaufwendung	Schulden u. Vermögensbew.	4.220.000,00	3.186.071,65	3.744.600,00	475.400,00	Dem Haushaltsansatz für Liquiditätskredite liegt ein Zinssatz von 0,5 % zu Grunde, tatsächlich werden im Durchschnitt nur 0,2 % gezahlt. Dieses Zinsniveau wird für das gesamte Jahr erwartet.	A 20
		Summe Zinsen u. sonstige Finanzaufw.	106.760.489,23	54.602.430,20	105.580.554,95	475.400,00		
						1.162.484,28		
						1.094.184		
						1.162.484		
						2.256.669		

Zeilen 3,4,5,6,11,80 und 101 = Haushaltsansätze gem. Fortschreibung HSP für 2013

Die Personalkostendarstellung enthält bezogen auf den HA als auch auf die Prognose zum 31.12. die Ansätze der Rückstellungspositionen, die in den Überwachungsberichten nicht enthalten sind.

Datum
26.07.2013

Drucksache-Nr.

HA/Rat/RPA

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Hauptausschuss/Rat/Rechnungsprüfungsausschusses
10.09.2013/10.09.2013/19.09.2013

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

A) 13. / A) 12. /
Finanzcontrolling 2013; Stand 30.06.2013

a) Beschlussvorschlag :

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat/der Rat beschließt, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Die Überprüfung der Haushaltsentwicklung im Jahre 2013 erfolgt auf Basis der vom Rat am 21.05.2013 beschlossenen Änderungssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Stolberg für die Jahre 2012/2013. Dieser Beitrittsbeschluss erfolgte aufgrund der 1. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012-2013, beschlossen in der Ratssitzung am 20.11.2012 und von der Bezirksregierung Köln genehmigt am 20.02./11.03.2013. Die Fortschreibung weist aktuell für das Jahr 2013 ein planmäßiges Jahresdefizit von 2.358.831 € aus. Angepasst wurden u. a. folgende Ansätze:

Erträge

- Grundsteuer B (Erhöhung von 10.608.343 € auf 10.642.885 €)
- Gewerbesteuer (Reduzierung von 29.088.104 € auf 26.508.000 €),
- Anteil an der Lohn- u. Einkommensteuer (Erhöhung von 18.760.000 € auf 19.486.280 €),
- Anteil an der Umsatzsteuer (Reduzierung von 2.520.000 € auf 2.445.558 €)
- Schlüsselzuweisungen (Erhöhung von 22.030.000 € auf 24.546.558 €)

Aufwendungen

- Städteregionsumlage (Erhöhung von 31.560.000 € auf 35.409.574 €)
- Gewerbesteuerumlage (Reduzierung von 2.060.000 € auf 1.874.303 €)
- Fonds Dt. Einheit (Reduzierung von 2.000.000 € auf 1.820.752 €)
- Zinsaufwendungen (Reduzierung von 4.278.450 € auf 4.220.000 €)

Die übrigen Ansätze haben sich nicht wesentlich geändert.

1. Gesamtdarstellung konsumtiver Haushalt (Plandaten auf Grundlage HSP-Beitrittsbeschluss Rat vom 21.05.2013):

Um den Rat laufend über die unterjährige haushaltswirtschaftliche Entwicklung zu informieren, legt die Verwaltung vierteljährlich einen Budgetbericht vor. Aktuell erfolgte jetzt eine Überprüfung des Haushaltes 2013 nach dem Stand vom 30.06.2013. Insbesondere dient die Überprüfung der Feststellung, ob die Annahmen der Haushaltsplanung und der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2013 greifen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden.

Um die Höhe der Abweichungen zwischen den Werten des genehmigten Haushaltsplanes 2012/2013 und der Prognose der tatsächlichen Entwicklung bis zum 31.12. 2013 zu erkennen, wurde den Fachämtern Zusammenstellungen aller von Ihnen bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandskonten einschl. Kostenstellen des konsumtiven Haushaltes zugeleitet.

Die Fachdezernate bzw. -ämter haben die besten Kenntnisse der gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Veränderungen. Sie tragen daher die Verantwortung für eine möglichst genaue Schätzung der voraussichtlichen Jahresergebnisse und die Erläuterungen der Abweichungen. Diese werden von der Kämmerei grundsätzlich inhaltlich und formal unverändert in die zu fertigende Vorlage für Hauptausschuss/Rat und Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Kriterium für die zu erfassenden Abweichungen ist die Höhe zwischen Haushaltsansatz und voraussichtlichem Jahresergebnis ab einem Wert von mehr als 20.000,00 Euro. Nur für diese Konten wurden die Fachämter gebeten, exakte Berechnungen bzw. sorgfältige Schätzungen zum Jahresende durchzuführen. Zur Verwaltungsvereinfachung ist bei den Ertrags- und Aufwandskonten einschl. Kostenstellen mit Soll-Ist-Abweichungen von weniger als 20.000,00 Euro davon auszugehen, dass sich die Summe der positiven und negativen Veränderungen am Jahresende ausgleicht bzw. keine relevanten Größenordnungen erreichen.

Die Überprüfungen wurden bei Berücksichtigung der Entwicklung zum 30.06.2013 im Hinblick auf das voraussichtliche Jahresergebnis vorgenommen. Die Abweichungen sind kurz begründet. Bei Haushaltsverschlechterungen gegenüber den geplanten Haushaltsansätzen wurden die Fachämter gebeten – soweit möglich – gegensteuernde Maßnahmen einzuleiten bzw. vorzuschlagen.

Sollten nach dem Erkenntnisstand des Fachamtes bis Abschluss des Haushaltsjahres **außerplanmäßige** Erträge und Aufwendungen über 20.000,00 Euro anfallen, sollten diese ebenfalls Berücksichtigung finden

Bezogen auf die konsumtiven Haushaltspositionen ist der Vorlage als Anlage 1 eine Aufstellung über die entsprechenden Produktbereiche mit den jeweiligen Sachkonten beigelegt. Größere Veränderungen sind erläutert.

Das vorläufige prognostizierte Jahresergebnis 2013 gem. Ergebnisrechnung wird sich voraussichtlich wie folgt darstellen:

Planmäßiger Jahresdefizit 2013	- 2.358.831,00 €
einschl. Ertrag aus Stärkungspakt Stadtfinanzen	
Verbesserung gem. Überprüfung	
lt. beiliegender Aufstellung	+ 2.256.669,00 €
vorläufiges konsumtives Jahresergebnis 2013	<u>- 102.162,00 €</u>

Die Verbesserung von 2.256.669 € führt zu einer Reduzierung des Fehlbedarfes und damit zu einer zurzeit wesentlichen Ergebnisverbesserung.

Insbesondere wird das Ergebnis durch eine Erstattung der Städteregionsumlage in Höhe von 930.000 € sowie durch eine Erstattung im Rahmen des Einheitslastenabrechnungsänderungsgesetzes für die Abrechnung der Jahre 2007-2011 in Höhe von rd. 563.000 € beeinflusst. Bei der Erstattung der Städteregionsumlage handelt es sich um die Weiterleitung eingesparter Landschaftsverbandsumlage 2013 an die städteregionsangehörigen Kommunen (Einmaleffekt).

Der Rückzahlungsbetrag des Landes von 563.000 € wird aller Voraussicht nach nicht dauerhaft im städt. Haushalt verbleiben, da sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, dass im Rahmen der einmalig rückwirkenden Anwendung der Neuregelung auf den Abrechnungszeitraum der Jahre 2009-2011 Rückforderungen auf Kreise und Landschaftsverbände in einer Höhe von 130 Mio. € zukommen, die die Höhe der gebildeten Rückstellungen um etwa 100 % übertrifft. Weitere Berechnungen hierzu müssen abgewartet werden.

Gegenüber der Prognose zum Gewerbesteueraufkommen mit Stichtag 31.03.2013 (= 23 Mio. €) wurde die Prognose mit Stichtag 30.06.2013 auf 21 Mio. € - entsprechend dem Anordnungssoll - reduziert. Lfd. Zu- und Abgänge durch Messbescheide des Finanzamtes verändern ständig das Anordnungssoll.

2. Verschuldungsentwicklung (nachrichtlich):

Liquiditätskredit:

Stand des Liquiditätskredits zum	
31.12.2010	113.800.000 €
31.12.2011	107.000.000 €
31.12.2012	104.900.000 €

In dem Betrag von 104,9 Mio. € sind **keine vorübergehenden Investitionskredite** enthalten.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde vom Rat am 18.01.2011/30.10.2012 Liquiditätskreditsatzung/Haushaltssatzung 2012/2013 auf 150.000.000 € festgesetzt.

Investitionskredit:

Verschuldung 31.12.2011	93.714.281 €
Tatsächliche Kreditaufnahme 2012 (ohne Umschuldung)	5.734.474 €
Tilgung 2012 (ohne Umschuldung)	8.721.101 €
Verschuldung 31.12.2012	<u>90.727.654 €</u>

Stand der Gesamtverbindlichkeiten (Liquiditäts- und Investitionskredite):

Stand Liquiditätskredit und Investitionskredit zum

31.12.2010	(113.800.000+95.541.823=)	209.341.823 €
31.12.2011	(107.000.000+93.714.281=)	200.714.281 €
31.12.2012	(104.900.000+90.727.654=)	195.627.654 €

4. Fazit:

Die Überprüfung der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung bis zum Jahresende 2013 zeigt eine wesentliche Verbesserung der defizitären Situation auf. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten, da die konjunkturellen Aussichten sich etwas eintrüben. Dies könnte zu Mindererträgen bei den großen Steueransätzen führen. Da eine Prognose immer mit Risiken behaftet ist, die zu fertigenden Jahresabschlüsse hinsichtlich der zu ermittelnden bilanziellen Abschreibungen sowie der Rückstellungspositionen das Ergebnis evtl. auch noch negativ beeinflussen können, sollte von nicht zu optimistischen Erwartungen ausgegangen werden. Als realistischer erscheint ein zu erwartendes mögliches Defizit von voraussichtlich 1,0 Mio..



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister
A

Sachkonto / Leckungs- konto	Beschreibung	PSP Element / Kostenstelle	Ratsversion	AO-Soll gb	Hochrechnung 31.12.2013	Verbesserung (+) / Verslechterung (-)	Erläuterung Differenz	Amt
Erträge								
012000	Grundsteuer B	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	10 642.885,00	-10.493.913,80	10.500.000,00	-142.885,00	Mit JahresVA 1/2013 10 420.000€ fakturiert Lfd. Zu-/Abgänge durch Messbescheide FA	A 20
013000	Gewerbesteuer	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	26 506.000,00	-21.294.050,17	21.000.000,00	-5.506.000,00	Mit JahresVA 1/2013 MA auf 23 Mio. € korrigiert Lfd. Zu-/Abgänge durch Messbescheide FA	A 20
021000	Gem.anteil Eink.steu	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	19 486.260,00	-4.986.575,00	19.649.000,00	162.720,00	Regionalisierung Mai Steuerschätzung 6.756 Mio. € x 0,0029084 Schlüsselzahl	A 20
022000	Gem.anteil Umsatzst.	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	2 445.558,00	-622.684,00	2.480.000,00	34.442,00	Regionalisierung Mai Steuerschätzung 6.756 Mio. € x 0,002601657 Schlüsselzahl	A 20
031000	Vergnügungssteuer	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	280.000,00	-315.501,22	550.000,00	270.000,00	Mit JahresVA 1/2013 MA auf 500.000 € korrigiert Neuer Maßstab und Steuerersatz gem. Vergnügungssteuersatzung apl. Bescheid GFG 2013. Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 01.11.2011 ein Anteil von 26 % des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gem. § 1 Finanzausgleichsgesetz zusteht.	A 20
051001	Leist.SteuervereinFG	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	0,00	-24.955,81	51.000,00	51.000,00		A 20
		Summe Steuern u. ähnliche Abgaben				-5.132.723,00		
1XXXXX	Erstattung Einheitslastenabrechnungs- änderungsgesetz für die Abrechnung der Jahre 2007-2011	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	0,00	0,00	563.000,00	563.000,00	Am 08.05.2012 hatte der Verfassungsgerichtshof in Münster in einem von den kommunalen Spitzenverbänden vorbereiteten und begleiteten Verfahren zentrale Normen des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAG) für verfassungswidrig und nichtig erklärt Bescheid GFG 2013	A20
111000	Schlüsselzuw. Land	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	24.546.558,00	-15.256.165,00	24.410.000,00	-136.558,00		A 20
131000	Allg. Zuw. vom Land	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	5.738.021,00	0,00	4.896.586,00	-841.435,00	Reduzierung Starkungspakthilfe aufgrund Neuberechnung strukturelle Lücke	A 20
141000	Zuw./Zusch. Land	1.36.01.02 Förderung von Kindern	60.000,00	0,00	93.000,00	33.000,00	Durch den kontinuierlichen Ausbau der Tagespflege werden mehr Landeszuschüsse und mehr Elternbeiträge vereinnahmt. Zusätzlich fließen ESF Mittel	A 50-51
141000	Zuw./Zusch. Land	Tageseinrichtungen für Kinder		542.394,11	563.000,00	563.000,00	Erstattung Elternbeiträge letztes Kita Jahr und Schwerpunkt Kita	A 50-51
142000	Zuwei u. Zusch. f. lfd. Zwecke v	Tageseinrichtungen für Kinder		31.787,28	45.000,00	45.000,00	Kostenerstattung 1.1 Betreuung	A 50-51
		Summe Sonstige Transfererträge				225.987,00		
211000	Ers. soz. L. außerh.	1.31.08.01 Unterhaltsvorschusslei	215.000,00	-317.698,58	240.000,00	25.000,00	Das AS kann nicht übernommen werden, da durch Sollstellungen bis zum Jahresende uneinbringliche Forderungen enthalten sind Der Ansatz 2013 wurde Anfang 2011 geschätzt. Die Entwicklung hat gezeigt, dass die Erträge in 2012 wie auch in 2013 nicht erzielt werden konnten	A 50-51
211000	Ers. soz. L. außerh.	1.36.03.22 Sonstige Maßnahmen	252.000,00	-86.477,72	100.000,00	-152.000,00		A 50-51
		Summe Sonstige Transfererträge				-127.000,00		
311000	Verwaltungsgebühren	1.52.01.01 Bau- und Grundstücksor	210.000,00	-136.620,90	240.000,00	30.000,00	Im 1. Quartal 2013 wurden für einzelne Projekte relativ hohe Gebühren festgesetzt. Weitere vergleichbare Einnahmerhöhungen sind nicht absehbar. Unter Zugrundelegung der im Übrigen erwarteten Einnahmen für 2013 ergibt sich die prognostizierte Einnahmeverbesserung.	A 63
321010	Benutzungsgebühren	1.53.08.01 Entwässerung u. Abwass	13.165.443,00	-14.392.618,22	16.265.000,00	3.099.557,00	Lt. Gebührenkalkulation 2013 (Mehrausgaben stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber)	A 66
321010	Benutzungsgebühren	1.54.05.02 Winterdienst	240.904,08	651.686,24	652.000,00	411.095,92	Lt. Kalkulation für 2013, zzgl. Anteil Winterdienst aus PSP 1.54.05.01 Straßenreinigung	A 66
321010	Benutzungsgebühren	1.54.06.01 Parkeinrichtungen	330.000,00	-142.027,67	310.000,00	-20.000,00	Einnahmen durch bewirtschafteten Parkraum (Angabe A 30/32)	A 66
321010	Benutzungsgebühren	Friedhöfe	1.187.445,75	530.229,10	1.150.000,00	-37.445,75	leichter Rückgang der Fallzahlen	A 66
321010	Benutzungsgebühren	1.12.06.01 Brandschutz	40.000,00	-35.855,58	72.500,00	32.500,00	60.000 € Kostenplan, Einsätze, 12.500 € Brand- u. Nachschau	A 30/32
321010	Benutzungsgebühren	1.12.07.01 Rettungsdienst	1.026.445,00	-503.007,70	1.113.183,38	86.736,38	Anstieg der RTW-Einsätze	A 30/32
321010	Benutzungsgebühren	1.53.07.01 Abfallbeseitigung -kos	5.042.000,00	-4.688.452,57	4.690.000,00	-352.000,00	Anpassung an Senkung der Ausgaben	A 30/32
321010	Benutzungsgebühren	1.42.05.01 Hallenbad Glashütter W	458.360,00	-126.707,04	411.360,00	-47.000,00	Ursprünglich wurden für 2013 ff. 235.000,- € angemeldet. Wegen evtl. Mehrerträge durch Tarifierhöhungen erfolgte eine Veranschlagung von 300.000,- €. Da die Besucherzahlen aber rückläufig sind, ergibt sich voraussichtlich eine Mindereinnahme von 47.000,- €. Die Einnahmen haben sich aber trotzdem gegenüber den Vorjahren erhöht.	A 40
321010	Benutzungsgebühren	1.31.05.01 Soziale Einrichtungen	80.000,00	-101.278,39	100.000,00	20.000,00	Anzahl obdachloser Personen gestiegen zusätzlich Umbuchung von 1.31.03.01 in Höhe von 21.169,73 € steigende Zuweisungszahlen.	A 50-51
321010	Benutzungsgebühren	1.31.05.03 Soziale Einrichtungen	5.000,00	-38.801,59	60.000,00	55.000,00		A 50-51

Sach- konto / Deckungs- kreis	Beschreibung	PSP Element / Kostenstelle	Ratsversion	AO-Soll gb	Hochrechnung 31.12.2013	Verbesserung (+) / Verschlechterung (-)	Erläuterung Differenz	Amt
321010	Benutzungsgebühren	1.36.01.02 Förderung von Kindern	45.000,00	-72.691,00	73.000,00	28.000,00	Durch den kontinuierlichen Ausbau der Tagespflege werden mehr Landeszuschüsse und mehr Elternbeiträge vereinnahmt. Zusätzlich fließen ESF Mittel.	A 50-51
321010	Benutzungsgebühren	Tageseinrichtungen für Kinder	1.350.000,00	1.040.405,87	1.040.500,00	-309.500,00	Hier handelt es sich nicht um echte Verringerungen, da die Erstattung Elternbeiträge letztes Schuljahr in Höhe von 490.000 € (s. SK 4141000) hinzugerechnet werden müssen. Somit werden Mehreinnahmen in Höhe von 180.000 € erzielt.	A 50-51
		Sa. Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte				2.996.945,55		
411000	Mieten und Pachten	1.11.15.01 Grundstücks- u. Immobi	737.392,00	-394.575,64	395.000,00	-342.392,00	Wegfall Miete + NK Schule Sperberweg Jugendberufshilfe e.V. Wegfall Verrechnung mit A 51 Alte Schule Venwegen e.V. Wegfall Verrechnung BK	A 23
411002	Mieteinnahmen Dienstwohnung	1.11.15.01 Grundstücks- u. Immobi	0,00	-31.954,17	59.249,64	59.249,64		A 23
421000	Erträge aus Verkauf	1.53.07.01 Abfallbeseitigung -kos	43.400,00	-112.543,00	115.000,00	71.600,00	hohe Altpapiererlöse	A 30/32
421000	Erträge aus Verkauf	Tageseinrichtungen für Kinder	180.000,00	107.074,40	250.000,00	70.000,00	Mittagsverpflegung 1:1 Finanzierung	A 50-51
		Sa. Privatrechtl. Leistungsentgelte				-141.542,36		
480000	Kostenerst. Bund	1.12.03.01 Bürgeramt/Einwohnerang	0,00	-18.790,03	41.585,03	41.585,03	Beschäftigungszuschuss zwei Mitarbeiterinnen	A 10/16
480000	Kostenerst. Bund	1.25.05.01 Bucherei Stolberg	0,00	-17.280,00	25.920,00	25.920,00	Bürgerarbeit	A 81
480000	Kostenerst. Bund	1.31.11.01 Sonstige soziale Leist	0,00	-11.049,51	21.471,82	21.471,82	Beschäftigungszuschuss Mitarbeiter	A 50-51
							Die Differenz ergibt sich aus Baumaßnahmen, die durch den LVR anteilig der Kupferstadt erstattet werden. Da in diesem Jahr laut Aussage des Amtes 85 keine Baumaßnahmen erfolgten, sind auch keine Einnahmen zu erwarten. Nähere Auskünfte können durch das Hochbauamt gegeben werden.	A 81
481000	Kostenerst. Land	1.25.02.02 Museum Zinkhütter Hof	94.665,00	8.792,12	8.792,12	-85.872,88	umzubuchen auf 1.31.05.03. Höhere Erstattungen aufgrund gestiegener Zuweisungszahlen und Erhöhung der Regelsätze	A 50-51
481000	Kostenerst. Land	1.31.03.01 Leistungen für Asylbew	100.000,00	-149.123,62	252.121,82	152.121,62	Land zahlt für die U3Kinder zusätzl. Pauschale	A 50-51
481000	Ertr. a. Kostenerst., Kostenuml. v	Tageseinrichtungen für Kinder	3.967.000,00	4.715.803,11	4.765.000,00	798.000,00	Weiterleitung der eingesparten Landschaftsverbandsumlage 2013 an die Kommunen durch die Städteregion	A 50-51
482000	Erstattung Städteregionsumlage	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	0,00	0,00	930.000,00	930.000,00	Personalkostenerstattung für Bildung und Teilhabe	A 20
482000	Kostenerst. Gem	1.31.11.01 Sonstige soziale Leist	0,00	-25.383,55	31.689,19	31.689,19	Beschäftigungszuschuss Mitarbeiter	A 50-51
							Im HHJ 2012 könnten keine Einnahmen erzielt werden, da einige Gerichtsverfahren zugunsten der Stadt Stolberg abgeschlossen wurden. Dies hatte einmalige hohe Nachzahlungen zur Folge. Im HHJ 2013 kann nicht mit so hohen Erträgen gerechnet werden.	A 50-51
482000	Kostenerst. Gem	1.36.03.15 Heimerziehung, sonst.	400.000,00	-29.821,91	200.000,00	-200.000,00		A 50-51
482000	Ertr. a. Kostenerst., Kostenuml. v	Tageseinrichtungen für Kinder	672.532,00	632.644,43	632.644,43	-39.887,57	mtl- Abschlag Betriebskosten integrat. Gruppen und Fahrtkosten integrativ	A 50-51
		Sa. Kostenerstattungen u. -umlagen				1.675.027,21		
511000	Konzessionsabgaben	1.53.01.01 Elektrizitätsversorgun	1.988.000,00	-1.864.884,74	1.864.000,00	-124.000,00	Aufteilung Differenzbetrag 50/50 zwischen KA Stolberg u. Eschweiler	A 63/14
511000	Konzessionsabgaben	1.53.02.01 Gasversorgung	140.000,00	-160.000,00	160.000,00	20.000,00	Anpassung der Abschlagszahlungen von der EWW an das Ergebnis 2012	A 63/14
511000	Konzessionsabgaben	1.53.03.01 Wasserversorgung	820.000,00	-840.000,00	840.000,00	20.000,00	Anpassung der Abschlagszahlungen von enwor an das Ergebnis 2012	A 63/14
541100	Ertr. Veräuß. Grundst.	1.11.15.01 Grundstücks- u. Immobi	1.150.000,00	0,00	2.100.000,00	950.000,00	AO-Soll nicht 0, sondern zum 30.06. bei rd. 1,65 Mio €	A 23
561000	Bußgelder	1.12.02.03 Verkehrsangelegenheiten	310.000,00	-245.958,59	435.000,00	125.000,00	neuer Tatbestandskatalog	A 30/32
562401	Zinsen zuverh. GewSt	1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zu	50.000,00	552.926,00	600.000,00	550.000,00	entgeltliche Ausgabe, Einmaleffekt 0,536 Mio. € wg. Änderungs Zerlegung aus VJ 2001	A 20
		Summe Sonstige ordentl. Erträge				1.541.000,00		
551000	Gew.anteil verb. Unte	1.42.05.01 Hallenbad Glashütter W	2.100.000,00	-1.956.075,41	1.956.490,00	-143.510,00	Gewinn der EWW für das Geschäftsjahr 2012 ist niedriger ausgefallen als erwartet	A 40
		Summe Finanzerträge				-143.510,00		
		Summe Erträge insgesamt	126.107.888,83	-72.014.291,95	127.002.073,23	2.884.184,40		

Sach- konto / Deckungs- kreis	Beschreibung	PSP Element / Kostenstelle	Ratsversion	AO-Soll gb	Hochrechnung 31.12.2013	Verbesserung (+) / Verslechterung (-)	Erläuterung Differenz	Amt
Aufwendungen								
DK 50	Personalhauptk.	Personalkosten gesamt PSP	30.942.873,00	14.548.579,78	30.694.822,00	248.051,00	Einsparungen i. H. v. 169 T€ können durch die Pensionierung von 4 Mitarbeitern erzielt werden. Für die Vergütung von Überstunden aus Vorjahren im Feuerwehrbereich wurde eine gebildete Rückstellung i. H. v. 586.568,22 € in Anspruch genommen. "Im HR-Ergebnis sind KEINE der im Ansatz mit kalkulierten Zuschusszahlungen i. H. v. von ca. 105.000 € berücksichtigt. Diese werden gesondert als Ertrag in o.g. Höhe verbucht. Darüber hinaus wird wie bereits im 1. Quartal prognostiziert mit einer Verschlechterung durch zusätzliche Überstunden im Rahmen des Winterdienstes gerechnet. Im Vergleich zum Basisjahr der Haushaltsplanung entfallen hierauf Mehraufwendungen i. H. v. rd. 110.000 € im Betrachtungszeitraum Januar bis Mai "	A 11
DK 50	Personalhauptk.	Personalkosten / Beihilfe	476.375,00	210.310,26	425.000,00	51.375,00	Einsparung 5041000 Beihilfe/ Unterstützung Beschäftigte	A 11
		Summe Personalaufwendungen				299.426,00		
DK 51	Personalnebenk.	Personalkosten / Beihilfe PSP	3.010.000,00	1.604.508,43	2.872.009,00	137.991,00	Einsparung 5121000 Beamte = 172.000 €, Mehraufwand 5141000 Beihilfe / Unterstu VSE = 35.000 €	A 11
		Summe Versorgungsaufwendungen				137.991,00		
DK 52	Sach- u Dienstleist.	1 11 10 01 IT-Management	150.000,00	65.172,65	130.000,00	20.000,00	Einsparungen bei Verbrauchsmaterialien, Die eingesparte Differenz wird zur Deckung von DK 54 benötigt.	A 10/16
DK 52	Bewirtschaft.	A23_Bewirtschaftung Gebäude/Grundstück	3.010.533,43	2.178.562,74	3.700.532,47	-689.999,04	grob geschätzte Kosten! Bis Ende Mai Mehrkosten an Strom von 21 % und Gas 17 % gegenüber Vorjahr	A 23
DK 52	Sach- u Dienstleist.	1 12 07 01 Rettungsdienst	185.500,00	67.767,83	235.545,00	-50.045,00	Vertragsverl. DRK bis 09/2013, Verschiebung Ausschreibung wegen Änderungen im Vergaberecht (Sako 5237000 KOSIenerstattung Deutsche Rote Kreuz) , ca. 10 % mehr Einsätze; je abgerechn. Einsatz 23 € Leitselengebühr (ca. 4 104 Einsätze x 23 € = 94.392 €) externe Beratung bei Ausschreibung Rett.D. ca. 7.500 € (Sako 5291000 Aufw Dienstleistung)	A 30/32
DK 52	Sach- u Dienstleist.	1 12 02 01 Allgemeine Sicherheit und Or	61.100,00	51.579,71	101.000,00	-40.000,00	höhere Anzahl Sterbefälle und Olunfälle, ca. 30 % Erstattung durch Bestattungspflichtige u. Verursacher (Sako 5291000 Aufw Dienstleistung)	A 30/32
DK 52	Sach- u Dienstleist.	1 53 07 01 Abfallbeseitigung -kostenrec	4.804.300,00	2.162.599,95	4.152.300,00	652.000,00	Senkung der Entsorgungskosten	A 30/32
DK 52	Sach- u Dienstleist.	Fahrzeuge Rettungsd./Feuerwehr	96.390,00	86.034,91	251.193,87	-154.803,87	noch ausstehende Fahrzeugwartungen 30.000 €, Wart. DLK 60.000 €, Reifenenerneuerung 10.247,98 €, Rep. RW 13.000 €, Rep. Fahrzeug Verwegen 21.000 €, Rep. Kranmulde 3.100 €, unvorhersehbare Maßnahmen 20.000 € (Die HHMittel reichen u.a. nicht aus, da 2 größere Fahrzeugreparaturen je ca. 17.000 € Anfang 2013 durchgeführt werden mussten) Sako 5251300	A 30/32
DK 52	Sach- u Dienstleist.	1.21.06.01 Schülerbeförderung aller Sch	1.018.400,00	400.504,63	935.000,00	83.400,00	geringere Schülerzahl; Wegfall von Fahrten im Schülerspezialverkehr	A 40
DK 52	Sach- u Dienstleist.	1.36 01 02 Förderung von Kindern in Tag	250.000,00	265.466,71	550.000,00	-300.000,00	Die 300.000 € wurden bereits überplanmäßig zur Verfügung gestellt für Tagespflege.	A 50-51
DK 52	Sach- u Dienstleist.	Tageseinrichtungen für Kinder	343.500,00	195.555,77	413.400,00	-69.900,00	Bei SK 5281000 erhöhen sich die Ausgaben für die Mittagsverpflegung, da diese durch immer mehr Kita Kinder in Anspruch genommen wird. Gleichzeitig erhöhen sich die Einnahmen, so dass die Ausgaben gedeckt sind.	A 50-51
DK 52	Sach- u Dienstleist.	1.11.08.01 Technisches Betriebsamt	1.519.842,00	800.001,56	1.685.046,59	-165.204,59	Einsparungen bei Unterhaltungen Grünflächen ca. 234.000 € und Unterhaltung unbewegl. Vermögens 270.000 €, Mehraufwand bei Unterhaltung Infrastrukturvermögen (Winterdienst 687.000 €)	A 68
		Sa. Aufwendungen für Sach- u. Dienstl.				-714.552,50		
DK 53	Transferaufwendungen	1 36 03 17 Hilfe für junge Volljährige	880.000,00	269.768,82	680.000,00	200.000,00	Die ursprünglich geplanten Mehraufwendungen werden in 2013 nicht benötigt, sofern die jetzige Entwicklung anhält.	A 50-51
DK 53	Transferaufwendungen	1 53 08 01 Entwässerung u. Abwasserbe	4.763.000,00	5.066.026,80	5.066.026,80	-303.026,80	WVER-Beitrag	A 66
DK 53	Transferaufw.	Schulden u Vermögensbew.	39.104.629,00	16.748.280,00	37.182.000,00	1.922.629,00	Gewerbesteuerumlage/ Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit = Verbesserung 1.050.000€, Städteregionsumlage = Verschlechterung 2.600.000 €	A 20
DK 53	Transferaufwendungen	1 31 03 01 Leistungen für Asylbewerber	1.100.000,00	785.453,36	1.600.000,00	-500.000,00	steigende Zuweisungszahlen	A 50-51

Sach- konto / Deckungs- kreis	Beschreibung	PSP Element / Kostenstelle	Ratsversion	AO-Soll gb	Hochrechnung 31.12.2013	Verbesserung (+) / Verslechterung (-)	Erläuterung Differenz	Amt
DK 53	Transferaufwendungen	1.36.03.01 Jugendsozialarbeit §13	146.600,00	80.331,14	105.500,00	41.300,00	Bei SK 5317000 fallen keine Kosten an, da der Mietzuschuss Jugendberufshilfe durch die Verrechnung der Kostenstelle 230103 Gebäude Bergstrasse über die Umlagenkostenart 9410100 und 9410200 bereits belastet wird.	A 50-51
DK 53	Transferaufwendungen	1.36.03.12 Sozialpäd. Familienhilfe §31	880.000,00	395.858,26	780.000,00	100.000,00	Sollte die derzeitige Entwicklung sich fortsetzen, können 100.000 € eingespart werden.	A 50-51
DK 53	Transferaufwendungen	1.36.03.14 Vollzeitpflege §33	854.000,00	532.508,08	1.050.000,00	-196.000,00	Die Kosten im Bereich Vollzeitpflege erhöhen sich auch im HHJ 2013 weiter. Dies ist im Sinne der Entwicklung des Amtes 51, da durch die vermehrte Unterbringung in Pflegefamilien teurere Heimunterbringungen vermieden werden können.	A 50-51
DK 53	Transferaufwendungen	1.36.03.19 Hilfe seel. beh. Kinder/Jugendl.	325.000,00	83.271,97	275.000,00	50.000,00	Bei SK 5332000 können, sofern sich die jetzige Entwicklung fortsetzt, 50.000 € eingespart werden.	A 50-51
DK 53	Transferaufwendungen	1.36.03.22 Sonstige Maßnahmen	204.968,00	29.309,85	133.000,00	71.968,00	Durch personelle Umstellungen/Veränderungen konnten geplante Maßnahmen noch nicht angegangen/umgesetzt werden.	A 50-51
DK 53	Transferaufwendungen	1.36.06.03 Sonstige Jugendeinrichtungen	48.752,00	9.574,00	27.250,00	21.502,00	Der Mietkostenzuschuss und Betriebskostenzuschuss Alte Schule Verwegen ist nicht mehr auszuweisen, da eine anderweitige Verrechnung erfolgt.	A 50-51
DK 53	Transferaufwendungen	Tageseinrichtungen für Kinder	5.380.400,00	2.899.131,22	5.580.400,00	-200.000,00	Die Kitas erhalten für die U 3 Betreuung zusätzliche Pauschalen, die vom Land 1:1 gezahlt werden als zweckgebundene Einnahme.	A 50-51
		Summe Transferaufwendungen				1.208.370,20		
DK 54	Sonst. ordentl. Aufw.	1.11.10.01 IT-Management	507.920,00	362.390,45	557.000,00	-49.080,00	sh. Anlage zu SK 5422300 sh. Anlage zu SK 5431030	A 10/16
DK 54	Sonst. ordentl. Aufw.	1010 IT-Management	38.630,00	1.758,64	8.630,00	30.000,00	Differenz wird zur Deckung bei PSP 1.11.10.01 DK 54 benötigt.	A 10/16
DK 54	Sonst. ordentl. Aufw.	1.53.08.01 Entwässerung u. Abwasserbeseitigung	378.288,00	87.540,83	595.000,00	-234.062,00	Gebührenrefinanziert, zu zahlende Abwasserabgabe durch den WVER in städtischer Gebührenkalkulation berücksichtigt.	A 66
DK 54	Sonst. ordentl. Aufw.	1.55.02.01 Wasserläufe	330.000,00	278.827,40	370.000,00	-40.000,00	LL WVER Beitragskalkulation für 2013	A 66
DK 54	Steuern	Schulden u. Vermögensbew.	0,00	29.660,00	29.660,00	-29.660,00	Aufgrund der positiven Ausschüttungsentwicklung der EWW und der geänderten Gesetzeslage fällt seit 2010 Gewerbesteuer für den BgA Hallenbad an. Für 2013 wurde eine Vorauszahlung in Höhe von 29.660,00 € festgesetzt.	A 20
DK 54	Sonst. ordentl. Aufw.	1.53.07.01 Abfallbeseitigung -kostenrec.	239.550,00	1.558,57	22.550,00	217.000,00	keine Umlagenzahlung mehr, sondern Erstattung sh. 4421000 "Erträge aus Verkauf" (Sako 5431130) Einsparungen Prüfung Beratung Rechtsschutz 5.000 € (Sako 5431030) und Drucksachen (Sako 5431060 = 20.000€)	A 30/32
DK 54	Sonst. ordentl. Aufw.	1.31.11.01 Sonstige soziale Leistungen	35.000,00	0,00	0,00	35.000,00	kein Beschluss zur Beauftragung	A 50-51
DK 54		A30 Versicherung	833.930,80	626.204,99	898.930,80	-65.000,00	Es werden sämtl. Aufwendungen für Schaden - auch ohne bekannte Verursacher - über dieses SK abgewickelt. Da 2013 das erste vollständige Jahr ist, in dem so abgewickelt wird, konnte der Ansatz vorher nicht abgeschätzt werden. Ggfs. muss bis Ende 09/2013 nochmals angepasst werden (Sako 5441040)	A 30/32
DK 54		A30 Versicherung	546.335,00	479.914,13	499.754,20	46.580,80	Umstellung Verträge, Rabatte	A 30/32
DK 54	Sonst. ordentl. Aufw.	6800 Technisches Betriebsamt	74.475,00	14.345,11	29.404,22	45.070,78	Einsparungen Fortbildung, Mietaufwendungen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, Dienst- und Schutzkleidung	A 68
		Summe Sonstige ordentl. Aufwendungen				-44.150,42		
DK 55	Zinsaufwendung	Schulden u. Vermögensbew.	4.220.000,00	3.186.071,65	3.744.600,00	475.400,00	Dem Haushaltsansatz für Liquiditätskredite liegt ein Zinssatz von 0,5 % zu Grunde, tatsächlich werden im Durchschnitt nur 0,3 % gezahlt. Dieses Zinsniveau wird für das gesamte Jahr erwartet.	A 20
		Summe Zinsen u. sonstige Finanzaufw.				475.400,00		
Summe Aufwendungen:			106.760.489,23	54.602.430,20	105.380.564,95	1.362.484,28		
				Mehr/Mindererträge/-einzahlungen		894.184		
				Mehr/Minderaufwendungen/-auszahlungen		1.362.484		
				Verbesserung (+) / Verschlechterung (-)		2.256.669		

Zeilen 3,4,5,6,11,80 und 101 = Haushaltsansätze gem. Fortschreibung HSP für 2013

Die Personalkostendarstellung enthält bezogen auf den HA als auch auf die Prognose zum 31.12. die Ansätze der Rückstellungspositionen, die in den Überwachungsberichten nicht enthalten sind.

Datum	Drucksache-Nr.
07.08.2013	

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rat

am 10.09.2013

Tagesordnungspunkt Nr. A)14. / A)13.

Betreff Bestandsaufnahme der Stolberger
Lehr- und Wanderpfade**HA
RAT****a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss/der Rat der Kupferstadt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die Haushaltsberatungen für den Haushalt 2014/2015 abzuwarten.

Nach Entscheidungsfindung im Arbeitskreis Tourismus über die Ausgestaltung des naturkundlichen Lehrpfades im Gedautal sind Hauptausschuss und Rat zu informieren.

b) Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.05.2013 verwies der Hauptausschuss der Kupferstadt Stolberg den Antrag der CDU-Fraktion betr. Bestandsaufnahme der Stolberger Lehr- und Wanderpfade zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

Bei einem gemeinsamen Gespräch mit den Stolberger Ortsgruppen des Eifelsvereins wurde das Wegenetz abgestimmt. Die Auflistung ist dieser Vorlage beigelegt. Bei den Wanderwegen findet die Unterscheidung zwischen A- und OWW-Wanderwegen statt. Die A-Wege starten von Parkplätzen. Die OWW sind Rundwanderwege um Ortschaften bzw. Stadtteilen Stolberg.

Alle Wege werden von Wegewarten des Eifelsvereins kontrolliert und betreut. Die Kontrolle finden zweimal jährlich statt. Dabei werden kleine Freischneide- und Markierungsarbeiten direkt vom Wegewart durchgeführt.

Größere Arbeiten werden nach Absprache durch das städtische Forstamt durchgeführt.

Die Vorsitzenden der Ortsgruppen weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit dem Forstamt stets unproblematisch ist und die Arbeiten zügig erledigt werden.

Bei den Ortsgruppen müsse aber leider der demografische Wandel festgestellt werden. Durch Überalterung seien immer weniger Helfer für die notwendigen Arbeiten zu finden. Trotzdem schaffe man es, die jährlichen Kontrollen durchzuführen.

Bei den Wanderwegen ist nur die Stolberger Kupferroute als nach den Kriterien des Deutschen Wanderverbandes angelegter Premiumwanderweg zu benennen. Alle anderen aufgelisteten Wege sind einfache Wanderwege.

Allerdings muss dabei die Unterscheidung zwischen Wanderwegen (siehe Auflistung) und Wirtschaftswegen gemacht werden.

Wanderwege werden regelmäßig (2x jährlich) durch die Wegepaten kontrolliert und wie oben beschrieben instandgesetzt.

Die Wirtschaftswege sind Wege ohne überörtliche Bedeutung, die selbstverständlich auch von Wanderern genutzt werden, aber nicht der Pflege eines Eifelvereins unterstellt sind.

Darüber hinaus wurde der geologische und der naturkundliche Lehrpfad begangen und im Bestand festgestellt. Auch diese beiden Auflistungen sind der Vorlage beigelegt. Dabei wird ersichtlich, dass insbesondere der naturkundliche Lehrpfad im Gebiet Gedautal sehr starke Beschädigungen aufweist und einer kompletten Überarbeitung bedarf.

Der Arbeitskreis Tourismus hat sich bereits mehrfach mit diesem Thema befasst. Er befindet sich zurzeit in der Findungsphase, über eine geeignete und allen Ansprüchen gerechte Darstellungsform.

Der geologische Lehrpfad ist mit Ausnahme von zwei fehlenden Tafeln und einer Tafel, die durch Aufkleber verunreinigt wird, im guten Zustand.

Mittel für den Ersatz der Tafeln am geologischen Lehrpfad sowie der Anteil für das Wegemanagement der Kupferroute sind für den Haushalt der Jahre 2014 und 2015 im konsumtiven und investiven Bereich angemeldet. Inwieweit die Mittel bereitgestellt werden, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

Die Auskunft auf Förderung aus LEADER-Restmitteln steht derzeit noch aus. Anderweitige Fördermaßnahmen werden derzeit von der Verwaltung geprüft.

c) **Rechtslage:**

Die Pflege der touristischen Infrastruktur ist eine freiwillige Leistung der Kupferstadt Stolberg.

d) **Finanzierung:**

Für den Haushalt 2014 und Folgejahre wurden durch das Fachamt, Mittel sowohl für die laufende Unterhaltung der Kupferroute als auch für investive Maßnahmen angemeldet.

e) **Personelle Auswirkung:**

Die Arbeiten binden Personal des Amtes 81.

i.A.



Andreas Pickhardt
Fachbereichsleiter 1

Rundwanderwege des Naturparks Nordeifel, = A – Wege von Parkplätzen. (Stand Juni 2013)

Parkplatz	Rundweg	Gebiet	Km	OG	WWt	Forstamt/Ansprechpartner
Engeläcker	A 1	Stolberger- u. Münsterwald	2,5	Breinig	J. Wolff	Stolberg/Preckel
Engeläcker	A 2	Stolberger- u. Münsterwald	9,0	Breinig	J. Wolff	Stolberg/Preckel
Finsterau	A 3	Stolberger- u. Münsterwald	9,0	Breinig	J. Wolff	Stolberg/Preckel
Waldschänke	A 4	Stolberger- u. Münsterwald	2,5	Breinig	J. Wolff	Stolberg/Preckel
Waldschänke	A 5	Stolberger- u. Münsterwald	5,5	Breinig	J. Wolff	Stolberg/Preckel
			28,5	durch parallele Wegeführung = 14,0 Km Strecke zu markieren		
Weggen	A 1	Münsterwald	2,5	Breinig	J. Wolff	Stolberg/Preckel
Weggen	A 2	Münsterwald	4,5	Breinig	J. Wolff	Stolberg/Preckel
Weggen	A 3	Münsterwald	6,5	Breinig	J. Wolff	Stolberg/Preckel
			13,5	durch parallele Wegeführung = 10,5 Km Strecke zu markieren		
				OG Breinig insgesamt = 24,5 Km Strecke zu markieren		
Sendell	A 1	Gressenicher Wald	3,0	Gressenich	D. Korst / K.-H. Gillet	Stolberg/Preckel
Sendell	A 2	Gressenicher Wald	4,5	Gressenich	D. Korst / K.-H. Gillet	Stolberg/Preckel
Waldgarten	A 3	Gressenicher Wald	7,5	Gressenich	D. Korst / K.-H. Gillet	Stolberg/Preckel
			15,0	durch parallele Wegeführung = 13,9 Km Strecke zu markieren		
				OG Gressenich insgesamt = 13,9 Km Strecke zu markieren		

Rundwanderwege um Ortschaften (OWW)

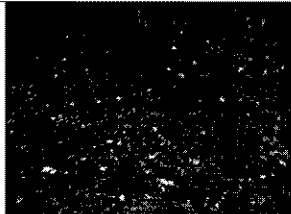
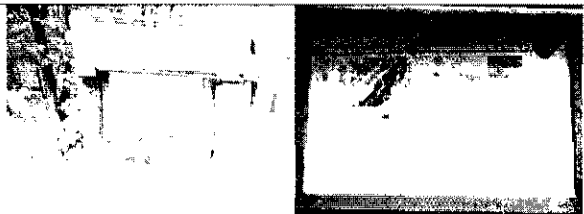
Weg	OWW ab Zweifall Kirche	Km	OG	Wegewart	Forstamt/Ansprechpartner
	Hellebendstr.-Kriegerdenkmal-Kahlenbergstraße	2,5	Zweifall	Johann Henn	Staatl. Forstamt Hürtgenwald
	Zweifaller Schneise-Mulartshütter Schneise-Finsterau	10,0	Zweifall	Johann Henn	Stolberg/Preckel u. Hürtgenwald
	Vichtbachtal-Mulartshütte-WP Venwegen	8,0	Zweifall	Johann Henn	Stolberg/Preckel u. Hürtgenwald
	Zweifaller Schneise-Solchbachtal-Hasselbach	10,0	Zweifall	Johann Henn	Staatl. Forstamt Hürtgenwald
	Zweifaller Schneise-Hasselbach (westl. Seite)	14,0	Zweifall	Johann Henn	Staatl. Forstamt Hürtgenwald
	Zweifaller Schneise-Hasselbach (östl. Seite)	14,0	Zweifall	Johann Henn	Staatl. Forstamt Hürtgenwald
	Tannenbergsstr.-Jägersfahrt-Kirchhardt-Hasselbach-Kornbend	10,5	Zweifall	Johann Henn	Staatl. Forstamt Hürtgenwald
		69,0	Durch parallele Wegeführung = 53,5 Km Streckenlänge zu markieren		

	OWW ab Stolberg Burg	Km	OG	Wegewart	Forstamt/Ansprechpartner
	Jubiläumsweg	27,00	Stolberg	Harald Papke	Stolberg/Preckel
	Verbindungsweg Burg - Bocksmühle	3,00	Stolberg	Harald Papke	Stolberg/Preckel
	Verbindungsweg Burg - Hammwäldchen	4,50	Stolberg	Harald Papke	Stolberg/Preckel
	Rundweg Burg-Mausbach-Vicht-Hammerwald	14,50	Stolberg	Harald Papke	Stolberg/Preckel
		49,0			
	OWW Vicht				
G	Lehmjöresweg	13,6	IG Vicht	Interessengemeinschaft Vicht	Stolberg/Preckel
	OWW Breinig Kirche				
R1	Schomet	2,3	Breinig	Josef Wolff	Stolberg/Preckel
R2	Breinigerberg	7,5	Breinig	Josef Wolff	Stolberg/Preckel
R3	Venwegen	8,2	Breinig	Josef Wolff	Stolberg/Preckel
R4	Büsbach	8,9	Breinig	Josef Wolff	Stolberg/Preckel
R5	Krauthausen	10,5	Breinig	Josef Wolff	Stolberg/Preckel
		37,4			

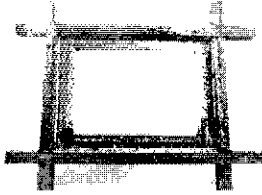
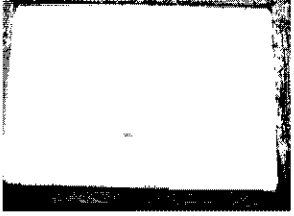
Partnerwege zum Eifelsteig, Hauptwanderwege (HWW) Pilgerwege

Weg	Strecken	Km	OG	Wegewart	Forstamt
V 6a	Werth - Vicht	7,3	Gressenich	D. Korst / K.-H. Gillet	Stolberg
V 6a	Vicht - Kitzenhaus	9,7	Zweifall	Johann Henn	Stolberg/Aachen
V 10a	Schevenhütte - Omerbach	2,5	Gressenich	D. Korst / K.-H. Gillet	Stolberg
V 10b	Pilgerdenkmal - Zweifall	6,5	Zweifall	Johann Henn	Staatl. Forstamt Hürtgenwald/Stolberg
		26,0			
Weg	Schevenhütte - Stollenwerk Vicht	7,3	Gressenich	D. Korst / K.-H. Gillet	Stolberg
Weg	Stollenwerk Vicht-Breinig	5,5	Breinig	Josef Wolff	Stolberg Aachen
		12,8			
Weg	KupferRoute Stolberg - Kitzenhaus	15,6	Stadt Stolberg	Helga Verst	Stolberg Aachen

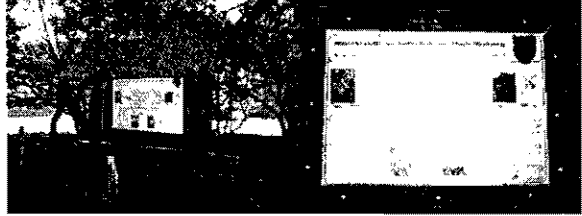
Geologielehrpfad

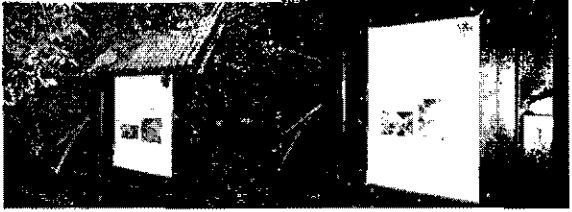
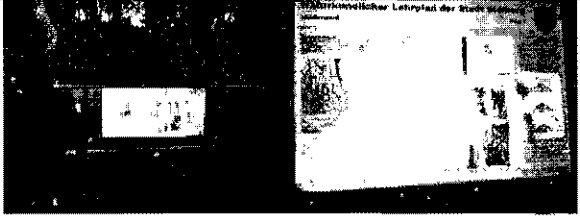
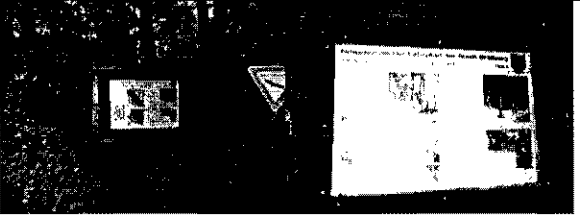
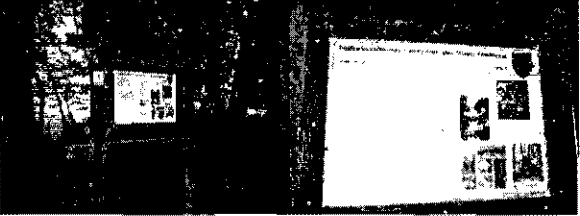
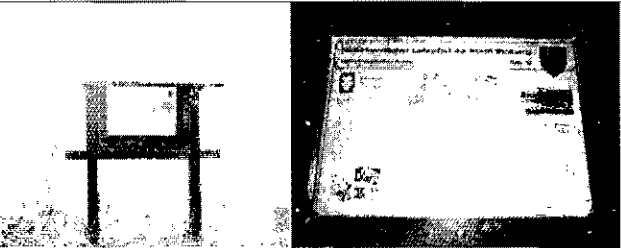
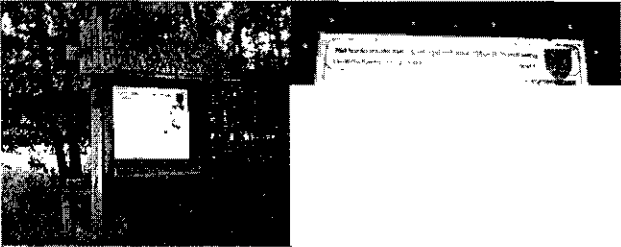
	Inhalt	Zustand der Tafel	Bild
1	Kalkwerk Gehlen: Vom Rohstoff Kalkstein bis zum Branntkalk	fehlt	
2	Steinbruch Gehlen: Geologie und Lebensraum	fehlt	
3	Lebensraum Trockenmauer	In Ordnung (Aufkleber stören)	
4	Der Burgfelsen: Geologie und Lebensraum	In Ordnung	
5	Der Kupfermeisterfriedhof	In Ordnung	
6	Der Jungferenstein	In Ordnung	

7

Zur Geologie des Hammerbergs	In Ordnung		
---------------------------------	------------	--	---

Naturlehrpfad

	Inhalt	Zustand	Bild
1	Vegetationsentwicklung auf Ödland	In Ordnung	
2	Die Inde – ein naturnaher Fluss?	Fehlt	
3	Sträucher (Faulbaum, Heckenrose, Roter Hartriegel, Hasel)	In Ordnung	
4	Sträucher (Salweide, Himbeere, Gewöhnliches Pfaffenhütchen, Gemeiner Schneeball)	fehlt	
5	Die Pestwurz	Insektenbefall	
6			

	Der Riesenschachtelhalm	Glas beschädigt	
7	Niederwald	Graffiti	
8	Heimischer Laubwald – Standortfremder Fichtenforst	In Ordnung	
9	Inde - Altarm	In Ordnung	
10	Die Gewässer der Inde	Plakat fehlt	
11	Die Linde	Fehlt	
12	Schwermetallhaltige Böden	In Ordnung	
13	Landschaftsentwicklung im Indetal	Glas beschädigt	

14

Ein einzelner Baum

Kaum zu
erreichen

15

Kleingewässer

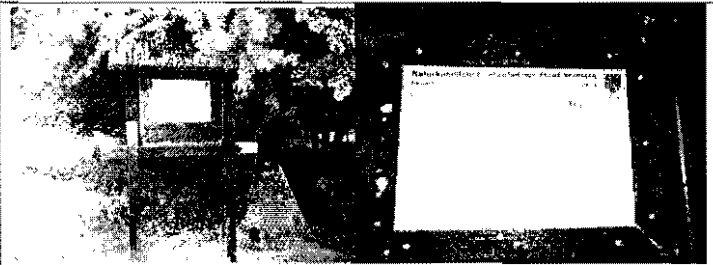
Graffiti



16

Flechten

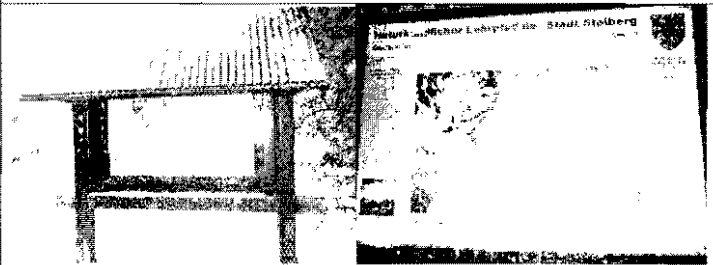
In Ordnung



17

Obstbrache

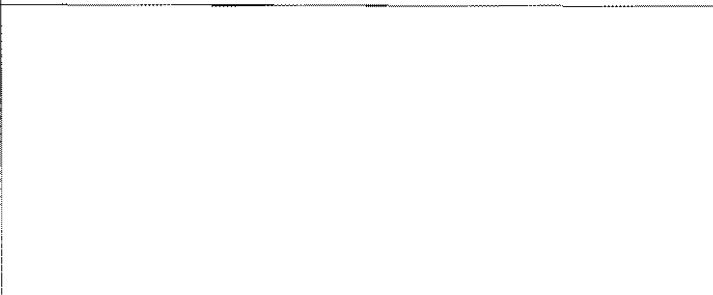
Beschmiert



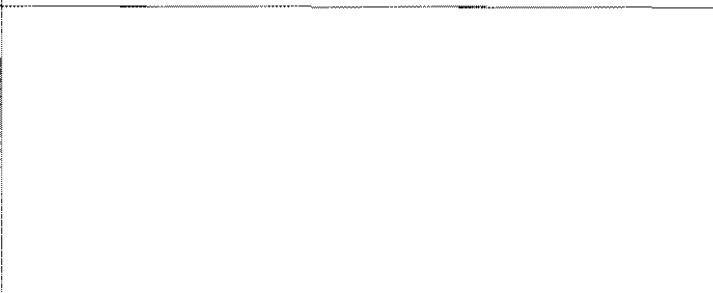
18

Hecke als
Landschaftselement

Beschmiert



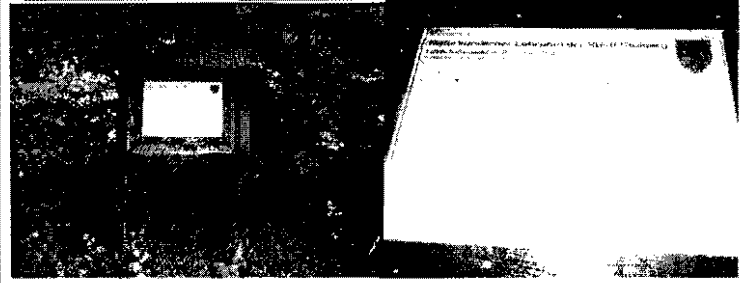
19

Brennnessel – Giersch –
GesellschaftBeschmiert,
kaum zu
erreichen

20

Landschaftswandel im
Stolberger

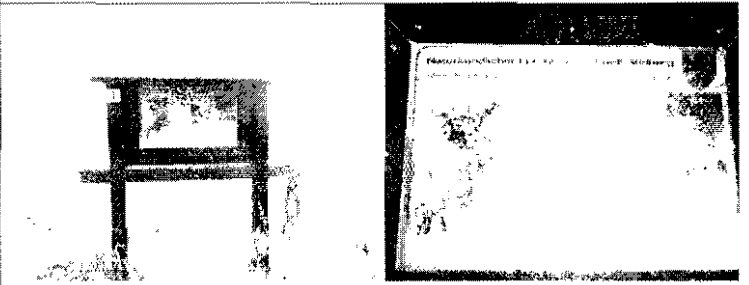
Man muss über
den Bach
springen, um
die Tafel zu
erreichen, zu
steil zum
Stehen



21

Die Hecke als
Lebensraum

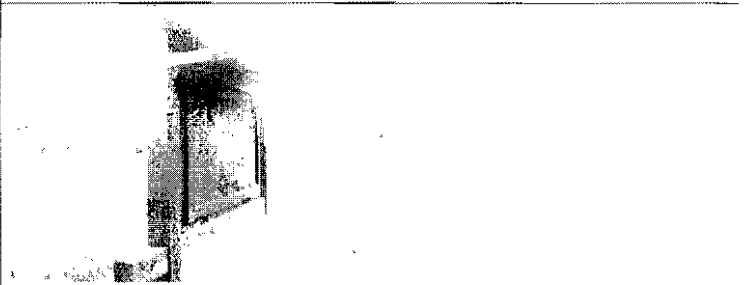
Verblichen



22

Obstwiese

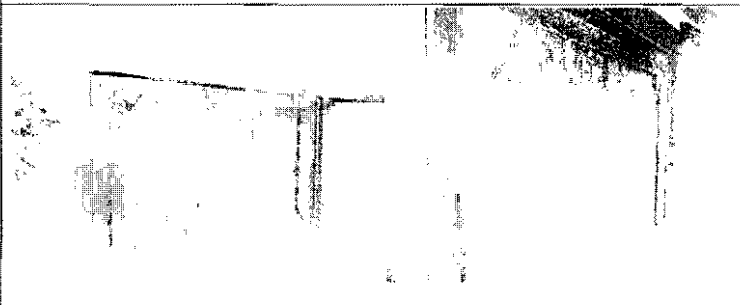
Plakat und Glas
fehlt



23

Leben funktioniert in
Ökosystemen

Plakat und Glas
fehlt



24

Heckensträucher (Echte
Mispel, Schwarzer
Holunder, Weißdorn)

verblichen



25

Feuchtgebiet

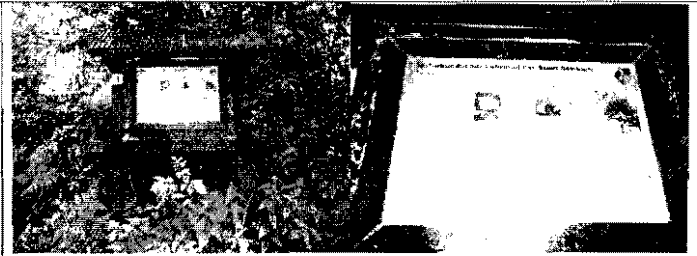
fehlt



26

Gehölze (Besenginster,
Brombeere, Stieleiche)

Insektenbefall



27

Das Gedauer
Konglomerat

fehlt

28

Pfeifengraswiese

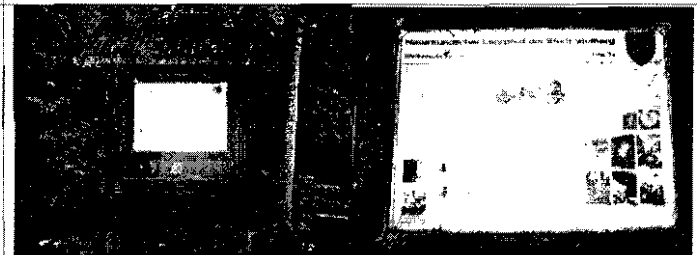
Kaum zu
erreichen



29

Uferbewuchs der Inde

In Ordnung



30

Der Platz der heimischen
Tierwelt in unserer
Kulturlandschaft

In Ordnung



31

Quellwald

In Ordnung

32

Waldsterben

In Ordnung

Datum
14.08.2013

Drucksache-Nr.

**HA /
Rat**

VORLAGE

für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rates**
am 10.09.2013 / 10.09.2013
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 15. / A) 14.**
Betreff **Umlaufbeschluss:**
hier: GREEN Solar Herzogenrath GmbH
- Anteilsübertragung von EWW auf GREEN

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat / Der Rat beschließt:

1. Die Stadt Stolberg stimmt der Anteilsübertragung von EWW auf GREEN in Höhe von maximal 11,25 % zum Verkaufspreis von 346.500 € betreffend die Anteile an der Green Solar Herzogenrath GmbH, vorbehaltlich der Umsetzung der geplanten Kapitalerhöhung bei der GREEN, zu.
2. Die Vertreter der Stadt Stolberg in der Gesellschafterversammlung der EWW sowie die Vertreter der Stadt Stolberg im Aufsichtsrat der EWW werden ermächtigt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahme abzugeben.

b) Sachverhalt:

Vorbemerkung:

In seiner Sitzung am 22.05.2012 hat der Rat der Stadt Stolberg eine Beteiligung der EWW GmbH an der GREEN Solar Herzogenrath GmbH zugestimmt.

Bereits bei der damaligen Beschlussfassung war die Absicht einer späteren, teilweisen oder vollständigen Rückübertragung der Geschäftsanteile der EWW GmbH auf die GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH erklärt.

Die Zustimmung zu der im weiteren Sachverhalt vorbehaltenen notwendigen Kapitalerhöhung für GREEN hat der Rat in seiner Sitzung am 16.07.2013 erteilt. Das Verfahren läuft.

Ausgangssituation:

Im Rahmen der ökologischen Stromerzeugung und der ressourcenschonenden Verwendung von Energieträgern haben sich die n.s.w. energy GmbH und die EWW im Herbst 2011 zusammengefunden, um auf dem Gelände der Nivelsteiner Sandwerke eine Freiland-Photovoltaikanlage zu bauen.

Ursprünglich wurde das Projekt durch die GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energien mbH akquiriert, dann aber aufgrund des hohen

Investitionsvolumens und der geringen Kapitalisierung der GREEN auf EWW übertragen. In diesem Zuge hat sich GREEN eine Beteiligungsoption an der PV-Anlage zu einem späteren Zeitpunkt gesichert. Diese Option kann GREEN erst nach einer notwendigen Kapitalerhöhung ziehen.

Zum Bau der rund 10 MWp großen Anlage wurde eine Projektgesellschaft, die GREEN Solar Herzogenrath GmbH, gegründet, an der zunächst EWW und n.s.w. energy zu je 50 % beteiligt waren. Ende 2012 kam die Stadt Herzogenrath als 3. Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von 10% hinzu.

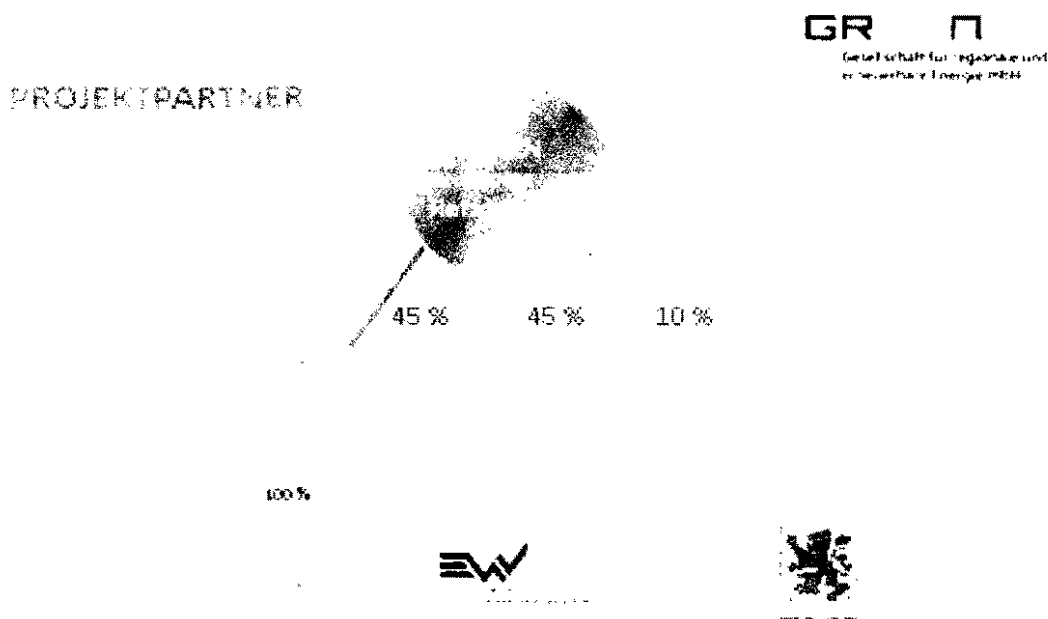


Abb.: Aktuelle Gesellschaftsstruktur GREEN Solar Herzogenrath

Durch die im Juni 2013 fertig gestellte PV-Anlage kann die elektrische Energie für rund 3.080 Haushalte sichergestellt werden. Weiterhin werden durch die Anlage 5.544.000 kg/a CO₂-Emissionen vermieden.

Die **technischen Daten** der PV-Anlage sind in der folgenden Tabelle 1 aufgeführt.

Nennleistung	ca. 10.455 kWp
Module	ca. 42.000 St
Wechselrichter	420 Stk
prognostizierter Ertrag	943 kWh/kWp*a
jährlicher Ertrag	9.859 MWh/a
CO ₂ -Einsparung	5.544.000 kg/a

Vorgehensweise:

Um die Beteiligungsoption der GREEN an der Projektgesellschaft Green Solar Herzogenrath GmbH ausüben zu können, benötigt GREEN eine Kapitalerhöhung. Demzufolge hat GREEN ein Verfahren zur Kapitalerhöhung um ca. 600 T€ bei ihren Gesellschaftern eingeleitet, das Mitte des Jahres 2013 abgeschlossen sein soll.

Nach erfolgter Kapitalerhöhung der GREEN soll der Einstieg in die Green Solar Herzogenrath GmbH über den Erwerb von EWW Anteilen erfolgen. Im Zuge der bestehenden Eintrittsoption möchte GREEN 25 % der zurzeit durch die EWW gehaltenen 45 % der Anteile an der Green Solar Herzogenrath GmbH erwerben. Dies entspricht durchgerechnet einem Anteil von 11,25 % für GREEN an der Green Solar Herzogenrath GmbH.

Der vorgeschlagene Verkaufspreis beträgt 346.500 €. Er orientiert sich an dem anteiligen Buchwerte der Green Solar Herzogenrath GmbH in Höhe von 2.800.000 € x 11,25% = 315.000 € zzgl. eines angemessenen Zuschlags für Projektierungsleistungen von 10 % (31.500 €).

Die neue Anteilsverteilung an der GREEN Solar Herzogenrath wäre dann wie folgt:

Stadt Herzogenrath	= 10 %
n.s.w. GmbH	= 45 %
GREEN GmbH	= 11,25 %
EWW GmbH	= 33,75 %

c) Rechtslage:

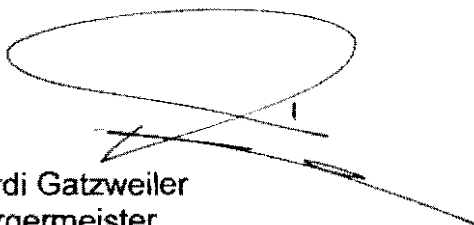
Der Weisungsvorbehalt des Rates an die Vertreter der Gemeinde in der Gesellschaft ergibt sich aus § 108 Abs. 5 GO NRW.

d) Finanzierung:

Die kommunalen Beteiligungsverhältnisse an der EWW Energie- und Wasserversorgung GmbH bleiben unverändert. Es handelt sich um eine Änderung der mittelbaren Beteiligungsverhältnisse.

e) Personelle Auswirkung:

Entfällt.



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

HA / Rat 10.09.2013
A) 16. / B) 15.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Jugendhilfeausschusses am 20.06.2013

A) Öffentliche Sitzung:

TOP 5: Etat des Jugendamtes für den konsumtiven Haushalt 2014

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt die Notwendigkeit der im Sachverhalt begründeten und zur Etatisierung vorgeschlagenen Ansätze im konsumtiven Bereich des Jugendamtes für das Haushaltsjahr 2014 an und empfiehlt Hauptausschuss und Rat einstimmig, diesen Etat unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtsituation des Haushaltes 2014 zu verwirklichen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 27. Juni 2013

Im Auftrag



Datum
29.04.2013

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des

Jugendhilfeausschusses

am

20.06.2013

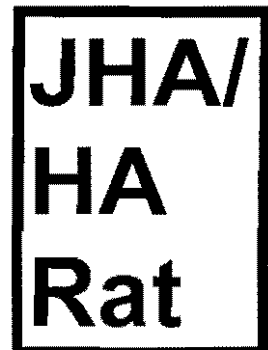
Tagesordnungspunkt Nr.

5

Betreff

Etat des Jugendamtes für den
konsumtiven Haushalt 2014

*HA Rat
16.07.2013
A) 8.*



a) Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt die Notwendigkeit der im Sachverhalt begründeten und zur Etatisierung vorgeschlagenen Ansätze im konsumtiven Bereich des Jugendamtes für das Haushaltsjahr 2014 an und empfiehlt Hauptausschuss und Rat, diesen Etat unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtsituation des Haushaltes 2014 zu verwirklichen.

b) Sachverhalt:

Dem Jugendhilfeausschuss als Bestandteil des Jugendamtes werden gem. Auflistung in Anlage 1 (Aufwendungen), Anlage 2 (Kostenstelle) und Anlage 3 (Erträge) die durch das Jugendamt angemeldeten Aufwendungen und Erträge im konsumtiven Bereich für das Haushaltsjahr 2014 dargelegt.

Die investiven Mittelanmeldungen für den Haushalt 2014 sind erst Anfang Juni 2013 vorzunehmen und werden dem Jugendhilfeausschuss in einer separaten Vorlage unterbreitet.

Die Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2014 orientieren sich am wirtschaftlichen Handeln des Fachamtes, die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind umgesetzt. Die Ansätze wurden nach bestem Wissen, was im Bereich Jugend wegen unvorhersehbarer Entwicklungen immer schwierig ist, ermittelt.

Die Haushaltsansätze für das Jahr 2014 sind aus Sicht des Fachamtes zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aufgrund der vielfältigen Anforderungen aus dem SGB VIII sowie dem Bundeskinderschutzgesetz ergeben, erforderlich, um den gesetzlichen Anforderungen eines Jugendamtes gerecht zu werden.

Die Ausgewogenheit der Angebote gem. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) bildet die Grundlage für ein kommunales Netzwerk, das Kindern und Jugendlichen sowie Familien die für ihre Entwicklungen erforderlichen Hilfen und Angebote in unserer Stadt in ausreichendem Maße zur Verfügung stellt.

i.A.

(Seyffarth)

Fachbereichsleiter 3

● ●

Anlage 1

Aufwendungen 2014

Amt: FB 3/51-50/64

Alle Ansätze und Erläuterungstexte wurden auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft:

Arbeiter:

Datum und Unterschrift

Bearbeitungshinweise:

Nicht ausfüllen

Bewirtschaftung/Anmeldung durch anderes Amt: nicht ausfüllen

HSP Maßnahme: bitte bei Planung berücksichtigen

Unterhaltungsvorschussleistungen

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
1 Unterhaltungsvorschussleistungen	1.012.794,77	1.040.090,81		1.190.000,00	1.190.000,00	1.190.000,00	1.190.000,00	
Transferaufwendungen	1.012.794,77	1.040.090,81		1.190.000,00	1.190.000,00	1.190.000,00	1.190.000,00	
Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einn.	911.059,00	930.703,62	Vollzug des UVG	1.090.000,00	1.090.000,00	1.090.000,00	1.090.000,00	Es wird davon ausgegangen, dass die UVG-Zahlungen gesetzl. erhöht werden.
Sonstige Transferaufwendungen	101.735,77	109.387,19	Erstatt. An Land-Einn. UVG (7/15 Einn. § 7 UVG) Umbuchung auf Wunsch von RPA (Hr. Polte)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	Bei geschätzten Einnahmen von 215.000 € sind 7/15 an das Land abzuführen.

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
1 Förd. von Kindern in Tageseinr.	277.287,76	468.791,35		600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	
sch- u. Dienstleist.	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
Unterh. BuG	0,00	0,00	Einrichtung U 3	0,00	0,00	0,00	0,00	Sollte das Programm neu aufgelegt werden, erfolgt eine 1:1 Refinanzierung
2 Förd. von Kindern in Tagespflege	277.287,76	468.791,35		600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	
sch- u. Dienstleist.	237.287,76	428.791,35		600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	
Aufw. Dienstleistung	237.287,76	428.791,35	Betreuungskosten Tagespflege (Ausbau Tag-Pfl., Krankenkassenbeitrag Kifög)	600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	Die Tagespflege (gesetzl. Anspruch auf Betreuung ab dem 1. LJ) wird weiter ausgebaut. Demzufolge steigen hier die Ausgaben.
Ansatz aufwendungen	40.000,00	40.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
ZuW/Zu. lfd. Zw. priv. U.	40.000,00	40.000,00	Zuschuss Tagespflege SKF/HWH (Koop.vertrag)	0,00	0,00	0,00	0,00	HSP-Maßnahme Nr. 23, (24 = PSP 1.36.02.01)
3 Unterstützung selbstorg. Förderung	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
sch- u. Dienstleist.	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
Erst lfd. Verw. pr. Un	0,00	0,00	Aufwandsersatz für Tagesmütter bei Einrichtung der Räumlichkeiten. Programm läuft Ende 2013 aus	0,00	0,00	0,00	0,00	Sollte das Programm neu aufgelegt werden, erfolgt eine 1:1 Refinanzierung
Gesamt	237.287,76	428.791,35		600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
1 Zuschüsse Träger Jugendarbeit	224.447,86	212.998,57		133.330,00	132.330,00	132.330,00	132.330,00	
Transferaufwendungen	174.033,97	162.621,10		80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	
Zuw./Zu lfd. Zw. priv. U.	174.033,97	162.621,10	Zuschüsse Träger Jugendarbeit (Gesamtplan). Der Gesamtplan ist bis 31.07.2012 gültig. Eine Fortschreibung ist zu verhandeln.	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	Gesamtplan von JHA, HA, Rat bis 31.07.2016 weiter bewilligt. Die Kosten wurden auf 60.000 €/Jahr reduziert. HSP-Maßnahme Nr. 24 wurde umgesetzt.
2 Kindererholung WEH	0,00	0,00	KOMPLETT FREIWILLIG	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	
Transferaufwendungen	0,00	0,00		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	
Soz. Lst. nat. P. a. E.	0,00	0,00		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	Der Ansatz in Höhe von 4.000 € ist beizubehalten. In den letzten Jahren erfolgte keine Zahlung, da der Ansatz zu spät freigegeben worden ist.
3 Kindererholung Stolbächen	23.694,82	27.996,56	KOMPLETT FREIWILLIG	13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	
Transferaufwendungen	23.694,82	27.996,56		13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	
Soz. Lst. nat. P. a. E.	23.694,82	27.996,56	Kind. erh. (Ferienmaßnahmen JA Stolbächen) Finanzierung über Spenden und Teilnehmerbeiträge.	13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	
4 Kinder- und Jugendevents	2.547,09	2.008,53	KOMPLETT FREIWILLIG	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
Transferaufwendungen	2.547,09	2.008,53		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
Soz. Lst. nat. P. a. E.	2.547,09	2.008,53	teilweise Refinanzierung aus Spenden und Eintrittsgeldern	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
5 Jugendarbeit allgemein	24.171,98	20.372,38	KOMPLETT FREIWILLIG	33.830,00	32.830,00	32.830,00	32.830,00	
Personalaufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
Sonstige Beschäftigte	0,00	0,00	Honorare, wenn nicht über Spenden (sh. 5499999)	0,00	0,00	0,00	0,00	entfällt
Sach- u. Dienstleist.	0,00	0,00		500,00	500,00	500,00	500,00	
Aufw. für sonstige Sachleistungen	0,00	0,00	Weirbeaktion Stolbächen	500,00	500,00	500,00	500,00	
Transferaufwendungen	24.171,98	20.372,38		33.330,00	32.330,00	32.330,00	32.330,00	
Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.			Jugenderholung, Allg. Zusch. Jugendverbände, Mitarbeiterschulung (freie Träger)	27.830,00	27.830,00	27.830,00	27.830,00	Jugenderholung 23.000€, Allg. Zusch. Jugendverbände 3.830€, Mitarb.schul. (Freie Träger) 1.000€
Zuw. u. Zusch. f. ff. Zw. an pr. Untern.			Jugend-Parlament	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	
Sonstige soziale Leistungen	638,70	534,85	Projekt Generation Jugend	2.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	In einem städteregionsweiten Projekt ist für 2014 eine Projektreihe nebst Fachtag zum Thema der Persönlichkeits- und Ichstärkung geplant. Somit ist der Ansatz für 2014 einmalig höher anzusetzen.

Post. Leistungen zur Förderung junger Menschen/Familien

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vori. Ist 2011 Stand 01.02.13	vori. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
1 Jugendsozialarbeit § 13	8.830.084,80	8.197.915,26		8.975.500,00	8.941.300,00	8.941.300,00	8.941.300,00	
Transferaufwendungen	148.126,41	110.584,90		106.000,00	105.500,00	105.500,00	105.500,00	
Zuw/Zu lfd Zw priv U	41.294,88	0,00	Mietzuschuss Jug.Berufshilfe. Zukünftig ist dieser Zuschuss nicht mehr auszuweisen, da durch die Verrechnung der Kostenstelle 230103 Gebäude Bergstraße die sich darin befindliche Jugendberufshilfe zu 92% über die Umlagekostenarten 9410100 und 9410200 bereits entsprechend belastet wird.	0,00	0,00	0,00	0,00	
Soz Lst natur P a E	106.831,53	110.584,90	Das Projekt Jugend in Arbeit Plus fiel ab 01.06.2011 weg. Mittel für Aktion Sport statt Gewalt und Fördermaßn. Jugendl. Arbeitslose (Jug.Berufshilfe) bleiben FREIWILLIG	106.000,00	105.500,00	105.500,00	105.500,00	Jug.berufshilfe = 104.000 €, Aktion Sport statt Gewalt in 2014 = 2.000 €, da für das Nachtsportangebot "Breinight Active" Honorarkräfte einzusetzen sind und der Kommunalcup 2014 sein 10-jähriges Jubiläum feiert, was zu besonderen Veranstaltungen führt. Ansonsten für Sport statt Gewalt jährlich 1.500 €
2 Erz. Kinder- u. Jugendschutz § 14	522,33	1.410,25		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
Transferaufwendungen	522,33	1.410,25		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
Soz Lst natur P a E	522,33	1.410,25	Jugendschutz (incl. Veranstalt. "Jugend feiert in den Karneval") FREIWILLIG	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
3 Allg. Förd. d. Erziehung i. d. Familie	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
Transferaufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
Soz Lst natur P a E	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
4 Beratung Partnerschaft	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
Transferaufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
Soz Lst natur P a E	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
5 Gem. Unterbr. von Müttern o. Vätern mit	457.607,68	389.036,84		390.000,00	390.000,00	390.000,00	390.000,00	
Transferaufwendungen	457.607,68	389.036,84		390.000,00	390.000,00	390.000,00	390.000,00	
Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht	457.607,68	389.036,84		390.000,00	390.000,00	390.000,00	390.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 27 Der Ansatz in Höhe von 300.000 € war im HHJ 2012 nicht auskömmlich. Dies wurde im Zusammenhang mit HSP mitgeteilt. Eine Prognose für das HHJ 2014 gestaltet sich schwierig, da die Entwicklung im Vorfeld nicht abschätzbar ist. Somit ist entspr. des Ergebnisses 2012 der Ansatz in Höhe von 390.000 € anzusetzen.
6 Betreuung Kinder in Notsituationen	0,00	0,00		16.500,00	16.500,00	16.500,00	16.500,00	
Transferaufwendungen	0,00	0,00		16.500,00	16.500,00	16.500,00	16.500,00	
Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	0,00	0,00		15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	vorsorgl. Anmeldung für 1 Fall
Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht	0,00	0,00		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	vorsorgl. Anmeldung für 1 Fall
7 Unterst. z. Erfüllung d. Schulpflicht	0,00	0,00		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	
Transferaufwendungen	0,00	0,00		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht.	0,00	0,00		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 28 In 2012 mussten hier keine Maßnahmen eingeleitet werden, so dass das Geld im HSP eingespart werden konnte. Rein vorsorglich ist jedoch für 2014 ein Ansatz in Höhe von 4.000€ einzuplanen, da bei zunehmender Schulmüdigkeit und gleichzeitiger gesetzl. Schulrechtsänderung mit einem erhöhten Hilfebedarf gem. SGB VIII gerechnet werden kann.
8 Andere Hilfen zur Erziehung § 27	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
anseraufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
9 Institutionelle Beratung § 28	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
anseraufwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
10 Soziale Gruppenarbeit § 29	0,00	0,00		12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	
anseraufwendungen	0,00	0,00		12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	
Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	0,00	0,00		12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	vorsorgl. Anmeldung
11 Erziehungsbeistand § 30	434.224,25	346.728,98		370.000,00	370.000,00	370.000,00	370.000,00	
anseraufwendungen	434.224,25	346.728,98		370.000,00	370.000,00	370.000,00	370.000,00	
Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	434.224,25	346.728,98		370.000,00	370.000,00	370.000,00	370.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 29 Die Kürzung des Ansatzes von 430.000€ auf 350.000€ konnte in 2012 eingehalten werden. Durch den im Zuge der Inklusion zu erwartenden vermehrten Einsatz von Schulbegleitern als Pflichtaufgabe des SGB VIII ist der Ansatz in 2014 auf 370.000€ hochzusetzen.
2 Sozialpädagogische Familienhilfe	882.175,85	629.190,28		700.000,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00	
anseraufwendungen	882.175,85	629.190,28		700.000,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00	
Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	882.175,85	629.190,28		700.000,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 30 Die Kürzung des Ansatzes von 1.400.000€ auf 880.000€ konnte in 2012 um weitere 245.000€ erhöht werden. Der Ansatz für 2014 wird entspr. dieser Entwicklung auf 700.000€ geschätzt.
3 Erziehung in einer Tagesgruppe §32	479.016,49	445.654,42		450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	
anseraufwendungen	479.016,49	445.654,42		450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	
Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht.	479.016,49	445.654,42		450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	Schätzung anhand Jahresergebnis 2012
4 Vollzeitpflege §33	1.257.845,02	1.153.075,85		1.359.000,00	1.359.000,00	1.359.000,00	1.359.000,00	
Personalaufwendungen	57.403,30	47.804,47		55.000,00	55.000,00	55.000,00	55.000,00	
Sonstige Beschäftigte	57.403,30	47.804,47	Anteilige Alterssicherung Pflegeeltern	55.000,00	55.000,00	55.000,00	55.000,00	Schätzung anhand Anzahl Pflegeeltern
Woh- u. Dienstleist.	293.006,00	233.750,05		300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	
Er f. Aufw. v. Dri. a. ffd. Ve.-tät. v.	293.006,00	233.750,05	Anteil Kostenersatzung Familienpflege andere Jugendämter	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	Schätzung
anseraufwendungen	907.435,72	871.521,33		1.004.000,00	1.004.000,00	1.004.000,00	1.004.000,00	

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	805.508,20	871.284,33	Pflegekinderdienst (FREIWILLIG), Erziehungsstellen, Familienpflege	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 31 Der bereits in 2012 hoher angesetzte Ansatz von 850.000€ war nicht auskömmlich, so dass für 2014 1.000.000€ beantragt werden. Der Pflegekinderdienst soll stärker ausgebaut werden, da Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht werden können, u.a. auch kostengünstiger als Heimefälle sind.
Sonstige soziale Leistungen	1.927,52	237,00	Unfallversicherung Pflegeeltern, Regul. v. Schäden nicht über d. Vers. Schutz abged. Schäden durch Pflegekinder	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	Vorsorgl. Ansatz für unvorhersehbare Fälle
5 Heimerziehung, betreute Wohnform	3.934.175,82	3.928.383,73		4.150.000,00	4.150.000,00	4.150.000,00	4.150.000,00	
sch.-u.Dienstleist.	76.904,74	355.683,92		350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	
Er f. Aufw. v. Dr. a. lfd. Verh. v.	76.904,74	355.683,92	Kostenerstattung Heimpflege andere Jugendämter	350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	Schätzung
anseraufwendungen	3.857.271,08	3.572.699,81		3.800.000,00	3.800.000,00	3.800.000,00	3.800.000,00	
Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht.	3.857.271,08	3.572.699,81	Heimpflege	3.800.000,00	3.800.000,00	3.800.000,00	3.800.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 32 Die Kürzung des Ansatzes von 4.500.000€ auf 3.800.000€ konnte um weitere Einsparungen in Höhe von 200.000€ erweitert werden. Vorsorglich sollte der Ansatz für 2014 weiterhin in Höhe von 3.800.000€ erfolgen.
Prüfung Beratung Rechtsschutz			bisher über Kostenstelle 5100	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	anfallende Gerichtskosten sind nicht mehr über die Kostenstelle 5100 pauschal zu buchen, sondern direkt beim Produkt.
6 Intensive sozialpäd. Einzelbetr.	11.868,40	9.367,55		12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	
anseraufwendungen	11.868,40	9.367,55		12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	
Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	11.868,40	9.367,55		12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 33 Die Kürzung des Ansatzes 2012 von 17.000€ auf 12.000€ konnte mit weiterer Einsparung in Höhe von 2.500€ eingehalten werden. Für 2014 werden vorsorglich wiederum 12.000€ angemeldet.
7 Hilfe für junge Volljährige §41	769.700,88	688.881,70		740.000,00	740.000,00	740.000,00	740.000,00	
anseraufwendungen	769.700,88	688.881,70		740.000,00	740.000,00	740.000,00	740.000,00	
Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	36.896,85	33.016,39		40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 34 Das Einsparziel 2012 von 45.000€ auf 40.000 € konnte um weitere 6.000€ erhöht werden. Vorsorglich ist für 2014 wiederum ein Ansatz in Höhe von 40.000€ einzuplanen.
Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht.	732.814,03	655.865,31		700.000,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 35 Die für 2012 erwartete Mehrausgabe (Erhöhung des Ansatzes von 660.000€ auf 840.000€) blieb aus. Vorsorglich wird in 2014 mit einer Ausgabe von 700.000€ gerechnet.
Prüfung Beratung Rechtsschutz			bisher über Kostenstelle 5100	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	anfallende Gerichtskosten sind nicht mehr über die Kostenstelle 5100 pauschal zu buchen, sondern direkt beim Produkt.
8 Vorl. Maßn. z. Schutz v. Kindern	79.351,22	102.057,19		70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	
anseraufwendungen	79.351,22	102.057,19		70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vord. Ist 2011 Stand 01.02.13	vord. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	46.517,67	32.484,46		40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 36 Die für 2012 erwartete Mehrausgabe (Erhöhung des Ansatzes von 40.000€ auf 48.000€) blieb aus. Vorsorglich werden für 2014 40.000€ angemeldet.
Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht.	32.833,55	69.592,73		30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 37 Das hohe Jahresergebnis 2012 beruht darauf, dass über dieses Produkt die Kosten für einen minderjährigen unbegleiteten Flüchtling abgerechnet werden. Diese werden zu 100% erstattet. Nach Volljährigkeit Ende 2013 fallen diese Kosten weg, so dass ein Ansatz in Höhe von 30.000€ angemeldet wird.
Eingliederungshilfe	285.897,88	255.060,28		280.000,00	280.000,00	280.000,00	280.000,00	
Insitferaufwendungen	285.897,88	255.060,28		280.000,00	280.000,00	280.000,00	280.000,00	
Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	114.705,56	125.824,00	LRS	130.000,00	130.000,00	130.000,00	130.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 38 (Ansatz 125.000€) konnte fast erreicht werden. Vorsorglich werden für 2014 130.000 € angemeldet.
Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht.	171.192,32	129.236,28		150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 39 Das Einsparziel 2012 von 250.000€ auf 200.000€ konnte um weitere 70.000€ erhöht werden. Für 2014 wird ein Ansatz in Höhe von 150.000€ angemeldet.
Prüfung Beratung Rechtsschutz			bisher über Kostenstelle 5100	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	anfallende Gerichtskosten sind nicht mehr über die Kostenstelle 5100 pauschal zu buchen, sondern direkt beim Produkt.
0 Sonst. Aufw. des örtl./überörtl. Träger	11.603,43	20.077,78		22.000,00	22.000,00	22.000,00	22.000,00	
ch- u. Dienstleist.	0,00	0,00		500,00	500,00	500,00	500,00	
Er. f. Aufw. v. Drit. a. lfd. Ver- tat v. SK nicht n	636,04???	666,07???	prophyl. Maßnahmen JGH (FREIWILLIG)	500,00	500,00	500,00	500,00	
Er. F. Aufw. v. Drit. A. f. Ver- tat V		666,07	schriftl. Übersetzungen und Dolmetschertätigkeiten + Amtsvormundschaft (Kosten Deut. Institut, Rechtshilfereg. Internat. Soz.-Dienst, Kostenfestsetz. beschelde, Gerichtskosten)	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	Im Bereich Vormundschaften müssen vermehrt Dolmetscher eingesetzt werden, um bei den gesetzl. vorgeschriebenen Besuchskontakten, Krisengesprächen u. Arztbesuchen hier hauptsächlich bei den minder, unbegleiteten Flüchtlingen Dolmetscher eingesetzt werden.
ansferaufwendungen	11.603,43	20.077,78		21.500,00	21.500,00	21.500,00	21.500,00	
? Soz. Lst. an nat. Person. in Einricht. SK	11.603,43	20.077,78	Betreuungsweisungen JGH	21.500,00	21.500,00	21.500,00	21.500,00	HSP-Maßnahme Nr. 40 Das Sparziel konnte bis auf 77.78€ eingehalten werden. Da Betreuungsweisungen nicht im Voraus absehbar sind, wird für 2014 ein Ansatz in Höhe von 21.500€ angemeldet.
1 Mitarbeiterfortbildung	0,00	3.029,22		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	
inst. ordentl. Aufwend.	0,00	3.029,22		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	
Aufw. für Aus- u. Fortbild., Umschul.	0,00	3.029,22	Gem. Gefährdungsanalyse wurde vom GUV festgelegt (Auflagen Arbeitssicherheit), dass für MitarbeiterInnen, die Hausbesuche durchführen u. unbekannte räuml. Situationen betreten, regelmäßig ein Deeskalationstraining anzubieten ist. Ebenso müssen auch Mitarbeiter mit Publikumsverkehr an einem solchen Training teilnehmen können.	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
Aufw. für übernommene Reisekosten	0,00			500,00	500,00	500,00	500,00	vorsorgliche Anmeldung, es wird zunächst versucht die Seminare In-House durchzuführen
Sonst. Gesch.aufwendungen		29,22		100,00	100,00	100,00	100,00	vorsorgliche Anmeldung, wird bei In-House Seminaren für die Bewirtung erforderlich
Sonstige Maßnahmen	77.969,14	115.376,29		288.500,00	254.800,00	254.800,00	254.800,00	
Sonstige Aufwendungen	74.566,44	95.094,50		100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
Sonstige Beschäftigte	74.566,44	95.094,50	Sprachförderung Delfin (vermehrte Fälle) 100%ige Refinanzierung	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
Schul- u. Dienstleist.	1.051,95	10.994,11		14.000,00	0,00	0,00	0,00	
Aufw. für sonstige Sachleistungen	1.051,95	10.994,11	Bildungs- u. Teilhabepaket, hier Schulsozialarbeit, hier nur Sachaufwendungen für Projektmittel/Aufteilung der gesplitteten Aufwendungen/Auszahlungen	14.000,00	0,00	0,00	0,00	Projekt läuft Mitte 2014 aus. Weitere Fortführung noch unklar.
Transferaufwendungen	1.025,14	3.757,66		140.500,00	135.800,00	135.800,00	135.800,00	
Zuw. u. Zusch. f. d. Zwe. an übr. Berel				43.820,00	43.820,00			Familienhebammen "Guter Start ins Leben" (durch Einnahmen in 2014/15 zu 100% gedeckt. Weiterbewilligung ab 2016 noch offen)
Soz. Lst. an nat. Pers. außerh. v. Einr.	647,39	1.097,32	pädagogisches Handgeld: 800,-€, Tagespflege: 10.000,-€ (aus erzieher. Gründen) Aufbau Netzwerk Frühwarnsystem 10.000,-€ Gem. Beschlüsse HA/Rat sind AS1 z. Verf. zu stellen: Präventionsbudget 50.000 € (2012/2013) Fallrevison/Finanzbudget 115.000 € (2012/2013) Erprobung Erziehungsberatungsbudget 10.000 € (2012/2013)	135.800,00	135.800,00	135.800,00	135.800,00	pad. Handgeld: 800€ Tagespflege aus erz. Gründen vorsorglich 10.000€; Aufbau Netzwerk Frühwarnsystem: 15.000€; Prävent.budget: 50.000€, Fallrevison/Finanzbudget 50.000 €; Erprob. Erz.ber. budget: 10.000€ In 2012 konnten im ASD positive Einsparziele erreicht werden. Dies soll in 2013 fortgesetzt werden. Als 2. Stufe soll in 2014 die Präventionsarbeit und Fallrevison verstärkt durchgeführt werden, um die positiven Effekte im ASD langfristig zu sichern
Sonstige soziale Leistungen	377,75	2.660,34	Projekt Kinderarmut, alle hierfür anfallenden Kosten können - nach Rücksprache Wirtschaftsprüfer - als ein Transferaufwand verbucht werden.	4.700,00	0,00	0,00	0,00	Projekt läuft am 31.07. 2014 aus. Weitere Fortführung noch unklar.
inst. ordentl. Aufwend.	1.325,61	5.530,02		34.000,00	19.000,00	19.000,00	19.000,00	
Aufw. Aus/Forth/Umsch.	830,61	1.126,80	gehört zu Qual. entw. ASD	800,00	800,00	800,00	800,00	
Reisekosten		66,80	gehört zu Qual. entw. ASD	200,00	200,00	200,00	200,00	
Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	0,00	0,00	Qual. entw. ASD 20.000,- (2010), 4.000,- (2011), 4.000,- (2012), 20.000,- (2013), 4.000,- (2014), Güterachtkerk. Verdacht Sex. Mißbr. 5.000,-	25.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	Die für 2013 bereitgestellten 20.000 € für Qual. entw. ASD sind verfrüht eingestellt. Für 2013 sind 4.000 € auskömmlich. Durch die Einstellung von einigen neuen Mitarbeitern im ASD ist im HHJ 2014 der Betrag in Höhe von 20.000 € für die Qual. entw. ASD -auch aufgrund der Auswirkungen des neuen Bundeskinderschutzgesetzes- erforderlich.
Sonstige Geschäftsaufwendungen	495,00	4.336,42	Begrüßungspaket Neugeborene FREIWILLIG * sonst. Gesch.aufw. Qual. entw. ASD	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	Es müssen neue Begrüßungstaschen mit Inhalt angeschafft werden.

Einrichtungen für Kinder

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
bis 1.36.05.19 Kindergärten	5.340.521,84	5.309.497,00	Anmeldung bei 1.36.05.21. Kontierung im IST auf die einzelnen Kigas. Zur besseren Planung HH 2014 das vorl. IST jedoch zusammen gefasst bei 1.36.05.21	6.314.300,00	6.394.100,00	6.484.100,00	6.575.100,00	
KiGa Auf der Lieser	37.371,17	25.765,12		25.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	
Personalaufwendungen	1.056,00	3.190,00		10.000,00	0,00	0,00	0,00	
Sonstige Beschäftigte	1.056,00	3.190,00	Honorar Logopädie	10.000,00	0,00	0,00	0,00	1:1 Finanzierung; ab 2015 = 0 €, da eigene Kraft aus Mutterschaftsurlaub zurückkehrt
sch-u.Dienstleist.	36.315,17	22.575,12		15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	
Er f. Auf. v. Dritt. a.f. Ve.-tat. v.	36.315,17	22.575,12	Fahrtkosten integr. Kinder	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	1:1 Finanzierung
Kita Franziskusstr.	5411010		Schwerpunktarbeit Kita Sprache (Bundesprojekt)	25.000,00	0,00	0,00	0,00	1:1 Finanzierung Projekt läuft bis Ende 2014
Kita Pirolweg	5411010		Schwerpunktarbeit Kita Sprache (Bundesprojekt)	25.000,00	0,00	0,00	0,00	1:1 Finanzierung Projekt läuft bis Ende 2014
KiGa "Freie Träger"	4.935.552,79	4.900.582,95		5.870.200,00	5.960.000,00	6.050.000,00	6.141.000,00	
Personalaufwendungen	4.935.552,79	4.900.582,95		5.870.200,00	5.960.000,00	6.050.000,00	6.141.000,00	
Zuw/Zu lfd Zw übrige Bereiche	4.935.552,79	4.900.582,95	gesetzl. Betr.kostenzuschuss. Die Kosten enthalten die Weiterleitung des Landesanteiles an den Betriebskosten. Übernahme Trägeranteile. Zuschuss Erstausrüstung und Planung (sh. Beiblatt)	5.870.200,00	5.960.000,00	6.050.000,00	6.141.000,00	
KiGa allgemein	367.597,88	383.148,93		419.100,00	419.100,00	419.100,00	419.100,00	
sch-u.Dienstleist.	358.977,29	367.377,36		389.500,00	389.500,00	389.500,00	389.500,00	
Unterh BuG	49.373,03	50.463,39	Einrichtung, Reinigung Kitawäsche, Brandschutztechnische Untersuchung für Feuerlöscher	54.100,00	54.100,00	54.100,00	54.100,00	Reinigung Kita Wäsche: 45.000 €, Einrichtung Budget 7.100 €, Brandschutzuntersuchung 2.000 €
Aufw. für sonstige Sachleistungen	303.105,05	311.761,03	Gemeinsch.verpflegung, Komm. Qual.sich. (Schulung U3, Sprachförderung, Bildung/Erziehung), Elternarbeit, Sonst. Verbrauchsmittel, Beschäft. Material, Therap. Material integr. Gruppen	331.400,00	331.400,00	331.400,00	331.400,00	Gemeinsch.verpfll.: 250.000 € Kommunale Qual.sich.: 15.000 € Elternarbeit: 3.000 € Sonst. Verbr.mittel: 27.000 € Beschäft. Material(Budget): 30.400 € Therap. Material integr. Gruppen: 6.000 € (mehr Geld erforderl., da Kita Gressenich zus. integr. Gruppe)
Aufw. für sonstige Dienstleistung	1.865,18	3.254,16	bew. A10 Verbrauchsmittel, z.B. Verbandstoffe					
	4.634,03	1.898,78	Kosten Hygieneüberwachung, Mielki (Projekt läuft aus), Arztl. Gesundheitsvorsorge	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	Kosten Hygieneüberw.: 1.500 €, Arztl. Gesundh. Vorsorge: 2.500 €
inst.ordentl.Aufwend.	8.620,59	15.771,57		29.600,00	29.600,00	29.600,00	29.600,00	
Aufw.Aus/Forbt/Umsch	3.628,37	6.530,50		15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	Da Fortbildungen nicht mehr selbst von den Mitarbeitern/Innen (ganz oder teilweise) gezahlt werden sollen, ist der Anstz bei ca. 170 in Kitas Beschäftigten zu erhöhen, um dem gesetzl. Vorgegebenen Anspruch auf Schulung und Weiterbildung zu genügen.
Aufw.übern Reisekost	0,00	4.561,00		5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	Begründung s.o.
Zeitung und Fachliteratur	131,50	119,60		200,00	200,00	200,00	200,00	

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
Sonstige Geschäftsaufwendungen	873,22	822,45		3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.500,00	Erhöhung erforderlich, da für 19 Kitas Fernseh-
Kostenabrechnung Fahrtenbücher	3.967,50	3.748,02		5.800,00	5.800,00	5.800,00	5.800,00	Rundfunkgebühren zu zahlen sind

Einrichtungen der Jugendarbeit

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vori. Ist 2011 Stand 01.02.13	vori. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
	73.100,09	54.345,17	KOMPLETT-FREIWILLIG	67.230,00	67.230,00	67.230,00	67.230,00	
Spiel- und Boizplätze	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
Kinderkino	126,68	573,26		250,00	250,00	250,00	250,00	
sch- u. Dienstleist.	126,68	573,26		250,00	250,00	250,00	250,00	
Aufw. für sonstige Sachleistungen	126,68	573,26	finanz. aus Eintrittsgeldern u. kl. Spenden	250,00	250,00	250,00	250,00	
Sonstige Jugendeinrichtungen	72.973,41	53.771,91		66.980,00	66.980,00	66.980,00	66.980,00	
Personalaufwendungen	14.133,00	13.590,00		19.200,00	19.200,00	19.200,00	19.200,00	
Sonstige Beschäftigte	14.133,00	13.590,00	Honorare OT Stadtmitt, Münsterbusch, Büsbach, Jugendbus, mobile Jugendarbeit	19.200,00	19.200,00	19.200,00	19.200,00	
sch- u. Dienstleist.	8.800,48	11.592,70		15.730,00	15.730,00	15.730,00	15.730,00	
Unterh. BuG	1.984,57	3.192,45	Beschäftigungsmaterial und Einrichtung OT Stadtmitt, Büsbach, Münsterbusch, mobile Jugendarbeit	3.230,00	3.230,00	3.230,00	3.230,00	
Unterh. d. sonst. unbewegl. Vermögens	0,00	584,85	Bei den informellen Jugendtreffs (Holzhütten) sind lfd. bestandserhaltende Maßnahmen durchzuführen.	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	Im Rahmen der mobilen Jugendarbeit ist es geplant, weitere Schutzhütten zu errichten, um sozialraumbezogen informelle Treffpunkte für Jugendliche zu ermöglichen.
Aufw. Sachleistungen	6.835,91	7.835,40	Veranstaltungen mobile Jugendarbeit, OT Stadtmitt, Münsterbusch, Büsbach, päd. Material Jugendbus.	9.500,00	9.500,00	9.500,00	9.500,00	HSP-Maßnahme Nr. 25 bezieht sich auf SK 5318000 (Zusch. ev. Kirche 11.248€)
Ansferaufwendungen	49.194,30	27.694,30		29.150,00	29.150,00	29.150,00	29.150,00	
Zuw./Zu lfd. Zw. priv. U	1.900,00	1.900,00	Betriebskostenzuschuss Spielmobil 1.900,—	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	
Zuw./Zu lfd. Zw. übr. Be	47.294,30	25.794,30	Zuschüsse Freie Träger Gestaltung offene Jug. arbeit (Komm. Landesmittel), KOT Donnerberg (lt. Vertrag), Jugendheime (Richll. Förd. Jug. arb.), Betriebskostenzuschuss Alte Schule Verwegen. Der Mietzuschuss und Betriebskostenzuschuss alte Schule Verwegen ist zukünftig nicht mehr auszuweisen, da durch die Verrechnung der Kostenstelle 230065 der sich darin befindliche Jugendtreff über die Umlagekostenarten 9410100 und 9410200 bereits entsprechend belastet wird.	27.250,00	27.250,00	27.250,00	27.250,00	Zusch. freie Träger offene Jug. arb. (Kommun. Landesmittel: 6.500 € KOT Donnerberg (Vertrag): 17.248 € Jugendheime (Richll. Förd. Jug. arb.): 3.500 € HSP-Maßnahme Nr. 25 wird umgesetzt (Der Zuschuss ev. Kirche in Höhe von 11.248 € ist nicht eingeplant)
nst. ordentl. Aufwend.	845,63	894,91		2.900,00	2.900,00	2.900,00	2.900,00	
Aufw. Ausf./Fortb./Umsch.	309,00	289,00	Fortbild. Jug. arb.	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	neues Personal muss geschult werden
Aufw. überm. Reisekost.	0,00	58,50	Reisek. Fortb. Jug. arb.	300,00	300,00	300,00	300,00	
Besondere Aufwendungen f. Beschäftigte	0,00	0,00	mob. Jugendarbeiter (Sehtest alle 5 Jahre, Gesundheitsüberprüfung)	300,00	300,00	300,00	300,00	
Zeitungen und Fachliteratur	44,00	0,00	Abo Stolberger Nachrichten	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sonstige Geschäftsaufwendungen	89,75	18,31		500,00	500,00	500,00	500,00	Erhöhung erforderlich, da für 4 Jugendtreffs sowie den Jugendbus Rundfunk- und Fernsehgebühren zu zahlen sind
Kostenabrechnung Fahrtenbücher	402,88	519,10		600,00	600,00	600,00	600,00	
Aufwendungen aus erh. Spenden	0,00	0,00	Spendeneinnahmen für Jugendheime nicht planbar.	0,00	0,00	0,00	0,00	

Inst. Einrichtungen zur Förderung junger Menschen/Familien

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
1. Sonst. Einr. z. Förd. jung. Menschen	166.440,54	149.000,00		189.000,00	189.000,00	189.000,00	189.000,00	
Transferaufwendungen	166.440,54	149.000,00		189.000,00	189.000,00	189.000,00	189.000,00	
Zuw/Zu lfd. Zw.s ö. Be	60.000,00	61.000,00	Zuschüsse Familienzentren	106.000,00	106.000,00	106.000,00	106.000,00	Durch vermehrte Anerkennungen von FZ fallen höhere Zuschüsse an.
Zuw/Zu lfd. Zw. priv. U.	67.700,00	67.700,00	Zuschüsse HWH, Träger Jugendhilfe (Mütterberat. SKF, SKM Ehrenamt), Personal- u. Sachkostenzuschüsse AWO, SKM	67.700,00	67.700,00	67.700,00	67.700,00	HWH: 9.500 € Mütterberatung SKF: 14.600 € SKM Ehrenamt: 400 € Pers. u. Sachk. zusch. AWO: 14.060 € Pers. u. Sachk. zusch. SKM: 29.140 €
Zuw/Zu lfd. Zw. übr. Be	38.740,54	300,00	Jährliche Betriebskosten Kugel, Teilweise Refinanzierung über Trägerverein	15.300,00	15.300,00	15.300,00	15.300,00	Mitgliedsbeitrag Kugel 300€ und Betriebskostenausgleich gem. Vertrag

36.05.20, Sachkonto 5318000

Zusammensetzung:

	Ansätze					
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Summe gesamt:	4.741.400	5.380.400	5.870.600	5.958.283	6.046.263	6.136.162
gesetzl. Betriebskostenzuschuss	4.400.000	4.975.000	5.600.000	5.684.000	5.769.260	5.856.000
Übernahme Trägeranteil für	166.900	255.400	270.600	274.283	277.003	280.162
Kita ZauberKiste	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
Kita Mausbach	15.000	15.500	15.000	15.500	15.500	15.700
Kita Venwegen	16.400	16.400	16.400	16.400	16.400	16.400
Kita Zwergenburg	14.500	15.000	15.200	15.400	15.600	15.800
Kita ev. Kirchengemeinde	46.500	47.500	50.500	51.258	52.027	52.808
Kita St. Barbara	15.000	15.500	15.000	15.500	15.500	15.700
Kita St. Sebastianus (ab 01.08.2012)	13.000	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500
Kita Caritas Lebenswelten (01.08.2012)incl. Mietanteil	23.500	56.000	65.000	65.975	66.965	67.970
Kita Caritas Lebenswelten Mietanteil (Mietanteil oben enthalten)	11.000	26.000	0	0	0	0
Kita Donnerberg (01.08.2013)	0	20.000	50.000	50.750	51.511	52.284
Zuschuss Erstausrüstung für	167.500	150.000	0	0	0	0
Kita Caritas Lebenswelten	137.500	0	0			
Kita St. Barbara	30.000	0	0			
Kita Donnerberg	0	150.000	0			
Zuschuss Planungskosten für	7.000	0	0	0	0	0
Kita Donnerberg	7.000	0	0			

Anlage 2

Kostenstelle Jugendamt 2014

Aufwendungen				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
	53.041,32	37.379,12		72.800,00	62.800,00	47.800,00	47.800,00	
ich- u Dienstleist.	5.524,69	6.572,74		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	
Unter BuG	313,42	82,99	für Toner, Reparaturen Rechenmaschine etc.	500,00	500,00	500,00	500,00	Anschaffungen unter 60 € für das Amt 51
	4.957,91	5.031,40	bew. A10 Anteil Kopiergeräte					
Aufw Sachleistungen	253,36	1.456,35	Arb.kreis Jug.arb./Komm. Aktiv. Progr. FREIWILLIG	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
sonst.ordentl.Aufwend.	47.516,63	30.806,38		70.800,00	60.800,00	45.800,00	45.800,00	
Aufwend. für Aus- u. Fortbild., Umschul.	8.474,20	2.352,75	hier nur reine Fortbildungskosten FREIWILLIG Pflichtaufgabe nach SGB VIII	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	In 2012 u. 2013 können die Schulungs- /Qualifizierungsmaßnahmen aus einem Sonderfond gezahlt werden. Dies fällt in Zukunft weg, so dass die nach SGB VIII vorgeschriebenen Schulungen aus dieser Position zu zahlen sind.
Aufw. für übernommene Reisekosten	1.825,75	713,58	nur Reisekosten zur Fortbildung! FREIWILLIG	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	Begründung s.o.
So Aufw. in an Rech/D	15.565,23	5.854,80	Jugendhilfeplanung (2012: neue Datenerhebung, ansonsten Fortschreibung)	30.000,00	20.000,00	5.000,00	5.000,00	Im Rahmen der Weiterentwicklung der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ist eine Fortschreibung des Bedarfsplanes mit Grundlagenerhebungen durch ein externes Institut erforderlich.
Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	2.784,26	937,10	Auswärt. Rechtsberatung im Bedarfsfall	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	vorsichtshalber Ansatz in dieser Höhe, da nicht abschätzbar wieviele Gerichtsfälle übernommen werden müssen.
Büromaterial	2.259,84	2.034,97		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	höherer Ansatz erforderlich, da mehr Personal und mehr Kopierer im Einsatz, was mehr Papierkosten und Tonerschaffungen erfordert
Zeitungen und Fachliteratur	827,29	827,32		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
öffentliche Bekanntmachungen	0,00		Da Veröffentlichungen im Amtsblatt vorgenommen werden, fallen hier wesentlich geringere Kosten an	50,00	50,00	50,00	50,00	
Sonstige Geschäftsaufwendungen	4.173,55	4.687,47	Bewirtungen, Kostenersatzung Bahnfahrten, Parkgebühren etc.	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	
Beitr. zu Verbänd., Berufsverb. u. Ver.	1.102,00	1.231,00	Beiträge Dt. Jugendinstitut und Deutscher Verein, Kinderhilfswerk wurde gekündigt	1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	
Kostenabrechnung Fahrtenbücher	10.504,51	12.167,41		14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	Dienstreisen im ASD nehmen zu aufgrund veränderter ges. Vorgaben (Zuständigkeitsregelung)
Jugendamt								
	10.155,66	7.768,79		12.800,00	12.800,00	12.800,00	12.800,00	
Jugendbus	4.413,23	3.046,42	FREIWILLIG	6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00	
Treibstoffe für Fahrzeuge	979,37	889,60		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
Kfz-Steuer	993,50	993,50		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
Sonstige U.L. von Fahrzeugen	2.440,36	1.163,32		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	vorsorgl. Ansatz für evtl. Reparaturen (in 2013 hohe Reparatur erforderlich), TÜV, Abgasunters.
Dienstwagen A51	2.183,64	1.455,01		2.700,00	2.700,00	2.700,00	2.700,00	
Treibstoffe für Fahrzeuge	1.590,86	1.232,34		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	Durch vermehrte Hausbesuche, ist der Ansatz für Treibstoff zu erhöhen.
Kfz-Steuer	176,00	176,00		200,00	200,00	200,00	200,00	Der Vertrag Kangoo läuft 09/14 aus. Vorsorglich wird ein höherer Steuersatz angemeldet, da jetzt noch niemand weiß, welches Auto dann angeschafft wird.

Sonstige U.I. von Fahrzeugen	416,78	48,67		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	Vorsorgl. Ansatz für evtl. Reparaturen, TÜV, Abgasunters.
Post. ordentl. Aufwend.	3.558,69	3.267,36		3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	
Leasing	3.558,69	3.267,36		3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	Der Vertrag Kangoo läuft 09/14 aus. Vorsorglich wird eine höhere Leasingrate angemeldet, da jetzt noch niemand weiß, welches Auto dann angeschafft wird.

●

●

Anlage 3

Erträge 2014

Unterhaltungsvorschussleistungen

Erträge				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
1. Unterhaltungsvorschussleistungen	870.073,29	887.254,76		721.800,00	721.800,00	721.800,00	721.800,00	
2. Transfererträge	439.500,75	462.757,20		215.000,00	215.000,00	215.000,00	215.000,00	
Ersatz v. soz. Leist. außert. v. Einrich	439.500,75	462.757,20	Einnahmen nach § 7 UVG	215.000,00	215.000,00	215.000,00	215.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 41 Im HHJ 2012 wurden Ist- mäßig 235.000€ vereinnahmt. Für das HHJ 2014 werden die Einnahmen auf 215.000€ geschätzt.
Erstattungen und Kostenumlagen	430.572,54	424.497,56		506.800,00	506.800,00	506.800,00	506.800,00	
Erst. a. Kostenerst. Kostenuml. v. Land	430.572,54	424.497,56	Erstattung des Landes -Vollzug UVG-	506.800,00	506.800,00	506.800,00	506.800,00	7/15 von Ausgaben Vollzug UVG

Ordnung von Kinder in Tageseinrichtungen/Tagespflege

Erträge				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
2 Förd. v. Kindern in Tagespflege	91.712,88	124.365,50		182.568,00	182.568,00	182.568,00	182.568,00	
ungen und allgemeine Umlagen	58.888,00	66.449,50		107.568,00	107.568,00	107.568,00	107.568,00	
Zuw./Zusch. Land	58.888,00	66.449,50	LZ zur Tagespflege Personal und Sachaufwand	107.568,00	107.568,00	107.568,00	107.568,00	
h-rechtl. Leistungsentgelte	32.824,88	57.916,00		75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	
Benutzungsgebühren	32.824,88	57.916,00	Elternbeiträge Tagespflege	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	Schätzung anhand der Entwicklung in der Tagespflege

Erträge				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
	26.792,50	25.684,00		16.500,00	16.500,00	16.500,00	16.500,00	
3 Kindererholung Stolbärchen	24.647,45	24.496,00		15.500,00	15.500,00	15.500,00	15.500,00	
n-rechtl. Leistungsentgelte	6.633,00	7.856,00		5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	
Benutzungsgebühren	6.633,00	7.856,00	Teilnehmerbeiträge Ferienspiele	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	
chtl. Leistungsentgelte	782,45	3.902,00		500,00	500,00	500,00	500,00	
Erträge aus Verkauf	782,45	3.902,00	Verkaufserlös Stolbärchen (Stofftiere), Verkauf DVD Circus, Einnahmen Aktionswoche	500,00	500,00	500,00	500,00	Die Einnahmen in 2012 gestalteten sich so hoch, da durch das Jubiläum des Stolbärchens besondere Aktionen stattfanden. Dies ist eine Ausnahme, die sich in den folgenden Jahren nicht wiederholt.
ordentliche Erträge	17.232,00	12.738,00		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	
Erträge aus erhaltenen Spenden	17.232,00	12.738,00	Spenden Ferienspiele (Stolbärchen)	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	Schätzung
4 Kinder- und Jugendevents	2.145,05	1.188,00		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
n-rechtl. Leistungsentgelte	547,50	688,00		500,00	500,00	500,00	500,00	
Benutzungsgebühren	547,50	688,00	Eintrittsgelder Jugendevents	500,00	500,00	500,00	500,00	Schätzung
ordentliche Erträge	1.597,55	500,00		500,00	500,00	500,00	500,00	
Erträge aus erhaltenen Spenden	1.597,55	500,00		500,00	500,00	500,00	500,00	Schätzung

Inst. Leistungen zur Förderung junger Menschen/Familien

Erträge				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
	2.160.720,26	2.053.176,85		1.793.520,00	1.404.820,00	1.361.000,00	1.361.000,00	
1 Jugendsozialarbeit § 13	15.600,00	9.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
ungen und allgemeine Umlagen	15.600,00	9.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
Zuw./Zusch. Land	15.600,00	9.000,00	LZ Jugend in Arbeit Plus	0,00	0,00	0,00	0,00	Programm beendet
4 Vollzeitpflege §33	400.190,30	671.790,01		450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	
stattungen und Kostenumlagen	400.190,30	671.790,01		450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	
Ert. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Gem.	400.190,30	671.790,01	Kost. erstatt. Fam. pflege durch andere JA	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 42 kann wahrscheinlich auch in 2014 erreicht werden. Die Höhe des Ertrages kann aber nur geschätzt werden, da die Einnahmen hier von den entsprechenden Zuständigkeiten, die nicht beeinflusst werden können abhängig sind.
5 Heimerz., sonst. betr. Wohnform	782.924,98	469.327,59		400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	
stattungen und Kostenumlagen	782.924,98	469.327,59		400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	
Ert. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Gem.	782.924,98	469.327,59	Kost. erstatt. Heimpflege durch andere JA	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 43 kann wahrscheinlich auch in 2014 erreicht werden. Die Höhe des Ertrages kann aber nur geschätzt werden, da die Einnahmen hier von den entsprechenden Zuständigkeiten, die nicht beeinflusst werden können abhängig sind.
6 intensive sozialpäd. Einzelbetr.	8.939,11	4.505,37		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	
stattungen und Kostenumlagen	8.939,11	4.505,37		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	
Ert. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Gem.	8.939,11	4.505,37		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	Schätzung
7 Hilfe für junge Volljährige §41	2.740,37	6.282,10		7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	
Transfererträge	2.740,37	6.282,10		7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	
Ers. soz. L. außerh.	0,00	0,00		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	Schätzung
Ersatz von soz. Leist. in Einrichtungen	2.740,37	6.282,10		6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 44 Die unter der HSP-Maßnahmen Nr. 44 prognostizierten Mehreinnahmen konnten in 2012 nicht erzielt werden. Somit werden auch für 2014 "nur" 6.000 € erwartet
2 Sonstige Maßnahmen	950.325,50	892.271,78		932.520,00	543.820,00	500.000,00	500.000,00	
ungen und allgemeine Umlagen	457.445,30	403.676,00		532.520,00	143.820,00	100.000,00	100.000,00	
Zuw./Zusch. Bund	344.550,30	275.000,00	Bildungs- u. Teilhabepaket	384.000,00	0,00	0,00	0,00	Einnahmen aus Übertrag aus Vorjahren. Projekt läuft 2014 aus.
Zuw./Zusch. Land	112.895,00	128.676,00	Sprachförderung Delfin, Kinderarmut	148.520,00	143.820,00	100.000,00	100.000,00	Delfin: 100.000 €, Kinderarmut: 4.700 € (Projekt läuft 2014 aus) Familienhebamme 43.820€ (Projekt ist bis 2015 bewilligt, Weitergenehmigung noch nicht geklärt)
Transfererträge	492.880,20	485.595,78		400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	
Ers. soz. L. außerh.	123.808,66	104.600,70		100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	Schätzung aufgrund Jahresergebnis 2012
Ersatz von soz. Leist. in Einrichtungen	369.071,54	383.995,08		300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	Schätzung aufgrund Jahresergebnis 2012

Geseinrichtungen für Kinder

Erträge				Plandaten für Haushalt 2014				
	vori. Ist 2011 Stand 01.02.13	vori. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
bis 1.36.05.19 Kindergärten	6.705.885,94	7.789.123,99	Anmeldung bei 1.36.05.21, Kontierung im IST auf die einzelnen Kigas. Zur besseren Planung HH 2014 das vori. IST jedoch zusammen gefasst bei 1.36.05.21	7.222.400,00	7.294.400,00	7.367.400,00	7.441.500,00	
3 KiGa Auf der Lieser	408.679,45	535.415,77		342.400,00	342.400,00	342.400,00	342.400,00	
stattungen und Kostenumlagen	408.679,45	535.415,77		342.400,00	342.400,00	342.400,00	342.400,00	
Ert. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Gem.	408.679,45	535.415,77		342.400,00	342.400,00	342.400,00	342.400,00	HSP-Maßnahme Nr. 45 bezog sich nur auf das HHJ 2012! Aufgrund Finanzierungsänderung geschätzte Einnahmen wie folgt: Pers. u. Sachk. Integr. Gruppen=325.000€, Erstatt. Fahrtkosten=17.400€
9 KiGa Franziskusstraße	306.645,90	563.783,64		350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	
ngen und allgemeine Umlagen	16.666,60	24.999,96		25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
Zuw/Zusch. Bund	8.333,26	20.833,30		25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	Schwerpunkt Kita Sprache
Zuw/Zusch. Land	8.333,32	4.166,66	nur Vereinnahmung über SK 4140000	0,00	0,00	0,00	0,00	wird unter SK 4140000 vereinnahmt
stattungen und Kostenumlagen	289.979,30	538.783,68		325.000,00	325.000,00	325.000,00	325.000,00	
Ert. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Gem.	289.979,30	538.783,68		325.000,00	325.000,00	325.000,00	325.000,00	HSP-Maßnahme Nr. 45 bezog sich nur auf das HHJ 2012! Aufgrund Finanzierungsänderungen wird mit Pers. U. Sachkostenerstattungen in Höhe von 325.000 € gerechnet
3 KiGa Pilsoweg				25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	Schwerpunkt Kita Sprache
ngen und allgemeine Umlagen				25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
uw/Zusch. Bund								
0 KiGa "Freien Träger"	3.316.304,34	3.181.476,20		3.000.000,00	3.037.500,00	3.075.500,00	3.114.100,00	
ngen und allgemeine Umlagen	591.900,00	306.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
Zuw/Zusch. Land	591.900,00	306.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	entfällt ab 2014, bei den Einnahmen in 2011 und 2012 handelte es sich um Zuschüsse für den U 3 Ausbau
1-rechtl. Leistungsentgelte	622.316,69	493.887,91		500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	
Benutzungsgebühren	622.316,69	493.887,91		500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	
stattungen und Kostenumlagen	2.102.087,65	2.361.588,29		2.500.000,00	2.537.500,00	2.575.500,00	2.614.100,00	
Ert. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Land	2.102.087,65	2.361.588,29		2.500.000,00	2.537.500,00	2.575.500,00	2.614.100,00	Mehreinnahmen durch den Betrieb von 2 neuen Kitas in freier Trägerschaft
1 KiGa allgemein	2.674.256,25	3.528.448,38		3.630.000,00	3.564.500,00	3.699.500,00	3.636.000,00	
ngen und allgemeine Umlagen	207.860,00	512.044,20		500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	
Zuw/Zusch. Land	207.860,00	512.044,20		500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	Erstattung Elternbeiträge durch Land für letztes elternbeitragsfreies Kita Jahr vor Einschulung
1-rechtl. Leistungsentgelte	639.339,89	480.573,78		480.000,00	480.000,00	480.000,00	480.000,00	Schätzung aufgrund Jahresergebnisses 2012
Benutzungsgebühren	639.339,89	480.573,78		480.000,00	480.000,00	480.000,00	480.000,00	
htl. Leistungsentgelte	221.981,80	232.679,30		250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	Gemeinschaftsverpflegung nimmt zu, so dass mit höheren Einnahmen gerechnet wird.
Erträge aus Verkauf	221.981,80	232.679,30		250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	
stattungen und Kostenumlagen	1.605.074,56	2.303.151,10		2.300.000,00	2.334.500,00	2.369.500,00	2.405.000,00	
Ert. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Land	1.605.074,56	2.303.151,10		2.300.000,00	2.334.500,00	2.369.500,00	2.405.000,00	

Einrichtungen der Jugendarbeit

Erträge				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
	70.052,00	70.066,00		69.750,00	69.750,00	69.750,00	69.750,00	
2 Kinderkino	360,00	374,00		250,00	250,00	250,00	250,00	
n-rechtl. Leistungsentgelte	360,00	374,00		250,00	250,00	250,00	250,00	
Benutzungsgebühren	360,00	374,00	Eintrittsgelder	250,00	250,00	250,00	250,00	Schätzung
t Spiel- und Bolzplätze	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
ordentl. Erträge	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
Erträge aus dem Verkauf von Grundst.	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	HSP-Maßnahme Nr. 9 Nach Rücksprache mit 23 soll der Verkauf in 2013 erfolgen, so dass ab 2014 nicht mehr mit Einnahmen zu rechnen ist.
3 Sonstige Jugendeinrichtungen	69.692,00	69.692,00		69.500,00	69.500,00	69.500,00	69.500,00	
ungen und allgemeine Umlagen	69.692,00	69.692,00		69.500,00	69.500,00	69.500,00	69.500,00	
Zuw/Zusch. Land	69.692,00	69.692,00	Personal- und Betriebskostenzuschüsse für Jugendeinrichtungen (freie u. öffentl. Trägerschaft)	69.500,00	69.500,00	69.500,00	69.500,00	
nt	69.692,00	69.692,00		69.500,00	69.500,00	69.500,00	69.500,00	
nt	360,00	374,00		250,00	250,00	250,00	250,00	
nt	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	

sonst. Einrichtungen zur Förderung junger Menschen/Familien

Erträge				Plandaten für Haushalt 2014				
	vorl. Ist 2011 Stand 01.02.13	vorl. Ist 2012 Stand 01.02.13	Erläuterungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Erläuterungen
Sonst. Einn. z. Förd. jung. Menschen	127.804,35	106.000,00		106.000,00	106.000,00	106.000,00	106.000,00	
Umlagen und allgemeine Umlagen	125.784,35	103.000,00		106.000,00	106.000,00	106.000,00	106.000,00	
Zuw./Zusch. Land	87.000,00	103.000,00	LZ Familienzentren	106.000,00	106.000,00	106.000,00	106.000,00	
Zuw./Zusch. s. öff. Be	38.784,35	0,00	Stärken vor Ort: entfällt ab 2012	0,00	0,00	0,00	0,00	
entl. Leistungsentgelte	2.020,00	3.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
Mieten und Pachten	2.020,00	3.000,00	Kostenbeteiligung Vereine/Private bei Inanspruchnahme städtischer Gebäude, bew. A 23					

Datum
31.07.2013

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des

Hauptausschusses / Rates

am

10.09.2013 / 10.09.2013

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 17. A) 16.

Betreff

Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

**HA
Rat****a) Beschlussvorschlag:****Der Hauptausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Bereitstellung der Haushaltsmittel**

Produkt/ Kostenstelle:	1.12.02.01	Bezeichnung:	Allgemeine Sicherheit und Ordnung
Aufwandskonto/ Auszahlungskonto:	5291000 7291000	Bezeichnung:	Aufwendungen für sonstige Dienst- leistungen
Betrag:	40.000,00 €		

b) Sachverhalt:

Im Bereich „Allgemeine Ordnungsmaßnahmen“ sind u.a. nachfolgende Beauftragungen zur Gefahrenabwehr erforderlich:

- Bestattungen ohne zunächst greifbare Bestattungspflichtige,
- Straßenreinigungen bei Ölunfällen,
- Schädlingsbekämpfungen (Infektionsschutzgesetz, Ratten).

Die hier anfallenden Kosten werden zunächst durch die Stadt Stolberg beglichen und wenn möglich beim Verursacher bzw. Bestattungspflichtigen zurückgefordert.

Durch Amt 30/32 wurden für das HHJahr 2013 HHMittel in Höhe von 50.000,00 € für v.g. Maßnahmen angemeldet. Die Anmeldung der Mittel erfolgte auf der Basis des HHJahres 2010 bzw. auf einer Hochrechnung für das HHJahres 2011, da in diesem Aufgabenbereich immer wieder nicht vorhersehbare Gefahrerstatbestände auftreten, die unverzüglich beseitigt werden müssen.

Für das HHJahr 2013 wurden Mittel in Höhe von 40.000,00 € bereitgestellt. Aufgrund der bisher angefallenen Bestattungsfälle (17 Stück) sowie der hohen Zahl von Straßenverschmutzungen wurden bisher 59.380,71 € verausgabt, die teilweise durch HHMittel des DK 52 - Sach- und Dienstleistungen - beim Produkt 1.12.02.01 - Allgemeine Sicherheit und Ordnung - gedeckt wurden.

Das Fachamt geht davon aus, dass bis zum Ende des Haushaltsjahres 2013 im Bereich „Allgemeine Sicherheit und Ordnung“ für Bestattungen, Straßenverschmutzungen etc. noch HHMittel in Höhe von 20.000,00 € benötigt werden. Zum Ausgleich des Deckungskreises sowie für die eventuell noch anfallenden Maßnahmen ist die üpl. Bereitstellung von HHMitteln in Höhe von 40.000,00 € erforderlich.

Anzumerken ist, dass ca. 40 % der Ausgaben bei der o.g. Position mittels Leistungsbescheid vom Kostenpflichtigen zurückgefordert werden.

c) Rechtslage:

Ordnungsbehördengesetz - OBG

d) Finanzierung:

Der Kämmerer hat mit **Verfügung vom 26.07.2013, VÄL-Nr. 0322**, wie folgt entschieden:

Produkt/Kostenstelle:	1.12.02.01	Bezeichnung:	Allgemeine Sicherheit und Ordnung
Aufwandskonto:	5291000	Bezeichnung:	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
Auszahlungskonto:	7291000	Bezeichnung:	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
Betrag:	40.000,00 €		

Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Aufwandskonten/Auszahlungskonten ist die Zustimmung des Hauptausschusses/Rates (die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Die Deckung erfolgt:

	Minderaufw./z ahlg.	Bezeichnung:
Produkt/Kostenstelle:	1.61.02.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Aufwandskonto:	5516001	Zinsen Liquiditätskredite an sonstige öffentl. Sonderrechnungen
Auszahlungskonto:	7516001	Zinsen Liquiditätskredite an sonstige öffentl. Sonderrechnungen
Betrag:	40.000,00 €	

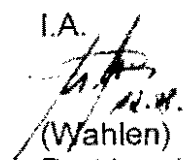
Begründung/Hinweis:

Die Deckung erfolgt durch gleich hohe Minderaufwendungen/Minderauszahlungen bei den Kassenkreditzinsen.

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

I.A.

 (Wahlen)

Fachbereichsleiter 4

Datum
07.08.2013

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates

am 10.09.2013 / 10.09.2013

Tagesordnungspunkt Nr. P) 18. / P) 17.

Betreff Bereitstellung von überplanmäßigen
Haushaltsmitteln
- BAV Fahrzeuge Feuerschutz

**HA
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Bereitstellung der Haushaltsmittel

5er PSP:	5.000004.510. 750	Bezeichnung:	BAV Fahrzeuge Feuerschutz
Auszahlungskonto:	7831000	Bezeichnung:	Auszahlungen für den Erwerb von VG über 410 €
Produktgruppe:	1206	Bezeichnung:	Brandschutz
Betrag:	65.000,00 €		

b) Sachverhalt:

Um die Einsatzbereitschaft im Feuerschutz aufrechterhalten zu können, werden überplanmäßige investive HHMittel benötigt.

Für die Beschaffung eines Löschfahrzeuges - LF 20 - für die Löschgruppe Münsterbusch wurden für das HHJahr 2012 HHMittel in Höhe von 220.000,00 € angemeldet und genehmigt. Aufgrund der dringenden Ersatzbeschaffung eines Atemluftkompressors, die ursprünglich für den HH 2013 geplant war, mussten Mittel in Höhe von 24.800,00 € bereitgestellt werden. Hierbei handelte es sich um eine Mittelverschiebung in den Bereichen Geräte-Feuerwehr und Fahrzeuge-Feuerwehr.

Um jedoch bereits im HHJahr 2012 mit der Ersatzbeschaffung des v.g. Fahrzeuges beginnen zu können, wurde am 19.11.2012 unter VÄL-Nr. 0601 einer Mittelbereitstellung in Form einer apl. VE in Höhe von 220.000,00 € zugestimmt. Die Ausschreibung erfolgte nicht in 2012, da seitens des Fachamtes auf eine Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für NRW hinsichtlich der gesetzlich geforderten Abgasnorm EURO6 auf EURO5 (= derzeitiger Stand) gewartet wurde.

Zwischenzeitlich wird auch für NRW eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Da es aus Gründen der Überalterung des vorhandenen Fuhrparks zu ständigen Fahrzeugausfällen, hohen Instandsetzungskosten sowie Stilllegungen durch das Technische Kompetenzzentrum NRW gekommen ist, muss nunmehr dringend Ersatz beschafft werden. Da die v.g. HHMittel nicht in den HH 2013 übertragen wurden, stehen nunmehr nur die ursprünglich für 2013 beantragten Mittel für ein anderes Fahrzeug in Höhe von 180.000,00 € bei der Finanzposition „Bewegl. Anlagevermögen - Fahrzeuge“ zur Verfügung. Mittel in Höhe von 24.800,00 € sind von der Position „Bewegl. Anlagevermögen - Geräte“ für die in 2012 durchgeführte Beschaffung des Atemluftkompressors, die im Rahmen einer Mittelverschiebung erfolgte, zurückzubuchen.

Entgegen der ursprünglich dem Rat in der Vorlage vom 25.06.2013 vorgeschlagenen Vorgehensweise wurde zwischenzeitlich zwischen der Wehrleitung, der Wachleitung und den zuständigen Zugführern der betroffenen Löschgruppen Münsterbusch, Venwegen und Donnerberg folgende Vorgehensweise vereinbart:

Um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Stolberg weiterhin sicherstellen zu können ist beabsichtigt, an Stelle eines neuen Fahrzeuges drei gebrauchte Fahrzeuge zu beschaffen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf den beiliegenden Vermerk der Feuerwehr vom 07.08.2013 verwiesen.

Bei der Auswahl der Fahrzeuge muss beachtet werden, dass das Fahrzeug der Löschgruppe Münsterbusch, welches auf der Feuerhauptwache stationiert ist, so ausgestattet ist, dass es als Ersatzfahrzeug für das Hilfeleistungslöschfahrzeug der Hauptwache geeignet ist.

Bei einem Hilfeleistungslöschfahrzeug handelt es sich um ein solches, welches für die technische Hilfeleistung und die Brandbekämpfung eingesetzt wird. Wobei zusätzlich zu den Gerätschaften der Brandbekämpfung noch die Gerätschaften für die technische Hilfeleistung mitgeführt werden.

Bei der v.g. Variante handelt es sich aus Sicht des Fachamtes um eine sehr sinnvolle und pragmatische Lösung, da auf diese Art und Weise kurzfristig der Ersatz von drei altersbedingt ausfallenden Fahrzeugen ermöglicht wird.

HHPosition	Bezeichnung	bereitgestellte HHMittel
5.000004.510.750	Bewegl. Anlagevermögen - Fahrzeuge SK 7831000	180.000,00 €
	Bewegl. Anlagevermögen - Fahrzeuge SK 7832000	5.000,00 €
		185.000,00 €
erforderliche HHMittel für die Fahrzeugsatzbeschaffung		250.000,00 €
fehlende HHMittel		-65.000,00 €

Um die entsprechende Beschaffung durchführen zu können, müssten die fehlenden HHMittel in Höhe von 65.000,00 € üpl. bereitgestellt werden. In diesen

65.000,00 € sind auch 24.800,00 € für die 2012 erfolgte unvorhersehbare Ersatzbeschaffung des Atemluftkompressors enthalten.

Um die vorgeschlagene Vorgehensweise zu ermöglichen wird es erforderlich sein, für die einzelnen Beschaffungen jeweils eine dringliche Entscheidung des BVA herbeizuführen, da die Händler die Fahrzeuge nicht über einen längeren Zeitraum ohne eine verbindliche Zusage zurückhalten werden.

c) Rechtslage:

Gem. § 1 (1) des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 haben die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Die Kosten für die nach dem FSHG obliegenden oder übernommenen Aufgaben haben die Gemeinden zu tragen (§ 40 (1) FSHG).

d) Finanzierung:

Der Kämmerer hat mit **Verfügung vom 21.06.2013, VÄL-Nr. 0251**, wie folgt entschieden:

5er PSP:	5.000004.510.750	Bezeichnung:	BAV Fahrzeuge Feuerschutz
Auszahlungskonto:	7831000	Bezeichnung:	Auszahlungen für den Erwerb von VG über 410 €
Produktgruppe:	1206	Bezeichnung:	Brandschutz
Betrag:	65.000,00 €		

Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Auszahlungskonto ist die Zustimmung des Hauptausschusses/Rates (die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Deckung:

	Auszahlung	Bezeichnung
5er PSP:	5.001001.500.470	BAV Geräte Feuerschutz
Produktgruppe:	1206	
Betrag in €:	24.800,00	

	Auszahlung	Bezeichnung
5er PSP:	5.001002.500.450	Erneuerung Funkanlage
Produktgruppe:	1206	
Betrag in €:	40.200,00 €	

Begründung/Hinweis:

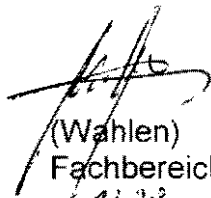
Da für den Haushalt 2014 für die Position 5.001002.500.450 Erneuerung Funkanlage neue Mittel angemeldet wurden, wird davon ausgegangen, dass die dieses Jahr eingeplanten Mittel nicht benötigt werden.

Wie aus der Finanzierung ersichtlich werden keine zusätzlichen Mittel benötigt, sondern die vorhandenen Mittel durch eine andere Prioritätensetzung verwendet.

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

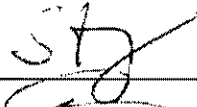
I.A.


(Wahlen)
Fachbereichsleiter 4
13.2.2

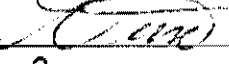
Mit dem Inhalt der v.g. Vorlage einverstanden:

Wehrleitung:

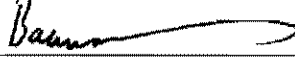
Sturz, Anton



Wiese, Herbert

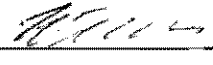


Baumanns, Christoph



Wachleitung:

Wenn, Karl

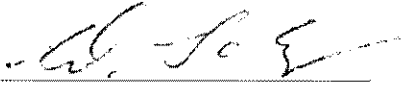


Litzel, Stefan

URLAUB

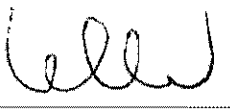
2. Zug:

Scholz, Wolfgang



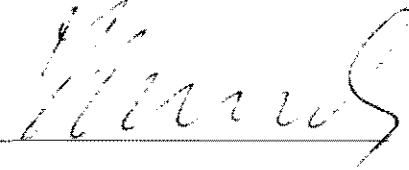
3. Zug:

Keller, Roland



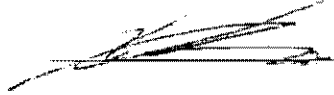
4. Zug:

Konrads, Michael



5. Zug:

Krings, Günter



Bewegliches Anlagevermögen – Fahrzeuge -
hier: Fahrzeugbeschaffungen

1. Das Löschfahrzeug der Löschgruppe Münsterbusch (Bj. 1980) war auf Grund des Alters und Zustandes das Fahrzeug, das als nächstes ersetzt werden sollte. Eine Aufarbeitung des Fahrzeuges ist wegen den massiven Durchrostungen und dem technischen Zustand nicht mehr sinnvoll.

2. Zur Zeit ist das erste Fahrzeug der Löschgruppe Donnerberg (Bj. 1988) seit mehreren Wochen außer Dienst. Das defekte Handbremsventil ist von der Fa. Iveco-Magirus nicht mehr lieferbar. Der Nachbau des Ventils ist über die Fa. Mercedes Siebertz in Arbeit, kann allerdings einige Zeit in Anspruch nehmen. Nach dieser Instandsetzung ist das Fahrzeug einsatzbereit.

Zwischenzeitlich fiel altersbedingt das zweite Löschfahrzeug der Löschgruppe Donnerberg (Bj. 1972) altersbedingt aus und wurde aus Sicherheitsgründen (Bremsen, Lenkung, massive Rostschäden am Chassis) außer Dienst gestellt und abgemeldet.

3. Das Löschfahrzeug der Löschgruppe Venwegen (Bj. 1988) war Eigentum des Bundes als Katastrophenschutzfahrzeug. An diesem Fahrzeug wurden vom Technischen Überwachungsdienst des Landes NRW Schäden an den tragenden Chassisteilen festgestellt. Die Reparaturkosten in Höhe von 21.000 € wurden wegen dem geringen Wert des Fahrzeuges vom Land NRW nicht übernommen. Zwischenzeitlich wurde das Fahrzeug der Stadt Stolberg vom Bund kostenfrei überlassen. Eine Reparatur des Fahrzeuges ist auf Grund des Alters und der nicht mehr lieferbaren Ersatzteile bei der Fa. Iveco-Magirus völlig unwirtschaftlich.

Für die Beschaffung von 3 neuen Löschfahrzeugen reichen die Haushaltsmittel nicht aus. Zudem beträgt die Lieferzeit für diese Fahrzeuge 14 bis 17 Monate. Adäquate Vorführfahrzeuge stehen derzeit bei den Herstellern nicht zum Verkauf.

Um den jetzigen unzureichenden Zustand kurzfristig zu beseitigen, ist in Abstimmung mit der Wehrführung und den Zugführern der Freiwilligen Feuerwehr folgende Vorgehensweise erarbeitet worden:

Die beantragten Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 € werden nicht zur Beschaffung eines neuen Fahrzeuges für die Gruppe Münsterbusch, sondern für die Beschaffung von 3 gebrauchten Fahrzeugen für die Gruppen Münsterbusch, Venwegen und Donnerberg verwendet. Verwendbare Fahrzeuge in gutem Zustand im Alter von ca. 15 bis 18 Jahren sind bei speziellen Händlern, die die Fahrzeuge aufarbeiten, zu finden. Über diese Vorgehensweise besteht auch mit den betroffenen Löschgruppen Münsterbusch, Venwegen und Donnerberg absolutes Einvernehmen.

Diese Maßnahme kann nur eine Ausnahme in Folge der aktuellen Situation sein. Für die Zukunft müssen wegen der längeren Nutzungsdauer wieder Neufahrzeuge beschafft werden.

Vorschlag:

Durch die Feuerwehr werden auf dem Feuerwehr-Fahrzeugmarkt 3 gebrauchte Löschfahrzeuge, die den Anforderungen für die og. Löschgruppen entsprechen, ausgesucht. Da die Händler die Fahrzeuge nicht über einen längeren Zeitraum ohne

• eine verbindliche Zusage zurückhalten, ist es erforderlich, die einzelnen Beschaffungen jeweils über eine dringliche Entscheidung kurzfristig zu ermöglichen.

• Dadurch werden die aktuellen Fahrzeugprobleme in den 3 Gruppen kurzfristig beseitigt und die ansonsten anfallenden Reparaturkosten (zb. Venwegen 21.000 €) entfallen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sturz', written in a cursive style.

Sturz
Leiter der Feuerwehr

Datum
16.08.2013

Drucksache-Nr.

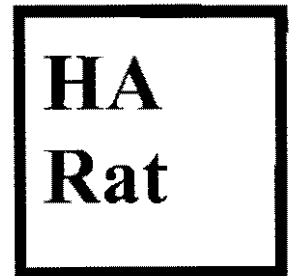
VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses und Rates

am 10.09.2013

Tagesordnungspunkt Nr. A) 19 A) 18.

Betreff: **Spielplatz Brockenberg**
 hier: Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln



1

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / der Rat beschließt überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 38.000,- € für den Bau des Spielplatzes Brockenberg/Eburonenweg bereitzustellen.

Haushalterische Angaben:

PSP: 5.000069.510.810 - Spielplatz Büsbach

Deckung:

PSP: 5.660019.500.310 - Erschließung Kraelgenweg

SKT 785.2000

b) Sachverhalt:

Im Bebauungsplangebiet B68 Brockenberg soll im Bereich der geplanten Grünanlage der erste Bauabschnitt des Spielplatzes Brockenberg/Eburonenweg gebaut werden. In Absprache mit dem Jugendamt, der Politik und den Anliegern soll eine zentral, in der Anlage liegende Fläche, von ca. 1000 m² vorerst hergerichtet werden.

Der Spielplatz soll mit einem Kleinkinderspielbereich ausgestattet werden. Zur Ausrüstung gehören ein Multifunktionsspielgerät, eine Doppelschaukel, ein Sandkasten und verschiedene Sitzgelegenheiten, sowie eine Rahmenpflanzung aus 3 Bäumen und einigen Gehölzen. Die zentrale Fläche soll, wie die Zuwegung überwiegend in wassergebundener Bauweise ausgebaut und die Restflächen als Rasen- bzw. Pflanzflächen gestaltet werden.

Da zurzeit noch keine Erschließung des Geländes vorhanden ist, muß eine 3 m breite Zuwegung zum Spielplatz gebaut werden. Die gesamte Spielplatzfläche muß aus Verkehrssicherheitsgründen mit einer Gitterzaunanlage und einer Toranlage eingefriedet werden.

Für die landschaftsgärtnerischen Arbeiten beträgt die Bruttobausumme 72.400,- € (ohne

Spielgeräte)

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Acht Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Auf Grund der sehr hohen Betriebsauslastung und terminlicher Engpässe der aufgeforderten Firmen, konnte nur ein Angebot gewertet werden, da diese Firma eine fristgerechte Ausführung zusichert. Die Preisgestaltung ist markentsprechend, ortsüblich und angemessen.

c) Rechtslage:

Gesetzliche Grundlagen für die Notwendigkeit der Einrichtung des Spielplatzes ergeben sich neben der Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes mit der Vorgabe der Erstellung einer Spielfläche aus den Paragraphen §1 und §14 des SGB VIII.

d) Finanzierung:

Mittel in Höhe von 35.000,- € stehen unter der PSP 5.000069.510.810 zur Verfügung. Weitere Haushaltsmittel in Höhe von 38.000,- € sind außerplanmäßig bereitzustellen. Eine entsprechende Mittelfreigabe wurde beantragt.

Haushalterische Angaben:

PSP: 5.000069.510.810 Spielplatz Brockenberg
Verfügbar: 35.493,90€

Deckung:

PSP: 5.660019.500.310 Erschließung Kraelgenweg
Konto: 7852000 - Bez: Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen
Produktgruppe: 5401
Betrag 38.000,- €

Auszahlungskonto:

PSP 5000069.510.810	Bez. Spielplatz Büsbach
Auszahlungskonto: 7853000	Bez. Auszahlung für sonstige Baumaßnahmen
Produktgruppe: 3606	Bez. Einrichtungen der Jugendarbeit

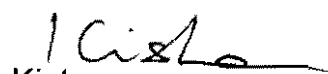
Der Kämmerer hat am 19.08.2013 wie folgt entschieden:

Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Auszahlungskonto ist die **Zustimmung des Hauptausschusses und Rates** herbeizuführen.

e) Personelle Auswirkungen:

Die Leistungen für Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung werden von einem Mitarbeiter des Tiefbauamtes erbracht. Weiterhin ist Personal des Jugendamtes eingebunden

i.A.


Kistermann
Leiter Fachbereich 2

I, 2

Datum
13.08.2013

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates

am 10.09.2013
Tagesordnungspunkt Nr. A) 20. 1 A) 19.
Betreff Unterjähriges
 Personalkostencontrolling
 2. Quartal 2013

**HA
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Rat nimmt den als Anlage 1 beigefügten Controllingbericht mit der aufgezeigten Entwicklung im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen zum 2. Quartal 2013 zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Im aktuell zum Stichtag 30.06.2013 vorgelegten Personalkostencontrolling wurde im Bericht die zusätzliche Spalte „Prognose zum 31.12.2013 (1. Quartal)“ ergänzt. Hierdurch kann nachvollzogen werden, inwieweit sich die im Bericht ausgewiesenen prognostizierten Beträge in der Zwischenzeit verändert haben.

In der Natur der Sache liegt hierbei, dass sich die Validität der Prognose stetig verbessern wird, je mehr Ist-Daten in den Gesamtprognosebetrag je Aufwandsart zum 31.12.2013 einfließen und sich entgegengesetzt der Prognoseanteil reduziert.

Im Falle des vorliegenden Berichts zum 2. Quartal 2013 wird eine Verbesserung i. H. v. rund 407.000 € ausgewiesen. Somit wird im Grundsatz die Prognose des ersten Quartals 2013 bestätigt.

Es muss jedoch ausdrücklich auf das Risiko hingewiesen werden, dass die Gruppe der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) im Rahmen der noch zu erstellenden Jahresabschlüsse erheblichen Schwankungen gegenüber der im Rahmen der seinerzeitigen Haushaltsplanung veranschlagten Aufwendungen unterliegen kann.

So wird bei Betrachtung von bereits vorliegenden kommunalen NKF-Jahresabschlüssen anderer Kommunen deutlich, dass sich sowohl deutliche Verbesserungen bei einzelnen Aufwandssachkonten, als aber auch relevante Verschlechterungen (Mehraufwendungen) ergeben können.

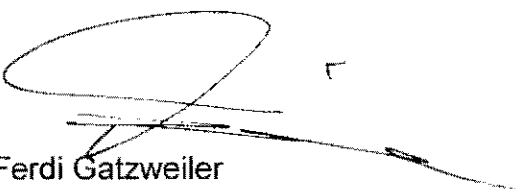
Eine weitere Zielsetzung des unterjährigen Personalkostencontrollings wird es somit zukünftig sein, auch diese Entwicklungen, die sich aus der Bewirtschaftung der im NKF-Jahresabschluss relevanten Rückstellungen für den Bereich der Personalkosten ergeben, im unterjährigen Berichtswesen aufzugreifen.

So wird beispielsweise in der Erläuterungsspalte zur Prognose der Dienstaufwendungen für Beamte (Kostenart / Sachkontobezeichnung 5011000) dargestellt, dass die vorgenommene Auszahlung von Überstundenentgelten für die Leistung von Mehrarbeit der hauptamtlichen Feuerwehrbeamten, durch eine in der Vergangenheit gebildete Rückstellung im lfd. Haushaltsjahr 2013 aufwandsneutral abgewickelt werden konnte.

Andere Rückstellungen, welche sich auf die Höhe der Personalaufwendungen eines Haushaltsjahres auswirken können, sind beispielsweise die Pensions- und Beihilferückstellung für aktive Beschäftigte und für die Pensionäre der Stadt Stolberg, Altersteilzeitrückstellungen, oder aber die pflichtig am Jahresende zu prüfende Rückstellungen für bestehende Überstunden oder verbliebenen Resturlaub der Beschäftigten.

Da diese Größen, neben den so zu bezeichnenden „Personalhauptkosten“ unmittelbaren Einfluss auf das im Rahmen des Jahresabschlusses zu ermittelnde Ist-Ergebnis für den Deckungskreis der Personal- und Versorgungsaufwendungen haben, werden zukünftige Auswertung diesen Bereich verstärkt in Augenschein nehmen.

Ein hierbei zu erzielender Nebeneffekt soll sein, dass sich auch zukünftige Haushaltsplanungen dieser Informationen bedienen können und so perspektiv größere negative Abweichungen zwischen Plan- und Istdaten im Jahresabschluss vermieden werden können.



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Anlage

Personalkostencontrolling 2. Quartal 2013

Personalkostencontrolling 2. Quartal 2013

Berichtsempfänger:

Zusammenfassung		
Ansatz Gesamtsumme	44.429.247,44	
Prognose Gesamtsumme	34.021.882,74	
	407.364,70	Auf Grundlage der Prognosedaten vom 30.06.2013 können Gesamtverbesserungen i. H. v. 407.364,70 € ausgewiesen werden. (Stand Verbesserung 1. Quartal 2013 = 426.866,67 €)
Kennzahlen (jeweilige) Fluktuationsquote Krankensquote Fehlquote MA / Jahr Kosten Arbeitsausfälle / Jahr Beschäftigte Gesamt ...	Chancen	
	HSP - Maßnahmen, welche sich auf Personalaufwendungen beziehen können eingehalten werden.	
	Risiken	
	Risiken bestehen insoweit, dass zur Zeit die Auswirkungen von Rückstellungen noch nicht im Rahmen des Personalkostencontrollings mit erfasst werden können. Hierdurch können die Gesamtpersonalaufwendungen noch Veränderungen unterliegen.	
	Maßnahmen	

Positionen des Gesamtergebnishaushaltes

Kostenarten / Sachkontobereichung	Ansatz 2013	Ist	Abw. Ansatz - Ist	Prognose zum 31.12.2013 (2. Quartal)	Abw. Ansatz - Prognose	Abw. in %	Nachtr. Voraus. Ergebnis 2013	Prognose zum 31.12.2013 (1. Quartal)	Erläuterung
5011000 Beamte (Dienstaufw.)	5.633.603,21	3.074.356,41	2.559.247,30	5.444.197,24	189.406,47	3,36%	5.322.615,20	5.447.552,32	Die <u>Auszahlung</u> (Darstellung in der Finanzrechnung) beläuft sich voraussichtlich auf 6.030.765,46 €. Der <u>Aufwand</u> (Darstellung in der Ergebnisrechnung) wird durch die Inanspruchnahme einer Rückstellung i. H. v. 586.568,22 € auf den Betrag von 5.444.197,24 reduziert. Die Prognose zum Stand 31.03.2013 wird mit der aktuell vorliegenden Prognose bestätigt. Einsparungen i. H. v. 189 T€ können durch die Pensionierung von 4 Mitarbeitern erzielt werden.
5012000 Tarifl. Beschäftigte Entgelte	18.323.711,85	9.038.439,85	9.285.252,00	18.610.967,11	287.195,16	-1,57%	18.178.817,98	18.590.952,21	Wie bereits zum 1. Quartal muss mit einer Verschlechterung beim Ansatz der Personalkosten der tariflich Beschäftigten gerechnet werden. Ursächlich sind hier das in der Hochrechnung keine der ursprünglich im Haushaltsansatz kalkulierten Zuschusszahlungen für Personalaufwendungen i. H. v. von ca. 105.000 € berücksichtigt werden. Diese werden gesondert als Ertrag in o.g. Höhe verbucht. Darüber hinaus wird wie bereits im 1. Quartal prognostiziert mit einer Verschlechterung durch zusätzliche Überstunden im Rahmen des Winterdienstes gerechnet. Im Vergleich zum Basisjahr der Haushaltsplanung entfallen hierauf Mehraufwendungen i. H. v. rd. 110.000 € im Betrachtungszeitraum Januar bis Mai.
5019000 Sonst. Beschäftigte Entgelte	368.300,00	126.538,75	191.761,25	368.300,00	-	0,00%	335.985,70	368.300,00	
5022000 Tarifl. Beschäftigte ZVK	1.463.003,90	702.637,01	760.366,87	1.432.889,32	30.140,58	2,06%	1.423.239,99	1.422.193,49	
5029000 Sonst. Beschäftigte ZVK	65.000,00	29.513,52	35.486,48	65.000,00	-	0,00%	47.804,47	65.000,00	
5032000 Tarifl. Beschäftigte Beiträge Sozialversicherung	3.859.052,98	1.726.401,92	2.112.651,06	3.692.406,07	256.646,91	6,65%	3.569.260,42	3.635.173,75	
5039000 Sonst. Beschäftigte Beiträge Sozialversicherung	1.200,00	1.891,01	691,01	1.200,00	-	0,00%	1.687,76	1.200,00	
5041000 Beihilfen Beschäftigte	905.375,00	251.849,43	253.525,57	425.000,00	80.375,00	15,50%	466.303,07	400.000,00	Auf Grundlage des aktuellen Anordnungsstands wird die Prognose vom 1. Quartal um 25.000 € auf insgesamt 425.000 € Aufwendungen für Beihilfen erhöht. Grundsätzlich sind die Fallzahlen sowie die jeweilige Kostenentwicklung äußerst schwer kalkulierbar.
5051000 Zuführung Pensionsrückstellungen Beschäftigte	900.000,00	-	900.000,00	900.000,00	-	0,00%	-	900.000,00	RSt-Zuführung auf HH-Ansatz prognostiziert.
5061000 Zuführung Beihilferückstellungen Beschäftigte	300.000,00	-	300.000,00	300.000,00	-	0,00%	-	300.000,00	
Personalaufwendungen	31.419.247,44	15.801.647,82	26.417.599,82	31.149.873,74	269.373,70	0,86%	29.345.724,99	31.130.371,77	

Kostenart / Sachverhaltsbezeichnung	Haushalt 2013	Ist	Abw. Ansatz - Ist	Prognose zum 31.12.2013 (3. Quartal)	Abw. Ansatz - Prognose	Abw. in %	Nachtr. Voransch. Ergebnis 2013	Prognose zum 31.12.2013 (3. Quartal)	Befolgung
5121000 Versorgungsaufwendungen-Berichte (Personen)	2.402.000,00	1.352.659,00	1.215.040,90	2.422.806,00	122.991,00	5,07%	2.648.421,95	2.427.009,00	Einsparungen können im Haushaltsjahr 2013 durch angerechnete Rücklagen der Versorgungskasse und eine hierauf basierende Anpassung des monatlich zu entrichtenden Abschlags erzielt werden. Mittelfristig ist mit einer Steigerung der Aufwendungen durch zusätzliche Versorgungsempfänger zu rechnen. Ab dem Haushaltsjahr 2014 erfolgt eine Differenzierung dieser Position zw. den im Ergebnisplan zu veranschlagenden Aufwendungen und den im Finanzplan auszuweisenden Auszahlungen. Eine Abweichung wird hier durch die Bewirtschaftung der gebildeten Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger entstehen.
5141000 Behindertenaufwendungen	410.000,00	251.849,43	158.150,57	445.000,00	35.000,00	8,54%	411.282,06	445.000,00	
** Versorgungsempfänger	2.010.000,00	992.990,32	2.012.019,68	2.872.009,00	132.991,00	4,58%	3.069.624,01	2.872.009,00	
Gesamt	38.412.242,44	11.964.528,26	18.116.619,20	34.071.809,14	407.384,70	1,18%	32.406.348,90	34.002.382,17	

Datum
15.08.2013

Drucksache-Nr.

VORLAGEFür die Sitzung des **Hauptausschusses/Rates**am **10.09.2013** / **10.09.2013**Tagesordnungspunkt Nr. **A) 24.** **A) 20.**Betreff: **Verwaltungsgebührensatzung der Kupferstadt Stolberg;**
hier: **Erlass einer neuen Satzung****HA
RAT****a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Kupferstadt Stolberg / der Rat beschließt, die als Anlage 3) beigefügte Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Kupferstadt Stolberg in Selbstverwaltungsangelegenheiten gem. § 7 GO NRW zum 01.10.2013 zu erlassen.

b) Sachverhalt:

Als Gegenleistung für besondere Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Verwaltungsgebühren aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung durch die städtischen Dienststellen erhoben.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 unter TOP A) 7. die Einführung der Ehrenamtskarte NRW beschlossen, welche für die zukünftigen Karteninhaber mit diversen Vergünstigungen [Anlage 1)] verbunden sein wird. Die Vergünstigungen tangieren auch die Verwaltungsgebührensatzung hinsichtlich der Inanspruchnahme verschiedener Dienstleistungen.

Die auf diese Weise notwendig werdende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung (§ 3 der Satzung wurde um einen Absatz 1 erweitert) wurde zum Anlass genommen, die bestehenden Gebührengegenstände und deren Tarife unter anderem auch in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW zu überprüfen. Hierbei wurde des Weiteren § 7 Abs. 1 der Satzung um einen Halbsatz ergänzt und bei den Gebührengegenständen der alte Tarif 12. "Lichtpausen" gestrichen und darüber hinaus mit den Tarif-Nummern 15. und 16. zwei neue Tarife eingeführt.

Als Grundlage für die Beratungen und zur besseren Übersicht sind die bisherige Fassung und der Entwurf der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung einschließlich der Gebührentarife in einer Synopse gegenübergestellt [Anlage 2)].

c) Rechtslage:

Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung ist § 7 der GO NRW. Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Buchst. f) GO NRW.

d) Finanzierung:

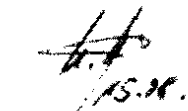
Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beziffernden Mindereinnahmen, die sich aus der Reduzierung der Verwaltungsgebühren für Inhaber der Ehrenamtskarte NRW bei den Tarifnummern 1., 3. und 12. ergeben, werden durch das überdurchschnittliche ehrenamtliche Engagement der Karteninhaber im sozialen und kulturellen Bereich mehr als kompensiert. Sie sind daher gänzlich zu vernachlässigen.

Bezogen auf die Einführung der neuen Gebühren unter den Tarifnummern 15. und 16. wird es zu Mehreinnahmen kommen, die jedoch von der Anzahl der Anfragen (Nr. 15.) bzw. vom jeweiligen Schadensfall (Nr. 16.) abhängig sein werden. Insofern sind auch hierzu keine Angaben möglich.

e) Personelle Auswirkung:

Personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.

I. A.



Walter Wahlen
Leiter Fachbereich 4

A

Anlage

Vorschlagskatalog zu Vergünstigungen, die der/die Inhaber/in einer Ehrenamtskarte bei der Kommune in Anspruch nehmen kann.

I. Vergünstigungen in Einrichtungen der Stadt Stolberg

I.1. Hallenbad Glashütter Weiher

I.1.1. Ermäßigung der Tagesmarke für Erwachsene von 4,- EUR auf 3,- EUR (25%)

I.1.2. Ermäßigung der Tagesmarke für Schüler und Jugendliche unter 18 Jahren von 2,50 EUR auf 1,50 EUR (40%)

I.1.3. Ermäßigung der Familientageskarte von 9,- auf 8,- EUR (~ 10%)

I.2. Stadtbücherei Stolberg

I.2.1. Ermäßigung der Familienjahresmarke von 50,- EUR auf 40,- EUR (20%)

I.2.2. Ermäßigung der Einzelnutzer-Jahresmarke für Erwachsene von 20,- EUR auf 15,- EUR (20%)

I.2.3. Ermäßigung der Einzelnutzer-Jahresmarke für Kinder von 5,- EUR auf 4,- EUR (20%)

I.3. Volkshochschule

Ermäßigung von Teilnahmegebühren um 50% auf Kurse, deren Mindestteilnehmerzahl erreicht wurde.

I.4. Verwaltungsgebühren

I.4.1. Ermäßigung der Gebühren für eine Reservierung eines Fahrzeugstellplatzes bei einem Umzug *innerhalb* der Stadt Stolberg oder einen Umzug *in das Stadtgebiet* Stolberg von 30,- EUR auf 15,- EUR (50%).

I.4.2. Ermäßigungen der Fotokopien und Ausdrucke (DIN A 4 und DIN A 3) in schwarz-weiß oder Farbe um 50% (siehe Gebührentarife Punkt 1a) – 1d)).

I.4.3. Ermäßigung von Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Auszügen, Zeichnungen und Plänen um 20% pro Seite (siehe Gebührentarife Punkt 3)

I.4.4. Ermäßigungen der Lichtpausen und Plots (DIN A 4 bis DIN A 0) in schwarz-weiß oder Farbe um 25% (siehe Gebührentarife Punkt 12a) – 12e) und 13a) und 13b));

I.4.5. Ermäßigung der Leistungen des Stadtarchivs Auskünfte und Nutzung Archivgut um 20% (siehe Gebührentarife Punkt 14a) und 14b))

I.5. Ermäßigte Nutzung des Jugendheims Münsterbusch für private Feiern

Erlass der neu gefassten (Änderungen grau hinterlegt und unterstrichen)

**Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
vom XX.XX.XXXX**

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Kupferstadt Stolberg vom XX.XX.XXXX Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 10.09.2013 folgende Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:	Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 19.12.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 05.11.2007 	
§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen (1) Für die in der Anlage genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung) werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der/die Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn/sie unmittelbar begünstigt. (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.	§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen (1) Für die in der Anlage genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung) werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der/die Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn/sie unmittelbar begünstigt. (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.	

§ 2 Höhe der Gebühr (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif in der Anlage zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben. (2) Für besondere Leistungen, für die der Tarif eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, ist bei der Festsetzung der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistungen zu berücksichtigen.	§ 2 Höhe der Gebühr (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif in der Anlage zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben. (2) Für besondere Leistungen, für die der Tarif eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, ist bei der Festsetzung der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistungen zu berücksichtigen.	
§ 3 <u>Gebührenermäßigung und Gebührenfreiheit</u> <u>(1) Gebührenermäßigt sind:</u> a) <u>Leistungen für Inhaber einer Ehrenamtskarte NRW, für die in der Anlage gesondert aufgeführten Gegenstände zu den jeweiligen Tarifnummern.</u> <u>(2) Gebührenfrei sind:</u> a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit angeordnet ist (z.B. Befreiungstatbestände des § 64 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch X, des § 5 Abs. 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 8 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen), b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft).	§ 3 Gebührenfreiheit Gebührenfrei sind: a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit angeordnet ist (z.B. Befreiungstatbestände des § 64 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch X, des § 5 Abs. 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 8 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen), b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft).	Einführung Ehrenamtskarte NRW gem. Ratsbeschluss v. 19.03.2013

§ 4 Besondere bare Auslagen Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.	§ 4 Besondere bare Auslagen Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.	
§ 5 Billigkeitsmaßnahmen Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung von sozialen Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.	§ 5 Billigkeitsmaßnahmen Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung von sozialen Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
§ 6 Gebührensschuldner/in (1) Gebührensschuldner/in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines/einer Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird. (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn / sie betrifft. (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.	§ 6 Gebührensschuldner/in (1) Gebührensschuldner/in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines/einer Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird. (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn / sie betrifft. (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.	
§ 7 Fälligkeit der Gebühr (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig, <u>sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird</u>. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden. (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.	§ 7 Fälligkeit der Gebühr (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden. (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.	In der Praxis wird die gewünschte Leistung oft verschickt und ein Gebührenbescheid beigefügt. Damit dies satzungskonform ist, wurde der Halbsatz eingefügt.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.	§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
§ 9 Beitreibung Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.	§ 9 Beitreibung Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.	
§ 10 Inkrafttreten Die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung tritt am <u>01.10.2013</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der <u>Kupferstadt Stölberg vom 19.12.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 05.11.2007</u> außer Kraft.	§ 10 Inkrafttreten 	

Anlage 2) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.XXXX
 Synoptische Gegenüberstellung (Änderungen grau hinterlegt)
Gebührentarife

Gegenstand neu	Gebühr in EURO neu	Ermäßig- te Gebühr f. Inhaber Ehrenamt s-karte NRW	Gegenstand alt	Gebühr in EURO alt	Bemerkungen
Fotokopien und Ausdrücke <u>(Ermäßigung 50% f. Inh. Ehrenamtskarte NRW)</u> a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 - für die ersten 10 Seiten jeweils 0,70 - ab der 11. Seite jeweils 0,40 b) Bei größeren Formaten als DIN A 4 für jede Seite 0,90 c) Farbkopien und Ausdrücke - im Format A 4 1,20 - im Format A 3 1,70 d) Fotokopien ortsrechtlicher Vorschriften je angefangene Seite 0,30 mindestens jedoch 1,10 Bei zweiseitigen Kopien verdoppelt sich die entsprechende Gebühr. Sollte sich ein Zeitaufwand von mehr als einer viertel Stunde pro Kopie ergeben, ist die Gebühr ebenfalls zu verdoppeln.			Fotokopien und Ausdrücke a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 - für die ersten 10 Seiten jeweils 0,60 - ab der 11. Seite jeweils 0,40 b) Bei größeren Formaten als DIN A 4 für jede Seite 0,85 c) Farbkopien und Ausdrücke - im Format A 4 1,10 - im Format A 3 1,60 d) Fotokopien ortsrechtlicher Vorschriften je angefangene Seite 0,35 mindestens jedoch 1,10 Bei zweiseitigen Kopien verdoppelt sich die entsprechende Gebühr. Sollte sich ein Zeitaufwand von mehr als einer viertel Stunde pro Kopie ergeben, ist die Gebühr ebenfalls zu verdoppeln.		Bei Buchstabe a) und b) wurde Anpassung/Erhöhung in Anlehnung an Mustersatzung des Städte- u. Gemeindebundes vorgenommen. Gem. Beschlusslage im HA/Rat 19.03.2013 ermäßigte Gebühr f. Inhaber Ehrenamtskarte NRW" aufgenommen.
Auszüge Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird. Das Gleiche gilt für die Übersendung von Statistiken. Die Gebühr beträgt je angefangene viertel Stunde 9,00			Auszüge Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird. Das Gleiche gilt für die Übersendung von Statistiken. Die Gebühr beträgt je angefangene viertel Stunde 8,00		Gebührenerpassung anhand Mustersatzung.
Beglaubigungen <u>(Ermäßigung 20% f. Inh. Ehrenamtskarte NRW)</u> a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 2,50 b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen je Seite 4,20			Beglaubigungen a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 2,00 b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen je Seite 3,50		Gebührenerpassung anhand Mustersatzung Städte- und Gemeindebund sowie Berücksichtigung Ermäßigung f. Inhaber Ehrenamtskarte.

Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte a) Entscheidungen über Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen b) schriftliche Auskünfte in schwierigen Fällen (mit einem Zeitaufwand von mehr als einer viertel Stunde) soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene viertel Stunde	12,00		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte a) Entscheidungen über Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen b) schriftliche Auskünfte in schwierigen Fällen (mit einem Zeitaufwand von mehr als einer viertel Stunde) soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene viertel Stunde	10,00	Gebührenanpassung anhand Mustersatzung.
Erteilung von Vorrangseinräumungen, Lösungsbe- willigungen, Freigabeerklärungen und sonstige Er- klärungen für das Grundbuch a) Erteilung von Vorrangseinräumungen, Lösungs- bewilligungen und Freigabeerklärungen sowie son- stige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene drittel Stunde (20 Min.) b) Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	16,00 25,00		Erteilung von Vorrangseinräumungen, Lösungsbe- willigungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklä- rungen für das Grundbuch a) Erteilung von Vorrangseinräumungen, Lösungsbe- willigungen und Freigabeerklärungen sowie sonstige Erklä- rungen für das Grundbuch je angefangene drittel Stunde (20 Min.) b) Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	13,50 20,00	Gebührenanpassung anhand Mustersatzung.
Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheini- gungen etc.	3,00		Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50	Gebührenanpassung anhand Mustersatzung.
Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Kontrollmarken für die Abfallbeseitigung	3,00		Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Kon- trollmarken für die Abfallbeseitigung	3,00	
Auszug aus dem Kassenkonto für ein Haushaltsjahr	4,00		Auszug aus dem Kassenkonto für ein Haushaltsjahr	4,00	
Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00		Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	22,00	Gebührenanpassung anhand Mustersatzung.
Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Baulei- tungen, technische Arbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00		Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitun- gen, technische Arbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00	

Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - bis 40 Seiten für jede angefangene Seite - für jede weitere Seite - zusätzliches Erstellen und Versenden von CD-Rom	0,35 0,25 6,00		Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - bis 40 Seiten für jede angefangene Seite - für jede weitere Seite - zusätzliches Erstellen und Versenden einer CD-Rom	0,35 0,25 6,00	
			Lichtpausen (Ermäßigung 25% f. Inh. Ehrenamtskarte NRW) a) DIN A 4 b) DIN A 3 c) DIN A 2 d) DIN A 1 e) DIN A 0 Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. Für die Versendung einer Datei anstelle einer Lichtpause wird die Gebühr erhoben, die für eine Lichtpause im entsprechenden Format angefallen wäre.	7,50 8,50 10,50 12,50 14,50	Alte Lichtpause war defekt. Da die Reparatur unwirtschaftlich und das Gerät darüber hinaus nicht mehr zeitgemäß war wurde auf Weiterbetrieb verzichtet. Entsprechende Gebühren fallen somit nicht mehr an.
Plots (Ermäßigung 25% f. Inh. Ehrenamtskarte NRW) a) DIN A 4 b) DIN A 3 c) DIN A 2 d) DIN A 1 e) DIN A 0 Für farbige und / oder transparente Ausdrücke wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. Für die Versendung einer Datei eines Plots wird die Gebühr erhoben, die für Plots im entsprechenden Format angefallen wäre.	7,50 8,50 10,50 12,50 14,50	5,60 6,30 7,80 9,30 10,80	Plots (alt Tarif-Nr. 13.) a) DIN A 4 b) DIN A 3 Für farbige Ausdrücke wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	7,50 8,50	Durch Wegfall Tarif-Nr. 12. "Lichtpausen" zahlenmäßige Neuordnung. Die Praxis hat gezeigt, dass Plots überwiegend in den Ausdrucken DIN A 2, 1 und 0 angefragt werden. Dies macht die Aufnahme dieser Formate unter Buchstabe c) bis e) erforderlich. Der jew. Gebührentarif entspricht den Tarifen in der Muster-satzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, Stand: Februar 2013. Berücksichtigung Ermäßigung f. Inhaber Ehrenamtskarte.

Leistungen des Stadtarchivs (Ermäßigung 20% f. Inh. Ehrenamtskarte NRW) a) Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen (Zeitungen, Schriften, Akten etc.) erfordern je angefangene viertel Stunde b) Benutzung von Archivgut und Archivbehelfen in den Archivräumen - für jeden angefangenen Tag (bis zu einer Woche) - für jeden angefangenen Tag, der über eine Woche hinausgeht Für Zwecke wissenschaftlicher oder schulischer Arbeit wird für Amtshandlungen nach der Tarifnummer 14 keine Verwaltungsgebühr erhoben.	9,00 4,50 3,50	7,20 3,60 2,80	Leistungen des Stadtarchivs (alt Tarif-Nr. 14.) a) Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen (Zeitungen, Schriften, Akten etc.) erfordern je angefangene viertel Stunde b) Benutzung von Archivgut und Archivbehelfen in den Archivräumen - für jeden angefangenen Tag (bis zu einer Woche) - für jeden angefangenen Tag, der über eine Woche hinausgeht Für Zwecke wissenschaftlicher oder schulischer Arbeit wird für Amtshandlungen nach der Tarifnummer 14 keine Verwaltungsgebühr erhoben.	9,00 4,50 3,50	Berücksichtigung Ermäßigung für Inhaber der Ehrenamtskarte NRW.
Bereitstellung von Daten per E-mail oder Datenträger - je angefangene 10 Minuten - zusätzlich für Erstellen eines Datenträgers (CD-Rom, DVD etc.) das Stück	8,00 8,00		Bereitstellung von Daten per E-mail oder Datenträger (alt Tarif-Nr. 15.) - je angefangene 10 Minuten - zusätzlich für Erstellen eines Datenträgers (CD-Rom, DVD etc.) das Stück	7,50 6,00	Tarifanpassung gem. Mustersatzung
Planungsrechtliche Auskünfte in schriftlicher Form Anfragen von Notaren, Rechtsanwälten, Architekten, Gutachtern etc. je angefangene halbe Stunde	29,00				Anregung von A 61, den Gebührentarif aufzunehmen. Es handelt sich um Auskunftersuchen durch Gutachter, Architekten, Notare, Rechtsanwälte u.a., die mit den schriftlichen Informationen des Fachamtes z.B. Wertgutachten etc. erstellen. Unter den Gebührentarif fallen <u>keine</u> Anfragen von Bürgern (ob und wie ein Grundstück bebaut werden kann).

Untersuchung und Ortung von Lage, Verlauf, Verstopfung oder Schäden bei Haus- und Grundstücksanschlüssen, Beseitigung von Verstopfungen bei Haus- und Grundstücksanschlüssen					Anregung der Ämter 66 und 68, den Gebührentarif einzuführen. Siehe beiliegende Stellungnahme des Fachamtes.
je angefangene halbe Stunde					
- Einsatz pro Mitarbeiter zur Vorhaltung u. Beförderung von Geräten	23,50				
- Pritschenwagen z. Vorhaltung u. Beförderung von Geräten	9,00				
- Spülwagen	40,00				
- Kanal-TV	59,50				
- Nebelgerät	6,00				

Der VV hat sich mit der Thematik beschäftigt und eine Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung um diese besondere Leistung des Kanalbetriebshofes befürwortet.

FB 2/66 - ub -
Tel. 259

Zu Tarif-Nr. 16

14.11.2012

Aktenvermerk

Über ein Gespräch am 13.11.2012

Teilnehmer: Herr Weißhaupt (Amt 68/Kanalbetriebshof)
Herr Veltrup (Amt 66)
Herr Cremer (Amt 66)
Frau Beckers (Amt 66)

Festsetzung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen des Kanalbetriebshofes und des Tiefbauamtes hier: Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Stolberg (Rhld.)

Anlass der Besprechung sind häufig wiederkehrende Fälle von Einsätzen des Kanalbetriebshofes bei Verstopfungen von privaten Hausanschluss- bzw. Grundstücksanschlussleitungen, die Kosten bei der Verwaltung verursachen, welche aber mangels rechtlicher Grundlage nicht zurück gefordert werden können.

Die Mitarbeiter des Kanalbetriebshofes werden von Grundstückseigentümern gerufen in dem Glauben, der städtische Kanal sei verstopft. Dem wird zunächst nachgegangen. Sofern die Ursache der Verstopfung in der städtischen Abwasseranlage liegt, ist die Beseitigung durch die Stadt vorzunehmen, die Kosten hierfür werden über die Abwassergebühren refinanziert.

Oft stellt sich aber heraus, dass der Haus- bzw. Grundstücksanschluss verstopft ist. Da dieser nicht zur öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung gehört, fällt die Inspektion und Wartung nicht in die gebührenfinanzierten Aufgaben der Kommune, sondern liegt nach den Regelungen der Entwässerungssatzung beim Grundstückseigentümer. Da es sich hier aber in der Regel um Notfälle handelt und der Mitarbeiter des Kanalbetriebshofes die Kanal-TV-Kamera bereits im Einsatz hat, werden bei der Suche der Ursache Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse in einem Zug mit befahren. Hierbei stellen sich dann Schäden bzw. Anlagerungen heraus, die den Durchfluss verhindern. Die Beseitigung der Verstopfung ist dann Sache des Grundstückseigentümers, der eine Notdienstfirma beauftragen muss. Der Einsatz des städtischen Spülwagens sollte nur dann erfolgen, wenn Gefahr im Verzug ist, da im Falle der Verursachung von Folgeschäden Haftungsfragen auftreten können, die vermieden werden sollten.

In den vorstehend beschriebenen Fällen der Ortung von Verstopfungen in privaten Leitungen und ggf. deren Beseitigung handelt es sich um eine besondere Leistung der Verwaltung, die durch eine Gebühr refinanziert werden sollte. § 107 GO NRW (wirtschaftliche Betätigung) steht dem nicht entgegen.

Ein anderer gelagerter Fall sind Prüfungen im Rahmen der Niederschlags- und Drainagewasserbeseitigung. Sofern ein Grundstückseigentümer Lage und Anschlüsse seiner Abwasserleitungen nicht kennt und von daher keine Angaben zu angeschlossenen Flächen oder Drainagewasserleitungen machen kann, muss er auf seine Kosten durch eine Fachfirma die Ortung vornehmen lassen. Oft machen Eigentümer im Erhebungsverfahren falsche Angaben, z. B. weil sie die Kosten der Leitungsortung scheuen oder aber davon überzeugt sind, die Lage zu kennen. Bewusste Täuschung kann im Einzelfall auch nicht ausgeschlossen werden. Laut Entwässerungs- und Gebührensatzung obliegt es dem Eigentümer, umfassend und wahrheitsgemäß alle erforderlichen Angaben zu erbringen.

Hat die Verwaltung begründete Zweifel an den Angaben und lassen sich diese im Gespräch nicht ausräumen, muss eine Prüfung vor Ort vorgenommen werden. Diese kann u. a. mit einer Farbprobe, durch den Einsatz des Nebelgerätes oder des Kanal-TV erfolgen. Auch hier stellt sich die Frage nach dem Ersatz der Aufwendungen, die der Verwaltung durch unrichtige oder unvollständige Angaben von Grundstückseigentümern entstehen. Eine Verwaltungsgebühr ist auch hierfür möglich, sofern die Satzung eine Regelung hier für trifft.

Die Kosten der Einsätze des Kanalbetriebshofes errechnen sich nach den vorliegenden Stundensätzen der Mitarbeiter und der Geräte wie folgt:

- 39,00 € (zzgl. Gemeinkostenzuschlag) Stundensatz Mitarbeiter
- 17,85 € Stundensatz Pritschenwagen
- 79,70 € Stundensatz Spülwagen
- 119,00 € Stundensatz Kanal-TV
- 11,90 € Stundensatz Nebelgerät

Der Katalog der Gebührentarife sollte daher wie folgt erweitert werden:

Tarif-Nr. xx Untersuchung und Ortung von Lage, Verlauf, Verstopfung oder Schäden bei Haus- und Grundstücksanschlüssen, Beseitigung von Verstopfungen bei Haus- und Grundstücksanschlüssen

je angefangene halbe Stunde

- | | |
|--|---------|
| - Einsatz pro Mitarbeiter zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten | 23,50 € |
| - Pritschenwagen zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten | 9,00 € |
| - Spülwagen | 40,00 € |
| - Kanal-TV | 59,50 € |
| - Nebelgerät | 6,00 € |

Der Grundstückseigentümer ist vor dem (ggf.) kostenpflichtigen Einsatz auf die anfallenden Gebühren hinzuweisen. Der Einsatz von Mitarbeitern und Geräten ist jeweils vom Einsatzleiter schriftlich zu dokumentieren und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen.

I. A.

U. Beckers

Herrn FBL Kistermann mit der Bitte um Vorlage im VV zur Entscheidung

Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung

der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV.NRW.S. 194), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 10.09.2013 folgende Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in der Anlage genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung) werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der/die Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn/sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif in der Anlage zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Für besondere Leistungen, für die der Tarif eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, ist bei der Festsetzung der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistungen zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenermäßigung und Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenermäßigt sind:
 - a) Leistungen für Inhaber einer Ehrenamtskarte NRW, für die in der Anlage gesondert aufgeführten Gegenstände zu den jeweiligen Tarifnummern.

(2) Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit angeordnet ist (z.B. Befreiungstatbestände des § 64 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch X, des § 5 Abs. 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 8 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen),
- b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft).

§ 4

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (3) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung von sozialen Härten, geboten ist.
- (4) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 6

Gebührensschuldner/in

- (1) Gebührensschuldner/in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines/einer Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn/sie betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 19.12.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 05.11.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Sitzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den _____

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Gebührentarife

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO	Ermäßigte Gebühr für Inhaber Ehrenamtskarte NRW
1.	Fotokopien und Ausdrucke (Ermäßigung 50% f. Inh. Ehrenamtskarte NRW) a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 - für die ersten 10 Seiten jeweils 0,70 0,35 - ab der 11. Seite jeweils 0,40 0,20 b) Bei größeren Formaten als DIN A 4 für jede Seite 0,90 0,45 c) Farbkopien und Ausdrucke - im Format A 4 1,20 0,60 - im Format A 3 1,70 0,85 d) Fotokopien ortsrechtlicher Vorschriften je angefangene Seite 0,30 0,15 mindestens jedoch 1,10 0,55 Bei zweiseitigen Kopien verdoppelt sich die entsprechende Gebühr. Sollte sich ein Zeitaufwand von mehr als einer viertel Stunde pro Kopie ergeben, ist die Gebühr ebenfalls zu verdoppeln.		
2.	Auszüge Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird. Das Gleiche gilt für die Übersendung von Statistiken. Die Gebühr beträgt je angefangene viertel Stunde	9,00	-
3.	Beglaubigungen (Ermäßigung 20% f. Inh. Ehrenamtskarte NRW) a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 2,50 2,00 b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen je Seite 4,20 3,30		

4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte a) Entscheidungen über Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen b) schriftliche Auskünfte in schwierigen Fällen (mit einem Zeitaufwand von mehr als einer viertel Stunde) soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene viertel Stunde	12,00	-
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch a) Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und Freigabeerklärungen sowie sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene drittel Stunde (20 Min.) b) Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Städte/GDE-Bd. je angefangene halbe Stunde)	16,00 25,00	- -
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00	-
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Kontrollmarken für die Abfallbeseitigung	3,00	-
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Haushaltsjahr	4,00	-
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00	-
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, technische Arbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00	-
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - bis 40 Seiten für jede angefangene Seite - für jede weitere Seite - zusätzliches Erstellen und Versenden von CD-Rom	0,35 0,25 6,00	- - -

12.	Plot (Ermäßigung 25% f. Inh. Ehrenamtskarte NRW) a) DIN A 4 b) DIN A 3 c) DIN A 2 d) DIN A 1 e) DIN A 0 Für farbige und / oder transparente Ausdrucke wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. Für die Versendung einer Datei anstelle eines Plots wird die Gebühr erhoben, die für einen Plot in entsprechenden Format angefallen wäre.	7,50 8,50 10,50 12,50 14,50	5,60 6,30 7,80 9,30 10,80
13.	Leistungen des Stadtarchivs (Ermäßigung 20% f. Inh. Ehrenamtskarte NRW) a) Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen (Zeitungen, Schriften, Akten etc.) erfordern je angefangene viertel Stunde b) Benutzung von Archivgut und Archivbehelfen in den Archivräumen - für jeden angefangenen Tag (bis zu einer Woche) - für jeden angefangenen Tag, der über eine Woche hinausgeht Für Zwecke wissenschaftlicher oder schulischer Arbeit wird für Amtshandlungen nach der Tarifnummer 14 keine Verwaltungsgebühr erhoben.	9,00 4,50 3,50	7,20 3,60 2,80
14.	Bereitstellung von Daten per E-mail oder Datenträger - je angefangene 10 Minuten - zusätzlich für Erstellen eines Datenträgers (CD-Rom, DVD etc.) das Stück	8,00 8,00	- -
15.	Planungsrechtliche Auskünfte in schriftlicher Form Anfragen von Notaren, Rechtsanwälten, Architekten, Gutachtern etc. je angefangene halbe Stunde	29,00	-
16.	Untersuchung und Ortung von Lage, Verlauf, Verstopfung oder Schäden bei Haus- und Grundstücksanschlüssen, Beseitigung von Verstopfungen bei Haus- und Grundstücksanschlüssen je angefangene halbe Stunde - Einsatz pro Mitarbeiter zur Vorhaltung u. Beförderung von Geräten - Pritschenwagen z. Vorhaltung u. Beförderung von Geräten - Spülwagen - Kanal-TV - Nebelgerät	23,50 9,00 40,00 59,50 6,00	- - - - -

Datum 15.08.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses/Rates
10.09.20213
A) 22. / A) 21.
Bestellung eines weiteren Vertreters des
Bürgermeisters und eines Vertreters in
der Funktion des Kämmerers
hier: Genehmigung einer dringlichen
Entscheidung

**HA
Rat**

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Kupferstadt Stolberg zu beschließen, die am
__08.2013 von Herrn Bürgermeister Gatzweiler und dem Ratsmitglied Herrn Axel
Conrads getroffene dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wie folgt
zu genehmigen:

1. Für den Fall der Verhinderung des allgemeinen Vertreters Herr Dr. Zimdars und der Verhinderung von Herrn Stadtoberbaurat Pickardt wird Herr Stadtverwaltungsrat Wahlen als weiterer Vertreter des Bürgermeisters bestellt.
2. Für den Fall der Verhinderung des Kämmerers Herrn Dr. Zimdars wird Herr Stadtverwaltungsrat Esser mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Kämmerer bestellt. Diese Bestellung ist zunächst befristet für die Dauer der restlichen Wahlzeit des Herrn Dr. Zimdars und darüber hinaus bis zur Bestellung eines neuen Kämmerers.

b) Sachverhalt:

1. Bestellung eines weiteren Vertreters des Bürgermeisters:

Gemäß § 68 Abs. 1 GO NRW bestellt der Rat einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Rat.

In seiner Sitzung am 24.04.2007 bestellte der Rat der Kupferstadt Stolberg für den Fall der Verhinderung des allgemeinen Vertreters Herrn Dr. Zimdars Herrn Stadtoberbaurat Pickhardt zum weiteren Vertreter des Bürgermeisters. Eine weitere Reihenfolge in der Vertretung hat der Rat nicht festgelegt. Unter dem selben Tagesordnungspunkt wurde auch beschlossen, dass die Fachbereichsleiter/innen bei ihrer Aufgabenerfüllung den Beigeordneten gleichgestellt sind. In diesem Beschluss wurde eine weitere Vertretung des Bürgermeisters nicht festgelegt.

Anfang des Jahres wurde sehr frühzeitig die Vertretungsplanung für die Urlaubszeit innerhalb der Fachbereiche einvernehmlich geklärt. Gleichzeitig wurde auch die Vertretung des Bürgermeisters durch den allgemeinen Vertreter abgesprochen und geregelt.

So wie es sich zum heutigen Tage abzeichnet, werden ab dem 19.08.2013 sowohl Herr Bürgermeister Gatzweiler als auch Herr Dr. Zimdars und Herr Pickhardt urlaubs- bzw. krankheitsbedingt für die nächste Zeit abwesend sein.

Herr Bürgermeister Gatzweiler wird vom 19.08.2013 bis 06.09.2013 seinen Urlaub antreten. Herr Dr. Zimdars ist zurzeit erkrankt und wird aller Voraussicht nach auch ab dem 19.08.2013 die Dienstgeschäfte krankheitsbedingt nicht aufnehmen können. Herr Pickhardt befindet sich in der Zeit vom 13.08.2013 bis 02.09.2013 in Urlaub

Damit die Verwaltung auch künftig weiterhin handlungsfähig bleibt, muss ein weiterer Vertreter des Bürgermeisters bestellt werden, da nach der zuvor zitierten Vorschrift die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen sind, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist. Wegen der hoheitlichen Aufgaben können die Vertretungsbefugnisse nur auf einen Beamten übertragen werden. Daher soll, wie im Beschluss vorgeschlagen, Herr Wahlen als weiterer Vertreter des Bürgermeisters bestellt werden.

2. Bestellung eines Vertreters in der Funktion des Kämmerers:

In kreisfreien Städten ist gemäß § 71 Absatz 4 GO NRW einer der gewählten Beigeordneten zum Kämmerer zu bestellen.

Die Kupferstadt Stolberg hat als kreisangehörige Stadt die Möglichkeit zu wählen, ob sie einen Beigeordneten zum Kämmerer bestellt oder die Aufgabe einem Lebenszeitbeamten überträgt. (vgl. Held, Becker u.a. Nr. 5 zu § 71 GO NRW). In Stolberg hat man sich für die Bestellung eines Beigeordneten entschieden.

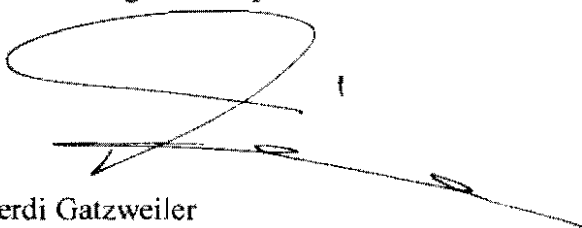
Zurzeit ist der Beigeordnete Herr Dr. Wolfgang Zimdars zum Kämmerer bestellt.

Er ist zurzeit erkrankt und wird aller Voraussicht nach auch ab dem 19.08.2013 die Dienstgeschäfte krankheitsbedingt nicht aufnehmen können.

Um hier auf Dauer handlungsfähig zu bleiben, sind bei Verhinderung von Herrn Dr. Zimdars die Aufgaben des Kämmerers auf einen Lebenszeitbeamten zu übertragen, ohne gleichzeitig die Bestellung des Kämmerers in ihrem Grundverhältnis aufzulösen.

3. Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit begründet sich aufgrund des zuvor aufgeführten Sachverhaltes und des Zeitablaufes, um Schaden von der Kupferstadt Stolberg abzuwenden, der eintreten könnte, für den Fall, dass kein Vertretungsberechtigter des Bürgermeisters und kein Vertreter in der Funktion des Kämmerers vorhanden ist. Aufgrund von Zeitablauf und der nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vorgesehenen Ladungsfristen ist auch die Einberufung des Hauptausschusses unter verkürzter Ladungsfrist nicht mehr möglich.



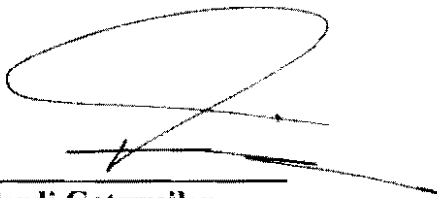
Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Dringliche Entscheidung

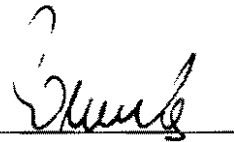
Aufgrund der Ausführungen der Verwaltung in der vorstehenden Vorlage vom 15.08.2013 wird folgende dringliche Entscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW getroffen:

- 1. Für den Fall der Verhinderung des allgemeinen Vertreters Herr Dr. Zimdars und der Verhinderung von Herrn Stadtoberbaurat Pickardt wird Herr Stadtverwaltungsrat Wahlen als weiterer Vertreter des Bürgermeisters bestellt.**
- 2. Für den Fall der Verhinderung des Kämmerers Herrn Dr. Zimdars wird Herr Stadtverwaltungsrat Esser mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Kämmerer bestellt. Diese Bestellung ist zunächst befristet für die Dauer der restlichen Wahlzeit des Herrn Dr. Zimdars und darüber hinaus bis zur Bestellung eines neuen Kämmerers.**

Stolberg, den 15.08.2013



**Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister**

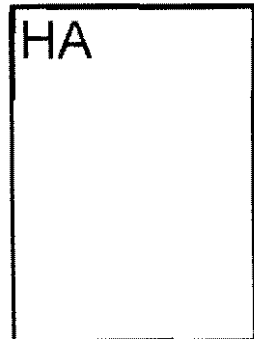


**Axel Conrads
Ratsmitglied**

Datum 09.08.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses
am 10.09.2013
Tagesordnungspunkt Nr. A) 23.
Betreff Wohnen in Stolberg
hier: Auftrag des Hauptausschusses vom
18.06.2013



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die im Sachverhalt unter den Nrn. A.1-3 und B.1-2 aufgeführten konkreten und konzeptionellen Maßnahmen umzusetzen und wie im Sachverhalt geschildert zu verfahren.

b) Sachverhalt:

Aufgrund von Anträgen der CDU-Fraktion vom 18.12.2012 („Fördermöglichkeiten für die Errichtung bzw. den Umbau von barrierefreien Wohnungen“) und der SPD-Fraktion vom 20.01.2013 („Wohnungsbauförderungsprogramm des Landes NRW 2013; hier: Studentische Wohnraumförderung“) hat die Verwaltung zur Hauptausschusssitzung am 18.06.2013 eine umfassende Informationsvorlage zu den Fördermöglichkeiten des Wohnungsbauförderungsprogramms NRW in Bezug auf „Studentenwohnen“ und „barrierefreies Wohnen“ vorgelegt. Weiterhin wurden die laufenden Aktivitäten der Verwaltung und Institutionen außerhalb der Verwaltung aufgezeigt. Der HA hat nach eingehender Diskussion beschlossen, dass das Thema „Wohnen in Stolberg“ unter Berücksichtigung der Besonderheiten in der Innenstadt und im übrigen Stadtgebiet offensiver angegangen und in einer breiter angelegten Vorlage nach der Sommerpause behandelt werden soll.

Weiterhin hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 18.06.2013 im Hinblick auf die im August anstehenden Einschreibungen an der RWTH u.a. Hochschulen beschlossen, dass bereits erste, kurzfristige Maßnahmen für den Bereich „studentisches Wohnen in Stolberg“ ergriffen werden sollen.

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich daraus zum einen „praktische“ Handlungsfelder sowie „konzeptionelle“:

A. Konkrete Maßnahmen:

1. Werbung für den Wohnstandort Stolberg unter besonderer Herausstellung der „harten“ und „weichen“ Standortvorteile; kurz-/mittelfristige Marketingmaßnahmen für Studenten; ggf. weitere Aktivitäten für andere Marktsegmente

2. Weiterhin informelle Animations- und Beratungsaktivitäten in allen Fachbereichen/Ämtern, um Eigentümer und Investoren zu unterstützen (öffentlichkeitswirksame Weiterentwicklung und Umsetzung des Innenstadtkonzeptes, Beratung Wohnungsbauförderung, (energetische) Sanierung u. Denkmalpflege etc.)
3. Entwicklung von Bauland für unterschiedliche Marktsegmente (auch unter Berücksichtigung weiterer Querschnittsthemen wie „Energie/Klimaschutz“ und „Demografie“)

B. Konzepte:

1. „Handlungskonzept Wohnen“ – a) Bedarf quantitativ/qualitativ; b) städtebaulich (Neuausweisungen, Bestand/Innenstadtkonzept)
2. Grenzüberschreitender Wohnungsmarktbericht in Zusammenarbeit mit den Kommunen der StädteRegion und der grenznahen Kommunen in den Niederlanden und Belgien

Im Folgenden werden die Handlungsfelder erläutert:

A. 1.: Marketingmaßnahmen

Aufgrund des sog. „Abitur-Doppeljahrgangs“ werden allein an der RWTH Aachen rd. 7100 statt der üblichen rd. 4500 Studienanfänger erwartet. Auch ohne dies ist der Aachener Wohnungsmarkt angespannt. So haben die Stadt Aachen und die Studentenwerke Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den in- und ausländischen Nachbarkommunen entwickelt, um Wohnungen außerhalb der Stadt Aachen für Studierende bereit zu stellen bzw. alternative Wohnstandorte und vorhandene Wohnungen zu bewerben. Dabei geht es zum einen darum, Wohnungsanbieter konkret aufzufordern, Wohnraum für Studierende bereit zu stellen und zum anderen darum, die Nachfrage auf diese Alternativen aufmerksam zu machen. Dabei muss man unterstellen, dass viele nicht ortskundige Studienanfänger die Nachbarstädte Aachens mit ihren günstigeren Mieten und sehr guten Verkehrsverbindungen nicht kennen und diese bei der Wohnungssuche per Zeitung oder Internet gar nicht berücksichtigen.

So wurde die Kampagne „Extraraum“ ins Leben gerufen, die mit Großflächenplakaten, Flyern, Internetauftritt und Promotern an den Einschreibetagen u.a. auf die Nachbarstädte aufmerksam macht. Wohnungsanbieter haben auch die Möglichkeit, Wohnungen über die Internetplattform „Extraraum“ anzubieten.

Die Kupferstadt Stolberg, die sicherlich aufgrund ihrer Lage, ihrer Verkehrsanbindungen, günstigen Mieten und diversen „weichen“ Standortvorteilen im besonderen Maße als Wohnalternative für Studierende aus Aachen interessant ist, möchte über „Extraraum“ hinaus speziell auf Stolberg hinweisen und Studierende/Studienanfänger auf Stolberg aufmerksam machen. Dazu hat die Verwaltung eine örtliche Werbeagentur mit der Erstellung eines zielgruppenorientierten Flyers beauftragt (inkl. dessen Verteilung) und hat eine entsprechende Seite im Internet bereitgestellt (www.studenten-stolberg.de).

Für die am 12.08. beginnenden Einschreibetermine wird ein sog. „Promoter“ die Flyer an geeigneten Stellen verteilen, d.h. am Studentensekretariat der RWTH (Super C), ggf. der FH sowie im Studentenviertel (Pontviertel). Der Promoter wird die Studierenden/Studienanfänger ansprechen. Er/Sie wird auffällig bekleidet sein (schwarze Kleidung u. Tasche jeweils mit großem Stolberg-Logo). Die Aktion wird an 8 Werktagen in der zweiten Augusthälfte stattfinden. Der Flyer selbst ist modern, plakativ und auf die wesentlichen Inhalte reduziert, insbesondere günstige Wohnungen, gute Verkehrsverbindungen, Sport-, Kultur-, Freizeitangebote sowie Internetadresse und Ansprechpartnerin.

Auf der Web-Site www.studenten-stolberg.de, die grafisch entsprechend des Flyers gestaltet ist, werden weitere Informationen und Links bereit gestellt (zu „Extraraum“ und zu den Seiten der Kupferstadt Stolberg und der Stolberg Touristik und den Fahrplänen für den öffentlichen Personennahverkehr). Wesentlich ist die konkrete Benennung einer Ansprechpartnerin, die sofort informieren oder helfen kann (kein langes „Herumtelefonieren“ oder „Weiterverbinden“).

Weiterhin soll eine größere Anzeige im „Klenkes“ geschaltet werden (auflagenstarke Kultur-/Veranstaltungszeitschrift, die stark im studentischen Milieu gelesen wird). Es besteht Aussicht, dass in der Folge auch im redaktionellen Teil des „Klenkes“ ein Artikel über das Wohnen in Stolberg erscheint.

Durch entsprechende Presseveröffentlichungen in der lokalen (Stolberger) Presse und durch Anschreiben an alle Hauseigentümer im Bereich Steinweg soll zudem die Anbieterseite auf die Möglichkeiten der Vermietung von Wohnungen an Studenten aufgezeigt werden bzw. aufgefordert werden, Wohnungen an Studenten zu vermieten, so dass ggf. weitere Wohnungen an die Stadtverwaltung gemeldet werden.

Einen zusätzlichen Service für Studenten und Vermieter bietet auch die Wohnungsvermittlungsstelle der Stadtverwaltung. Hauseigentümern und Wohnungsbaugesellschaften bzw. Hausverwaltungen, die als Vermieter in Stolberg agieren, wird das Angebot unterbreitet, für gemeldete leer stehende oder frei werdende Wohnungen entsprechende Interessentinnen und Interessenten zu finden.

Der Textbeitrag „Wohnraum für Studenten“ auf der städtischen Home-Page wurde aktualisiert und um die Kontaktdaten zur Wohnungsvermittlungsstelle der Stadt Stolberg erweitert. Er wurde weiterhin ergänzt um den Hinweis auf die Fördermöglichkeiten nach dem Wohnraumförderungsprogramm 2013 und eine entsprechende Verlinkung zur Internetseite des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW eingefügt.

Das Ziel der Kampagne ist aber in erster Linie, die (künftigen) Studierenden auf den Standort Stolberg aufmerksam zu machen, damit dieser bei der Suche per Zeitung oder Internet überhaupt als Alternative bekannt ist. Die Wohnungsvermittlung ist nicht der Schwerpunkt, denn die kann und wird überwiegend über die großen bekannten Internetportale (ImmobilienScout o.ä.) oder ggf. auch per Zeitungsinserat geleistet. Die relativ wenigen Wohnungen, die bei „Extraraum“ gelistet sind, bestätigen dies.

Mittelfristig kann und sollte die Werbung für den Wohnstandort Stolberg weiter intensiviert werden, - und nicht nur auf Studierende bezogen, sondern auch auf andere Zielgruppen. Hierzu wurden, von der beauftragten Werbeagentur bereits interessante Ideen entwickelt. Dies wird allerdings aufgrund der damit verbundenen Kosten entsprechenden Haushaltsmittel und entsprechende Ratsbeschlüsse erfordern bzw. eine Etablierung im nächsten Haushaltsjahr.

A.2.: Beratung / Information / Weiterentwicklung Innenstadtkonzept / Verbesserung baurechtliche Rahmenbedingungen

Da die Stadt darauf angewiesen ist, dass die Privatwirtschaft in den Um- und Neubau von Wohnungen investiert – mit oder ohne Inanspruchnahme von Fördergeldern – ist hier seitens der Stadt eine intensive Beratung und Information sowie Animation der Hauseigentümer und Investoren erforderlich. Dies stellt einen dauerhaften Prozess dar, der als Querschnittsaufgabe von verschiedenen Fachämtern geleistet wird.

Der Zugang bzw. der Anlass von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen sind dabei unterschiedlich:

- Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Innenstadtkonzeptes
- Beratungen / öff. Veranstaltungen zur energetischen Sanierung (z.B. Klimaschutzkonzept)
- Bauleitplanverfahren

Im Rahmen dieser und anderer Aktivitäten werden die Hauseigentümer und andere Interessierte regelmäßig angeschrieben und eingeladen.

Die regelmäßig mit Bauherrenanfragen konfrontierten Fachämter (Bauordnung, Denkmalbehörde, Planungsamt, Abt. für Wohnen) werden diesbezüglich sensibilisiert, auf die entsprechenden Entwicklungen und auf die Fördermöglichkeiten hinzuweisen und zu informieren.

Weiterhin wird die Stadt die *Rahmenbedingungen* für die privaten Investitionen verbessern. Dazu zählen in erster Linie bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorgaben, welche die Wohnnutzung stärken. So werden derzeit die Bebauungspläne im Innenstadtbereich geändert, um die Innenstadt als Wohnstandort zu sichern und zu fördern. U.a. werden „Kerngebiete“ zu „besonderen Wohngebieten“ (Baunutzungsverordnung), die Wohnnutzung in den Erdgeschosszonen wird künftig uneingeschränkt zulässig. Weiterhin werden Nutzungen, die einer Wohnnutzung entgegenstehen (Spielhallen, sonstige Vergnügungsstätten) ausgeschlossen. Auf die Vorlagen zu den entsprechenden Bauleitplanverfahren wird hingewiesen.

Auch sollen die Möglichkeiten zu größeren Umbauten, insbesondere zur Schaffung von Balkons, Dachgärten, Dachausbauten etc. in Abstimmung mit der Denkmalbehörde bzw. mit dem Landschaftsverband rechtssicher geregelt werden.

Die Ablösegebühr für nachzuweisende Stellplätze im Innenstadtbereich ist (unter bestimmten Voraussetzungen) deutlich reduziert worden.

Die anstehenden (baulichen) Maßnahmen im Innenstadtbereich, vor allem die Attraktivierung des öffentlichen Straßen- und Freiraums im Rahmen des Innenstadtkonzeptes, werden die Aufenthalts- und Wohnqualität der Innenstadt stärken. Die zunächst anstehenden Maßnahmen im Bereich Rathausstraße / Bastinsweiher sind erste Bausteine dazu.

A.3. Entwicklung von Bauland für unterschiedliche Marktsegmente

Die Kupferstadt Stolberg ist dabei, die Entwicklung und Bereitstellung von Bauland zu forcieren. Hierzu wurde kürzlich die Stolberger Bauland GmbH gegründet, um

zusammen mit einem kompetenten Partner auf privatwirtschaftlichem Wege die Grundstücksentwicklung zu beschleunigen (Stadttrandsiedlung, Breinig, ggf. Mausbach). Darüber hinaus gibt es weitere Aktivitäten der Stadt selbst (z.B. Rotsch, kleinere Einzelmaßnahmen). Auch besondere Wohnformen (Seniorenwohnanlagen / Pflegeeinrichtungen) werden verstärkt entwickelt, da es hier eine steigende Nachfrage gibt.

Bei der Entwicklung von Bauland, insbesondere bei der städtebaulichen Planung, bei den planungsrechtlichen Festsetzungen und bei der Vermarktung von Grundstücken ist künftig verstärkt darauf zu achten, dass das Angebot entsprechend dem Markt sehr differenziert ist und die gesamte Breite des Nachfragespektrums abgedeckt ist.

Hierbei sind neben sozialen auch energetische und demografische Aspekte zu berücksichtigen. So hat der Rat am 16.07.2013 einen Handlungsleitfaden für die Kupferstadt Stolberg beschlossen, der die Erzeugung und Einsparung von Energie im Sinne des Klimaschutzes in allen Bereichen städtischen Handelns vorsieht. Dies umfasst auch die städtebauliche Planung (flächensparendes Bauen, kurze Wege, Verkehrsvermeidung, Innenverdichtung/städtebauliche Konzentration etc.). In Bezug auf den demografischen Wandel sind auch Angebote etwa für den barrierefreien Geschosswohnungsbau vorzuhalten, denn dieser wird bzw. kann überwiegend nur im Neubaubereich geschaffen werden.

Die mittelfristig zu erarbeitenden Grundlagen und Konzepte (grenzüberschreitender Wohnungsmarktbericht, Handlungskonzept „Wohnen“) werden diese Überlegungen konkretisieren und – soweit möglich – quantifizieren, wobei die genannten Grundtendenzen auch ohne dies bekannt sind und Beachtung finden werden.

B.1. Handlungskonzept „Wohnen“

Wohnungspolitik stellt einen zentralen Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Der Grundsatz der angemessenen Wohnraumversorgung aller Bevölkerungsgruppen stellt dabei einen wesentlichen Eckpfeiler dar. Dies bedeutet insbesondere, ein ausreichendes Angebot an Wohnungen in der Stadt vorzuhalten, und zwar in adäquater Menge, Qualität und Vielfalt.

Ein zukünftig zu erarbeitendes Handlungskonzept „Wohnen in Stolberg“ soll die Handlungserfordernisse begründen und die zu treffenden Entscheidungen auf fundierte Grundlagen stellen. Hinzu kommt, dass kommunale Handlungskonzepte zukünftig wichtige Instrumente der Wohnungsbauförderung sein werden. Dies bedeutet, dass seitens des Landes NRW zukünftig vorrangig Projekte gefördert werden, die aus kommunalen Handlungskonzepten abgeleitet sind.

Das Handlungskonzept sollte Probleme in der Wohnungsversorgung darstellen und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, d.h. quantitative Aussagen treffen („wie viele und welche Wohnungen für welche Bevölkerungsgruppe“). Darüber hinaus soll das Handlungskonzept – entweder integriert oder als separates Teilkonzept – städtebauliche Aspekte umfassen (räumliches Konzept / „wo“) unter Berücksichtigung von energetischen Fragen (Bauweise, Verkehr, Energieversorgung).

Bei der Erarbeitung und Fortschreibung des Handlungskonzeptes „Wohnen“ handelt es sich um einen (ggf. längeren) Prozess, der auch einen „Input“ in Form einer Wohnungsmarktanalyse erfordert. Hierzu soll ein grenzüberschreitender Wohnungsmarktbericht erstellt werden (s. B.2.).

B.2. Grenzüberschreitender Wohnungsmarktbericht

Eine ortsspezifische Wohnungsmarktanalyse ist unerlässlich zur Prognostizierung und Erarbeitung passgenauer Handlungsstrategien. Jedoch ist eine dauerhafte Wohnungsmarktbeobachtung („Wohnmonitoring“), die an der kommunalen Grenze endet, nicht zielführend. In der letzten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Technischer Beigeordneter/Bauamtsleiter in der StädteRegion wurde deshalb das Thema „Grenzüberschreitende Wohnungsmarktbeobachtung“ beraten.

Die Stadt Aachen hat angeboten, für die Kommunen der StädteRegion Aachen aus frei zugänglichen Datenquellen entsprechende Kennwerte als Grundlage für einen ersten grenzüberschreitenden Wohnungsmarktbericht zu ermitteln, der im Laufe der Zeit weiter ausgearbeitet werden soll, ggf. unter Zuhilfenahme externer Akteure. Hier wurde eine langfristig angelegte Zusammenarbeit der Städte der StädteRegion und ggf. darüber hinaus verabredet sowie Beratungen über das weitere Vorgehen, sobald die ersten Kenndaten bzw. der erste Bericht vorliegen. Mittelfristiges Ziel ist die Aufstellung eines Handlungskonzepts „Wohnen“ (regional/lokal), in dem auf Grundlage der ermittelten Daten und von Erfahrungswerten die Problemlagen ermittelt bzw. prognostiziert werden und Handlungsoptionen, z.B. bei der Stadtentwicklungs- oder Bauleitplanung, aufgezeigt werden.

Sowohl die Erstellung und Fortschreibung des Wohnungsmarktberichts als auch des Handlungskonzepts „Wohnen“ sind mittel- bis langfristige Prozesse. Aber auch ohne dies werden die Aktivitäten der Kupferstadt Stolberg, wie sie unter „A.1.-3.“ beschrieben sind, fortgesetzt, da diese künftigen Konzepten nicht widersprechen.

Weitere Fördermöglichkeiten:

Ergänzend zu den Ausführungen in der Vorlage für die Sitzung des Hauptausschusses am 18.06.2013, die sich weitgehend auf das Wohnraumförderungsprogramm NRW beschränkten, werden nachfolgend die Fördermöglichkeiten für den Neubau von Wohnungen und die Neuschaffung von Wohnungen im Bestand ergänzt bzw. erläutert:

Die Rahmenbedingungen für die öffentliche Wohnraumförderung stellt das Land Nordrhein-Westfalen. Mit dem Wohnraumförderungsprogramm 2013 wurden wichtige Eckpunkte neu definiert. Es findet eine verstärkte Ausrichtung der Förderung an den Zukunftsaufgaben der Wohnraumversorgung statt: Anpassung des Wohnraums an die Erfordernisse der demografischen Entwicklung, Schaffung von Wohnraum für Studierende sowie energetische Sanierung im Wohnungsbestand.

Die Fördermöglichkeiten im Mietwohnungsbau können natürliche und juristische Personen, die über ausreichende Bonität verfügen, in Anspruch nehmen. Gefördert wird neben dem Neubau auch die Neuschaffung von Mietwohnungen durch Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden, wenn Baukosten einschließlich Baunebenkosten von mindestens 650 Euro je qm Wohnfläche entstehen. Die Grundpauschale im Rahmen der Förderung des Neubaus von Mietwohnungen beträgt in Stolberg je nach Zweckbestimmung max. 520,00 Euro bzw. max. 1.000,00 Euro pro Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche. Bei der Förderung der Neuschaffung im Bestand beträgt die Grundpauschale je Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche höchstens 390,00 Euro bzw. 750,00 Euro je nach Zweckbestimmung.

Darüber hinaus können Zusatzdarlehen für einzelne Maßnahmen gewährt werden, z. B. bei Neubaumaßnahmen für den Einbau eines Aufzuges 2.500,00 Euro pro geförderter Wohnung, die durch den Aufzug erschlossen wird, maximal 65.000,00 Euro je Aufzug. Auch für die Herstellung von Außenanlagen für demenziell erkrankte oder behinderte Menschen ist ein Zusatzdarlehen in Höhe von 75 % der Herstellungskosten, maximal in Höhe von 200,00 Euro pro Quadratmeter gestalteter Fläche, möglich.

Ebenso können bei der Förderung der Neuschaffung im Bestand neben den oben beschriebenen Grundpauschalen unter bestimmten Voraussetzungen Zusatzdarlehen gewährt werden in Gebäuden, die von besonderem städtebaulichen Wert sind, ein Denkmal sind oder in einem Denkmalbereich liegen. Hier sei insbesondere darauf hingewiesen, dass zinsgünstige Darlehen zur denkmalgerechten Erneuerung selbst genutzter Wohngebäude in historischen Stadtkernen in Anspruch genommen werden können. Die Förderhöhe beträgt maximal 40.000,00 Euro pro selbst genutzter Wohnung, jedoch höchstens 50 % der förderfähigen Kosten. Diese Wohnungsbaumittel dienen Fassadensanierungen einschließlich Wärmedämmung, Dacherneuerung einschließlich Wärmedämmung, Restaurierung und Erneuerung von Fenstern und Haustüren, Trockenlegung und Wärmedämmung von Kellern sowie Instandsetzungen, die durch diese Maßnahmen verursacht werden.

Weil mit der steigenden Studiennachfrage auch der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum für Studierende wächst, lassen die Wohnraumförderungsbestimmungen erstmalig im Jahr 2013 flexible Grundrisslösungen auch unter 35 qm Wohnfläche zu, wenn die Planung innovative Ansätze zu einer möglichen späteren Zusammenlegung von 2 – 3 Kleinwohnungen zu einer „Normalwohnung“ berücksichtigt. Gefördert werden flexible, gemischte Wohnprojekte für Studierende, die auch für andere Zielgruppen nutzbar sein können. Mit dieser Förderart sowie der Möglichkeit, an Hochschulstandorten studentische Wohnheimplätze nach Maßgabe der neuen Studentenwohnheimbestimmungen zu fördern, sollen neben einer Verbesserung der Wohnraumsituation für Studierende auch neue Impulse für Stadtquartiere gesetzt werden und insgesamt der Hochschulstandort Nordrhein-Westfalen gestärkt werden.

Zur Verbesserung des Wohnungsangebots für ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen mit Betreuungsbedarf gelten Sonderregelungen für Gruppenwohnungen. Es werden Wohneinheiten neuen Typs gefördert, in denen bis zu acht Personen selbst bestimmt zur Miete wohnen und ihre Pflege oder Betreuung individuell mit Hilfe ambulanter Dienste ihrer Wahl organisieren können.

Im Zusammenhang mit der Förderung von Mietwohnungen werden ergänzend auch Wohn- und Gemeinschaftsräume gefördert, die für neue Formen des gemeinschaftlichen Wohnens einer Gruppe von Pflegebedürftigen bestimmt sind.

Bewilligungsbehörde für alle hier aufgeführten Förderarten im Rahmen der öffentlichen Wohnungsbauförderung ist die StädteRegion Aachen. Anträge nimmt das dortige Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung entgegen.

Unabhängig von der öffentlichen Wohnungsbauförderung bietet die Kreditanstalt für Wiederaufbau verschiedene Förderprodukte an, sowohl für den Neubau als auch für Bestandsimmobilien. Mit zinsgünstigen Darlehen sowie Zuschüssen werden z. B. Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zum Abbau von Barrieren gefördert.

Im Hinblick auf die besondere innerstädtische Wohnsituation sei hier insbesondere das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ genannt. Es handelt sich hierbei um zinsverbilligte Darlehen. Die Förderhöhe beträgt bis zum 50.000,00 Euro je Wohneinheit bei einem Effektivzinssatz von 1,00 % bzw. 1,41 % und Kreditlaufzeiten zwischen 4 und 30 Jahren.

Alle Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau können bei den örtlichen Banken und Sparkassen beantragt werden. Zuschüsse hingegen sind direkt bei der KfW in Frankfurt zu beantragen.

Die kompletten Förderprogramme der KfW-Bank sind auf www.kfw.de aufgelistet.

c) Finanzielle Auswirkungen

Die kurzfristigen Werbemaßnahmen zu den Einschreibeterminen der Hochschulen unter Einschaltung einer örtlichen Werbeagentur (Flyer, Anzeige, Internetseite; vgl. A. 1) haben rd. 9.900 € gekostet. Weitergehende Werbemaßnahmen erfordern weitere Mittel und voraussichtlich entsprechende HA-/Ratsbeschlüsse bzw. werden im Haushalt 2014 etatisiert.

Ob der grenzüberschreitende Wohnungsmarktbericht externe Zuarbeit, Dateneinkauf o.ä. erfordert und insofern eine Kostenbeteiligung der Kupferstadt Stolberg nach sich zieht, ist derzeit noch nicht absehbar. Dasselbe gilt für die Erstellung eines Handlungskonzeptes „Wohnen“.

d) Personelle Auswirkungen:

Die im Sachverhalt dargestellten Aktivitäten binden Personal im erheblichen Maße in verschiedenen Fachämtern.

Im Auftrag



Pickhardt
Leiter Fachbereich 1



Gemeinsamer Koalitionsausschuss

Stadt Stolberg (THL)

19. Aug. 2013

Der Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

Herrn
Josef Hansen
Vorsitzender ASVU

Stolberg, den 16.08.2013

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,
sehr geehrter Herr Hansen,

die Koalition von SPD und CDU beantragt ASVU, HA, RAT beschließen am 10. 9. 2013 zur Erprobungsphase Verkehrsführung Innenstadt folgende Modifizierung :

1. Die vorgesehene Umsetzung der Erprobungsphase Verkehrsführung Innenstadt wird zeitlich in 2 Stufen durchgeführt.

Stufe 1 soll – wie beabsichtigt – im September starten für den Bereich Mühle (Talbahnstraße bis Mühlener Ring).

2. In der Bürgerversammlung am 10. Juli 2013 wurden eine Vielzahl von Anregungen, Fragen und Bedenken für den Bereich Rathausstraße (Stufe 2: Bereich Kaiserplatz-Steinfeldstraße) vorgebracht.

Für die Koalitionsfraktionen ist es zwingend notwendig, diese Meinungen möglichst frühzeitig – also schon in die Überlegungen zur Erprobungsphase - einzubringen. Die Verwaltung wird deshalb ersucht, den Vorsitzenden des Stadtmarketings, Herr Patric Peters, zu bitten, die Meinungen aller Geschäftsleute und Gewerbetreibenden des angesprochenen Bereichs repräsentativ zu erfragen, zu bündeln , zu bewerten und Rat und Verwaltung als Entscheidungshilfe für die Vorbereitung der 2. Stufe der Erprobungsphase zur Verfügung zu stellen.

Frid. Gruß

Rolf Engels

Dieter Wolf
Vors. SPD Fraktion

gez. Paul Kirch

Dr. Tim Grüttemeier
Vors. CDU Fraktion